Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Heinrich Rother

Practica Nova Forensis Consvltatoria Et Jvdiciaria Processvs Civilis, Saxonici, Ordinarii Et Svmmarii, Execvtivi, Cambii, Arresti, Concvrsvs Creditorvm ...

[3]

Lipsiae: Svmtibvs Wolffgangi Deer, MDCCXXVII

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

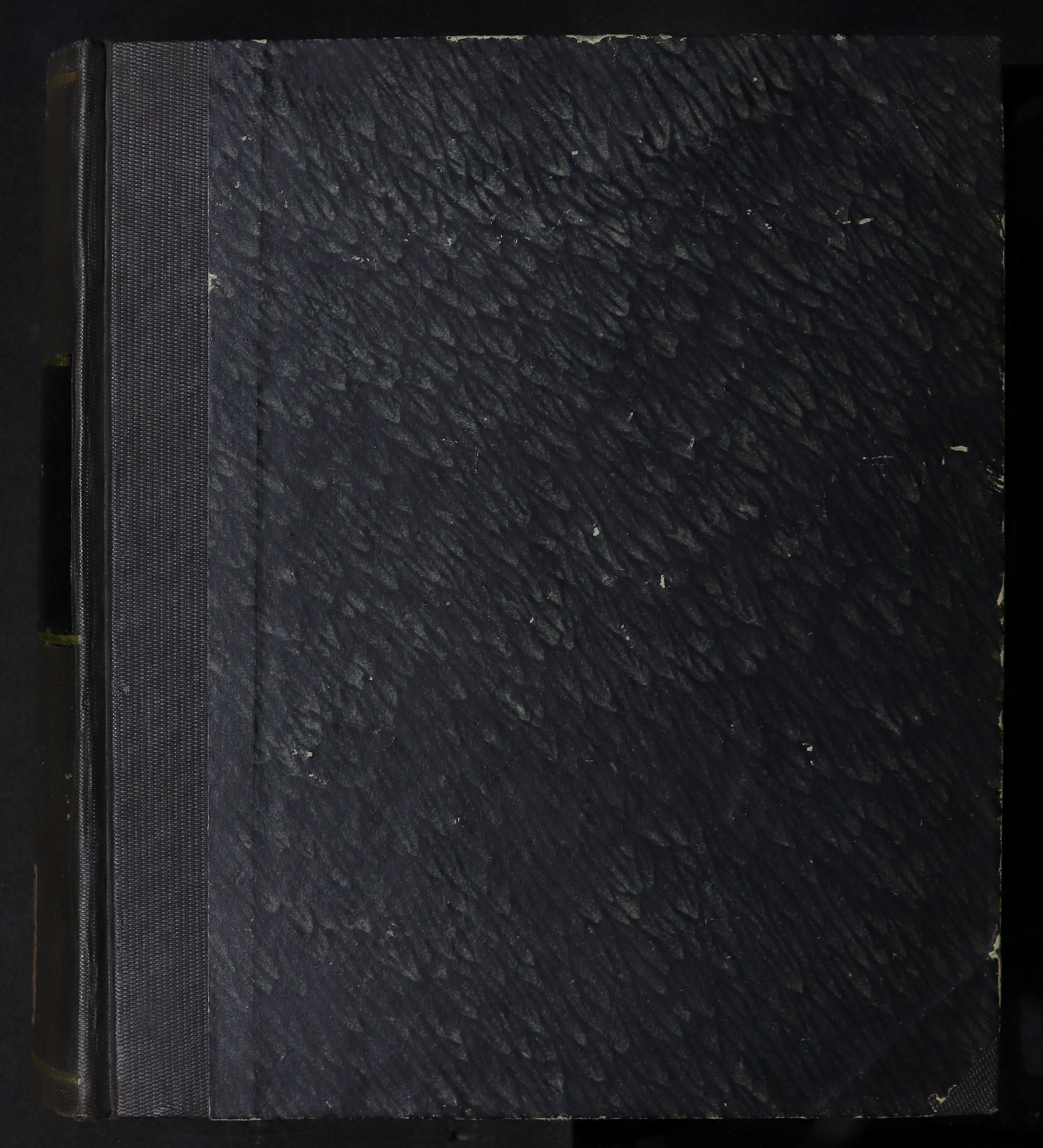

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0001
DFG

Jk' 1139.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0002
DFG

PRACTICA NOVA FORENSIS JVDICIARIA

EXHIBENS

PROCESSVS ORDINARII ET SVMMARII, EXECVTIVI, ARRESTI, CONCVRSVS CREDITORVM, POSSESSORII, CONSISTORIALIS, CAMBIALIS, EX LEGE DIFFAMARI &c.

MODVM ET FORMVLAS PRONVNCIANDI,

PER OMNES IN PROCESSV OCCVRRENTES TERMINOS ET INSTANTIAS,

IN AVDITORVM ET NEO-PRACTICORVM, COMMODVM EDITA

AVCTORE

JOH. HENRICO ROTHERO,

CVM PRIVILEGIO S. REG. MAI. POL. ET ELECT. SAXON.

LIPSIAE,
SVMTIBVS WOLFFGANGI DEER.
M DCC XXVII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0005
DFG

PRACTICA NOVA FORENSIS IVDICIARIA

EXHIBENS

PROCESSVS ORDINARII ET SVMMARII, EXECVTIVI, ARRESTI, CONCVRSVS CREDITORVM, POSSESSORII, CONSISTORIALIS, CAMERALIS, EX LEGE DIFFAMARI &c.

MODVM ET FORMVLAS PRONVNCIANDI,

PER OMNES IN PROCESSV OCCVRRENTES TERMINOS ET INSTANTIAS,

IN AVDITORVM ET NEO-PRACTICORVM COMMODVM EDITA

A VCTORE

IOH. HENRICO ROTHERO,

CAES. PRIVILEGIO S. REG. MAI. POL. ET ELECT. SAXON.

LIPSIAE,

SVMTIBVS WOLFFGANGI DEER.

M DCC XXVII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0006
DFG

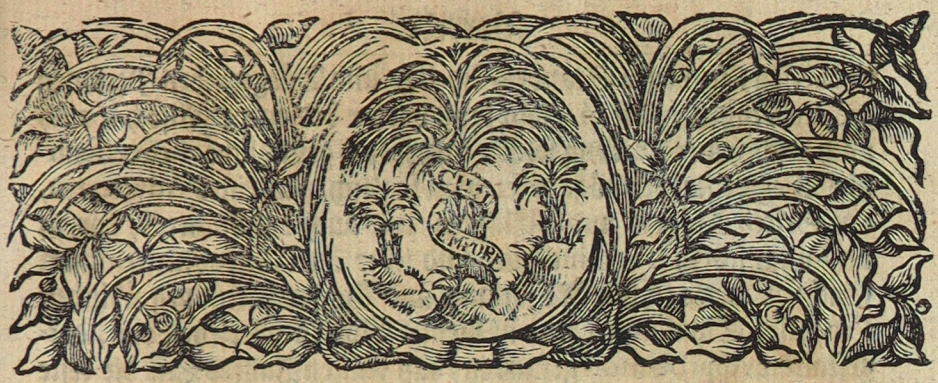

Vorrede

Der PRACTICÆ NOVÆ FORENSIS JUDICIARIÆ.

Günstiger Leser!

Es ist im Jahr 1723. unter dem Titul: Statua Mercurialis Processualis docens Cursum Formalem Processus Civilis Ordinarii & Summarii, Executivi, Cambii, Arresti, Concursus Creditorum, ex Lege diffamari, ex Lege, si contendat, Possessorii, qui ab Actore, Reo, Judice & Actuario, ante. in. & post Terminum observandus venit, als ein sogenannter Processualischer Wegweiser, von mir kurtz und deutlich ediret worden.

Gleichwie ich mich nun der darinnen gebrauchten Methode, zur Unterweisung und Erlernung derer im Chur-Fürstenthum Sachsen, Herzogthum Magdeburg und Gotha-Altenburg üblichen

Processen, zu vieler Standes- Adelich- und Bürgerlichen Personen grösten Nutzen, in die 16. Jahr lang vorher bedienet; Also hat auch nach beschehener Edirung solcher kurtze, doch gründliche, Processualische Wegweiser, vermöge dessen man sogleich, was eines Advocaten, auf Seiten Klägers und Beklagten, und auch des Richters, vor, in und nach jedem Termine aller und jeder im Chur- Fürstenthum Sachsen, Herzogthum Magdeburg und Gotha-Altenburg üblichen Processe, Schuldigkeit sey, in wenig Worten übersehen kan, dergestaltige Approbation gefunden, daß binnen Jahres Zeit die erste Auflage, an 1500. Exemplarien, in und ausser hiesigen Landen, bey dem Herrn Verleger, Wolffgang Deeren, allhier zu Leipzig, vollkommen consumiret worden.

Weil nun kurtz darauf von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, als itzo glorwürdigst-regierenden Chur- Fürsten zu Sachsen, FRIDERICO AUGUSTO, die erläuterte Chur-Sächsische Process- Ordnung, in welcher von denen Compilatoribus unterschiedene zur Weitläufftigkeit Anlaß gebende Sachen præteriret, im Chur- Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, im Jahre 1724. publiciret, und in solchen Judiciis eingeführet worden; So hat man sich genöthiget gesehen, bey der andern Edition solche Statuam Mercurialem Processualem, oder sogenannten Processualischen Wegweiser, zu derer neu- angehenden Juris Practicorum und Auditorum grösten Nutzen, dergestalt zu ändern, daß, weil die alte Chur-Sächßische Process- Ordnung auch in den vorigen Zeiten der Ursprung und die Richtschnur der sowohl in Magdeburg als Gotha-Altenburg üblichen Processe gewesen, auch die A. 1724. erläuterte Chur-Sächsische Process- Ordnung, jedoch mit Beybehaltung der vorigen von vielen Practicis approbirten processualischen Lehr-Art, allhier zum Grund gesetzet, und darinnen gleicher gestalt gewiesen, was Klägers, Beklagten und des Richters, vor, in und nach denen Terminen aller dißfalls vorkommenden Processe, Schuldigkeit sey,

die

die erste nach der Chur-Sächsischen alten Proceſs-Ordnung entworffene Edition der Statuæ Mercurialis Proceſſualis aber solcher andern Edition am Ende beygefüget, indem diese nach der ersten Edition eingerichtete proceſſualiſche Lehr-Art, sowohl im Herzogthum Magdeburg und Gotha-Altenburg, nach Befinden derer dortigen Proceſs-Ordnungen, wie auch in der Grafschafft Stollberg, und andern dergleichen Oertern, wo die alte Chur-Sächsische Proceſs-Ordnung überhaupt zum Gerichts-Gebrauch annoch beybehalten worden, von Advocaten und Richtern biß dato mit vorigen Nutzen gebrauchet werden kan.

Nachdem aber auch die andere im Jahr 1724. gedruckte Edition der Statuæ Mercurialis Proceſſualis, wegen des schleunigen Abgangs, mit der ersten Auflage gleiches Glück gehabt, dergestalt, daß sowohl solche Anno 1724. edirte Auflage des proceſſualiſchen Wegweisers, als auch der zweyte noch deſiderirte Theil von denen Proceſſibus Summariis, als Summarii, Executivi, Arreſti, Concurſus Creditorum, Cambii, ex Lege Diffamari, ex Lege, ſi contendat, Poſſeſſorii, &c. wegen des mit der andern Auflage der edirten Statuæ Mercurialis Proceſſualis publicirten ersten Theils der Practicæ Novæ Forenſis Conſultatoriæ & Judiciariæ ad Ordinationes Proceſſus Electoratus Saxoniæ, Ducatus Magdeburgenſis & Gotha-Altenburgenſis Noviſſimas accommodatæ, weil nur der Proceſſus Ordinarius mit allen dabey vorkommenden Terminen theoretico-practice in solchem ersten Theil abgehandelt, bey dem Herrn Verleger und andern Buchläden auf das fleißigste gesuchet worden; Als hat mich solches, meiner übrigen Amts-Verrichtungen ungeachtet, bewogen, nicht nur die dritte Edition von der Statua Mercuriali Proceſſuali weit correcter, und mit Beyfügung derer Titul nach der erläuterten neuen Chur-Sächsischen Proceſs-Ordnung, und also vermehrter, als die vorigen zwey Editiones, denen proceſſualiſchen

schen Liebhabern zu verschaffen, sondern nunmehr auch den desiderirten zweyten Theil der Practicæ Novæ Forensis Consultatoriæ & Judiciariæ mit gründlichen Præceptis und in foro üblichen practischen Formulis ans Licht zugeben, dergestalt, daß Advocat und Richter sich solcher Practicæ Forensi, sowohl in Processu Ordinario & Summario, Executivo, Arresti, Concursus Creditorum, ex Lege diffamari, ex Lege, si contendat, Possessorio, als auch Consistoriali und Injuriarum, welche letztern beyde ich, nebst dem Wechsel-Process, der Practicæ Forensi Consultatoriæ & Judiciariæ vollkommen beygefüget, mit grösten Nutzen bedienen kan, zumahln ich überall dasjenige, was ein junger Practicus von denen neuesten Process- Handels- Concurs- Hypothequen und Wechsel-Ordnungen, auch Duell- Mandaten, sowohl im Chur-Fürstenthum Sachsen, als Magdeburg und Gotha-Altenburg, unentbehrlich beynöthig hat, und sehr offt, auch vor das Geld, nicht erlangen kan, zum Gebrauch und Fundament jedweden Processus, dieser Practicæ Novæ Forensi vor- oder nachdrucken lassen.

Und ob nun wohl die Vorrede zu solchem zweyten Theil der Practicæ Novæ Forensis Consultatoriæ & Judiciariæ, welcher vom Processu Summario anfänget, sattsam erweiset, daß ich Anfangs das Wechsel-Recht mit dem Wechsel-Process in einem besondern Tractat, unter dem Titul: Das sich unter einander selbst erklärende Wechsel-Recht, in Teutscher Sprache ediren wollen; So hab ich doch in Ansehung, daß dieser andere Theil von der Practica Forensi, dem ehemahligen im ersten Theile gethanenen Versprechen nach, incomplet erscheinen, und also dem Advocat und Richter der Wechsel-Process ermangeln möchte, lieber den Wechsel-Process mit denen Præceptis und Formulis am Ende ausser der Ordnung beyfügen, als meinem in des ersten Theils Rubric der Practicæ Forensis beschehenen Versprechen in Nigro nicht satisfaction thun wollen.

Und

Und wie ich nun durch diese zum dritten mahl aufgelegte und verbesserte Statuam Mercurialem Processualem denen vernünfftigen Architectis, welche vor Aufbauung eines commoden und beständig-währenden Palais vorhero einen Grund-Riß sich machen, allhier nachgefolget; Also wird auch diese Practica Nova Forensis, als die vollkommene Ausarbeitung des Haupt-Baues, solchergestalt nach dem Grund-Riß, verstehe die Statuam Mercurialem Processualem, hoffentlich eingerichtet seyn, daß sich solchen nach dem Grund-Riß ausgeführten Baues, sowohl ein neu-angehender und alter Jurispracticus, als auch jedweder legaler und redlicher Richter, und also beyde zugleich, mit nicht geringen Nutzen und gleicher Commodité wird bedienen können. Denn, ob gleich unter denen Richtern, Jurispracticis, und sonderlich denen sogenannten Rabulisten, viele gefunden werden, welche sich mehr an der nach dem alten Schlendrian angewohnten Confusion, als neu-gemachten processualischen Ordnung divertiren, weil ihnen die neue höchst-nützliche processualische Ordnung, wegen der entworffenen Kürtze in Processen, theils zu gefährlich, theils zu schwehr scheinet; Gestalt ich denn vor nicht sehr langer Zeit selbst in foro erfahren, daß ein alter Practicus, weil ihm die neue Proceß Ordnung nicht nach dem alten Schlendrian eingerichtet schiene, sowohl Praxin als Gerichts-halterey niedergeleget; So wird doch der günstige Leser mir um so weniger verargen, wenn ich in dieser Practica Nova Forensi Consultatoria & Judiciaria, sowohl was zu dem officio Advocati, als Judicis, gehöret, nach dem Grund-Riß und denen neuesten Proceß- und Wechsel- auch Concurs-Ordnungen, und daher entstehenden neuesten Stylo Curiæ theoretico-practice vorgestellet, und was in der Practica Nova Forensi Consultatoria, quoad officium Judicis, übergangen, oder sich dorthin nicht allezeit geschicket, in dieser Practica Forensi Judiciaria,

nach

nach allen vorkommenden processualischen Umständen, in abgetheilten Positionibus besonders nachgehohlet, und zu derer Advocaten und Richter Nutzen annectiret habe, dergestalt, daß den bey jedwedem Processe und dißfallsigen Termine allhier beygesetzten Modum pronunciandi jedweder legaler Richter, nach Beschaffenheit derer Processe und Termine, und Erheisch der erläuterten Chur-Sächsischen und übrigen Procès-Ordnungen, zu seinen und dessen Jurisdiction unterworffenen Unterthanen Nutzen, seinen theuren Pflichten nach, jederzeit gebrauchen könne; gestalt er denn sodann nicht über alle Pagatell-Sachen, welche kaum etliche Groschen oder Rthl. importiren, nach unverständiger und eigennütziger Richter Art, Rechtlich Erkäntniß einhohlen darff, sondern sich, der Partheyen Einbringen selbst legaliter zu verabschieden, durch Beyhülffe dieser Practicæ Novæ Forensis Judiciariæ, in welcher ich die Processe mit denen Capitibus, die Termine aber mit denen Positionibus unterschieden, in dem Stande befindet.

Gleichwie nun auf Seiten des officii Advocati der Sieg des Clienten das principaleste im Processe ist, darum sich der Advocat zu bekümmern hat, wenn er nicht den Verlust des Processes vor so eine grosse Schande, als wenn der Medicus durch Unerfahrenheit den Kirch-Hof füllet, æstimiret, solchen Sieg aber, quoad formam Processus zu erlangen, allhier in unserer Practica Nova Forensi Consultatoria so deutlich vorgeschrieben findet, daß er bey dessen genauerer Nachlebung, wenn er auch mit unverständigen, bestochenen, ihren bösen Affecten nachlebenden und dißfalls Pflicht-vergessenen Richtern zu thun hat, in Processu nicht succumbiren könne, zumahln die meisten Processe nicht daher, weil deren Sache an sich selbst böse ist, sondern, weil die Sachen nicht nach der vorgeschriebenen processualischen Form von denen Advocatis behörig tractiret, oder von denen von wiedrigen Affecten eingenommenen Richtern die ad formam Processus gehöri-

gehörigen Stücke wiederrechtlich hinterhalten werden, verlohren gehen; Also ist höchstnöthig, daß ein Juris-Practicus sich nicht nur um die materiam Juris, sondern bey solchen in Judicio toto die passirenden Umständen um so mehr um formam Processus, und die dabey introducirte Fatalia, und deren Formulen, womit unsere Practica Nova Forensis überflüßig versehen, bey jetzigen gefährlichen Zeiten bestmöglichst bekümmern müsse, weil nicht aller Orthen der Gerichts-Platz, wie dem berühmten Griechischen Advocaten, Demadi zu Athen, zu Erlernung des Processus und styli Forensis, offen gestanden, heute zu Tage denen angehenden Practicis eröffnet wird, am allerwenigsten solche Formalien, wie sie nach unterschiedenen Arten derer in Teutschland üblichen Processe und Termine in teutscher Sprache vorgebracht werden müssen, weder aus dem Bartolo noch Baldo zu erlernen seyn, sondern meistentheils ex usu begriffen werden müssen.

Da nun öffters neu-angehende Practici, welche zu vier, fünf Jahren auf Academien theoriam Juris mit gröstem Fleiß studiret, nicht verstehen, was Usus oder Praxis Hier sey, so scheinet meines Ermessens der Usus ordentlich in sich zu halten, daß man eine Sache höre, lese, überlege, sehe, und auch selbst Hand anlege; Welche requisita ein Juris-Practicus daher destomehr zu mercken Ursach hat, denn weil die Collegia Elaboratorio-Practica auf etlichen Academien öffters ein rar Wildpret seyn, so muß das Gehör, als eines der nöthigsten Stücke, dadurch soulagiret werden, daß ein angehender Practicus, sowohl in denen Judiciis, wo die Sachen von denen Advocaten gegen einander mündlich vorgebracht werden, als auch, wo er Gelegenheit hat, bey einem soliden Juris-Practico, oder in einem Amte sich aufzuhalten, fleißig und mit Attention zuhöre, die Acta nach unsers processualischen Weg-Weisers Vorschrifft ordentlich zu lesen sich Mühe gebe, das gehörete und gelesene, quoad Stylum & Jura, wohl überlege, und sodann auf derer Advocaten und Richter Conduite genau acht habe, ob deren

ersteres Vorbringen im Gewäsche oder Realité bestehe; des Richters Bescheid hingegen, ob er den Rechten und Proceß gemäß gemacht, oder aus dem mit Affecten oder Ignorance angefüllten Glücks-Topf blindlings heraus gelanget worden, sodann wird er practicando ein solider Practicus, und judicando ein habiler Judex werden.

Also folgert aus diesen Præsuppositis, daß der Ausspruch Gregorii Tholosan. de Republica, L. 24. Cap. 6. n. 9. in der Wahrheit gegründet, daß nur diejenigen zu Advocaten und Richtern im gemeinen Wesen anzunehmen und zuzulassen, welche die Rechts-Sachen gründlich eingesehen, sich darinnen geübet, und auch erfahren haben, womit die Chur-Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung vollkommen accordiret, indem diese, keinen Advocaten und Richter, welcher obige requisita nicht besitzet, anzunehmen, vergönnet hat.

Wer wolte nun dem Autori dieser Practicæ Novæ Forensis verargen, daß er in solcher Practica zugleich das officium Advocati mit dem officio Judicis so genau combiniret, zumahln zwischen Advocaten und Richtern, wegen derer gleichnöthigen Wissenschafften und soliden Rechts-Gelahrheit, eine so genaue Verwandschafft verhanden, daß der Advocat ohne denen zu einem Richter erforderten höchstnöthigen Wissenschafften und Rechts-Gelahrheit ein habiler Advocat in der That nicht seyn, und der Richter auch vor keinen legalen Richter, wo er nicht, nach denen dißfalls vorgeschriebenen Landes-Gesetzen, mit der einem Advocato zu wissen nöthigen Rechts-Gelahrheit versehen, passiren könne; Folgsam hat man in unserer Practica Nova Forensi Consultatoria und Judiciaria, sowohl denen Advocaten, als auch denen Richtern, Satisfaction gethan, und beyderseits Officia so gründlich und so deutlich vor Augen geleget, daß auch binnen 24. Stunden unser sogenannter processualische Weg-Weiser vielen Standes- Adel- und Bürgerlichen Rechts-Gelahrten solche gnugsame Anleitung gegeben, sich, sonder Ruhm,

als

als habile Richter, in höchsten, hohen und niedrigen Judiciis Teutschlandes, zu sistiren, und bey übernommenen Functionen weder wichtiger Actorum Relationem, noch verworrener Rechts-Processe Decisionen, nach beschehener Perlustration derer Acten, solchergestalt zu scheuen; Wie denn solches der Autor mit der Hülffe des Höchsten und dieses processualischen Wegweisers an habilen Subjectis, und zwar mit noch grössern Nutzen, wegen der edirten Practicæ Forensis, allstets zu præstiren sich hierdurch anerkläret, zumahln er an unterschiedenen in hohen Judiciis lebenden Rechts-Gelahrten Subjectis in zwölf Stunden diesen obigen Endzweck und Capacité ehemahls effectuiret. Weil aber nicht ex quovis ligno allezeit ein Mercurius zu schnitzen, so hat man, statt der ehemahls emploirten 12. Stunden, allhier 24. Stunden bey allen und jeden Rechts-Gelehrten Subjectis, derer Inclination dahin gehet, GOtt und der Republique, als ein legaler Richter, zu dienen, zum gewissen Fundament setzen wollen; in Betrachtung derjenige Rechts-Gelehrte, welcher nur natürliche Ordnung liebet, sich durch fleißiges Nachlesen und practiciren unserer Practicæ Novæ Forensis, im Fall er auf Academien ad Praxin zugelangen keine Gelegenheit gehabt, solche Capacité zu dem Richterlichen Amt sich auch selbst acquiriren kan.

Hingegen aber ist wohl zu mercken, daß wir das officium Judicis allhier nicht weiter, als wie solches nach denen vorgeschriebenen Proceß-Ordnungen, zum Besten des gemeinen Wesens erfordert wird, in unserer Practica Judiciaria extendiret wissen wollen; Denn wie das Richterliche Amt sich gegen GOtt zu verhalten, und wie es sich vor ihn zu fürchten, weil das Gericht nicht Menschen, sondern GOtt, gehalten wird, ist von dem ehemahligen Sächsischen Papiniano, Caspar Zieglern, in seinem moralischen Tractat, de Judicum officio & delictis, durch LII. Conclusiones, welche insgesamt die bey einem

Richter, theils aus Ignorance, theils aus Malice, entstehende Fehler in sich begreiffen, herrlich und weitläufftig ausgeführet worden, wohin wir den geneigten Leser kürtze halben zum Nachlesen remittiren wollen. Was aber die dem Richterlichen Amt, ausser der Rechts-Gelahrheit und Wissenschafft der Processe, überhaupt zustehende Tugenden und Qualitäten anbelanget, hat solche Franciscus Zypæus, de Judic. L. I. & Rutger. Ruland. de Commiss. Part. I. Lib. I. folgender gestalt:

> Judex debet esse prudens, fortis, temperans, ab avaritia alienus, constans, patiens, non iracundus, sed mansuetus, veritatis amans, severus, benignus, concordiæ Studiosus, &, ut tribus dicam, ab omnibus affectibus vacuus,

gleichsam in einem Spiegel deutlich vorgestellet; Welcher Spiegel, daß er von vielen Richtern möchte fleißig besehen, wohl zu wünschen, aber leider! von allen nicht zu hoffen, weil viele sich von denen menschlichen unbändigen Affecten nicht nur einnehmen, sondern auch wohl gar bemeistern lassen; dahero allen Richtern der berühmte Caspar Ziegler das von dem ehemahligen Französischen Kirchen-Rath, Carolo Paschalio, Anno 1592. vorgeschriebene, und so wohl der Richter Tugenden als Laster in sich haltende, und in dessen Dissertatione, de officio Judicis, verbotenus beygefügte unvergleichliche Gebeth de meliori zu recommendiren, nicht unbillig gethan hat.

Und wie nun schon oben gemeldet, daß wir hier in dieser Practica Nova Forensi nicht das officium Judicis, wie es nach der Revelation, sondern nach derer Processe Ordination, soll eingerichtet seyn, mithin nicht sowohl conscientiam, als scientiam Judicis, betrachtet haben; Also bleibet es allhier bey unserer Practica Judiciaria so weit eine unumstößliche Wahrheit, daß durch Application solcher, nach denen Landes-Gesetzen und Process-Ordnungen, eingerichteten Decisionen ein Richter vor redlich und legal passiren kan. Aus obangeführten

dem

dem Richterlichen Amt zustehenden Tugenden aber erhellet zugleich, daß ein Richter nicht nur formam Processus wohl verstehen, sondern auch die von dem Ober-Herrn zu Erläuterung der Processe publicirten Leges Provinciales, nach denen Reguln der Hermenevtique, zu interpretiren, und mit Klugheit solche zu appliciren sich äußerst müsse angelegen seyn lassen. Ob aber nicht viele Richter darinne ihrem Gewissen und Pflichten wehe thun, und das Suum cuique, wieder des Ober-Herrns Willen, denen Partheyen, theils aus Ignorance, theils aus Malice oder Affecten, hinterhalten, und also nicht nach der Christ-richterlichen Klugheit procediren, ist meines Orths allhier keinesweges weder pro noch contra zu decidiren, sondern ich finde vor nöthig zu seyn, dem günstigen Leser beym Schluß von dem Nutzen dieser Practicæ mit wenigen so viel zu sagen, daß diese Practica Judiciaria, wegen des, nach Beschaffenheit derer Processe und dabey vorkommenden Termine, überall beygefügten Modi pronunciandi, in hohen und niedern Judiciis, in allen und jeden Processen und Termi-en von Beamten und Gerichts-Haltern nützlich könne gebrauchet werden.

Weil nun das officium Judicis bey der höchst-nöthigen forma Processus doch auch mit der Wissenschafft des Ober-Herrn, Leges vernünfftig und gewissenhafft zu interpretiren, muß versehen seyn, so will ich allhier den Defect, wegen des in der Practica Judiciaria p. 113. sqq. durch unterschiedene Præcepta communicirten Leibnitzischen Calculi, welcher bißhero von denen allerwenigsten Richtern, nach den Leibnitzischen Grund-Sätzen, behörig eingesehen, und doch circa computationem liciti pinguioris in Chur-Sachsen und incorporirten Landen, nach Erheisch des pag. 114. befindlichen Erläuterungs-Befehls, soll adhibiret werden, mit der in Lateinischen Actis Eruditorum, de An. 1683. befindlichen Leibnitzischen Meditatione Juridico-Mathematica, sub S. als den wahren Grund zu diesen Leibnitzischen Calculo, vollkommen beygedruckt

suppliren, und die Exempla, welche von dem berühmten Mathematum Profess. Lipsiensi, Hrn. Richtern, auf das genaueste, wie solche bey der Subhastation und Licitation zu appliciren, durch 4. Casus in der Beyfuge sub R. nach den Leibnitzischen Grund-Sätzen, aus-calculiret, zum Gebrauch vor solide Advocaten und Richter, als eine bißhero noch unausgearbeitete, und doch unentbehrliche Piece, schuldigst communiciren, und solches sowohl, als Practicam Novam Forensem Consultatoriam & Judiciariam, zum nützlichen Gebrauch, sich aber dem günstigen und geneigten Leser zum beharrlichen Wohlwollen bestens recommendiren

Der AUTOR.

Bey-

Beyfuge R.

P. P.

EW. Hoch-Edl. haben mir 3. Casus, betr. die Berechnung des Interusurii, nach den Leibnitzischen Grund-Sätzen, (so in den Lateinischen Actis Eruditorum, de An. 1683. mens. Octobr. befindlich,) zugeschickt, und anbey verlanget, daß ich solche 3. Casus behörig aus-calculiren, wie auch zugleich einen andern bereits calculirten Casum nochmahls übersehen, und, ob derselbe, den Leibnitzischen Principiis gemäß, berechnet, untersuchen solle. Demnach habe, nach fleißiger Uberlegung und Calculirung, so viel befunden, daß in allen dreyen erstern Casibus, Cajus pinguior Emtor, als Sempronius, sey. Und zwar ist in dem erstern Casu das Licitum Caji um 344. Rthl. 8. Gr. Im andern um 265. Rthl. 21. Gr. und im dritten um 140. Rthl. pinguius, als das Licitum Sempronii. Was aber den bereits calculirten alten Casum anlanget, so habe, nachdem ich selben nochmals behörig überrechnet, befunden, daß der Calculator, ob er gleich solches vorgegeben, dennoch die Leibnitzischen Reguln keinesweges in acht genommen, und daß des Caji Licitum, gegen des Sempronii, nicht um 120. Rthl. sondern nur um 93. Rthl. pinguius sey. Die Berechnung aller 4. Casuum geschicht auf nachfolgende Weise:

CASUS

CASVS I.

Sempronius licitirt

3000. Rthlr. baar Geld,
Cajus aber 3800. Rthlr. und zwar dergestalt,
daß 1800. Rthlr. baar, und der Rest
von 2000. Rthlr. jährlich mit
200. Rthlr. abgezahlet werden soll,

Quæritur, welcher unter beyden Licitanten, nach dem Leibnitzischen Calculo, pinguior Emtor sey?

Resolutio & Demonstratio hujus Casus.

Weil Cajus von 2000. Rthlr. jährlich 200. Rthlr. und also das gantze Capital innerhalb 10. Jahren abzutragen verspricht

200. Rthlr.	1. Jahre	bezahlt werden,	190. 476. Rthlr. baar
aber, wenn	2. Jahren	nach dem Leib-	181. 406.
sie nach ei-	3. Jahren	nitzischen Cal-	172. 768.
ner Zeit von	4. Jahren	culo, so hoch zu	164. 540.
	5. Jahren	æstimiren sind,	156. 706.
	6. Jahren	als	149. 244.
	7. Jahren		142. 136.
	8. Jahren		135. 368
	9. Jahren		128. 922.
	10. Jahren		122. 782.

So gielt die gantze Summa der innerhalb 10. Jahren jährlich mit 200. Rthl. vom Cajo abzutragenden 2000. Rthlr. so viel als - 1544. 348. das ist 1544. Rthlr. 8. gr. baar

Wenn man nun zu diesen des Angelds des Caji 1544. Rthlr. 8. gr. 1800. Rthlr. - addirt

so macht die Summa 3344. Rthlr. 8. gr.

Und da Sempronius nicht mehr als 3000. Rthlr. baar licitirt, so ist das Licitum Caji um 344. Rthlr. 8. gr. pinguius. Q. E. J. & D.

CA-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0020
DFG

CASVS II.

Sempronius licitiret

2400 Rthlr. baar Geld, und
Cajus 2800. Rthlr. dergestalt, daß er
1800. Rthlr. baar zu zahlen, und
den Rest à 1000. Rthlr. binnen 5. Jahren, und zwar
jährlich mit 100. Rthlr. abzutragen verspricht.
Quæritur, welcher unter beyden Licitanten pinguior Emtor sey?

Resolutio & Demonstratio hujus Casus 2.

Weil Cajus von 1000. Rthlr. jährlich 200. Rthlr. und also das gantze Capital innerhalb 5. Jahren abzutragen verspricht,

200. Rthl.	1. Jahr,	bezahlet werden,	190. 476. Rthlr. baar
aber, wenn	2. Jahren,	nach den Leibni-	181. 406.
sie nach ei-	3. Jahren,	tzischen Reguln,	172. 768.
ner Zeit von	4. Jahren,	so hoch zu æsti-	164. 540.
	5. Jahren.	miren sind, als	156. 706.

S. 865. 896.

So gielt die gantze Summa der innerhalb 5. Jahren
jährlich mit 200. Rthlr.
abzutragen- 1000 Rthlr.
den so viel, 865. Rthlr. $\frac{896}{1000}$.
als das ist, 865. Rthlr. 21 gr.
Wenn nun das Angeld à 1800 Rthlr. - - dazu addiret wird,
so trägt die Summa 2665. Rthlr. 21. gr.
Und da Sempronius nicht
mehr als 2400. Rthlr. baar licitiret;
so ist das Licitum des
Caji um 265. Rthlr. 21. gr. - pinguius.
Q. E. J. & D.

CASVS III.

Sempronius licitiret

2600. Rthlr. baar Geld, und

Cajus 2900. Rthlr. dergestalt, daß
1800. Rthlr. baar, der Rest aber
à 1100. Rthl. in 6. Jahren,
als jährlich 200. Rthlr. und
das letzte Jahr 100. Rthlr. bezahlt werden sollen.
Quæritur, welcher unter beyden Licitanten pinguior Emtor sey?

Resolutio & Demonstratio hujus Casus.

Weil Cajus von 1100. Rthlr. jährlich 200. Rthlr. und das sechste oder letzte Jahr 100. Rthlr. folgends das gantze Capital innerhalb 6. Jahren abzutragen sich anheischig gemacht,

200. Rthlr.	1. Jahr,	bezahlt werden,	190. 476. Rthlr. baar
aber, wenn	2. Jahren	so hoch zu æsti-	181. 406.
sie nach einer	3. Jahren	miren sind, als	172. 768.
Zeit von	4. Jahren		164. 540.
	5. Jahren		156. 706.
Ferner 100. Rthlr. wenn sie nach einer Zeit von	6. Jahren	bezahlt werden, so hoch zu æsti- miren sind, als	74. 622. Rthlr. baar
			S. 940. = =

So gilt die gantze Summa der innerhalb 6. Jahren auf besagte Condition abzutragenden 1100. Rthlr.
so viel als 940. Rthlr.
Wenn man nun zu diesen 940. Rthlr.
Das Angeld des Caji 1800. Rthlr. addiret,

So beträgt die Summa 2740. Rthlr.
Und da Sempronius nur 2600. baar licitiret,
So ist das Licitum Caji um 140. Rthlr. pinguius.

Q. E. J. & D.

CA-

CASVS IV.

Sempronius licitirt auf Ruberti Hammer-Guth zu Mitweyda

2000. Rthlr. dergestalt, daß
600. Rthlr. baar, der Rest aber
à 1400. Rthlr. jährlich mit
50. Rthlr. abgetragen werden solte.

Hingegen licitirt Cajus anf besagtes Guth

1900. Rthlr. dergestalt, daß
400. Rthlr. baar, und der Rest
à 1500.
100. Rthlr. abgetragen werden soll.

Quæritur, welches Licitum pinguius?

Resolutio & Demonstratio hujus Casus.

Weil Cajus 1500. Rthlr. jährlich mit 100. Rthlr. und also innerhalb 15. Jahren abzutragen sich erbothen.

100. Rthlr. aber, wenn sie nach einer Zeit von	1. Jahre.	bezahlt werden, so hoch zu æstimiren sind, als	95. 238 Rthlr. baar
	2. Jahren		90. 703.
	3. Jahren		86. 384.
	4. Jahren		82. 270.
	5. Jahren		78. 353.
Ferner 100. Rthlr. weñ sie nach einer Zeit von	6. Jahren	bezahlt werden, so hoch zu æstimiren sind, als	74 621. Rthlr. baar
	7. Jahren		71. 068.
	8 Jahren		67. 684.
	9. Jahren		64. 461.
	10. Jahren		61. 391.
	11 Jahren		58. 468.
	12. Jahren		55. 684.
	13. Jahren		53. 023.
	14. Jahren		50. 507.
	15. Jahren		48 102.

S. 1038.

So gilt die gantze Summa der innerhalb 15. Jahren jährlich mit 100. Rthlr. abzutragenden 1500. Rthlr.

so viel, als 1038. Rthlr. baar

Wenn nun das Angeld à 400. Rthlr. darzu addiret wird,

so macht die Summa 1438. Rthlr.

Hingegen beträgt des Sempronii Licitum, wenn es auf eine Art gerechnet wird, nicht mehr

als 1345. Rthlr.

Folgends ist jenes, nehmlich des Caji

um 94. Rthlr. pinguius.

Q. E. J. & D.

Da nun der vorige Calculator des Sempronii Licitum

auf 1185. Rthlr. und des Caji

auf 1305. Rthlr. gerechnet, folgends

das Letztere um 120. Rthlr. pinguius angesetzet, so erhellet so wohl hieraus, als auch aus Conferirung der ganntzen Methode, die er dabey gebraucht, mit dem wahrhafftigen Calculo Leibnitiano, daß besagter Calculator die Leibnitzischen Reguln und Grund-Sätze keineswegs in Acht genommen. Ich verharre übrigens mit allem Respect

Ew. Hoch-Edl

Meines Hochgeehrtesten Herrn
Commission-Raths

Leipzig, den 22.
Febr. 1727.

Dienstbereitwilligster

Georg Friedrich Richter, Mathem.
Prof. P. Extraord.

G. G. L. MEDITATIO JURIDICO - MATHEMATICA DE *INTERUSURIO SIMPLICE.*

Interusurium sive resegmentum anticipationis, vulgo *Rabat*, est differentia inter pecuniam in diem certum debitam, & præsentem ejus valorem; seu quanto plus petat, qui plus tempore petit, vel quanto minus solvere æquum sit eum, qui post aliquot annos demum debiturus, nunc solvit. Hujus quantitas, quæ apud JCtos passim non satis, & apud aliquos non satis recte explicatur, accurato calculo definiri potest, duabus suppositionibus ex jure assumtis. Nimirum

I. *Suppositio Prima* est, quod is, a quo pecunia ante tempus, quo deberi incipit, petitur, vicissim petere potest, ut sibi eo nomine, quovis anno futuro medii temporis, præstetur legitima usura. Exempli causa: post decem annos proximos finitos, mihi centum debebis (de quibus interim nullas debes usuras, alioqui sortem jam nunc deberes.) Ego, qui forte negotium aliquod utile, sed paratæ pecuniæ indigum, gesturus sum, peto & a te obtineo, ut nunc solvas; tu vicissim petere potes, ut eo nomine tibi quovis anno totius decennii proximi finito solvam quinque: nec refert, utrum pecunia, quæ ante tempus solvitur, sors sit, an usura. Omnis enim usura soluta fit sors; imo cum usurarum petitio per se odiosa sit, magis odiosa erit usurarum petitio ante tempus, & qui nihil eo nomine præstare volet, incidet in quandam usurariam

pravitatem: revera enim plus usuræ nomine exiget, quam Legibus permissum est, quia tempore quoque plus petitur. Itaque usuræ exactæ ob usuras ante tempus præstitas, quæ sortis naturam induere, non nisi vocabulum commune habent cum usuris usurarum non solutarum, quæ Legibus prohibentur: & tantum abest negotium in vetitum Anatocismum incidere, ut secus fieri regulariter in Leges peccatum videatur; regulariter inquam, nam exceptiones ex natura negotii personarumque sumi possunt (de quibus alias) quæ Judicis arbitrio permittuntur. Nobis autem in calculo ineundo inspiciendum videtur, quod regulare exactumque est.

II. *Suppositio Secunda* est, ex Jure notissimo petita, quod compensatio est quædam solutio: & qui a pecunia, quam accipit, summam certam sibi detrahi patitur, eam ipsam summam, eo ipso tempore solvisse censetur.

III. *His adjungo Postulatum*, quod creditor ac debitor in diem futurum certum, de pecunia nondum cædua, nunc statim inter se contrahere possint velintque, ita, ut totum negotium simul ac semel inter ipsos (& quidem sine alterutrius læsione) finiatur. Itaque creditor, qui centum post decennium debita nunc anticipat, eoque nomine quovis anno decennii proxime futuri, deberet quinque solvere, ut ea molestia se debitoremque liberet, totumque negotium finiat, potest pati, ut sibi nunc statim de ipsis centum detrahatur aliquid usurarum futurarum nomine, & quidem non integra 50. seu decies quinque, nondum enim cædua sunt, seu nondum dies eorum venit; sed paulo minus aliquid. Proinde minus, quam centum, accipiet, & quod detrahi sibi patitur, ipsissimum est Interusurium nunc determinandum.

IV. *Ex his jam ducetur Conclusio Prima:* Si usura legitima sit vicesima sortis, valor præsens unitatis post annum debitæ erit: $\frac{1}{1}-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}-\frac{1}{8000}+\frac{1}{160000}-\frac{1}{3200000}$ &c. in infinitum: sive generalius, loco 20 assumendo numerum quemcunque V, qui quotam usuram exprimat, $\frac{1}{1}-\frac{1}{V}+\frac{1}{VV}-\frac{1}{V^3}+\frac{1}{V^4}-\frac{1}{V^5}$ &c. Demonstratio simul & explicatio: statim post annum finitum mihi debebis unitatem seu 1, (ex facto) unum, verbi gratia, aureum, aut unam decadem aureorum, vel unum centenarium, &c. Hanc unitatem sive sortem si mihi

mihi nunc solvas, ejus nomine tibi usuram post annum finitum debebo, nempe vicesimam unitatis seu $\frac{1}{20}$ (per suppositionem artic. 1.) quoniam vero placuit, ut negotium inter nos nunc statim finiatur, (per postulatum artic. 3.) ideo tu vicissim postulas, ut ego tibi hanc summam $\frac{1}{20}$ nunc solvam anticipando. Solutio autem hæc fieri potest per compensationem, si tantundem mihi detrahi patiar de summa, quam a te accipere debeo (per suppos. artic. 2.) accipio ergo 1. minus $\frac{1}{20}$ seu $1-\frac{1}{20}$. Sed quia ita tu quoque summam $\frac{1}{23}$ post annum demum cæduam nunc accepisti; eo nomine & tu mihi post annum finitum debebis usuram (per artic. 1.) nempe vicesimam de $\frac{1}{20}$ hoc est $\frac{1}{400}$. Et cum negotium statim inter nos sit finiendum (per artic. 3.) ea mihi nunc dabis præter summam præcedentem, quæ erat $1-\frac{1}{20}$: dabis ergo mihi nunc $1-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}$. Verum ita mihi quoque istam summam $\frac{1}{400}$ post annum demum cæduam nunc statim anticipando dedisti, itaque eo nomine vicissim tibi post annum finitum debebo usuram (per artic. 1.) nempe vicesimam de $\frac{1}{400}$, hoc est $\frac{1}{8000}$; & cum negotium statim inter nos sit finiendum (art. 3.) hanc usuram anticipando statim nunc tibi solvam, salva rursus anticipationis consideratione. Solvere autem potero per compensationem (artic. 2.) seu statim $\frac{1}{8000}$ a te detrahi patiar de summa præcedente, quam mihi solvere debes, quæ erat $1-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}$ itaque solves mihi $1-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}-\frac{1}{8000}$. Et sic in infinitum calculum continuatum fingendo semperque anticipando (ut negotium statim finiatur) nulliusque anticipationis resegmentum negligendo (ut neuter lædatur) patet, te mihi solvere nunc debere summam seriei infinitæ prædictæ: cujus termini sunt progressionis Geometricæ subvigecuplæ, semper enim sequens est vigesima pars proxime antecedentis: Signa autem, + & − alternantur.

V. *Lemma* ex calculo infinitorum: fractio $\frac{v}{v+1}$ est æqualis toti seriei infinitæ $\frac{1}{1}-\frac{1}{v}+\frac{1}{v2}-\frac{1}{v3}+\frac{1}{v4}-\frac{1}{v5}$ &c. Demonstratio simul & explicatio: posito v esse 20, ostendendum est fractionem $\frac{20}{21}$ idem esse quod infinita series $\frac{1}{1}-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}-\frac{1}{8000}+\frac{1}{160000}-\frac{1}{3200000}$ &c. Nimirum fractio $\frac{20}{21}$ multiplicata per 21, dat 20, ut patet; & series ista infinita, multiplicata per 21 dat etiam 20, ut mox ostendetur. Jam quorum

quorum æquimultipla sunt æqualia, ea ipsamet sunt æqualia; æquatur ergo fractio & series. Supereſt tantum, ut oſtendatur seriem multiplicatam per 21 seu per $20 \div 1$, dare 20. Operatio ita ſtabit:

Multiplicetur	$\div 1 - \frac{1}{20} \div \frac{1}{400} - \frac{1}{8000} \div \frac{1}{160000} - \frac{1}{3200000}$ &c.
per	20
fiet ⊙	$20 - 1 \div \frac{1}{20} - \frac{1}{400} \div \frac{1}{8000} - \frac{1}{160000}$ &c.
Multiplicetur	$\div 1 - \frac{1}{20} \div \frac{1}{400} - \frac{1}{8000} + \frac{1}{160000}$ &c.
per	1
fiet ☽	$+1 - \frac{1}{20} + \frac{1}{400} - \frac{1}{8000} + \frac{1}{160000}$ &c.
Ergo ⊙+☽ æqual.	$20^* \quad * \quad * \quad * \quad *$

VI. *Concluſio Secunda:* Valor præſens unitatis seu sortis poſt annum debitæ eſt $\frac{v}{v+1}$ poſito v eſſe numerum, quotam uſurariam exprimentem: seu ſi v ſit 20, hoc eſt, ſi uſuræ ſint quincunces, ſive vigeſima sortis, erit $\frac{20}{21}$ seu ſubſesquivigecupla sortis ſive $\frac{100}{105}$ de sorte. Nam valor ille præſens eſt $1 - \frac{1}{20} + \frac{1}{400} - \frac{1}{8000}$ &c. (per artic. 4.) id eſt (per artic. 5.) $\frac{20}{21}$ seu $\frac{100}{105}$, quod probandum erat. Si vero uſuræ eſſent 6 in 100, tunc numerus valeret $\frac{100}{6}$ seu $\frac{50}{3}$ & valor præſens sortis foret $\frac{100}{106}$ seu $\frac{50}{53}$ de sorte. Eadem concluſio adhuc alia ratione inveniri & demonſtrari poteſt, ſine serie infinitorum, hoc modo: poſt annum debebis mihi ſummam S. quæritur, quantum mihi ſolvi æquum ſit nunc, ut res eodem recidat. Ponamus, te mihi ſolvere nunc debere Y, itaque debet ſumma Y eſſe talis, ut anno finito uſura cum sorte æquetur ei, quod mihi debes. Nam dediſti mihi Y nunc indebita, ergo debeo tibi Y, & anno finito, debebo tibi Y una cum viceſima ipſius Y seu $Y + \frac{1}{20} Y$, quæ ſi æquentur ipſi S, ſummæ, quam poſt annum mihi debes, compenſatione facta, debitum tunc ipſo jure mutuo tolletur per artic. 2, & negotium initio inter nos finitum intelligi poteſt, quod deſideratur artic. 3. Quoniam ergo $Y + \frac{1}{20} Y = S$, erit $Y = \frac{S}{1 + \frac{1}{20}}$, seu erit

$Y =$

$Y, \frac{20}{21}$ de S, ut supra. Nam si $\frac{20}{21}$ mihi nunc indebite solvas, post annum inde usuras debebo $\frac{1}{21}$: ergo post annum in summa tibi debebo $\frac{20}{21}+\frac{1}{21}$ seu $\frac{21}{21}$ sive 1. Sed post annum tu quoque mihi debebis 1, unitatem nempe, sive sortem. Ergo compensatione facta apparet, si pro 1 tunc debendis nunc solvas $\frac{20}{21}$ neutrum alteri quicquam amplius debiturum. Licet autem hæc via in hoc casu sit facilior priore, tamen priorem magni momenti esse judico, quia exemplum præbet Analyseos memorabilis, ab Algebra in eo diversæ, quod Algebra, ut in posteriore via patet, assumit quantitatem incognitam, tanquam cognitam, & inde regrediens, eamque cum cognitis æquans, valorem ejus quærit. Prior vero Analysis per meras cognitas procedens, valorem incognitum directe obtinet. Quod magnum usum habet, quando impossibile est obtineri valorem incognitæ rationalem per Algebram, tunc enim ea nihilominus hac via obtineri potest per seriem infinitam.

VII. *Conclusio tertia.* Iisdem positis valor præsens unitatis seu sortis post biennium debitæ est $\frac{1}{1}-\frac{2}{\sqrt{}}+\frac{3}{\sqrt{2}}-\frac{4}{\sqrt{3}}+\frac{5}{\sqrt{4}}-\frac{6}{\sqrt{5}}$ &c. Demonstratio: debebis mihi 1, biennio abhinc: quod si mihi nunc solvas 1 anticipando, inde tibi debebo, usuræ nomine, post annum $\frac{1}{20}$ post biennium rursus $\frac{1}{20}$ in summa $\frac{2}{20}$; quæ si statim mihi detrahas per articulum 5, dabis mihi tantum $1-\frac{1}{20}$: Sed quia hoc modo tu quoque priora $\frac{1}{20}$ uno anno, nempe primo, & posteriora $\frac{1}{20}$ duobus, nempe primo & secundo, anticipasti; ideo usuram mihi post annum primum tam ob priora quam ob posteriora $\frac{1}{20}$ primo anno anticipata debebis, nempe bis $\frac{1}{400}$, seu $\frac{2}{400}$; & post annum secundum ob posteriora $\frac{1}{20}$ secundo anno anticipata debebis mihi $\frac{1}{400}$. Ergo summa $\frac{3}{400}$, quæ si rursus anticipando mihi solvas, dabis mihi $\frac{1}{1}-\frac{1}{20}+\frac{3}{400}$. Sed jam ita ego rursus priora $\frac{2}{400}$ anticipavi anno primo, posteriora vero $\frac{1}{400}$ anno primo & secundo: unde usuram tibi debebo, quæ anno primo finito de prioribus $\frac{2}{400}$ erit $\frac{2}{8000}$; de posterioribus $\frac{1}{400}$ erit $\frac{1}{8000}$, summa $\frac{3}{8000}$; anno secundo vero de posterioribus $\frac{1}{400}$ usura erit $\frac{1}{8000}$; & summa usurarum anni primi & secundi $\frac{4}{8000}$, quam si rursus anticipando mihi detrahi patiar, dabis mihi tantum $1-\frac{2}{20}+\frac{3}{400}-\frac{4}{8000}$. Sed jam ita tu priora $\frac{3}{8000}$ rursus anticipasti anno primo, posteriora $\frac{1}{8000}$ anno primo & se-

cundo, unde usuram mihi debebis, quæ anno primo de prioribus $\frac{3}{8000}$ est $\frac{3}{160000}$, de posterioribus $\frac{1}{8000}$ est $\frac{1}{160000}$, summa $\frac{4}{160000}$; anno secundo de posterioribus $\frac{1}{8000}$ est rursus $\frac{1}{160000}$, summaque usurarum anni primi & secundi $\frac{5}{160000}$; quam si mihi statim solvas anticipando (salvo in continuatione calculi anticipationis resegmento) dabis mihi $1-\frac{2}{20}+\frac{3}{400}-\frac{4}{8000}+\frac{5}{160000}$: & ita calculum in infinitum continuatum fingendo, prodibit series infinita quam posuimus.

VIII. *Conclusio Quarta.* Pro triennio iisdem manentibus Nominatoribus & signis, Numeratores erunt Numeri Triangulares, pro quadriennio Pyramidales, pro quinquennio triangulo-triangulares, & ita porro pro pluribus annis, altiores numeri, quos figuratos vocant, ego ob usum combinatorios appellare soleo, in infinitum. Hoc cum ad eundem modum ostendi possit, quo præcedentem conclusionem demonstravimus, prolixe hic deducere supersedeo. Numeri ipsi tales sunt:

Numeri figurati seu Combinatorii.	Valor præsens sortis debitæ.	Post ann.
Unit. 1. 1. 1. 1. 1	$\frac{1}{1}-\frac{1}{20}+\frac{1}{400}-\frac{1}{8000}+\frac{1}{160000}$ &c. $\frac{20}{21}$	1
Natural. 1. 2. 3. 4. 5	$\frac{1}{1}-\frac{2}{20}+\frac{3}{400}-\frac{4}{8000}+\frac{5}{160000}$ &c. $\frac{400}{441}$	2
Triang. 1. 3. 6. 10. 15	$\frac{1}{1}-\frac{3}{20}+\frac{6}{400}-\frac{10}{8000}+\frac{15}{160000}$ &c. $\frac{8000}{9261}$	3
Pyramid. 1. 4. 10. 20. 35	$\frac{1}{1}-\frac{4}{20}+\frac{10}{400}-\frac{20}{8000}+\frac{35}{160000}$ &c. $\frac{160000}{194481}$	4
Triang. Triang. 1. 5. 15. 35. 70	$\frac{1}{1}-\frac{5}{20}+\frac{15}{400}-\frac{35}{8000}+\frac{70}{160000}$ &c. $\frac{3200000}{4084101}$	5
&c.	&c. &c.	&c.

IX. Ad inveniendos adhuc aliter hos valores præsentes, assumo *Lemma:* valor præsens valoris futuri est valor præsens ipsius summæ. Exempli causa, sub finem anni 1685. seu post biennium debebis mihi aliquam summam: Vellem nosse quis nunc sub finem anni 1683. ejus summæ sit valor præsens; itaque primum quæro, quis summæ post biennium, seu sub finem anni 1685. cæduæ futurus sit valor post annum, seu sub finem anni 1684. is utique erit $\frac{20}{21}$ de summa (per artic. 6.) quia unus tantum annus intercedit. Itaque si post biennium mihi debeas unitatem, perinde est, quantum ad hunc calculum, ac si post annum mihi debeas $\frac{20}{21}$. Sed rursus, si post annum

num mihi debes $\frac{20}{21}$ perinde est (iterum per artic. 6.) ac si mihi deberes nunc $\frac{20}{21}$ de illa summa, seu $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ hoc est $\frac{400}{441}$. Itaque si post biennium mihi debes aliquid, valor præsens erit $\frac{400}{441}$ de illo, seu quadratum numeri $\frac{20}{21}$, acceptum de illa summa tanquam unitate. Et eodem modo apparebit, valorem præsentem unitatis post triennium debitæ, esse $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ seu cubum numeri $\frac{20}{21}$, id est $\frac{8000}{9261}$. Et ita porro. Atque hoc Lemma nihil aliud est, quam subsumtio illius axiomatis notissimi, quod æqualia uni tertio sunt æqualia inter se; nam $\frac{400}{441}$ nunc æquantur ipsis $\frac{20}{21}$ cæduis post annum, & hæc æquantur unitati cæduæ post biennium. Ergo & hæc unitas æquatur ipsis $\frac{400}{441}$ cæduis nunc. Inde jam patet

X. *Conclusio Quinta.* Si numerus quotæ usurariæ sit v (id est 20, positis usuris quincuncibus seu vigesima sortis) erit valor præsens summæ post aliquot annos cæduæ, ad ipsam summam, in ratione v ad v+1 (id est subsesquivigecupla, seu 20 ad 21.) replicata secundum numerum annorum. Hoc est summæ cæduæ post annum unum valor præsens erit simpliciter $\frac{20}{21}$ de summa, seu erit ad summam in ratione 20. ad 21. At valor præsens summæ cæduæ post duos annos erit $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ seu $\frac{40}{440}$ summæ: seu erit ad summam in ratione duplicata 20 ad 21. seu ut 400 (quadratum de 20) ad 441 (quadratum de 21) Et valor præsens summæ cæduæ post triennium erit $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ de $\frac{20}{21}$ summæ, seu $\frac{8000}{9261}$ summæ: seu erit ad summam in ratione triplicata 20 ad 21, seu ut tertia dignitas sive cubus de 20, ad cubum de 21; & ita porro. Idque generaliter exprimendo, sit præsens valor Z, summa debita S, numerus annorum a, & quotæ usurariæ numerus v, quibus positis, erit Z, S, multipl. per $\boxed{a}\ \frac{v}{v+1}$. Sit v 20, & S, unitas, erit unitatis cæduæ

	post annos	unum,	duos,	tres,	quatuor,	quinque &c.
valor	præsens,	$\frac{20}{21}$	$\frac{400}{441}$	$\frac{8000}{9261}$	$\frac{160000}{194481}$	$\frac{3200000}{4084101}$ &c.
	id est,	latus,	quadratum,	cubus,	biquadratum,	surdesolidum, &c.

qui numeri vel multiplicando, vel tantum eorum logarithmos addendo, continuari poterunt ad quotlibet annos: utileque erit fractiones decimaliter enuntiari. De usu horum in quibusdam Juris quæstionibus apud egregios autores non satis recte definitis, æstimandisque re-

ditibus ad vitam, (ubi Interusurio composito locus est) alio schediasmate differemus.

Cæterum ut Meditationis hujus usus sit in promptu: operæ pretium, ipso præsertim Nobilissimo Autore invitante, facturos nos rati sumus, constructa Tabella, in qua (posita sorte 100000, & usura vicenaria) quantum pro quoque annorum (ad quadraginta usque) numero, deducto legitimo Interusurio relinquatur, sive quanti sors anticipato æstimanda veniat, exponeretur; unde porro, beneficio regulæ proportionis, quamcunque sortem datam, ad quantamcunque anticipationem æstimare planum foret: cum alias calculus futurus esset longe impeditissimus; iis saltim qui Logarithmorum destituuntur præsidio.

Tabula sortium anticipato accipiendarum, posito debito 100000.

Ann.	Sors anticip.	Ann.	Sors anticip.
1	0 95238	11	0 58468
2	0 90703	12	0 55684
3	0 86384	13	0 53032
4	0 82270	14	0 50507
5	0 78353	15	0 48102
6	0 74622	16	0 45811
7	0 71068	17	0 43630
8	0 67684	18	0 41552
9	0 64461	19	0 39573
10	0 61391	20	0 37689
Ann.	Sors anticip.	Ann.	Sors anticip.
21	0 35894	31	0 22036
22	0 34185	32	0 20987
23	0 32557	33	0 19987
24	0 31007	34	0 19035
25	0 29530	35	0 18129
26	0 28124	36	0 17265
27	0 26785	37	0 16444
28	0 25509	38	0 15661
29	0 24294	39	0 14915
30	0 23138	40	0 14205

PRACTICÆ JURISPRUDENTIÆ JUDICIARIÆ FORENSIS.

De Modo & formulis pronunciandi in Judiciis superioribus & inferioribus per omnes cujusque in Electoratu & Ducatibus Saxon. ut & Magdeb. consveti Processus Terminos & Instantias.

OBSERVATIONES GENERALES.

Es sind unterschiedene Tractate, in welchen das richterliche Amt weitläufftig beschrieben wird, bey denen Gelehrten verhanden, und unter diesen scheinet des Gabriel Alvarez de Velasco Tractat de Judice perfecto nicht der schlechteste zu seyn; weiln aber dieser bey dem richterlichen Amt, wie es zu führen, mehr moralisiret, als juristisch raisoniret; Dahero halten wir zu unserer Zeit des Herrn Zieglers Dicasticen seu Tractatum de Officio Judicis vor weit nützlicher, indem dieser gelehrte Autor beydes zugleich tractiret, und also gewiesen, wie des Richters Gewissen und Wissenschafft, wo er seinem Amte gebührend vorstehen will, soll und muß beschaffen seyn; Und weil wir nun in der Statua Mercuriali Processuali sowohl, als Practica nova Forensi ad Ordinationem Process. Elector. Saxon. Noviss. Ducat. Magdeburg. & Altenburg. accommodata sattsam theoretico-practice deutlich vor Augen geleget, was des Judicis Officium ante, in & post Terminum cujusvis Processus überall sey; Hingegen aber doch wegen der allda sonst nöthigen Materien und Termine nicht an allen Orten die Formularia de-

rer Urthel füglich beydrucken können; Da nun unser Scopus auf Juris Prudentiam consultatoriam & judiciariam bey obigen beyden Tractaten hauptsächlich gerichtet gewesen, dasjenige aber, was des Advocati Schuldigkeit sey, ziemlich weitläufftig durch die beygefügten Dispositiones und Formularia practisch betrachtet, und auch das, was ein neu angehender Judex dirigendo Processum zu thun mehr, als wie er sich in sententionando durch den Proces zu verhalten, damals beygefüget, da aber dieses letzte wegen Verfertigung derer Interlocut-Urthel uns so nöthig als das erste geschienen; Als haben wir auch denen neuangehenden Practicis durch folgende dem Richter in decernendo & sententionando sowohl, als Advocaten ad formandum petitum nöthige formularia succurriren wollen.

Und ist anfänglich aus der Partheyen Vorbringen, oder Gesetzen zu vernehmen, de qua materia gehandelt, und worauf zu sententioniren, damit solches dem Urtheil vorgesetzet werde, als (auf Exception und ferner rechtliches Einbringen: Auf gegebene dilation: Auf production und beschehene Recognition) und dergleichen, davon bey jeden Artickel und angehängten formulen mehrere Nachricht zu befinden, dafern aber die Gesetze auf keine sonderbare materiam processus gerichtet, kan man sich dieser gemeinen formulen gebrauchen: Auf Vorbringen: Auf rechtliches Einbringen, vel auf rechtliche Gesetze: Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze: Item auf Einbringen und fernere Gesetze.

Wiewohl auch in Actis Appellationum der Anfang in sententiis also pfleget formalisiret zu werden:

In Appellation-Sachen N. N. vel in causa Arresti: In Arrest-Sachen N. N. an einen ꝛc. in causa Inhibitionum: In Inhibitions-Sachen N. N an einen ꝛc. So ist doch solches ad sententiam definitivam, und wañ auf die materialia Appellationis, Arresti oder Inhibitionis erkant wird, zu restringiren, denn sonsten, wenn ein Incident-Punct, als desertio Appellationis, moderatio Expensarum, contu-

contumacia u. d. g. vorgehet, wird solches dem Urtheil gleichfals præmittiret. e. g. Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellation-Sachen, vel auf Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen ꝛc. Auf übergebenen Expens Zettel und beschuldigten Ungehorsam in Appellation-vel Inhibition-Sachen ꝛc.

Nach diesen muß der Partheyen mit Nahmen gedacht, und derjenige, so den Anfang im Einbringen gemacht, vorgesetzet werden: Auf Klage, Antwort und fernere Gesetze N. N. Klägern an einen N. N. Bekl. am andern Theil vel andern Theils. Item: Auf Exception und fernere Gesetze N. N. Beklagten an einem N. N. Klägern andern Theils. Seynd aber der Partheyen mehr, als in puncto interventionis u. d. g., wird dasselbe gleichfals exprimiret, als: Auf Vorbringen N. N. Klägern an einen N. N. Beklagten am andern und N. N. Intervenienten dritten Theils und s. f. Darbey aber wohl zu notiren, daß nicht aller Personen Nahmen, so derer mehr Klägers oder Beklagten Stelle halten, zu exprimiren, sondern ist gnug, wenn einer oder der andere genennet, und die andern nomine Consortium angehänget werden, als:

Auf Vorbringen N. N. und Consorten Klägere an einen ꝛc.

Wann auch in einer Sachen drey oder mehr Partheyen, und die merita in einen Punct derselben zween zugleich concerniren, werden solche conjungiret, als:

Auf beschehene Recognition N. N. Klägern an einem ꝛc. N. N. und N. N. Beklagten, und Denunciaten andern Theils ꝛc.

Wie dann ferner, wenn über einen Incident-Punct zwischen zween Beklagten verfahren wird, diese formula zu gebrauchen ꝛc. Auf rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einen N. N. Mitbeklagten an andern Theil. Welches weiter nicht zu extendiren, als wann unter ihnen allein super puncto incidente verfahren wird, denn wenn Klägere zu gleich verfahren, werden die Beklagte in frontispicio sententiæ zusammen gesetzt, unangesehen dieselben in ipsa sententia propter diversa puncta zu disjungiren.

Nachdem aber die Partheyen selten in der Person, sondern zum öfftern und insgemein durch ihre Anwälde und Gevoll-

mächtigte erscheinen, muß auch solches bey concipirung des Urtheils in acht genommen, und in frontispicio sententiæ gedacht werden, und wenn beyde Theil Anwälde haben, wird derselben mit einem Wort folgender massen gedacht ꝛc.

Auf Vorbringen und fernere Gesetze der Anwälde N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil ꝛc.

Befindet sich auch aus den Acten, daß ein Anwald seine Person nicht legitimiret, sondern super Legitimatione zu erkennen, wird darzu gesetzet (angegebenen Anwalden) scilicet, weil er sich dafür angegeben, aber solches noch zur Zeit nicht dociret.

Wiewohl auch Causæ Universitatis, Mulierum, Pupillorum &c. so nicht durch Anwälde, sondern Syndicos, Curatores & Tutores erscheinen, derentwegen zum öfftern gewisse Actores angeben und verfahren lassen, so ist doch nicht genung, daß solcher Actorum allein gedacht wird, wiewohl zum öfftern ex incuria magis, quam legaliter zu geschehen pfleget, sondern man muß des Syndicen, Curatoren und Tutoren zugleich gedencken, als:

Auf rechtliches Einbringen Actoren Syndicen der Gemeind: ꝛc. vel Actoren Vormunden, darunter auch Curatores begriffen, wann an einem Theil Weiber ꝛc. vel loco Actoren Vormunden der Tutoren Nahmen exprimiret wird, als nemlich: Auf Vorbringen Actoren N. N. in Vormundschafft N. N. Erben ꝛc.

Und weil sichs mehrmahls zuträgt, daß mehr als eine Person Klägers oder Beklagtens Stelle halten, darunter einige Syndici oder Vormunden, andere aber Anwalden haben, muß derselben aller gedacht werden, als:

Auf rechtliches Einbringen der Anwälde auch Actoren Vormunden N. N. Erben ꝛc. Klägern an einen N. N. Beklagte andern Theils ꝛc.

Und diese Formul ist zu gebrauchen, wenn auf beyden Theilen Actores und Anwälde seyn, oder doch allein bey dem Theil, so zu erst gesetzet, dafern aber der ander Theil nur einen Actoren und Anwalden hat, hat man sich dieser Formul zu gebrauchen:

Auf

Auf Vorbringen der Anwälde N. N. Klägern an einen, auch Actoren Vormunden N. N. Beklagten andern Theils, vel: auf Vorbringen Actoren Vormunden N. N. Erben Beklagte an einem, auch Anwalden N. N. Erben Kläger andern Theils ꝛc.

Wann einer seines Weibes Curator gerichtlich confirmiret worden, ist gleich viel, ob dasselbe in sententia exprimiret werde, solcher massen:

Auf rechtliches Vorbringen N. N. in bestätigter Curatel oder kriegischer Vormundschafft seines Ehe-Weibes N. &c. (oder nur gesetzt werde,) Curatorn Ehe-Weibes ꝛc. Wie dann ferner, wenn ein Weib in Witwenstande den Proceß erhoben, dieselbe aber eo pendente sich wiederum verheyrathet, nicht ungewöhnlich, daß dessen in sententia gedacht werde, hisce formalibus: &c. Curatorn N. N. Witwen anitzo N. N. Ehe-Weibes.

Und demnach zu weiln ein Anwald per Substitutum den Proceß treibet, ist nicht gnug, daß des Substituti allein gedacht werde, wie bey etlichen Judiciis bräuchlich, sondern es muß auch des Mandatarii substituentis in dem Urthel Meldung geschehen, hisce formalibus:

Auf Vorbringen Con- und Substituirten Anwalden, welches also in Appellation Gericht hergebracht, alldieweil der Substitutus nicht immediate, von dem principali, sondern per Mandatarium, und also mediate seine Gewalt erlanget.

Ob auch gleich ingemein im Churfürstl. Sächs. Appellation-Gerichte die Urtheil im Nahmen Ihro Churfl. Durchl. gesprochen werden, so hat doch solches duplici in casu seinen Abfall, 1) wann Ihro Churfl. Durchl. Cammer, oder derer Aemter Interesse in Lite. 2) Wann etwa Hertzoge von Sachsen, oder andere nahe Anverwandte Klägers oder Beklagten Stelle halten, in welchen Fällen nomine Præsidis & Assessorum erkant wird, hisce formalibus: Erkennen wir

Churf Sächs. Præsident und Appellations-Räthe vor recht ꝛc. Ne scilicet Elector Serenissimus in causa propria vel propinquorum jus dicere videatur.

Und in Summa, wenn ein Urthel in denen Sachen, darüber in vorigen Terminen, allbereit erkannt, zu concipiren, hat sich der Concipient vornehmlich nach vorigen Urthel, so viel die Namen der Partheyen anlanget, zu richten, wodurch er auch einer Mühe überhaben wird, jedoch wenn Processu pendente sich eine Aenderung mit der Partheyen Personen zuträgt, muß solches nicht negligiret werden.

Dieses alles aber ist weiter nicht denn von dem Eingange des Urthels zu verstehen: Wie nun das Urthel an sich selbsten bey einem und dem andern Fall zu concipiren, solches ist aus nachgesetzten formulis zu consideriren, dabey aber zu erinnern, daß, ob wohl der Anwälde im Eingange eines Urthels gedacht, jedoch in den Urthel der Partheyen selbst erwehnet werden mag, und dahero auch durch die Wörtlein (Klägere, Beklagte) in plurali numero, wenn gleich ihrer mehr durch einen einigen Anwalden erscheinen.

CAPUT I.

De Contumacia Litigantium.

Nachdem sowol Inhalts gemeiner Kayserl. als Land-üblicher Sächs. Rechte die Contumacia oder Ungehorsam bey rechtl Processen auf mancherley unterschiedene Weise begangen wird; so hat man sich auch bey Abfassung der Urtheile nicht unbillig darnach zu richten, und auf jedwedere Umstände und Art des Verzugs oder Ungehorsams genaue Acht zu haben, daß entweder 1) der beschuldigte Ungehorsam nicht offenbar, noch aus denen Acten beyzubringen, 2) auch wohl Dilation und Anstand gebeten wird, 3) bißweilen des Klägers oder Actoris Ungehorsam beschuldiget, 4) mehrmals aber der Beklagte oder Reus aussenbleibet, so nicht rechtmässig citiret, 5) oder, da ihme keine rechtmäßige Entschuldigung zu

statten

statten kommt, anfänglich er in Ehehafft, 6) und nachmals in die Hülffe zu vertheilen, 7) zuweilen auch all eine des Advocati Ungehorsam pfleget beschuldiget zu werden, bey welchen allen man sich absonderlicher Formulen zu gebrauchen. Bey allen diesen Fällen aber ist zu erinnern, daß, wenn im Eingang des Urthels der Ungehorsams-Beschuldigung zu gedencken, und sonsten in Gesetzen nichts mehr gehandelt wird, dasselbe nicht zu letzt geschehe, sondern etwa auf diese Maßen:

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Vorbringen ꝛc. Vel auf Vorbringen beschuldigten Ungehorsams und erfolgte Gesätze ꝛc.

Wann auf die Ungehorsams-Beschuldigung effectivè nicht erkannt wird, so darff auch derselben in frontispicio sententiæ nicht gedacht, sondern es muß diese Formel (auf Vorbringen) gesetzet werden.

Pos. I.

Si de Contumacia ex Actis non appareat.

Wann aus denen Acten der beschuldigte Ungehorsam nicht offenbar, und dahero zu Erkänntniß biß auf Ehehafft oder Respectu Actoris auf Caution de lite prosequenda nicht anzulangen, wird entweder 1) die Ungehorsams-Beschuldigung gäntzlich verworffen, 2) oder der Anfang, wie nemlich mit dem beschuldigten Theil ferner zu procediren, angehängt, 3) oder auch ihme simpliciter die Antwort und Verfahrung auferlegt.

1) Wann die Ungehorsams-Beschuldigung verworffen wird, hat man sich folgender Formulen zu gebrauchen.

Auf beschuldigten Ungehorsam N. N. Klägern an einen N. N. Beklagten andres Theils ꝛc. E. W. daß die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt hat. V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen N. N. E. W. daß die Ungehorsams-Beschuldigung dißfalls nicht statt hat. V. R. W.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam N. N. ꝛc. daß die

die wider N. eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung gestalten Sachen nach noch zur Zeit nicht statt hat. V.R.W.

Auf ferner rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einen ꝛc. daß Beklagte zu allen Uberfluß noch einsten gebührlich vorzuladen ꝛc. ergehet alsdann auf der Partheyen Einbringen, in dieser Sachen endlich, was recht ist. V.R.W.

2.) Wann die Ungehorsams-Beschuldigung nicht Statt hat, und darneben den beschuldigten Theil ferner Processus auferleget wird.

Auf ferner Einbringen Con- und substituirten Anwalden N.N. Klägern an einen, N.N. Beklagten andern Theils E.W. daß Beklagter noch zur Zeit für Ungehorsam nicht zu achten, er ist aber auf die wider ihn erhobene Klage nach anderweit vorgehender Ladung, vermöge unsers jüngst-eröffneten Urthels, sich einzulassen und zu antworten nochmals schuldig. V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen der Anwälde N.N. Klägern an einen N.N. Beklagten am andern Theil E.W. daß die eingewandte Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt hat, sondern es ist Kläger dem Beklagten die in jüngster-öffneten Urtheil auf 11. Gülden 9. Groschen 7. Pfennig moderirte Unkosten, ehe und zuvor Beklagter auf die erhobene Expens-Klage sich einzulassen schuldig, abzutragen, auch demselben die Unkosten dieses Termins auf unserer Ermeßigung zu erstatten pflichtig und von rechtswegen.

Auf Vorbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. daß Beklagter noch zur Zeit für ungehorsam nicht zu achten, er ist aber Klägern die Unkosten dieses Termins auf unser Ermeßigung zu erstatten, und auf die wider ihn erhobene Klage bey Strafe Ungehorsams sich einzulassen und zu antworten schuldig. V.R.W.

Auf Vorbringen N.N. Klägern an einen N.N. Beklagten andern Theils ꝛc. daß Beklagter vor ungehorsam nicht zu achten, er ist aber nach vorgehender anderweit gebührlicher Citation auf die erhobene Klage sich einzulassen, und zu antworten schuldig, V.R.W.

Wann

3.) Wann simpliciter die Antwort und Verfahrung beschuldigten Theil auferlegt wird.

Auf beschuldigten Ungehorsam Anwalden N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagten andern Theils E. W. daß Beklagter bey Strafe Ungehorsams auf die wider ihn angestellte Klage sich einzulassen, zu antworten, und weil er solches itzo nicht gethan, Klägern die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einen ꝛc. daß Beklagter nach vorgehender anderweitigen Citation zu erscheinen, und auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam N. N. Witwen Kriegischen Vormunden Actoren Beklagten an einen ꝛc. E. W. daß Kläger nach anderweitiger Citation auf die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung sich einzulassen, auch, weil er solches itzo nicht gethan, Beklagten dieses Termins Unkosten auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam N. N. Beklagten an einen ꝛc. E. W. daß Kläger auf die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung sich einzulassen, und zu verfahren schuldig, V. R. W.

Pos. II.

De concedenda Dilatione.

Und nachdem von den Partheyen zu mehrmalen Dilation und Anstand gebeten wird, so pfleget derselbe auf nechst kommenden Appellation Gerichts-Termin entweder 1) simpliciter und ohne Anhang, 2) oder cum Comminatione & sub pœna citiret, 3) auch wohl nach Befindung des Verzuges cum expensis vertheilet zu werden, da sich denn der Concipient folgender Formulen ohngefehrl. zu gebrauchen ꝛc.

1.) Wann der Anstand simpliciter und ohne Anhang ertheilet wird.

Auf gesuchte Dilation und ferner rechtl. Einbringen N. N. Beklag-

klagten an einen ꝛc. E. W. daß Beklagten der gebetene Anstand, biß auf nächst-kommenden Appellation-Gerichts-Termin billig mitgetheilet wird. W. R. W.

Auf ferner rechtl. Einbringen Actoren kriegischen Vormund N. N. Eheweibes Klägern an einen ꝛc. E. W. daß dieser Sachen biß auf nächst-künfftigen Termin Anstand zu geben, W. R. W.

Auf Vorbringen in Appellation-Sachen N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand, biß auf nächst-künfftigen Termin mitzutheilen, er ist aber alsdenn seine Appellation bey Verlust derselben zu justificiren schuldig, W. R. W.

2.) Dilatio sub Comminatione & pœna desertionis.

Auf gesuchte Dilation in Appellations-Sachen N N. Appellanten, an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß auf nächst-künfftigen Termin mitzutheilen, er ist aber alsdann seine Appellation bey Verlust derselben zu justificiren schuldig, W. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß auf nächst-künfftigen Termin mitzutheilen, er ist aber alsdenn seine Appellation bey Verlust derselben zu justificiren schuldig, W. R. W.

3.) Dilatio cum Expensis.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand, biß auf nächst-künfftigen Termin mitzutheilen, er ist aber alsdenn seine Appellation bey Verlust derselben zu justificiren, auch weil er solches itzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, W. R. W.

Auf Vorbringen der Anwälde N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß dieser Sachen biß auf nächst-künfftigen Termin Anstand

zu

zu geben. Und ist Beklagter die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Klägern zu erlegen schuldig, V.R.W.

Auf rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß nächst-kommenden Appellations-Gerichts-Termin mitzutheilen, sie sind aber Appellaten dieses Termins Unkosten auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam N.N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. daß Klägere die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Beklagten zu erlegen schuldig, und wird dieser Sachen biß auf nächst-künfftigen Termin billig Anstand gegeben, V.R.W.

Auf gesuchte Dilation und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen N.N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß nächst-kommenden Appellations-Gerichts-Termin mitzutheilen, er ist aber also dann seine eingewandte Appellation bey Verlust derselben zu justificiren, und wie er solches itzo nicht gethan, Appellaten dieses Termins Unkosten, auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Pos. III.

De Contumacia Actoris.

Begiebt sichs, daß der Kläger ungehorsamlich aussenbleibet, Beklagter aber in Termino sich stellet, und Klägers Ungehorsam beschuldiget, so wird etwa folgender maßen gesprochen.

Wann des Klägers Ungehorsam beschuldiget wird.

Auf beschuldigten Ungehorsam N.N. Beklagten an einem N.N. Klägern andern Theils ꝛc. E.W. daß Kläger die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Beklagten zu erlegen, und gebührliche Caution de prosequenda lite zu bestellen schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen N. N. Beklagten an einem N.N. Klägern andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagte von dieser Instantz zu entbinden, inmaßen wir sie davon

entbinden, und loßzehlen, Kläger auch mit fernerer Klage nicht zu hören, er habe denn Beklagten die in dieser Instantz aufgewandte Unkosten, auf unsere Ermeßigung erstattet, und Cautionem de lite prosequenda bestellet, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und fernern rechtl. Einbringen ꝛc. E.W. daß Beklagter von dieser Instantz zu entbinden, Kläger auch ferner nicht zu hören, er habe ihme denn zuvor die aufgewandte Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung erstattet, und Cautionem de lite prosequenda bestellet, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E.W. daß Beklagter von dieser Instantz zu entbinden, Kläger auch ferner nicht zu hören, er habe ihme denn zuvor die aufgewandte Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung erstattet, und Cautiouem de lite prosequenda bestellet, V.R.W.

Curia Provincialis Lipsiensis hâc formulâ solet uti.

Auf beschuldigten Ungehorsam N. N. Beklagten an einem N.N. Klägern andern Theils ꝛc. E.W. daß Beklagte von dieser Instantz billig zu entbinden, inmaßen wir sie hiemit davon entbinden, und ist Kläger Beklagten die Unkosten dieser Instantz zu erstatten, auch Caution de lite prosequenda zu bestellen schuldig, ehe und zuvorn solches geschicht, seynd Beklagte mit Klägern in dieser Sachen sich ferner einzulassen nicht verpflichtet, V.R.W.

Pos. IV.

Si Litigantes legitime non fuerint citati.

Alldieweiln die Strafe des Ungehorsams eigentlich nicht statt hat, es sey denn, daß dem nicht erscheinendem Part Citation gebührlich insinuiret worden, und solches ex relatione Nuncii offenbar; So ist auch ob Citationem non recte insinuatam anderer Gestalt nicht zu erkeñen, als 1) daß nochmals richtige Citation und derer Insinuation vorhergehe; 2) Rejecta quandoque simul accusatione Contumaciæ 3) oder daß jeden beklagten Theil die Citation absonderlich insinuiret werde.

1.) Daß

1.) Daß nochmals richtige Citation und derer Insinuation vorgehe.

Auf beschuldigten Ungehorsam N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. würde Kläger Beklagten nochmals citiren, und ihm die Citation gebührlich insinuiren lassen, so ergienge alsdenn auf die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung und sonsten in der Sachen ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen N. N. Klägere an einem ꝛc. E. W. würden Klägere die Beklagten N. N. und N. N. anderweit citiren, und ihnen die Citation insinuiren lassen, so wären sie auf erhobene Klage sich einzulassen schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen Anwalden N. N. Klägers an einem ꝛc. N. N. Beklagten andern Theils E. W. würde Kläger die Beklagten anderweit citiren, und ihnen die Citation insinuiren lassen, so wären sie jüngsthin unsern Urthel Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagte nach anderweitiger Ladung und derselben gebührenden Insinuation vorigen Urthel nochmals Folge zu leisten schuldig, V R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen ꝛc. N. N. Appellanten an einem ꝛc. würde Appellat die Appellanten anderweit gebührlich vorladen, und ihnen die Citation insinuiren lassen, so wären sie unsern jüngst gesprochnen Urthel nochmals Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

2.) Rejecta Accusatione Contumaciæ soll nochmals Citation ergehen, und richtig insinuiret werden.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen N. N. Appellaten an einem ꝛc. E. W. daß die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt hat, würde nun Appellat Appellanten citien, und ihme die Citation gebührlich insinuiren lassen, so wäre Appellant zu erscheinen, und unserm den 27. Nov. Anno 1696. eröffneten Urthel nochmals Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagte noch zur Zeit vor ungehorsam nicht zu achten, sie sind aber Inhalt unsers den 25. Novembr. des abgelauffenen 1614. Jahres eröffneten Urthels samt und sonders anderweit zu citiren, und demselben Urthel alsdann gebührliche Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß die Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt hat, würde aber Appellat den Appellanten anderweit citiren, und ihme selbsten die Citation gebührlich insinuiren lassen, so wäre derselbige vorigen Urthel nochmals Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

Auf ferner Fürbringen in Arrest-Sachen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter noch zur Zeit vor ungehorsam nicht zu achten, er ist aber nach vorhergehender anderweitiger Edictal-Citation, derentwegen Schein zu den Acten zu bringen, wie und wann dieselbe in unsern und zweyer benachbarten Landen öffentlich angeschlagen, zu erscheinen, und vorigen Urthel gebührliche Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

3.) Wann jewedern Beklagten die Citation absonderlich zu insinuiren.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. würde Kläger die Beklagte Erben anderweit citiren, und ihnen samt und sonders die Citation insinuiren lassen, so gienge der Ungehorsams-Beschuldigung halber, in der Sachen ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen der Anwälde, N. N. Klägern an einen, E. W. daß Kläger N. Erben nahmhafftig zu machen, sie absonderlich zu citiren, und ihnen die Citationes insinuiren zu lassen pflichtig, darauf dieselben zu erscheinen, und vorigem Urthel mit der Litis Reasumtion gebührliche Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam, und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägere an einem ꝛc. E. W. würden Klägere N. N. nachgelassene Witwe und die andern Erben samt und sonders

ders citiren, und einem jeden ihres Mittels die Citation gebührlich insinuiren lassen, so wären sie jüngsten Urthel Folge zu leisten schuldig, V.R.W.

Pos. V.

Condemnatio ad legitima usque Impedimenta, auf Ehehafft.

Was biß anhero von dem aussenbleibenden Ungehorsam der Partheyen erwehnet, daß nemlich dieselbe anderweit zu citiren, und zuzulassen, solches hat allein in dem Fall statt, wann entweder die Citation nicht richtig ergangen, noch insinuiret, oder sich dieselbige entschuldigen, und ihnen etwas zu statten kommt, deßwegen sie zum höchsten in die Unkosten zu vertheilen, wie oben Pos. I. Membr. 3. gedacht, wann aber die Citation so vollkommene Sächsische Frist hat, gebührlich insinuiret, und Beklagter ohne Ursache und Entschuldigung aussenbleibet, wird er 1) in die Ehehafft vertheilet, 2) zu der Ausführung ihme auch zuweilen und nach Gelegenheit der Umstände der 2. Termin gegeben, 3.) und wenn er solche ausgeführet, er aus der Ehehafft gelassen:

1.) Vertheilung in Ehehafft des Beklagten wegen ungehorsamlichen Aussenbleibens.

Wann und so offt wider Beklagten auf Ehehafft zuerkennen, muß in principio Sententiæ allewege der Klage gedacht werden, alldieweil auf die Klage definitive, jedoch usque ad legitima impedimenta erkannt wird.

Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen N.N. Klägern an einem ꝛc. N. N. Witbe und Erben Beklagte andern Theils ꝛc. E.W. daß Kläger seine Klage und Zusprüche wider Beklagte biß auf Ehehafft erstanden und erlanget hat, V.R.W.

Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam N.N. Klägere an einem ꝛc. E.W. daß Klägere N. N. und N.N. wegen ihres Ungehorsams biß auf Ehehafft und behelffliche Widerrede erlanget und erstanden. V.R.W.

2.) Wann

2.) Wenn zu Ausführung der Ehehafft noch ein ander Termin anzusetzen.

Auf abermals rechtliches Einbringen in Injurien-Sachen der Anwälde ꝛc. E. W. daß Beklagter vor ungehorsam nicht zu achten, er aber ist nach anderweit vorgehender Ladung zu erscheinen, und unsern jüngst-gesprochenen Urthel mit Ausführung seiner Ehehafft gebührliche Folge zu leisten schuldig, er thue nun solches oder nicht, so ergehet darauf ferner, was recht ist, V. R. W.

3.) Führet nun Beklagter seine Ehehafft aus, hat man sich in pronunciando folgender Form zu gebrauchen.

Auf Vorbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter aus der Ehehafft zu nehmen, und mit seiner Antwort auf die angestellte Klage nochmals zu hören, V. R. W.

Vel sic.

Auf Leuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze der Anwälde N.N. Klägern an einem N.N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagter vor ungehorsam nicht zu achten, sondern mit seiner Nothdurfft zur Güte und Recht nochmals billig gehöret wird, V. R. W.

Pos. VI.

Condemnatio in Executionem. Auf die Hülffe.

Dafern Beklagter folgenden Termin seine Ehehafft gebührlich nicht ausführet, wie gemeiniglich geschiehet, und ungehorsamlich ausenbleibet, wird er sodann in die Hülffe vertheilet, dabey man sich folgender Formuln zu gebrauchen.

Auf ferner Einbringen in Arrest-Sachen Anwalden N.N. Klägern an einem N.N. Beklagten andern Theil ꝛc. E. W. daß Kläger Beklagten biß auf die Hülffe nunmehr Inhalts der Klage erlanget und erstanden hat, V. R. W.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen in Injurien-Sachen N.N. Klägern an einem, Anwalden N. Beklag-

klagten an andern Theil ꝛc. E. W. daß Kläger seine Klage und Zusprüche wider Beklagten nunmehro auch biß auf die Hülffe, Inhalts der Klage, erstanden und erlanget hat, V R. W.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Kläger Beklagten nunmehr auch biß auf die Hülffe, Inhalts der Klage, erstanden und erlanget, V. R. W.

Auf ferner Vorbringen in Arrest-Sachen der Anwälde N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter seine angezogene Ehehafft, wie zu recht genugsam versehen, nicht dargethan, derowegen Kläger denselben nunmehr biß auf die Hülffe, Inhalts der Klage, erlanget, V. R W.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen, N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Kläger wider N. N. wegen ihres beharrlichen Aussenbleibens, nunmehr die Hülffe Inhalts der Klage, erlanget, V. R. W.

Pos. VII.

Contumacia & temeritas Advocatorum quomodo coërcenda.

Nachdem die Advocaten zum öfftern auch ihres Theils Contumaces seyn, so werden sie nicht unbillig in eine gewisse Strafe vertheilet, welche zu Ende des Urthels angehänget, und solches geschicht, wenn entweder 1.) ohne mandat, Tutorio vel Syndicatu versetzt, 2.) allerley Weitläufftigkeit und anzügliche Wort von ihnen gebrauchet, 3.) oder auch ohne neues Einbringen pernudam relationem ad acta priora verfahren worden, 4.) oder wann sie vor der Litis contestation merita causæ tractiren.

1.) Wann ohne Mandat versetzt.

Und weil N. N. ohne Mandat versetzt, so wird er derhalben in 5. Rthlr. Strafe billig vertheilet, so durch unsern Lehn-Secretarium unnachläßig von ihm einzubringen, V R. W.

Auf rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß die wegen N. N. eingebrachte Gesetze nicht zuläßig, und N. N. weil er die gefoderten

Curatoria zu den Acten nicht bracht, und also ohne vollkömmlich Mandat versetzt, in 5. Rthl. Strafe zu vertheilen, welche, ut supra &c.

Auf rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß der angemaßten Syndicen beschehenes Einbringen nicht zuläßig, und ihr Advocat N.N. daß er ohne Syndicat Verfahren, in 5 Rthl. Strafe verfallen, welche durch unsern Lehn-Secretarium von ihm ungesäumt einzubringen. V. R. W.

2.) Aufn Fall die Advocaten sich anzüglicher Wort oder Weitläufftigkeit gebrauchen, wird erkannt.

Und seynd beyder Partheyen Advocaten N.N. und N.N. wegen ihrer in ihren weitläufftigen eingebrachten Gesetzen, gebrauchter grober Unbescheidenheit und Unförmlichkeit jeglicher 10. Rthl. Strafe zu entrichten, und dieselbe innerhalb 14. Tagen, bey Vermeidung der Hülffe, unsern Lehn-Secretario in unsere Cantzeley zu überbringen schuldig. V. R. W.

Daß die Partheyen und Advocaten auch darin bey Vermeidung 100. Gold-Gülden Strafe allerhand Weitläufftigkeit, und anzüglicher Anführung sich zu enthalten schuldig ergehet alsdenn darauf in der Sachen ferner, was recht ist. V. R. W.

3.) Wie die Advocaten sich bloß ad Acta priora referiren, und nicht weiter versetzen.

Dieweil N.N. zu wider unser neuen Gerichts-Proceß-Ordnung auf die Oberläuterungs-Prosecution allein durch Relation auf vorige Acta sich eingelassen, und die Gesetze nicht continuiret hat, so ist er derenthalben in 10. Rthl. Strafe gefallen, welche von ihm durch unsern Lehn-Secretarium ungesäumt einzubringen und abzufodern. V. R. W.

In Appellations-Sachen ꝛc. derowegen diese Sache an vorigen Richter hinwiederum billig remittiret wird, inmassen wir solche remittiren und weisen, und ist Appellanten Advocat, daß er an statt der angeführten Gravaminum bloß auf seine Exception und

Dupli-

Duplicen voriger Instantz sich bezogen, in 10. Rthl. Strafe gefallen, welche durch unsern Gerichts-Secretarium von ihme ungesäumt einzubringen. V.R.W.

4.) Wann die Advocaten vor der Litis contestation merita causæ tractiren.

Auf Exception und erfolgte Gesetze der Anwälde N. N. und N N. Beklagten an einem N.N. Klägern andern Theils ꝛc. E.W. würde Kläger die Gewehr würcklich angeloben, so wäre Beklagter auf die erhobene Klage zu antworten, und den Krieg rechtens zu befestigen schuldig, und weil Beklagtens Advocat N.N. die merita causæ vor der Kriegs-Befestigung disputiret, so ist er in die Strafe der N. Gülden, der Ordnung einverleibet, gefallen. V R.W.

CAPUT II.

De Exceptionibus.

DB schon Beklagte nicht ungehorsam aussenbleiben, sondern in Termino erscheinen, so pflegen sie sich doch mit vielfältigen Exceptionibus von der Litis Contestation aufzuhalten, derer sich auch theils nach Beschaffenheit der Sachen Klägere zu gebrauchen, als nemlich 1.) mit der Exceptione non factæ legitimationis, 2.) Exceptione Libelli inepti seu informis, 3.) Processus nondum reassumti, 4.) Fori incompetentis & primæ instantiæ, 5.) Intentionis seu facti, vel, Tibi adversus me non competit Actio, 6.) Præventionis, 7.) Spolii, 8.) Non aditæ hæreditatis, 9.) Satisdationis & Guarandæ, 10.) Præscriptionis, 11.) Excussionis vel ordinis, 12.) Litis denunciandæ, und dergleichen, welche Exceptiones aber entweder 13.) von den Urthelsfassern verworffen, 14.) oder derselben Beweiß denjenigen, so eine oder die andere Exception allegiret, auferleget. 15.) Die Exceptiones peremtoriæ aber biß nach beschehener Litis Contestation suspendiret werden.

Pos. I.

Exceptio Legitimationis.

Bey dieser Exception ist die qualitas Legitimationis, ob nemlich solche per exhibitionem Mandati, Tutorii, Curatorii, Cautionis de rato oder sonsten zu beschehen, wohl zu beobachten, und darauf die Sententia auf nachfolgende Arten ohngefehrlich zu concipiren.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen N. N. Witwen Appellantin an einem, N. N. Appellaten an andern Theil ꝛc. E. W. daß der Appellantin ein Curator ad litem aus richterlichen Amt billig geordnet werde, ergehet alsdann darauf, und der Partheyen ferner Einbringen, was recht ist, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen con- und substituirten Anwalden N. N. Appellanten an einem Syndicen N. N. Appellaten andres Theils ꝛc. E. W. daß substituirter Anwald durch Beybringen seiner constituirten Vollmacht aus den alten Acten voriger Instantz seine Person zu legitimiren, und auf nächst-künfftigen Termin die eingewandte Appellation zu justificiren schuldig. V. R. W.

Auf Exception und ferner Einbringen derer angegebenen Anwälde N. N. Beklagten an einem, und N. Klägern andern Theils ꝛc. E. W. daß beyde Theil ihre Personen anderer Gestalt, dann geschehen, zu dieser Rechtfertigung zu legitimiren schuldig, V. R. W.

Auf Klage, derselben Verbesserung, gethane Antwort, und ferner Einbringen N. N. E. W. daß Kläger mit Ubergebung der Tutorien und Curatorien, vorigen Urthel gebührlich Folge gethan, er ist aber auch wegen Caspar Pflugens mündigen Sohnes, seine Person zu legitimiren, oder de rato zu caviren schuldig, ergehet alsdann auf die in eventum allbereit beschehene Litis Contestation ferner, was recht ist, V. R. W.

Wann Klägern opponiret wird, es sey sein Curator nicht mehr Curator, sondern ein anderer sey constituiret, welches aber Kläger verleugnet, ita pronunciari solet.

Auf Vorbringen, übergebenen Expens-Zettel und erfolgte Gesetze der Anwälde und Actoren N. N. Verlassenschafft Curatoren Klägern an einem, Vormunden Frauen N. des von N. hinterlasse-

ner

ner Witwen, und Consorten Beklagte andern Theils ꝛc. E. W. würden Beklagte, gestalt dessen geschehen, bescheinigen, daß klagender Curator seiner Curatel entlassen, und ein ander an seine Statt geordnet, so ergehet alsdenn, auf die übergebene Liquidation der expensen, und sonsten in der Sachen ferner was recht ist V. R. W.

Pos. II.

Exceptio libelli inepti seu informis.

Auf rechtliches Einbringen in Compromiss-Sachen Actoren Vormunden N. N. ꝛc. E. W. daß Beklagter wegen Klägers unförmlichen Libels von dieser Instantz billig zu absolviren, inmaßen wir ihn davon absolviren und loßzehlen, und ist Kläger Beklagten die Unkosten dieses Termins auf richterliche Ermeßigung zu erstatten schuldig. Vel sic. E. W. daß Beklagter von angestellter Klage, inmaßen dieselben wider ihn erhoben, zu entbinden und zu absolviren.

Posit. III.

Except. Processus nondum reassumti.

Wann ein oder der ander Part mit Tod abgangen, und demnach von desselben Erben Lis zu reassumiren, so wird anfänglich 1.) die Reassumtio litis ihme ohne Anhang, 2.) nachmals sub pœna Reassumti, 3.) zuweilen auch in andern Sachen des Processus zu verfahren gleich auferlegt. 4.) Und da solches nicht geschicht, daß Lis pro Reassumta zu halten. 5.) Im Fall aber die Reassumtio erfolget, darüber erkannt, wiewol dieser Articulus im Churfürstenthum Sachsen, da wegen Litis reassumtion durch öffentliches ausgelassenes Mandat Enderung getroffen, ferner wenig Nutzen hat.

1.) Daß Lis zu reassumiren.

Auf ferner rechtliches Einbringen N. N. ꝛc. E. W. daß N. Erben den Proceß gebührlich zu reassumiren schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß dieser Sachen biß auf nächst-künfftigen

Termin billig Anstand gegeben wird, und sind N.N. Erben ad reassumendum Processum zu citiren und vorzuladen, V.R.W.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E.W. daß B klagte Klägern ad reassumtionem processus vorladen zu lassen schuldig, ergehet alsodenn auf die beschehene Ungehorsams-Beschuldigung, und wann Kläger darauf verfahren, wie ihm zu thun obligiret, ferner was recht ist, V.R.W.

2.) Das Lis zu reassumiren sub pœna reassumti.

Auf rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter nochmals Litem zu reassumiren schuldig, in dessen Verbleibung wird Lis pro reassumta nicht unbillig angenommen, V.R.W.

Auf Vorbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter nochmals Litem zu reassumiren schuldig, in Verbleibung dessen wird Lis pro reassumta billig gehalten, V.R.W.

3.) Wann Lis zu reassumiren, und nach Gelegenheit des Processus zugleich ferner zu verfahren.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen Actoren N.N. nachgelassener Erben Vormunden, Klägere an einem ꝛc. Anwalden N.N. Witwen und Erben Beklagte am andern Theil E.W. daß Beklagte Litem zu reassumiren, und ihre Triplicam binnen 6. Wochen bey Verlust derselben einzubringen schuldig, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen ꝛc. E.W. daß Beklagter den Proceß zu reassumiren, und die eingewandte Läuterung bey Verlust derselben zu prosequiren schuldig, V.R.W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen N.N. Appellanten an einem ꝛc. E.W. daß itzt gedachte Erben auf nächst-künfftigen Termin den Proceß gebührlich zu reassumiren, und die eingewandte Appellation zu justificiren schuldig, V.R.W.

4.) Das Lis pro Reassumta zu halten.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam, und ferner rechtliches Einbringen N.N. ꝛc. E.W. daß nunmehr wegen der Beklagten Lis pro reassumta billig gehalten wird, V.R.W.

5.) Wie

5.) Wie Super Litis reassumtione zu erkennen.

Auf beschehene Reassumtion und ferner Einbringen der Anwälde N. N. und nunmehr dessen Erben, und deroselben Vormunden und Beklagten an einem N. N. Klägern am andern Theil ꝛc. E. W. daß beklagte Erben den Procels zur Genüge reassumiret, V. R. W.

Pos. IV.

Exceptio fori Incompetentis & Primæ Instantiæ.

Es trägt sich zum öfftern zu, daß vor dem Churf. Sächsischen Appellations-Gerichte belanget werden, so entweder unter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. nicht gesessen, noch in Dero Landen ihr Domicilium bringen, oder doch nicht schrifftsäßig seyn, und demnach in prima instantia daselbst nicht beklaget werden können, oder daß der ordentliche Richter justitiam protrahiret, in welchen Fällen denn, wenn exceptio fori incompetentis oder primæ instantiæ opponiret wird, folgender maßen zuerkennen.

Auf Exception und ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagte an einem, N. N. Klägern am andern Theil ꝛc. E. W. aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagte von dieser Instantz zu entbinden, inmaßen wir sie davon hiemit absolviren und entbinden; Es ist aber Klägern die Beklagte, vor ihrem ordentlichen Richter rechtlich zu belangen unbenommen, V. R. W.

Auf Klage, darwider eingewandte Exception und ferner Gesetze Actoren kriegischen Vormunden N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil ꝛc. E. W. daß Beklagter von dieser Instantz zu entbinden, inmaßen wir ihn absolviren und loßzehlen, V. R. W.

Auf Exception und ferner rechtliches Einbringen Anwälden N. N. Beklagten an einem N. N. Klägern andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter von dieser Instantz billig entbunden wird, inmaßen wir ihn davon hiemit entbinden, V. R. W.

Auf erhobene Klage, eingewandte Exception, und ferner rechtliches Einbringen in Injurien-Sachen der Anwälde N. N. an einem N. N. andern Theils ꝛc. E. W. daß diese Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig, V. R. W.

Auf

Auf Exception und ferner Fürbringen in Injurien-Sachen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter auf die wider ihn erhobene Injurien-Klage dieses Orts sich einzulassen nicht schuldig, V. R. W.

Auf Exception und ferner Vorbringen in Injurien-Sachen N. N. Beklagten an einem, N.N. daß Beklagter von dieser Instantz billig entbunden wird, und ist Kläger ihme dieses Termins Unkosten auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Exception und erfolgte Gesetze N. N. Beklagten an einem N.N. Klägern andern Theils E.W. daß Kläger zu Beklagt. ordentlicher Obrigkeit billig gewiesen wird, es ist ihm aber derselbe zwischen hier und dem nächst-künfftigen Hof-Gericht gebührlichen Rechtens zu verstatten schuldig, V.R.W.

Auf Exception und ferner rechtliches Einbringen N N. Beklagten an einem ꝛc. N.N. Klägern andern Theils ꝛc. E. W. daß diese Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig, und Kläger dieses Termins liquidirte Unkosten, so hiermit auf 5 Gülden 6. Groschen gemäßiget werden, Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Pos. V.

Exceptio intentionis & facti, vel Tibi adversus me non competit Actio.

Auf Exception und erfolgte Gesetze N.N. Beklagte an einem NN. Klägern andern Theils ꝛc. E.W. nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagtens Principalen ex Lite billig gelassen werden, V.R.W.

Pos. VI.

Exceptio Præventionis.

Wenn Exceptio Præventionis von Beklagten opponiret wird, so kan sich der Concipient, zumal in Injurien-Sachen, ohngefehrlich folgender Formulen gebrauchen:

Auf ferner rechtliches Einbringen in Injurien-Sachen N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß dieser Sachen biß nach erörterter Conventions-Klage Anstand zu geben, und ergehet auf des Beklagten geschehene litis Contestation ferner was recht ist, V.R.W.

Pos. VII.

Pos. VII.

Exceptio Spolii.

Bey dieser Exception sind zwey Casus zu distinguiren, denn solche Exception wird opponiret und beygebracht 1.) entweder vor der Litis contestation 2.) oder nach der Litis contestation in vim dilatoriæ,

1.) Wann Exceptio Spolii ante Litis Contestationem opponiret und probiret wird,

E.W. daß Beklagter seine vorgewandte Exceptionem Spolii zur Nothdurfft erwiesen, derowegen ist Beklagter, ehe und zuvor er von Klägern restituiret, auf die wider ihn erhobene Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen nicht schuldig, V.R.W.

Auf eingewandte Exception und ferner rechtliches Einbringen N.N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter die vorgeschützte Exceptionem Spolii zur Nothdurfft bescheiniget, derowegen ist er auf die wider ihn erhobene Klage, biß er plenarie cum fructibus perceptis & percipiendis restituiret, sich einzulassen nicht schuldig, V.R.W.

2.) Wann diese Exception nach der Litis contestation in vim dilatoriæ opponiret wird, nemlich daß das Spolium erst hernach committiret, und also Beklagter erst nach der Litis Contestation solches erfahren hätte.

E.W. würde Beklagter schweren, daß er vor der Kriegs-Befestigung von dem in actis itzo angezogenen Spolio keine Wissenschafft getragen, sondern solches erst hernach erfahren, auf den Fall wäre er zu Ausführung dieser seiner Exception in gebührlicher Frist Rechtens zuläßig und damit zu hören, ergienge denn darauff ferner, was recht ist, V.R.W.

Wofern nun solch Jurament abgeleget, und das Spolium probiret würde, ita pronunciatur.

E.W. dieweil Beklagter seine eingewandte Exceptionem Spolii zur Nothdurfft dargethan und erwiesen, so ist er auch, ehe dann Kläger ihn gebührlich restituiret, in der Haupt-Sache zu verfahren und zu procediren nicht schuldig, V.R.W.

Pos. VIII.

Exceptio non aditæ hæreditatis.

Nachdem Beklagte Erben, wenn sie Schuld wegen, so ihr Vater oder Vorfahren gemacht, belanget werden, gemeiniglich sich mit der Exception non aditæ hæreditatis, in welchen Fall Klägern die aditionem hereditatis zu beweisen auferleget wird, so kan solches folgender maßen geschehen:

Auff Klage darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen N.N. Klägerin an einem N.N. Beklagte am andern Theil ꝛc. E.W. daß Beklagte Erben von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, es könte denn Klägerin, wie recht, darthun und erweisen, daß ermeldte Erben sich ihres Vatern Erbschafft angemaßet, damit wäre sie in Zeit Sächs. Frist zuläßig, Beklagten ihre rechtliche Nothdurfft darwider zu gebrauchen vorbehaltlich, V.R.W.

Auff ferner Einbringen ꝛc. E.W. da Kläger, wie recht, nicht bescheinigen würde, daß N.N. Erben ihres Vatern Verlassenschafft sich angemaßet, so würden dieselben ex lite billig gelassen, V.R.W.

Auff Klage, darauff erfolgte Antwort N.N. ꝛc. E.W. aus den Acten so viel zu befinden, daß der angelegte Arrest billig relaxiret, und Beklagter von der wider ihn angestellten Klage absolviret wird, inmaßen wir ihn davon hiermit absolviren und loßzehlen, es könte dann Kläger, wie recht, erweisen und darthun, daß Beklagter seines Vatern N.N. Verlassenschafft sich als ein Erbe angemaßt, dazu würde er in Zeit Sächs. Frist billig zugelassen, V.R.W.

Auff anderweitiges Einbringen in Arrest-Sachen N.N. ꝛc. E.W. weil Beklagter sich nunmehr erkläret, daß seine Pflege-Frau, und deroselben Sohn, ihres Ehe-Mannes und Vatern Erbe, niemals worden, auch nicht seyn wollen, so werden sie von Klägers An- und Zusprüchen billig entbunden, inmaßen wir sie hiemit hievon entbinden, es könte dann Kläger in Sächs. Frist darthun und erweisen, daß sich Beklagtens Pflege-Frau ihres Ehe-Mannes und Vatern Verlassenschafft vor sich und ihren Sohn seinem Begehren nach, als Erben angemaßt, damit wäre er zuzulassen, und

wann

wann Beklagter darwider mit seiner Gegen-Nothdurfft gehöret, so ergehet darauff ferner was recht ist, V.R.W.

Pos. IX.

Exceptio satisdationis & Guarandæ.

Uber diesen Exceptionen wird 1.) entweder conjunctim oder separatim erkannt, 2.) oder interloquiret, wann ein Theil eine solche, daß andere Part eine andere Formul oder Notel vorschreibet, 3.) oder zu einer gewissen Straf zu Bestellung der Caution anzuhalten.

1.) Wann conjunctim oder separatim auf Caution erkannt wird.

Auff Exception und ferner rechtliches Einbringen der constituirten Anwälde N.N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß Kläger den gefoderten Vorstand zu bestellen, und Beklagter auff die angestellte Klage sich einzulassen und zu antworten, auch daß er solches itzo in eventum nicht gethan, Klägern dieses Termins Unkosten auff unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff ferner rechtliches Einbringen Anwälden N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. würden Klägere den gefoderten Vorstand auff 100. Gülden, gebührlich bestellen, so ergienge alsdann auff die in vorigen Termin eingebrachte Lit. contestation was recht ist, V.R.W.

Auff Exception und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N.N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß Kläger die Gewehr würcklich anzugeloben, Beklagte auch ihres Fürwendens ohngeacht, auff die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, und daß sie solches in eventum nicht gethan, Klägern die Unkosten dieses Termins, auff unsere Ermeßigung, zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff Vorbringen der Anwälde N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter Anwald seine Person zur Nothdurfft legitimiret, würde nun Kläger die gesonnene Gewehr der Klage würcklich angeloben, so ergienge alsdenn auff die in eventum allbereit beschehene Litis Contestation ferner, was recht ist, V.R.W.

Auff ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E.W. daß Kläger die gefoderte Gewehr anzugeloben, und den Vorstand auff 100. Gülden hoch, zu bestellen schuldig, V. R. W.

Auff Exception und rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. würde Kläger die Gewehr der Klage würcklich angeloben, so wäre Beklagter auff die erhobene Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, V. R. W.

Auff Exception und fernere Gesetze Anwalden N. N. Beklagten an einem N. N Klägern andern Theils ꝛc. E.W. würde Kläger seinem Erbieten nach den gefoderten Vorstand gebührlich bestellen, und die Gewehr der Klagen würcklich angeloben, so ist Beklagter darauff zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, V R.W.

Auff Klage, Antwort und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägere an einem ꝛc. N. N. Beklagte an dem andern Theil ꝛc. E.W. daß Klägere ihre Person in dieser Sachen zur Nothdurfft legitimiret, würde nun N.N. Schein zu den Acten bringen, daß er und seine Geschwistere in unsern Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen, so seyn sie mit dem gefoderten Vorstande zu verschonen, und da Klägere die gesonnene Gewehr ihrem Erbieten nach würcklich angeloben würden, wie ihnen dißfalls zu thun obliget, so ergehet alsdann auff die allbereit beschehene Litis contestation ferner, was recht ist, V. R. W.

2) Wann interloquiret wird, wann ein Part eine solche, der andere Part aber eine andere Form, oder Notel der Caution vorschreibet.

Auff Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Anwalden N. N. Klägern an einem N. N. und Consorten Beklagte andern Theils E.W. daß Beklagte die übergebene Notel der Caution sub No. 1. und 2. gebührlich zu vollziehen und auszuantworten schuldig, V. R. W.

E.W. daß Kläger die begehrte Caution de lite prosequenda anders und besserer Gestalt, denn geschehen, nochmals zu bestellen, und

und Beklagten die Unkosten dieses Termins, auf unsere Ermeßigung, zu erstatten schuldig, V. R. W.

3.) Wann Beklagter bey einer gewissen Straf zu Bestellung der Caution angemahnet wird.

Auff Vorbringen und erfolgte Gesetze Syndicen der Gemeinde zu N. Kläger an einem, Anwalden N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter die ihm zuerkannte Caution der Hof-Gerichts-Notel gemäß bey Straffe 30. Gülden Rheinisch zu vollziehen schuldig, V. R. W.

Auff Vorbringen und erfolgte Gesetze Anwalden N. N. und Consorten Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter beygefügte Notel sub A. bey anderweit 60. Gold-Gülden Rheinisch Straff nochmals zu vollziehen schuldig, V. R. W.

Pos. X.

Exceptio Præscriptionis.

Auff Klage, Antwort und producirte Unkosten N. N. ꝛc. E. W. aus beschehenen Einbringen, so viel zu befinden, daß Beklagter von Appellatens Klage wegen vorgesetzter Exceptione præscriptionis, sowohl auch des von N. Zusprüchen, so viel das Capital betrifft, zu entbinden, inmaßen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen, V. R. W.

Pos. XI.

Exceptio Excussionis vel ordinis.

E. W. daß Beklagter von angestellter Klage wegen fürgewandter Exception Excussionis oder Ordinis zu entbinden und loßzuzehlen. V. R. W.

Pos. XII.

Exceptio Litis denunciandæ.

Wann sich Beklagter mit dieser Exceptione aufzuhalten gemeinet, so wird ihm die Antwort auferlegt, oder was sich sonst dem Proceß nach gebühret, erkannt, und die Litis denunciatio folgender maßen angehänget.

Auff rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter dieses Termins Gerichts-Kosten auf unsere Ermeßigung Klägern zu erstatten, und unserm vorigen Urthel zu Folge bey Straff Ungehorsams auff die erhobene Klage einzulassen und zu antworten schuldig, und wird N.N. Erben der Krieg Rechtens nicht unbillig denunciret, V.R.W.

Auff ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß Beklagter auff die wider ihn angestellte Klage bey Straff Ungehorsams zu antworten und weil er solches nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, auff unsere Ermeßigung, Klägern zu erstatten schuldig, und wird N.N. und N. N. billig denunciret, V.R.W.

Auff producirte Urkunden und ferner Vorbringen N. N. Klägern an einem, N.N. Beklagten am andern Theil, und N.N. Erben Litis Denunciaten den Proceß zu reassumiren, nebenst Beklagten die producirte Urkunden zu recognosciren oder eydlich zu difftiren, in Verbleibung wird Lis pro reassumta, und die Documenta pro recognitis gehalten, V.R.W.

Pos. XIII.

Wann die Exceptiones von keiner Erheblichkeit, sondern zu verwerffen.

Diese und dergleichen Exceptiones nun pflegen die Partheyen vorzuschützen, wodurch aber nicht allewege ihnen geholffen, noch dieselbe mit Bestande Rechtens, sondern zum öfftern frivole opponiret werden, in welchen Fall zu verwerffen, und nach Gelegenheit der Sachen, das Part auch zugleich in die Unkosten zu vertheilen, Inhalts folgender Formulen:

Auff Exception und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N.N. Beklagte an einem N.N. Klägere andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagte ihres Fürwendens ohngeachtet auff die wider sie erhobene Klage sich einzulassen, und zu antworten schuldig, V.R.W.

Auff Klage, eingewandte Exception und ferner rechtliches Einbringen der Con- und substituirten Anwälde der Hn. Grafen

Grafen zu S. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil ꝛc. E. W. daß Beklagte ihres Fürwendens ohngeachtet, auff die angestellte Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, V. R. W.

Auff Exception und ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einem E. W. daß beklagter Actor seines Fürwendens ohngeachtet, auff die wider seine Principalen erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, auch daß er solches itzo nicht gethan, Klägern die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. XIV.

Die vorgeschützte Exception zu beweisen.

Wann auch gleich die eingewandte Exceptiones von einer Erheblichkeit seyn, so werden doch dieselbe nicht alsobald von Gegentheil eingeräumet, sondern es müssen solche zuvor probiret, und dargethan werden, inmaßen dann wie folget, in solchem Fall zu erkennen.

Auff erhobene Injurien-Klage gethane Antwort und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. ꝛc. E. W. dieweil Beklagte auff die wider seine Principalen erhobene Injurien-Klage geantwortet, und derselben im Grunde nicht in Abrede, aber dabey fürwendet, daß ermeldte seine Principalen solches nicht in Gemüthe und Meynung, Klägern dadurch zu Injurien, sondern der Sachen Nothdurfft nach, und daß es zum Theil sich in der Wahrheit also verhalte, zum Theil auch auf vorgehende Provocation von sich geschrieben, so ist solches sein Anbringen in S. Frist, wie recht, darzuthun und zu beweisen schuldig, Klägern seine rechtliche Nothdurfft darwider zu gebrauchen vorbehaltlich, und ergehet alsodann darauf ferner was recht ist. V. R. W.

Auff Klage, Antwort, geschehene Recognition und ferner Einbringen in Arrest-Sachen N. N. Klägern an einem ꝛc. Anwalden N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter Klägern die libellirten Summen von denen arrestirten Geldern zu bezahlen schuldig, er könte denn die eingewandte Exception solutionis und Compensationis alsbald, vermöge unserer Landes-Ordnung

nung binnen Sächs. Frist erweisen, damit würde er billig gehöret, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Pos. XV.

Alldieweil die Exceptiones peremtoriæ allererst nach der Krieges-Befestigung statt haben, so werden sie, aufm Fall dieselbe ante Litis contestationem von dem Part vorgebracht, biß dahin billig referiret hisce formalibus:

Auff Klage, Exception und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß N.N. gestalten Sachen nach ex Lite zu lassen, und ist Gräflicher Anwald auff erhobene Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, es werden ihm aber seine Exceptiones, so viel deren erheblich, nach beschehener Krieges-Befestigung in vim peremtoriæ, einzuwenden billig vorbehalten, und wann die Partheyen mit einander darüber verfahren, so ergehet alsdann darauff ferner was recht ist, V.R.W.

Auff Klage und ferner rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einem N.N. Beklagten andern Theils E.W. daß Beklagter seines Fürwendens ungeachtet, auff die wider ihn angestellte Klage zu antworten, und weil er solches itzo nicht gethan, Klägern die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, und werden ihm seine Exceptiones, so viel derer erheblich, nach der Krieges-Befestigung zerstörlich einzuwenden, billig vorbehalten, V.R.W.

Auff erhobene Klage, eingewandte Exceptiones und ferner rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einem, E.W. daß Beklagte ihres Vorwendens ungeachtet auff die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, und werden ihnen ihre vorgeschützte Exceptiones nach der Krieges-Befestigung zerstörlich zu gebrauchen vorbehalten, V.R.W.

CAPUT III.

CAPUT III.

De Termino Litis Contestationis.

WAnn die von Beklagten eingewandte Exceptiones verworffen, und aus dem Wege geräumet, so wird er 1.) nicht unbillig zur Litis Contestation angehalten, und ihme solche auferlegt, und er per sententiam darzu adigiret, 2.) und zwar muß die Litis Contestation nicht in das letzte Gesetz versparet, 3.) solche auch deutlich und in specie auff alle Puncta der Klage eingebracht werden.

Pos. I.

Alldieweil die Litis Contestatio principium & fundamentum Litis, so wird dieselbe nothwendig dem Beklagten per sententiam auferlegt derselbe auch, weil er in primo Termino Litem nicht contestiret, zugleich in die Unkosten vertheilet.

Auff Klage und beschuldigten Ungehorsam Anwalden N.N. Klägern an einem, wider Aussenbleiben N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermeßigung Klägern zu erstatten, auch nach anderweit-vorgehender Ladung, auff erhobene Kummer-Klage sich einzulassen, und zu antworten schuldig, V. R. W.

Auff übergebene Klage und beschuldigten Ungehorsam N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagter die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Klägern zu erstatten, und auff die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, V. R. W.

Auff Klage und beschuldigten Ungehorsam N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter die Gerichts-Kosten dieses Termins auff unsere Ermeßigung Klägern zu erlegen, und nach vorgehender anderweitiger Citation auf die erhobene Kummer-Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, V. R. W.

Auff Vorbringen Syndicen der Gemeinde ꝛc. E. W. daß Beklagter Klägern die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermeßi-

gung zu erstatten, und nach anderweitiger Ladung auf die wider ihn erhobene Klage bey Straffe Ungehorsams sich einzulassen und zu antworten schuldig, V.R.W.

Auff Klage, derselben Verbesserung, gethane Antwort und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E.W. daß Beklagter Anwald auch auff die itzo verbesserte Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, ergehet alsdann darauff und auff die allbereit beschehene Litis Contestation ferner, was recht ist, V.R.W.

Pos. II.

Es ist aber nicht genug, daß Beklagter Litem contestire, **sondern es muß solches zu rechter Zeit im ersten oder andern Gesetze geschehen, denn wenn die** Litis Contestation **allererst im letzten Gesetz erfolget, wird sie** per sententiam **verworffen,** hisce formalibus:

Auff Vorbringen N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils ꝛc. E.W. daß Kläger mit dem gefoderten Vorstand nach Gelegenheit dißfalls billig verschonet wird, und weil Beklagter zu wider unserer Constitution im letzten Satze Neuerung gebraucht, und die Litis Contestation daselbst erst eingebracht, so ist er dieselbe künfftig anderweit zu wiederholen, und Klägern die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff Vorbringen N. N. Klägern an einem, Actoren kriegischen Vormunden N.N. Eheweibes Beklagten am andern Theil ꝛc. E.W. weil Beklagter erst im letzten Satze zu wider unserer Constitution auff die Klage geantwortet, so ist er Klägern die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermeßigung zu erstatten, und seine Litis Contestation künfftig zu wiederholen schuldig, ergehet alsdann wegen der Eydes-Delation und sonsten ferner, was recht ist, V. R. W.

Pos. III.

So muß auch ferner die Litis Contestation **richtig und auf alle** Puncta **geschehen, denn sonsten Beklagter** r.)

zu

zu einer andern und richtigern Litis Conteſtation anzuhalten, und in die Unkoſten zu vertheilen, 2.) auch wenn ſolches nicht erfolget, ſub comminatione, daß Lis pro conteſtata, zu achten, zu erkennen.

1.) Auff abermaliges Einbringen in Injurien-Sachen der Anwälde N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils, E. W. daß Beklagter anderer Geſtalt und richtiger denn beſchehen, Litem zu conteſtiren, und weil er ſolches itzo nicht gethan, Klägern die Unkoſten dieſes Termins, ſo auf 4. Gülden, 6. Groſchen, 6. Pfennige zu ermeßigen, inmaſſen wir dieſelbe hiemit alſo moderiren und meſſigen, zu erſtatten ſchuldig, V. R. W.

Auff rechtliches Einbringen con- und ſubſtituirter Anwälden N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter auch auff den Punct der Klage in §. und wie der Notarius Beklagten gebeten ꝛc. richtig und deutlich zu antworten, auch weil er ſolches itzo nicht gethan, die Unkoſten dieſes Termins auff unſere Ermeßigung Klägern zu erſtatten ſchuldig, V. R. W.

Auff ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß Beklagter den Krieg-Rechtens anderer Geſtalt auff alle und jede narrata Libelli und deſſelben petition in ſpecie, und ohne Anhang, Inhalts unſerer Conſtitution zu befeſtigen, auch daß er ſolches itzo nicht gethan, Klägern dieſes Termins Unkoſten auff unſere Ermeßigung zu erſtatten ſchuldig, V. R. W.

Auff Klage, Antwort und ferner Geſetze der Syndicen des Raths E. W. dieweil Beklagter zu wider unſerer Conſtitution, auff die erhobene Klage richtig nicht geantwortet, ſo iſt er auff alle und jede Klage-Puncta und deroſelben Qualitäten und Umſtände, nochmals in ſpecie und eigentlich zu antworten, und weil er ſolches in itzigen Termin nicht gethan, Klägern die Unkoſten deſſelben auff unſere Ermeſſigung zu erſtatten pflichtig, V. R. W.

2.) Auff ferner rechtliches Einbringen N N. E. W. daß Beklagter den Krieg Rechten anderer Geſtalt, als geſchehen, zu befeſtigen, und Klägern die Unkoſten dieſes Termins auff unſere Ermeſſi-

messigung zu erstatten schuldig, in Verbleibung dessen, wird Lis pro contestata billig gehalten, V. R. W.

Vel sic.

Auff rechtliches Einbringen E. W. daß Beklagter unserm gesprochenen Urthel zu Folge auff die wider ihn erhobene Injurien-Klage sich nochmals einzulassen, und zu antworten, und Litem zu contestiren schuldig, in ferner Verbleibung wird Lis pro contestata billig gehalten, und weil Beklagter solches itzo nicht gethan, ist er die Unkosten dieses Termins auff unsere Ermessigung Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

CAPUT IV.

De Termino Probationis per juramentum.

Nachdem Beklagter meistentheils Litem negative contestiret, in welchem Fall, wenn es Klägern am Beweiß fehlet, ihme die Klage ins Gewissen geschoben wird, so muß auch nicht allein 1.) Super delatione juramenti, welchergestalt solches abzulegen, sondern auch 2.) über den geleisteten Eyd, dann ferner 3.) wegen versäumter Eydes-Leistung, und 4.) wann sein Gewissen mit Beweiß vertreten, oder 5.) nicht vertreten, und das Jurament geleistet werden soll, erkannt werden.

Pos. I.

In diesem Passu wird unterschiedlich sententioniret, nachdem 1.) entweder die gantze Klage in Beklagtens Gewissen und Wissenschafft gestellet, 2.) oder nur derselben gewisse Puncten, 3.) zuweiln auch von einer Communion und Gemeine der Eyd abzulegen.

1.) Wann die Eydes-Delation auf die gantze Klage gehet.

Auff Klage, Antwort und erfolgte Gesetze der Anwälde ꝛc. E. W. dieweil Beklagter, auff erhobene Klage geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht gestehen befestiget, so ist Beklagter sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihm auff so-

solchen Fall gestellet, nach vorgehenden des Klägers Eyd vor Gefehrde, zu eröffnen schuldig, er wolle den Klägern den Haupt-Eyd referiren, oder sein Gewissen mit Beweiß vertreten, damit würde er in Zeit Sächs. Frist billig zugelassen, und ergehet darauff ferner, was recht ist, V.R.W.

In Appellations-Sachen N. N. E. W. daß die Appellation ihrer Formalien halber beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Erörterung erwachsen, die Materialia belangende, ist angegebener Actor mit würcklicher Bestellung der Caut. Rati seine Person zu legitimiren, auch desselben Principal den ihm zuerkannten Haupt-Eyd, auf vorgehenden Eyd vor Gefährde, Inhalts der angestellten Klage und darauff erfolgter Special-Litis Contestation zu schwören und abzulegen schuldig, dazu dann diese Sache an die vorigen Richter billig remittiret wird, V.R.W.

2.) Wenn nur etlicher Klage-Puncten wegen der Eyd Beklagten deferiret.

Auff Klage, Antwort und ferner Einbringen N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil ꝛc. E. W. dieweil Beklagter auff die erhobene Klage geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht gestehen befestiget, auff welchen Fall Kläger ihm den 1. 3. 5. und 6. Klage-Punct in sein Christlich Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, so ist auch Beklagter solches auff vorgehenden Eyd vor Gefehrde zu eröffnen pflichtig, er wolle den Klägern den Haupt-Eyd referiren, oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten, damit würde er in Zeit Sächs. Frist billig zugelassen, den andern und 4. Klag-Punct aber, so viel ihme Klägern daran verneinet, in Sächs. Frist, wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Beklagten seine Gegen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, darauff allenthalben ferner zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Auff Klage, Antwort und ferner Gesetze ꝛc. E. W. dieweil Beklagter auff die Klage geantwortet, und deroselben nicht geständig, so ist Kläger, so viel ihme bey dem ersten Klage-Punct von Beklagten daran verneinet worden, in Zeit Sächs. Frist, wie recht, zu

erweisen schuldig, darwider Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, den andern und dritten Punct der Klagen betreffende, weil Kläger dieselbigen Beklagten in sein Christliches Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, als ist auch Beklagter solches auf vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährte darauf zu eröffnen schuldig, er wolte denn Klägern den Haupt-Eyd referiren, oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten, damit würde er billig gehöret und zugelassen, ferner darauff zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

3.) Wann eine Gemeine oder Commun schweren soll.

Auff Klage, darauff erfolgte Antwort und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E W dieweil Beklagter Syndicus auff die erhobene Klage geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht gestehen befestiget, auff welchen Fall Kläger den Beklagten den Grund seiner Klage in ihr Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust geschoben, so sind sie nach vorhergehenden Eyd vor Gefehrde, welchen Kläger zu leisten verpflichtet, durch etliche ihres Mittels, welche die beste Wissenschafft dieser Sachen tragen, ihr Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust zu eröffnen schuldig, sie könten und wolten dann ihr Gewissen mit Beweiß vertreten, oder Klägern den deferirten Eyd referiren, damit würden sie in gebührender Frist billig zugelassen, ferner darauff zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

Pos. II.

Welchergestalt post præstitum Juramentum zu sententioniren.

Wann nun der Eyd würcklich abgeleget worden, so muß darüber nicht anders als über den geführten Beweiß definitivè erkannt werden, sowohl 1.) wenn Beklagter den deferirten, als auch 2.) Kläger den referirten Eyd geleistet.

1.) Wenn Beklagter den ihme deferirten Eyd geschworen.

Auff Klage, Antwort, geschehene Eydes-Leistung E. W. weil Beklagter den ihme deferirten Eyd geleistet, so wird er von erhobener

bener Klage billig entbunden, inmassen wir ihm hiermit davon absolviren und entbinden, V. R. W.

Auff beschehene Eydes-Leistung und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. dieweil Beklagter mit der zuerkannten Eydes-Leistung unserm den 18 Junii Ao. 1624. gesprochenem Urthel eine Gnüge gethan, so wird er nunmehr mit der gefoderten Exhibition der Erb-Register billig verschonet, und von der wider ihn dißfalls angestellten Klage absolviret und entbunden, inmassen wir ihn davon absolviren und entbinden.

2.) Wenn Kläger das ihme referirte Jurament abgelegt.

In Appellations-Sachen Anwalden N. N. Klägern und Appellanten an einem, N. N. Beklagten und Appellaten am andern Theil ꝛc. E. W. weil Kläger den ihm referirten und zuerkannten Haupt-Eyd, benebenst den Eyd vor Gefehrde würcklich geleistet, so erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß die vom Beklagten, V. R. W.

Posit. III.

Wie über versäumte Eydes-Leistung zu erkennen.

Auff beschuldigten Ungehorsam N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Kläger an Leistung des ihm referirten Haupt-Eydes sich versäumet, derowegen Beklagte von der wider sie erhobenen und angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen, inmassen wir sie davon hiermit entbinden und loßzehlen, V. R. W.

Auff beschuldigten Ungehorsam, und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter an der ihn auferlegten Eydes-Leistung noch zur Zeit sich nicht versäumet, V. R. W.

Pos. IV.

Wenn Beklagter sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

Auff Klage, Antwort und geführte Beweisung, E. W. aus den Acten und rechtlichen Einbringen allenthalben so viel erscheinet, daß Beklagter durch den geführten Beweiß, sein Gewissen

und

und Wissenschafft, dahin es ihm von Klägern gestellet worden, zur Nothdurfft vertreten, derowegen er von angestellter Klage billig zu entbinden, inmaßen wir ihn davon hiermit absolviren und entbinden, die auffgewandte Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichende, V.R.W.

Pos. V.

Wenn Beklagter sein Gewissen mit Beweiß nicht gnungsam vertreten.

Auff Klage, Antwort, verführte Beweisung und ferner rechtliches Einbringen N. N. E.W. aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagter sein Gewissen mit der ihm nachgelassenen und verführten Beweisung gnungsam nicht vertreten, derowegen sind seine Principalen auf die erhobene Klage, zu Folge unsers publicirten Urthels ihr Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust nochmals zu eröffnen schuldig, und ergehet darauff alsodann in dieser Sachen ferner, was recht ist, V.R.W.

CAPUT V.

De Termino Probationis & Reprobationis per Testes.

Nach geschehener Litis contestatione negativa will Klägern, dafern er nicht Beklagten den Eyd deferiret, obliegen, daß er seine Klage rechtmäßig beweise, Beklagten seine Gegen-Beweisung vorbehältlich, dannenhero 1.) simpliciter auf Beweiß und Gegen-Beweiß, 2.) oder da zuweilen noch eine Exceptio im Wege lieget, conditionaliter, 3.) auch nach Beschaffenheit über die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articul, ob sie nemlich pertinentes seyn, oder nicht, ingleichen super comparatione literarum auch 4.) wie super testibus habilibus vel inhabilibus zu sprechen, 5.) denn ferner super probatione deserta, vel non, zu erkennen.

Pos. I.

Wenn auf Beweiß zu erkennen, so muß in Principio oder Eingange der Sententz allwege der Klage und Antwort gedacht werden.

Auff

(Auff Klage, Antwort, ferner Gesetz und Einbringen,) und solches auch, wenn gleich nicht in Termino die Klage verbotenus repetirt und eingebracht worden 2.) ist die Klage gäntzlich verneinet, und Lis durchaus negative contestiret, wird sententioniret, (daß Kläger den Grund seiner Klage zu beweisen schuldig) dafern aber die Litis Contestation nicht totaliter negativa, sondern etliche Puncte eingeräumet, wie communiter zu geschehen pfleget, werden diese Formalia im Urthel gebrauchet, (daß Kläger den Grund seiner Klage, und so viel ihm daran verneinet, zu beweisen schuldig.) 3.) Wenn gleich von Beklagten die Gegen-Beweisung ausdrücklich nicht bedinget, so wird ihm doch dieselbe in sententia vorbehalten, jedoch daß das Wörtlein (Bedingte) ausgelassen, zuweilen auch nur der Gegen-Nothdurfft gedacht, 4.) wird die Probatio vel Reprobatio pro deserta erkannt, mag der Part nicht zugleich in die Unkosten vertheilet werden, ne duplex imponatur pœna contumaciæ.

Pos. I.

Wie auf Beweiß und Gegen-Beweiß zu erkennen.

Auff Klage, gethane Antwort, ferner Gesetze und Einbringen N.N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil, E.W. weil Beklagter auff die wider ihn erhobene Klage nunmehr geantwortet, und derselben nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund seiner Klage, und so viel ihm daran verneinet, in Sächs. Frist, wie recht, zu beweisen schuldig, darwider Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Auff Klage, Antwort und ferner Einbringen N.N. Klägern an einem, E. W. weil Beklagter auff die erhobene Klage geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht-gestehen befestiget, so ist Kläger den Grund derselben in Zeit Sächs. Frist, wie recht ist, darzuthun und zu beweisen schuldig, dawider Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten, ferner darauff zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Auff Klage, Antwort und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E.W. weil Beklagter auff die wider ihn erhobene Klage geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht-gestehen befestiget, so ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihm dran verneinet, in Zeit Sächs. Frist, wie recht, darzuthun und zu erweisen schuldig, Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft darwider vorbehältlich, darauff denn ferner ergeht, was recht ist, V.R.W.

Auff Reconventions-Klage, gethane Antwort und ferner Einbringen der Anwälde N.N. Wider-Klägern an einem N.N. Wider-Beklagten am andern Theil, E.W. dieweil Wider-Beklagter auff die erhobene Reconvention geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht-gestehen befestiget, so ist auch Wider-Kläger den Grund derselben in Zeit Sächs. Frist, wie recht, zu beweisen schuldig, dabey ihm die producirten Kram-Zettel und andere Urkunden gebührlich zu gebrauchen unbenommen, und wird Wider-Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft dawider billig vorbehalten, V.R.W.

Auff Klage, Antwort und ferner Gesetze, E.W. weil Beklagter nunmehr auff die angestellte Klage geantwortet, und derselben nicht allenthalben geständig gewesen, so seyn Klägere den Grund ihrer Klage, und so viel ihnen daran verneinet, in Sächs. Frist, wie recht, darzuthun und zu erweisen schuldig, Beklagten seine Gegen-Nothdurfft dawider vorbehältlich und darauf ferner zu beschehen, was recht ist, V.R.W.

Pos. II.

Wann conditionaliter auf Beweiß und Gegen-Beweiß zu sprechen.

Auf Klage, Antwort und ferner Einbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. würde Kläger seine Person gebührlich legitimiren, inmaßen er zu thun schuldig, so wären Beklagte auff die wider sie erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, und weil sie auf solchen Fall allbereit geantwortet, und den Krieg Rechtens mit nicht-gestehen befestiget, so ist auch Kläger den

Grund-

Grund seiner Klage, und so viel ihm daran verneinet, in Zeit Sächs. Frist, wie recht, zu beweisen schuldig, dawider Beklagten ihre bedingte Gegen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

Pos. III.

Wie super Articulis pertinentibus vel impertinentibus, ingleichen super Comparatione literarum zu sprechen.

Auf ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil, E. W. daß die übergebene Beweiß-Articul salvo jure impertinentium zuzulassen, V. R. W.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. aus den Acten nunmehr so viel zu befinden, daß die von Beklagten übergebene Beweiß-Articul nach Gelegenheit des ihme auferlegten Beweises ad probandum nicht zuläßlich, sondern als irrelevantes & impertinentes zu verwerffen, V. R. W.

Auf übergebene Additional-Articul N. N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. daß die angegebenen Additionales nicht zuläßlich, V. R. W.

E. W. daß die vom Klägern gesuchte Comparatio literarum & Sigillorum, gestalten Sachen nach, nicht statt hat.

Pos. IV.

Wie super testibus habilibus vel inhabilibus zu sprechen.

Es werden in Zeugniß-Sachen, so eine gantze Commun anbetrifft, etliche Bürger zugleich ex ipsa Universitate zum öfftern mit angegeben, oder auch sonsten von beklagten Theil wider einen oder den andern Zeugen excipiret, und rechtlich zu sententioniren gebeten, in solchen Fällen pflegt erkannt zu werden, E. W. daß der Rath zu Naumburg ihre Bürger ihres Eydes zu erlassen, und sie, die Bürger, Zeugniß zu geben schuldig.

Vel sic.

E. W. daß Klägers Zeugen N. N. nach Gelegenheit dieses

Falls, Zeugniß zu geben zuläßlich, und werden Beklagten seine Exceptiones wider ihre Person und Aussage biß nach eröffneten Zeugniß billig vorbehalten, V.R.W.

E.W. daß der 8. und 9. Articul, als auch der erste und der andere Zeuge Beklagtens Widerfechtens ungeachtet, zu zeugen zuläßlich, es ist aber Beklagten seine Exceptiones nach eröffneten Gezeugniß einzubringen unbenommen, V.R.W.

Pos. V.

Wie super probatione deserta vel non deserta zu erkennen.

Dieweil es sich öfftern zuträgt, daß des Zeugenführers Ungehorsam wegen versäumten Beweises oder Gegen-Beweises beschuldiget wird, darwider doch Zeugenführer bißweilen mit erheblicher Endschuldigung sich zu behelffen, so ist entweder 1.) super Probatione nondum deserta, 2.) oder aber super deserta Probatione vel Reprobatione zu sprechen.

1.) Quando Probatio vel Reprobatio nondum deserta.

Auf ferner rechtliches Einbringen Syndicen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß Kläger an dem ihm auferlegten Beweiß sich nicht versäumet, er ist aber solchen in Zeit Sächs Frist zu vollführen und einzubringen schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen N.N. Beklagten an einem ꝛc. E.W. daß des Beklagten eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung wegen Klägers versäumten Beweises noch zur Zeit nicht statt hat, V.R.W.

Auf ferner rechtliches Einbringen Actoren Vormunden ꝛc. E.W. daß Kläger an der angemaßten Klage-Beweisung sich zur Zeit noch nicht versäumet, er ist aber dieselbe in gedoppelter Sächs. Frist, bey Verlust, zu verführen schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Vorbringen Anwalden N.N. Klägern an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter an seinen Gegen-Beweiß noch zur Zeit sich nicht versäumet, er ist aber solchen in Zeit Sächs Frist, bey Verlust desselben, zu verführen schuldig, V.R.W.

2.) Quam

2.) Quando Probatio & Reprobatio deserta.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen Anwalden N. N. Klägern an einem, constituirten Actoren N. N. Ehe-Weibes, Beklagten am andern Theil, E. W. daß Kläger an der ihm zuerkannten nachgelassenen Beweisung, daß nemlich Beklagte N. N. Erbin worden, sich nunmehr versäumet, derowegen Beklagten Principalin von der wider sie erhobenen Klage, Inhalts unsers den 12. Decembr. Ao. 1609. eröffneten Urthels zu entbinden, inmassen wir sie hiemit entbinden und loßzehlen, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen Anwalden N N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter an dem ihm nachgelassenen Gegen-Beweiß sich nunmehr versäumet, V. R. W.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Anwalden ꝛc. E. W. Daß Beklagter an seiner bedingten Gegen-Beweisung sich nunmehro versäumet, derowegen wird mit Eröffnung Klägers vollführten Beweises billig verfahren.

Vel simpliciter.

Wenn Beweiß und Gegen-Beweiß verführet, daß mit Publication des verführten Gezeugnisses nunmehr (vel) nach diesem Termin billig verfahren wird.

CAPUT VI.

De Editione & Recognitione Documentorum.

Alldieweil der Beweiß und Gegen-Beweiß nicht allein mit Zeugen, sondern auch durch Documenten geführet, deren Edition aber zuweilen bey andern gesuchet und nochmals Recognition oder eydliche Diffession derselben gebeten wird, so müssen die Urthels-Fassere bey diesem passu 1.) auf die editionem Documentorum, 2.) wie solche per Compulsoriales zu erlangen, 3.) nochmals auf derselben Recognition oder eydlichen Diffession, oder 4.) welchergestalt solche in Verbleibung pro recognitis zu achten, oder

wenn die Recognitio einzustellen, 5.) auch nach Gelegenheit über diese Puncta zugleich zu erkennen, ihr Absehen richten.

Pos. I.

Von der Editione Documentorum.

Wann ein Part Editionem gewisser Documentorum beym Gegentheil suchet, so wird darauf anderer Gestalt nicht erkannt, als wann 1.) gläublich beyzubringen, daß solche Documenta bey ihm vorhanden, 2.) deßwegen er auch nach Gelegenheit mit dem Eyde zu belegen, 3.) und wie solcher Eyd zu formalisiren.

1.) Von der editione Documentorum zu bescheinigen, daß solche beym Gegenpart vorhanden.

Auf beschehene Production und ferner rechtliches Einbringen N N. Klägern an einem E.W. daß Kläger an Production der Documenten sub D. P. und PP. sich nunmehr versäumet, und Beklagte den Lehn-Brief sub D. P. zur Gnüge recognosciret, würde auch Kläger bescheinigen, daß Beklagte die Urkunden sub c.1.5.&c. so sonsten in das aufgerichtete Inventarium nicht gebracht, in ihrer Verwahrung hätten, so wären Beklagte solche zu ediren und zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, V.R.W.

Auf eingebrachten Schein und fernere Gesetze ꝛc. E.W. weil Beklagter zur Nothdurfft bescheiniget, daß nach Absterben N. N. über dessen Verlassenschafft ein Inventarium aufgerichtet, so sind Klägere die gefoderten Documenta sub. N. T. Z. zu ediren schuldig, sie könten und wolten denn vermittelst Eydes erhalten, daß sie dieselbe in ihrer Verwahrung nicht hätten, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, damit wären sie zu hören und zuzulassen, darauf denn ferner ergienge, was recht ist, V.R.W.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze E. W. daß beklagte Wittwe die von Klägern gefoderte Urkunden, seine Copien bey den Beweiß-Articuln darmit zu bestärcken, ihres Vorwendens ungeachtet zu ediren schuldig, und hat Kläger an dem Beweiß sich nicht

nicht versäumet, er ist aber denselben bey Verlust in Sächs. Frist zu vollführen schuldig, V. R. W.

2.) Wenn eydlich zu erhalten, daß die Documenta nicht vorhanden.

Auf Vorbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagte die von Klägern angegebene Documenta sub B. E. F. und H. zu ediren und zu recognosciren, oder daß sie solche in ihrer Verwahrung nicht haben, noch gefährlicher Weise von obhanden kommen lassen, vermittelst Eydes zu erhalten schuldig, darauf denn ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen Con- und substituirten Anwälden N. N. ꝛc. daß N. N. das Document von Klägern bey ihren Beweiß-Articuln sub lit. D. produciret, nochmals in originali zu ediren schuldig sie könten denn schwören, daß sie es nicht mehr bey sich, noch gefährlicher Weise von obhanden kommen lassen, oder daß solche Obligatio beklagter C. Wittwen zugestellet, und ausgehändiget worden, warum, wenn und durch wen solches geschehen, und also mit mehrern Umständen, als durch N. N. derowegen ertheilten Schein beybringen und beglaubt machen, damit würden sie billig gehöret und zugelassen, und ergehet alsdann darauf und sonsten in der Sachen ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf beschehene Recognition und ferner rechtliches Einbringen der Actoren und Anwälde N. N. Erben, Beklagte an einem N. N. Klägern andern Theils, E. W. daß Beklagte die von Klägern producirte Urkunden mit F. G. L. und M. bezeichnet, zur Gnüge recognosciret, und seyn dieselbe die von Klägern angegebene Contracte sub N. & O zu ediren und recognosciren, oder eydlich zu erhalten schuldig, daß sie solche nicht bey sich, noch gefährlicher Weise von obhanden kommen lassen, ꝛc. ꝛc. V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß N. N. die Documenta sub n. 4. und 48. nochmals zu ediren, oder daß er solche nicht mehr in seiner Verwahrung, oder wo dieselbe vorhanden, Wissenschafft habe, vermittelst Eydes zu erhalten schuldig, darauf denn ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Auf

Auf Läuterung ꝛc. E. W. daß Kläger mit der Knorrischen Cession und darzu gehörigen Documenten nunmehr nicht zuzulassen, er würde dann eydlich erhalten, daß er vor eröffneten Beweise von angeregten Urkunden keine Wissenschafft gehabt, auf solchem Fall wäre Beklagter dieselbe zu recognosciren, und Kläger eingewandte Läuterung zu prosequiren schuldig, V. R. W.

Auf abermaliges Einbringen Actoren und Anwälden N. N. und der unmündigen Vormunden Klägere an einem ꝛc. E. W. dieweil Beklagter mit beschehener Eydes-Leistung unserm den 22. Jun. Ao. 1613. eröffneten Urthel gebührende Folge gethan, so wird er mit Edition und Recognition des Documents sub A. nunmehr verschonet. V. R. W.

Formula des Eydes, daß die begehrten Documenta nicht vorhanden.

Ich N. N. schwöre, daß der Churfürstl. Befehl, benebenst der Supplication sub dato &c. darauf sich Kläger bey seinem andern Beweiß-Articul beruffet, bey mir nicht mehr zu befinden, noch vorhanden sey, sondern daß ich solche Originalia N. N. weil es ihn betroffen, ausgeantwortet, von mir gestellet, und zu mir nicht wieder bekommen habe, so wahr als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn.

Pos. II.

Wann die Documenta per Compulsoriales zu erlangen.

Dieweil offtmals diejenigen, bey denen die Documenta vorhanden, zu keiner Edition in guten zubringen, so müssen sie von der Obrigkeit darzu angehalten werden, deßwegen denn 1.) auf Literas compulsoriales, und da solche nichts würcken, 2.) auf arctiores compulsoriales, 3.) auch wol auf anderweites arctiores compulsoriales zu erkennen.

1.) Auf Compulsoriales zuerkennen.

Auf producirte Urkunden und ferner rechtliches Einbringen, E. W. daß Beklagten die gebetene Compulsoriales an den Pfarr-

Pfarr-Herrn zu Neustadt, zu Edirung des Kirchen-Buchs zu Bestärckung des Documents sub B. billig mitgetheilet werden, und ist alsdenn Kläger dasselbe nebenst dem Document sub C. zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, V. R. W.

Auf geschehene Production, erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß Beklagter die Urkunden B. C. D. und E. ꝛc. zur Gnüge recognosciret, würde nun Kläger die Urkunden A. und H. in Originali nochmals produciren, wie ihme dann zur Erlangung des Documents A. die gebetene Compulsoriales an unsern Amtmann zu N. N. billig mitgetheilet werden, so wäre Beklagter auch dieselbe nebenst den Product F. zu recognosciren oder vermittelst Eydes zu diffitiren pflichtig, V. R. W.

Auf producirte Urkunden, darauf erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. Beklagten und Producenten an einem ꝛc. E. W. daß Kläger die von Beklagten übergebene Urkunden mit B. C. und D. zur Gnüge recognosciret, und werden Beklagtem zu Erlangung des Documents A. die gebetene Compulsoriales, billig mitgetheilet, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. es werden auch Beklagten die gesuchten Documenta sub A. B. C. D. und E. aus unser Cantzeley nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W.

2.) Auf arctiores Compulsoriales zu erkennen.

Auf beschehene Production und ferner Einbringen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. daß Kläger nach vorgehender anderweiter Citation, die von Beklagten producirte Urkunden zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, und werden Beklagten die gebetene arctiores Compulsoriales an N. N. zur Erlangung der Documenten sub A. B. und C. nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen Anwälden N. N. Klägern an einem ꝛc E. W. daß Klägern wegen der Documenten sub B. L. BB. und KK. die gebetene arctiores Compulsoriales mitzutheilen, V. R. W.

3.) Anderweit auf arctiores Compulsoriales zu erkennen.

Auf ferner rechtliches Einbringen Anwalden N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Klägern anderweitige arctiores compulsoriales mit Vorbehalt der allbereit verwirckten und Benennung einer höhern Strafe an Georgen Rudolph. von Hartisch, zu Edirung des Documents mit n. 2. billig mitgetheilet werden, er könte denn vermittelst Eydes erhalten, daß er solches nicht bey sich, damit ist er zuzulassen, V. R. W.

Vel sic.

Auf beschuldigten Ungehorsam ꝛc. N. N. E. W. daß Beklagter dieses Termins Unkosten auf unsere Ermeßigung Klägern zu erstatten, und N. N. auf arctiores compulsoriales mit Benennung 100. Gülden Strafe, die begehrten Documenten gegen einen Revers seines Vorwendens ungeachtet nochmals auszuantworten schuldig, V. R. W.

Pos. III.

Recognitio vel Diffessio jurata Documentorum.

Wenn nun die Documenta ediret, oder sonsten in originali produciret, so müssen dieselbe von Gegentheil, 1.) entweder recognosciret oder eydlich diffitiret, auch darüber erkannt, 2.) in Verweigerung er sub pœna recogniti hierzu anzuhalten, 3.) so bißweilen in des Parts Hause geschicht, 4.) und wie das Juramentum diffessionis zu formalisiren.

1.) Die Documenta zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren, und wenn solches zur Genüge geschehen.

Auf producirte Urkunden und ferner Einbringen in Arrest-Sachen kriegischen Vormunden N. N. Klägern an einem, E. W. daß Beklagter die producirte Urkunden zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren, und weil er solches itzo nicht gethan, Klägern die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf geschehene Production und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten andern Theils E. W.

daß

daß Beklagter die Documenta mit A. B. und C. zur Gnüge recognosciret, und er ist die übrigen Documenta mit D. E. F. G. H. I. und K seines Fürwendens ungeachtet zu ediren, und gleichfalls gebührlich zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren pflichtig, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß klagender Anwald die von Actoren sub G. H. und M. producirte Urkunden seines Fürwendens ungeachtet, zu recognosciren oder sein Principal dieselben vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, V. R. W.

Auf übergebene Expensen, reproducirte Urkunden, erfolgte Recognition, und ferner rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen der Anwälde N. N. Klägern an einem, N. N. Beklagten andern Theils, E. W. daß die in vorigen Termin Klägern zuerkannte, und itzo ohne Eyd angegebene Expensen auf 7. Gülden, 13 Groschen, 6. Pfennige aus richtlichen Amt zu meßigen, und hat Beklagter die von Klägern producirte Urkunden sub num. 1. 2. 3. 4. zur Gnüge recognosciret. Er ist aber auch die von num. 5. biß num. 20. gebührlich zu recognosciren oder sein Principal in der Person solche eydlich zu diffitiren schuldig, in fernerer Verbleibung werden berührte Urkunden billig pro recognitis gehalten, V. R. W.

Auf producirte Urkunden derselben Recognition, und erfolgte Gesetze der Anwälde N. N. E. W. daß die producirten Documenten mit A. B. C. D. auch E. F. K. und L. bezeichnet, zur Gnüge recognosciret, derowegen wird nunmehr mit der Beklagten bedingten Gegen-Beweisung billig verfahren, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen Anwälden N. N. Klägern an einem N. N. und Consorten Beklagten andern Theils ꝛc. E. W. daß Beklagtens Anwalden Principalen das Document n. 1. durch drey ihres Mittels, die hierinn die beste Wissenschafft haben, nunmehr eydlich zu diffitiren schuldig, in Verbleibung dessen, wird es pro recognito billig gehalten, V. R. W.

Bißweilen wird die eydliche Diffession gar ausgelassen.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze N. N. E. W. daß Kläger seines Vorwendens ungeachtet seinen ausgeschnittenen Zettel,

klagtens Zettel damit zu belegen, zu den Acten zu bringen, und den so wohl das sub n. 1. ad acta gebrachte Original, beneben denen zur Bestärckung des 43. und 55. Gegen-Beweiß-Articuls producirte Urkunden gebührlich zu recognosciren schuldig, V.R.W.

2.) Recognitio Documentorum sub pœna recogniti facienda.

Auf ferner rechtliches Einbringen, N. N. Beklagten an einem, N. N. Klägern andern Theils, E. W. daß Kläger die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Beklagten zu erstatten und den producirten Schein sub signo 24. nochmals zu recognosciren schuldig, in dessen Verbleibung wird er pro recognito nicht unbillig angenommen, V.R.W.

Auf anderweitige Production und erfolgte Recognition &c. E. W. daß Beklagter die Urkunden F. I. K. H. und O. zur Gnüge recognosciret, er ist aber auch die Urkunden sub L. und N. zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren pflichtig, in dessen Verbleibung werden dieselben pro recognitis billig gehalten, V. R. W.

Auf beschehene Production, erfolgte Recognition, und ferner rechtliches Einbringen in Sachen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. daß Kläger die Documenta sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. zur Genüge recognosciret. Er ist aber an dem sub num. 5. auch die Hand, sowohl die Urkunden sub num. 22. 23. anderer Gestalt, denn geschehen, zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, in dessen Verbleibung werden sie pro recognitis nicht unbillig angenommen, V. R. W.

Auf producirte Urkunden und fernere Gesetze N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter die Documenta mit A. und B. nochmals gebührlich zu recognosciren oder sein Principal solche eydlich zu diffitiren schuldig, in Verbleibung dessen werden sie pro recognitis billig gehalten, V. R. W.

Auf anderweitige producirte Urkunden erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen in Compromiss-Sachen N. N. Klägern an einem, E. W. daß klagender Actor die Documenta

menta sub S. T. und Y. zur Gnüge recognosciret, es ist aber auch N. N. Urkunden, vermöge unsers jüngst-eröffneten Urthels, seines Fürwendens ungeachtet, zu recognosciren schuldig, oder werden in Verbleibung dessen pro recognitis billig gehalten. Von Rechts wegen.

Auf geschehene Production und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter das Documentum mit B. nochmals gebührlich zu recognosciren, oder sein Principal eydlich zu diffitiren schuldig, in Verbleibung dessen, wird es pro recognito billig gehalten, V. R. W.

3.) Wann die Recognitio aus bewegenden Ursachen in des Parts Hause geschehen soll.

Auf gefoderte Recognition und ferner rechtliches Einbringen E. W. daß zu Beklagtens Actoren Principaln, N N. wegen ihres hohen Alters, auf derselben Kosten, billig ein Notarius abgeordnet wird, vor welchem sie auf vorgehende des Klägers anderweitige Production jüngsten unserm Urthel gebührende Folge zu leisten schuldig, V. R. W.

4.) Formula Juramenti Diffessionis.

Wir schwören, daß uns an dem Product mit n. 1. darauf sich Kläger bey seinem 1. Beweiß-Articul beruffen, und N. N. Revers über 100. Gülden seyn soll, weder Hand noch Siegel bekannt ist, wie auch solch Document vor ein untadelhafftes und verdächtiges Document keinesweges halten können, vielweniger davon Wissenschafft haben, daß solch Document sey in die Gerichte N. N. eingeantwortet worden, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn.

Pos. IV.

Wenn die Documenta pro recognitis zu achten, oder die Recognitio einzustellen.

Ob schon die Recognitio oder eydliche Diffessio dem Part sub pœna recogniti auferleget wird, so verharret er doch zuweilen nichts minder auf seinem Ungehorsam. Derowegen 1.) die Do-

cumenta pro recognitis zu halten, 2.) welches auch geschicht, wann er sich erkläret, solche pro recognitis zu halten, 3.) wenn sich aber Producent der Urkunden begiebt, oder irrecognoscibilia documenta produciret, wird die Recognitio eingestellet.

1.) Daß die Documenta pro recognitis zu halten.

Auf beschuldigtem Ungehorsam ꝛc. E. W. daß die Urkunden sub H. A. pro editis und nebenst den Urkunden C. D. E. pro recognitis nunmehr billig auf- und angenommen werden, V. R. W.

Auf anderweitige producirte Urkunden, erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter die sub A. C. E. und F. producirte Documenta zur Gnüge recognosciret, aber die sub G. H. O. und sub signo ♂ werden pro recognitis billig gehalten, V. R. W.

2.) Wann sich das Part erkläret, daß es die Documenta pro recognitis achten wolle.

Auf ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einem ꝛc. E. W. dieweil Beklagter sich nunmehr erkläret, daß er die von Klägern producirten Urkunden mit D E F. G. H. I. und K. pro recognitis achten wolle, so werden sie auch dafür billig gehalten, V. R. W.

3.) Wann der Part mit der Recognition zu verschonen.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. weil sich Kläger der Urkunden mit N. und O. begeben, so werden Beklagte mit Recognition derselben billig verschonet, V. R. W.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze, kriegischen Vormundens N. N. Ehe-Weibes, Klägern an einem, E. W. daß Beklagtens Suchen nicht statt hat, V. R. W.

Auf Production, erfolgte Recognition und ferner Einbringen ꝛc. E. W. daß klagender Actor die Documenta sub B. C. D. E. F. I. K. n. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. zur Gnüge recognosciret, und weil Beklagter der Documenten sub n. 1. 2. und 11. sich begeben, so wird Kläger mit derselben Recognition verschonet, aber die sub n. 3.

lit. A

lit. A. G. und H. werden nunmehr pro recognitis billig gehalten, V. R. W.

Pos. V.

Cumulatio unterschiedener Puncten circa passum Editionis & Recognitionis documentorum.

Auff geschehene Production, erfolgte Recognition, und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem, E. W. daß Beklagter die Urkunden A. B. K. N. und P. zur Gnüge recognosciret, er ist aber auch die Urkunden C. D. T. H. M. und R. zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren, auch der Rath zu Franckenberg das Product 1.) zu ediren, oder durch drey ihres Mittels, daß sie solche Documenta nicht bey sich haben, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen zu lassen, zu schwören schuldig, in dessen Verbleibung werden angeregte Documenta samt und sonders pro editis & recognitis billig gehalten, V. R. W.

Auff angegebene Expensen, beschehene Recognition und ferner Einbringen N. N. Klägern an einem, E. W. daß die in jüngstem Urtheil Intervenienten zuerkannte Expensen von uns hiermit auff 6. Gülden, 4. Groschen, 3. Pfennige ohne Eyd gemäßiget worden, und ist sonsten aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagte die von den Gebrüdern von S. ꝛc. producirte Urkunden A. B. C. E. G. H. I. M. AA. zur Gnüge recognosciret, die sub K. R. und signo ♀ aber eingebrachte Urkunden, wie auch derer von M. Documenta, werden dißfalls pro recognitis nicht unbillig angenommen, und seynd gemeldten von Schönburg ꝛc. ꝛc. zu Erlangung der Documenten D. F. und O. gebetene Compulsoriales mitzutheilen, V. R. W.

Auff anderweitige producirte Urkunden erfolgte Recognition und ferner Einbringen der Anwälde und Actoren N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter die Documenta sub A. B. D. F. K. L. und M. zur Gnüge recognosciret. Würde nun Kläger des Producti H. halber, seinem Erbieten nach, auff nächst-künfftigen Termin, gleichfalls in originali produciren, wie er bey Verlust desselben zu thun schuldig, so wäre Beklagter solches, wie auch die allbe-

allberett producirte Urkunden sub G. I. O. und R. seines Vorwendens ungeachtet, gleichfals zu recognosciren, oder vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, in fernerer Verweigerung werden dieselben pro recognitis billig gehalten, V. R. W.

Auff producirte Urkunden Recognition und erfolgte Gesetze der Anwälde N. N. E. W. daß Beklagter die Documenta mit n. 15. 18. 19. und 27. zur Gnüge recognosciret, würde nun Kläger die Producta mit n. 2. 7. 8. 28. in originali, inmaßen ihm zu thun oblieget, zu den Acten bringen, so wäre Beklagter dieselbe, wie auch die andern beyden Beweiß-Articuln befindliche Urkunden, mit n. 1. 2. 3. &c. deßgleichen mit n. 10. 11. und 12. sowohl die übrigen sub n. 4. 13. und 32. gebührlich zu recognosciren oder sein Principal eydlich zu diffitiren schuldig, und erscheinet sonsten aus den Acten, daß Kläger mit dem Document sub n. 30. nunmehr nicht zuläßlich, es hat auch sein Suchen wegen begehrter Edition des Products mit n. 14. nicht statt, V. R. W.

CAPUT VII.

De Disputationibus Attestationum.

Nach vorbrachten Beweiß und Gegen-Beweiß, es sey gleich derselbe durch Zeugen oder Documenta geführet, pflegen die Partheyen mit ihren Gesetzen als Exception, Replica, Duplica und Triplica darüber zu verfahren, und sowohl der Zeugen Aussage, als auch die Contenta Documentorum zu ihren Behülff zu examiniren und disputiren, dabey sie aber zuweilen an einem oder dem andern Gesetz sich versäumen, dieselben auch wohl gutwillig renunciren, derowegen die Urthels-Fassere nicht allein 1.) wenn die Attestata zu disputiren, sondern auch 2.) ob die Partheyen mit ihren Gesetzen nochmals zuläßlich, 3.) oder sich daran versäumet, 4.) auch wenn sie derselben sich gutwillig begeben, zu erkennen haben.

Pos. I.

Wann die Attestata zu disputiren.

Auff Vorbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß gestalten Sachen nach des Actoren bedingter Gegen-Beweiß nicht statt

statt hat, besondern es seyn die Partheyen, vermöge unsers am 6. Decembr. An. 1621. eröffneten Urthels über die nunmehr recognoscirten Documenta gegen einander zu verfahren schuldig, darauff dann ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Auff ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Kläger das Document sub A. zur Gnüge recognosciret, und wird nunmehr über den verführten Beweiß und Gegen-Beweiß, Inhalts unserer Landes-Constitution, Products-weis nicht unbillig verfahren, V. R. W.

Auff beschehene Recognition und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde ꝛc. E. W. daß Beklagter die producirten Urkunden von n. 1. biß auff n. 13. zur Gnüge recognosciret, und wird nunmehr über dem geführten Beweiß und Gegen-Beweiß Products-weise Inhalts unserer Landes-Constitution, nicht unbillig verfahren, V. R. W.

Auff anderweitige beschehene Production, darauff erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. daß Kläger das Product n. 1. ab extra ad intra zur Gnüge recognosciret, und wird nunmehr der geführte Beweiß und Gegen-Beweiß billig eröffnet, auch darüber von den Partheyen, Inhalts unserer Landes-Constitution, verfahren, V. R. W.

Auff ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern ꝛc. ꝛc. E. W. weil Beklagter des Gegen-Beweises nunmehr in Termino sich begeben, ist er Klägern die Expensen retardati Processus auf unsere Ermessigung zu erstatten schuldig, und wird über den geführten Beweis Products-weise billig verfahren, V. R. W.

Pos. II.

Exceptio, Replica, Duplica &c. nondum deserta.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter mit seiner Exception nochmals zuläßlich, ferner darauff zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen, N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter an

seiner Exceptions-Schrifft sich noch zur Zeit nicht versäumet, V.R.W.

Auff rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einem ꝛc. N. N. Wittwen, Vormunden Actoren Beklagten andern Theils, E. W. daß Beklagter sich an seiner Exceptions-Schrifft noch zur Zeit nicht versäumet, er ist aber solche innerhalb 6. Wochen bey Verlust derselben einzubringen schuldig, V.R.W.

Auff Vorbringen in Appellations-Sachen N.N. Appellanten an einem ꝛc. E.W. daß Beklagter mit seiner Replicen nochmals zuläßlich, er ist aber solche bey Verlust derselben einzubringen schuldig, V.R.W.

Es geschicht bißweilen, daß Beklagter seine Duplicen zu rechter Zeit nicht einbringet, und dahero Kläger in Termino Beklagtens Ungehorsam beschuldigt, weil aber bey der insinuatione Citationis sich ein Defect ereignet, so läutert Beklagter, und deducirt in prosecutione so viel, daß mit der Citation nicht recht verfahren sey. Hinc pronunciatur auff Läuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze ꝛc. E.W. aus den Acten allenthalben so viel zu befinden, daß Beklagter auff die von Klägern eingewandte Ungehorsams-Beschuldigung der versäumten Duplicen mit seiner Nothdurfft billig gehöret wird, V.R.W.

POSIT. III.

Deserta exceptio, Replica, vel Duplica.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner Vorbringen N. N. Klägern ꝛc. E.W. daß Beklagter an seiner Exceptions-Schrifft sich versäumet, V.R.W.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagten ꝛc. E. W. daß Kläger an Einbringung seiner Replicen sich nunmehr versäumet, V.R.W.

Auff Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam, E. W. daß Kläger an seiner Replica sich nunmehr versäumet, es ist ihm aber sich seines Schluß-Satzes zu gebrauchen unbenommen, V.R.W.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam N.N. Klägern

gern an einem, E. W. daß Beklagter an Einbringung seiner Duplicen sich versäumet, V. R. W.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen Anwälden N. N. Klägern an einem ꝛc. E. W. daß Beklagter sich an der Duplicen versäumet, und weil Kläger seiner Triplicen auff den geführten Beweis sich begeben, so wird auch nunmehr diese Sache vor beschlossen billig angenommen, V. R. W.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellat sich an seiner Exception und Duplicen versäumet, und diese Sache vor beschlossen billig anzunehmen, V. R. W.

Pos. IV.

Wann die Partheyen sich ihrer Gesetze gutwillig begeben.

Auff beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einen ꝛc. E. W. dieweil Kläger seiner Replicen sich begeben, so ist Beklagter seine Duplicen in gebührender Frist einzubringen schuldig, V. R. W.

Auff ferner rechtliches Einbringen der Con- und substituirten Anwälde und Actoren N. N. Ehe-Weibes und Consorten an einem ꝛc. E. W. dieweil Beklagte ihrer Duplicen sich begeben, so bleibet es dabey billig, und seyn sie vor ungehorsam nicht zu achten, V. R. W.

CAPUT VIII.

De Sententia definitiva.

WAnn von Klägern und Beklagten der Beweiß und Gegen-Beweiß geführet, auch das Gezeugnis in Gesetzen disputiret werden, so ist nichts mehr übrig, als daß über die acta definitive erkannt, und Beklagter 1.) entweder per sententiam absolutoriam loßgezehlet, 2.) oder per condemnatoriam auff Klägers Bitte vertheilet werde, 3.) wobey, wie in causa injuriarum zu sprechen, in Obacht zu nehmen.

Es ist Observantia eingeführet, daß, wann von Klägern der Grund seiner Klage dargethan, und bewiesen worden, in frontispicio sententiæ des (verführten Beweises) gedacht werde; Wenn aber nichts oder doch nur Semiplene bewiesen, wird allein des (geführten Beweises) erwehnet.

So muß auch Klage und Antwort in frontispicio sententiæ gedacht werden, folgender massen, (auff Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, darauff eingewandte Exceptions-Schrifft und ferner Gesetze,) oder wenn excipiret worden, auf Klage, Exception und ferner Einbringen ꝛc.

Wann Kläger den Grund seiner Klage dargethan und bewiesen, wird nicht gesetzt in Sententia, daß er, wie recht, erwiesen ꝛc. sondern allein zur Nothdurfft erwiesen ꝛc.

Nachdem zuweilen von Klägern und Beklagten etwas erwiesen, so wird auff solchem Fall nicht auff den Beweis ausdrücklich erkannt, sondern diese Formalia gesetzt ꝛc. daraus so viel zu befinden, daß ꝛc.

Pos. I.

Sententia absolutoria.

Wird Beklagter per sententiam absolutoriam von Klägers Zusprüchen entbunden, so werden 1.) die Unkosten ihm entweder zuerkannt, und Kläger darinn vertheilet, 2.) oder aber gegen einander compensiret.

1.) Wann Beklagter cum Refusione Expensarum zu absolviren.

Auff Klage, Antwort, geführte Beweisung, darwider eingebrachte Exception und ferner Gesetze N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagten am andern Theil, E. W. daß Kläger dasjenige so ihm zu beweisen auferlegt, und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen seyn Beklagte von angestellter Klage zu entbinden und loßzuzehlen, inmassen wir sie davon hiermit entbinden und loßzehlen, und sind Klägere, die in dieser Sachen aufgewandte Gerichts-Kosten auf unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auff

Auff Klage, Antwort, beschehene Eydes-Delation, verführten Beweis und ferner rechtliches Einbringen, Actoren, Vormunden, N.N. Erben Beklagten andern Theils, E.W. daß Beklagte durch den verführten Beweis ihre Wissenschafft und Wohlbewust zur Gnüge vertreten, derowegen sie von der wider sie erhobenen und angestellten Klage zu entbinden und loszuzehlen, und sind Klägere darüber die in dieser Sachen auffgewandte Gerichts-Kosten auff unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, auch ferner rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einen, ꝛc. E.W. daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht nicht, Beklagte aber ihr darwider beschehenes Vorbringen zur Nothdurfft dargethan, und erwiesen, derowegen seyn Beklagte auch wegen der Beklagten N.N. von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, wie wir sie denn davon hiermit entbinden und loszehlen, und ist Kläger die in dieser Sachen aufgewandte Gerichts-Kosten auff unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff Klage, Exception und ferner Einbringen N.N. Klägern an einen, N.N. Beklagten andern Theils, E.W. daß Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, und ist Kläger die in dieser Sachen auffgewandte Gerichts-Kosten, auff unsere Ermessigung demselben zu erlegen schuldig, darzu wir ihn hiermit verthei'en, V.R.W.

2.) Wann Reus zu absolviren, und die Unkosten gegen einander zu compensiren.

Auff Klage, Antwort, geführte Beweisung, darwider eingebrachte Exception und ferner Gesetze, Syndicen der Gemeinde ꝛc. Klägern an einen, Anwalden, N.N. Beklagten am andern Theil ꝛc. E.W. daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen wird Beklagter von angestellter Klage billig entbunden, inmassen wir ihn hiermit davon entbinden und loszehlen, die Unkosten aber werden

aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und auffgehoben, V.R.W.

Derowegen wird Beklagter von angestellter Klage billig entbunden, inmassen wir ihn hiermit entbinden und loszehlen, die Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichende, V.R.W.

Pos. II.

Sententia condemnatoria.

Hat Kläger den Grund seiner Klage vollständig, und wie recht, erwiesen, so wird 1.) Beklagter secundum petita Libelli condemniret, dafern aber nur semiplene erwiesen, 2.) wird auf das Juramentum in Supplementum erkannt und die Definitiva angehängt.

1.) Wann Beklagter secundum petita Libelli zu condemniren.

Auff Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegen-Beweisung und ferner rechtliches Einbringen N.N. Klägern an einen ꝛc. E.W. daß Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen auferlegt, und er sich angemasset, zur Nothdurft dargethan und erwiesen, derowegen seyn Beklagte ꝛc. schuldig, die in dieser Sachen auffgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig verglichen und auffgehoben, inmassen wir dieselbe also compensiren und auffheben, V.R.W.

2.) Wann Semiplene erwiesen.

Auff Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, darauff eingebrachte Exceptions-Schrifft und fernere Gesetze N.N. Klägern an einen ꝛc. E.W. würde Kläger des 7. Zeugen beym 17. Beweis-Articul, und des 8. beym 10. Articul gethane Aussage vermittelst Eydes erhalten, und also in Supplementum schwören, inmassen ihm zu thun oblieget, so erscheinet aus denen Acten so viel, daß er dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen und beybracht, derowegen Beklagter ꝛc. die von beyden Theilen auffgewandte Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und auffgehoben, V.R.W.

Pos. III.

Pos. III.

Welchergestalt in causis injuriarum zuerkennen.

Die Sententia definitiva in causis injuriarum wird entweder 1.) schlecht auff den Widerruff und Geld-Busse, 2.) oder sub conditione Beklagtens Ehren unschädlich, gerichtet, 3.) oder auf das Juramentum purgationis, wann in Ordinaria Actione Beklagter excipiret, se non habuisse animum injuriandi, gerichtet.

1.) Sententia condemnatoria, auff den Widerruff und Geld-Busse.

Auff Klage, Antwort und ferner Einbringen in Injurien-Sachen der Anwälde N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagten am andern Theil, E. W. daß Beklagter mit der Eydes-Leistung nunmehr nicht zuläßlich, derowegen er Klägern einen öffentlichen Widerruff wegen der geklagten injurien vor Gerichte zu thun, auch 100 Gülden zu milden Sachen anzuwenden, zur Straffe zu erlegen schuldig, V. R. W.

Quandoque simpliciter.

E. W. daß Beklagter Klägern den libellirten Widerruff nochmals bey Straffe 30. Gold-Gülden auf nechst-künfftigen Hof-Gericht in der Person zu leisten schuldig, V. R. W.

2.) Sententia auff Widerruff, jedoch Beklagtens Ehren unschädlich.

Auff Klage, Antwort, erfolgte Recognition und ferner rechtliches Einbringen in Injurien-Sachen der Anwälde, N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagten am andern Theil, E. W. daß Beklagter Klägern, wegen der in seinem an N. N. den 8. Julii An. 1606. abgegangenen Schreiben zugefügten und geklagten Injurien vor Gerichte einen öffentlichen Widerruff, jedoch seinen Ehren unschädlich, zu thun, auch die Injurien mit 100. Gold-Gülden, so zu milden Sachen anzuwenden zu verbüssen schuldig, V. R. W.

Auff Klage, Antwort und ferner rechtliches Einbringen in Injurien-Sachen ꝛc. E. W. aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagter wegen der geklagten Injurien, Klägern, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, einen öffentlichen Widerruff vor Gerichte

zu

zu thun, auch die in dieser Sache aufgewandte Gerichts-Kosten, auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, und wird darüber in 100. Gold-Gülden Straffe zu milden Sachen anzuwenden nicht unbillig vertheilet, darzu wir ihn hiermit allenthalben vertheilen, V.R.W.

Auff angestellte Injurien-Klage, darauff erfolgte Antwort, producirte und recognoscirte Urkunden und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde, N N. Klägern an einen, ꝛc. E. W. daß Beklagter durch seine übergebene Urkunden dasjenige, so er damit zu bescheinigen sich angemasset, wie recht, nicht beybracht, derowegen er Klägern der libellirten und gestandenen Injurien halber, eine öffentliche Abbitte, doch unbeschadet seiner Ehren, zu thun, und die Unkosten dieser Rechtfertigung zu erstatten schuldig, und wird hierüber in 50. Gülden Straffe zu milden Sachen anzuwenden billig vertheilet, inmassen wir ihn darein hiermit vertheilen, V.R.W.

Auff Klage, Antwort, verführte Beweisung und ferner Einbringen in Injurien-Sachen, N.N. Klägern an einen, E.W. daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen und dargethan, derowegen ihme vor unsern Räthen allhier Beklagter eine öffentliche Abbitte, jedoch seiner Ehren unnachtheilig zu thun, auch die in dieser Sachen angewandte Gerichts-Kosten auff vorgehende Liquidation, und unsere Ermessigung zu erstatten schuldig, und wird hierüber in 100. Gold-Gülden Straffe zu milden Sachen anzuwenden, nicht unbillig vertheilet, inmassen wir ihn darein hiermit vertheilen, V.R.W.

3.) Sententia aufs Juramentum purgationis de non habito animo injuriandi.

E. W. dürffte Beklagter vermittelst Eydes erhalten, und sich dadurch reinigen, daß er die in 4. Articuln erwiesene, auch zum Theil selbst gestandene Worte, nicht im Gemüthe und Meynung geredet, daß er dadurch Klägern hätte injuriren und an seinen Ehren angreiffen wollen, so wäre er darauff von angestellter Klage zu entbinden und loßzuzehlen, die auffgewendete Gerichts-Kosten

aber auff vorgehende Ermessigung Klägern zu erstatten pflichtig. V.R.W.

CAPUT IX.

De Leuterationis & Oberleuterationis Termino.

OB gleich in einer Sache definitive gesprochen, so ist doch das Part, so sich dadurch beschwehrt befindet, dabey zu acquiesciren nicht verbunden, sondern hat sich dawider der Läuterung, und nach Gelegenheit auch der Ober-Läuterung zu gebrauchen, wann auch solches geschicht, wird bey Concipirung der Urthel auff folgende Puncta gesehen.

1.) Wann die Läuterung oder Ober-Läuterung nicht zuläßlich, 2.) oder aber Leuterat sich darauff einzulassen schuldig, 3.) dieselbe zur Zeit noch nicht desert, 4.) zuweilen aber desert, 5.) auch wohl von Läuteranten der Läuterung und Ober-Läuterung renunciiret wird, 6.) und wie endlich auf die Läuterungs-Prosecution zuerkennen.

Was in nachfolgenden Formulen von der Läuterung gesetzt, solches ist alles auch von der Ober-Läuterung zu verstehen, und hat man sich selbiger Formulen gleichfalls dabey zu gebrauchen, nur daß das Wörtlein Ober-Läuterung gesetzt werde.

Es ist nicht gebräuchlich, daß die Partheyen in den Sententiis Läuterant oder Läuterat genennet werden, sondern allein Kläger und Beklagter, oder nach Gelegenheit der andern Instantz Appellant und Appellat.

Wird das jüngste Urthel in Sententia Leuterationis confirmiret, so gebrauchet man sich dieser Formulen, daß es bey unserm vorigen und jüngst gesprochenen Urthel billig bleibet, dafern aber immittelst etwa super formalibus Leuterationis erkannt, wird diese Formula gesetzt, daß es bey unserm (inseratur dies & annus) gesprochenen Urthel billig bleibet.

Wann in Läuterungs-Sachen etwa ein Defectus zu suppliren, kan zwar darauff und zugleich auch auff die Läuterungs-Prose-

cution erkannt werden, jedoch ist gebräuchlicher, daß man zuvor über den Defect allein erkenne, hisce formalibus: Würde N.N. beybringen, inmassen ihm zu thun obliget, so ergienge der allbereit prosequirten Läuterung halber ferner, was recht ist, V.R.W.

Pos. I.

Läuterung oder Ober-Läuterung ist nicht zuläßlich.

Auff beschuldigtem Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einem ꝛc. ꝛc. E.W. daß die eingewandte Läuterung nicht zuläßlich, und seynd Appellanten die expensas retardati processus auff voriger Richter Ermessigung, Appellaten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff beschuldigtem Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen, N.N. Beklagten an einen ꝛc. E.W. daß die eingewandte Läuterung vel Ober-Läuterung nicht zuläßlich, und ist Kläger dieses Termins Unkosten auff unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auff Läuterungs-Schrifft und ferner rechtl. Einbringen, N.N. Beklagten an einen ꝛc. N.N. Klägern am andern Theil, E.W. aus denen Acten so viel zu befinden, daß die eingewandte Läuterung nicht zuläßlich, V.R.W.

Pos. II.

Läuterat oder Ober-Läuterat soll sich auf die Läuterungs-Prosecution einlassen.

Auff Läuterungs-Schrifft und ferner Einbringen ꝛc. daß Kläger auff die beschehene Läuterungs-Prosecution sich einzulassen und zu verfahren schuldig, ergehet alsdenn darauf ferner, was recht ist, V.R.W.

Auf Läuterungs-Gesetze und beschuldigtem Ungehorsam N. Klägern an einen, E.W. daß Beklagter N. auf die Läuterungs-Prosecution mit seiner rechtlichen Nothdurfft zu verfahren schuldig, V.R.W.

Auf

Auf Läuterungs-Prosecution und fernere Gesetze ꝛc. E. W. daß Kläger nach anderweitiger Citation zu erscheinen, und auf Beklagtens eingebrachte Läuterungs-Prosecution sich einzulassen schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen der Anwälde, N. N. Appellanten an einem ꝛc. E. W. daß Appellaten auf der Appellanten Läuterungs-Prosecution sich einzulassen schuldig, ergehet alsdann in der Sache ferner, was recht ist, V. R. W.

Pos. III.

Leuteratio vel Oberleuteratio nondum deserta.

Bey diesem Articul wird auf zweyerley Art erkannt, 1.) entweder simpliciter, daß Leuterant noch zuläßlich, 2.) oder aber zugleich auf den Anstand, wenn solcher von Läuteranten gesuchet, in beyden Fällen aber sub pœna desertionis, & ut plurimum cum expensis.

1.) Das Läuterant mit der Prosecution noch zuläßlich.

Auf Vorbringen N. N. E. W. daß Klägere die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten, und ihre eingewandte Läuterung auf nechst-künfftigen Termin, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen N. N. Beklagten an einen, E. W. daß Beklagte Klägern die Unkosten dieses Termins zu erstatten, und ihre Läuterung auf nechst-künfftigen Termin, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen Appellanten an einen, E. W. daß Appellant seine eingewandte Läuterung auf nechst-künfftigen Termin, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, er thue nun solches oder nicht ꝛc. ꝛc.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Einbringen ꝛc. daß die Ungehorsams-Beschuldigung zur Zeit noch nicht statt hat, und ist Beklagter mit Prosequirung seiner eingewandten Läuterung nochmals zuläßlich, V. R. W.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, E.W. daß Appellanten sich an Prosecution ihrer eingewandten Läuterung zur Zeit noch nicht versäumet, sie sind aber auf nechst-künfftigen Termin dieselbe, bey Verlust, zu prosequiren schuldig, V.R.W.

2.) Anstand und Läuterungs-Prosecution.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, E.W. daß dieser Sache biß auf nechst-künfftigen Termin Anstand zu geben, alsdann Beklagter die eingewandte Läuterung, bey Verlust derselben, zu prosequiren, und die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermessigung Klägern zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, E.W. daß dieser Sache biß auf nechst-künfftigen Termin billig Anstand gegeben wird, es seyn aber Klägere ihre eingewandte Läuterung, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, V.R.W.

Auf rechtl. Einbringen in Appellations-Sachen ꝛc. E.W. daß dieser Sache biß nechst-künfftigen Termin billig Anstand gegeben wird, es ist aber alsdann Appellanten Anwald seine eingewandte Läuterung vom Munde in die Feder, Inhalts unserer Constitution, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, V.R.W.

Pos. IV.

Deserta Leuteratio vel Oberleuteratio.

Auf Läuterungs-Schrifft und beschuldigten Ungehorsam N.N. Beklagten an einen, N.N. Vormunden Actoren Klägern andern Theils, E.W. daß die eingewandte Läuterung desert und erloschen, und ist Kläger die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermessigung Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Ober-Läuterung und ferner Einbringen, N.N. Klägern an einen ꝛc. E.W. daß die eingewandte Ober-Läuterung nunmehr desert und erloschen, und seynd Beklagte Klägern die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermessigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Läuterung und beschuldigten Ungehorsam, N.N. Beklag-

klagten an einen, E. W. daß die eingewandte Läuterung desert und erloschen, und ist Beklagter die Gerichts-Kosten dieses Termins, so hiermit auf 4. Gülden, 6. Groschen, 3. Pfen. ohne Eyd gemessiget worden, Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam, E. W. daß Beklagtens eingewandte Läuterung desert und erloschen, und ist Beklagter die ohne Eyd angegebene Unkosten dieses Termins, so auf 3. Gülden, 2. gr. 3. Pfen. zu messigen, inmassen wir dieselbe hiermit also moderiren und messigen, Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

Wann zuvor über die Appellation definitive erkannt, und die Sache remittiret worden.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen N. N. Appellaten an einen, N. N. Appellanten am andern Theil, E. W. daß die eingewandte Läuterung desert und erloschen, und seyn Appellanten die Unkosten dieses Termins auff voriger Richter Ermessigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Wann noch nicht in Appellatione definitive erkannt, noch die Sache remittiret worden.

Auf Läuterung und beschuldigten Ungehorsam, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß die eingewandte Läuterung desert und erloschen, und ist Appellant die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermessigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Läuterung und beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen, N. N. Appellaten an einen ꝛc. E. W. daß die eingewandte Läuterung desert und erloschen, und ist Appellant die Gerichts-Kosten dieses Termins, welche hiermit auf 8. Gülden, 4. gr. 3. Pfen. ohne Eyd gemessiget worden, Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. V.

Wann Läuterant sich der Läuterung oder Ober-Läuterung begeben.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, N. N. Beklagten an einen, E. W. weil Beklagter sich der eingewandten Läu-

terung begeben, so bleibet es derselben ungeachtet bey unserm jüngst-eröffneten Urthel billig, und ist Beklagter die Gerichts-Kosten dieses Termins, so hiermit auf 6. Gülden, 4. Groschen, 3. Pfen. ohne Eyd gemeßiget worden, Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Ober-Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, E. W. weil Syndicus sich der Ober-Läuterung begeben, so bleibet es bey unserm jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig, und ist Beklagter die Gerichts-Kosten auf unsere Ermeßigung Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen, N.N. Beklagten an einen ꝛc. E. W. weil Beklagter re non amplius integra seiner eingewandten Läuterung sich begeben, so ist er Klägern die expensas retardati Processus auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. VI.

Wann auf die Läuterungs- oder Ober-Läuterungs-Prosecution zuerkennen.

Wird durch das Läuterungs-Urthel vorige Sententz nicht geändert, so hat man in concipiendo acht zu haben, 1.) ob es eingewandter Läuterung ungeachtet bey vorigen Urthel verbleibet, 2.) zugleich auch die Expensen zuerkannt werden, 3.) oder solches conditionaliter geschicht, auf n Fall die Läuterung zuläßlich oder nicht delert, 4.) und wie das Appellations-Urthel per leuterationem confirmiret, wird 5.) Miscellanea Leuterationis.

1.) Eingewandter Läuterung ungeachtet.

Auf Läuterungs-Schrifft und ferner Einbringen, N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagten andern Theils, E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm jüngst-gesprochenem (vel) jüngst-eröffnetem Urthel nochmals billig bleibet, V. R. W.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, E. W. daß es eingewandrer Läuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel billig bleibet, V. R. W.

Auf

Auf Ober-Läuterung und ferner rechtl. Einbringen, N. N. Beklagten an einen, N. N. Klägern am andern Theil, E. W. daß es eingewandter Ober-Läuterung ungeachtet, bey vorigem (vel unsern jüngst-eröffneten) Urthel nochmals billig bleibet, V. R. W.

Vel. Nochmals allenthalben billig bleibet, V. R. W.

Auf Ober-Läuterungs-Schrifft und ferner rechtliches Einbringen, N. N. Klägern an einen, ꝛc. E. W. daß es auch der eingewandten Ober-Läuterung ungeachtet, bey unserm den 14. Dec. An. 1624. publicirten Urthels nochmals billig bleibet, V. R. W.

Auf eingewandte unterschiedene Ober-Läuterungen und ferner rechtliches Einbringen, E. W. daß es eingewandter Ober-Läuterungen ungeachtet, bey vorigem Urtheln nochmals billig bleibet, V. R. W.

Auf Läuterungs-Schrifften und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß es beyderseits eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unsern vorigem Urthel billig bleibet, V. R. W.

2.) Eingewandter Läuterung ungeachtet cum expensis.

Auf Läuterung und ferner Einbringen Actoren, Vormunden, Klägern an einen, Anwälden, N N. Beklagten am andern Theil, E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm jüngst-eröffnetem Urthel nochmals billig bleibet, und ist Beklagter Klägern die Unkosten dieses Termins auf unsre Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Läuterungs-Schrifft und fernere Gesetze, E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel billig bleibet, und ist Kläger die expensas retardati Processus Beklagten auf unsre Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

3.) Wenn gleich die Läuterung zuläßlich, oder nicht desert, jedoch derselben ungeachtet bleibet es bey vorigem Urthel.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen, E. W. wann gleich die eingewandte Läuterung nicht desert vel zuläßlich, so bleibet es doch derselben ungeachtet bey jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig, V. R. W.

Auf

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. wann gleich Beklagter an Prosecution seiner eingewandten Läuterung sich nicht versäumet, so bleibet es doch derselben ungeachtet, bey unsern jünghin den 11. Sept. des 1613. Jahres eröffneten Urthel nochmals billig, V. R. W.

4.) Wann das Appellations-Urthel per Leuterationem confirmiret wird.

Auf Läuterung und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unsern vorigem Urthel nochmals billig bleibet, und ist Appellant die Gerichts-Kosten dieses Termins auf voriger Richter Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Läuterung und ferner Einbringen in Appellations-Sachen der Anwälde, N. N. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unsern jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig bleibet, V. R. W.

5.) Miscellanea Leuterationis.

Auf eingewandte Läuterung und respective Ober-Läuterungs-Schrifft, beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen der Con- und substituirten Anwälde, N N. Beklagten an einen, N. N. Klägern am andern, die Hn. Grafen von S. am dritten, und nunmehr die Hn. Grafen zu S. vierdten Theils, E. W. daß der B. Erben eingewandte Läuterung nunmehr desert und erloschen, S. und S. Anwald aber ist die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Klägern zu erlegen, und seine Ober-Läuterung auf nechst-künfftigen Termin, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig, V. R. W.

Auf eingewandte Läuterung und erfolgte Gesetze der Anwälde, N. N. Klägern an einen, E. W. daß Beklagte die sub n. 1. 2. und 3. producirte Documenta gebührlich zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren schuldig, und bleibt sonst eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unsern jüngst-gesprochenen Urthel billig, V. R. W.

CAP. X.

CAPUT X.

De Termino Appellationum.

NAchdem in Churf. S. Appellations-Gerichte nicht allein die Causæ und Lites in prima instantia ventiliret, sondern auch per Appellationem dahin gebracht, und also in secunda, auch nach Gelegenheit der Amtsassen und Bürger in Städten, zu mehrernmalen in tertia instantia daselbst tractiret werden; so haben dannenhero in causis Appellationum die Hn. Concipienten bey Abfassung der Urthel auf folgende Puncta Obacht zu haben: 1.) Ob die Appellation zuläßlich oder nicht, 2.) Appellat sich auf die Justification einzulassen schuldig, 3.) Appellat ist contumax und bleibet aussen, 4.) dieselbe zur Zeit noch nicht desert, 5.) oder pro deserta zuerkennen, 6.) vielleicht auch Appellant der Appellation hinwiederum renunciiret, 7.) ob nicht vor allen Dingen ratione formalium oder sonsten anderer Defecten halber zu interloquiren, 8.) und wie nochmals super Appellatione definitive zu sprechen, Sententiam prioris instantiæ entweder zu corrigiren, 9.) oder zu confirmiren, 10.) auch wohl etlicher Puncten halber zu corrigiren, in andern aber zu confirmiren, 11.) oder weder zu corrigiren, noch zu confirmiren, sondern stracks auf die merita Causæ zu sententioniren, dabey man sich allenthalben folgender Formulen zu gebrauchen.

Wird super Appellatione definitive ratione formalium und materialium gesprochen, so hat man sich im Anfang des Urthels allein dieser Wort zu gebrauchen, (in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen) dafern aber in causa Appellationis über einen Incident-Punct zuerkennen, so muß solches in frontispicio sententiæ exprimiret werden, als auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen ꝛc. Auf Vorbringen in Appellations-Sachen; Auf gesuchte Dilation in Appellations-Sachen; Auf ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen;

Ob schon vor diesem in Churfl. S. Appellations-Gerichte im Eingange des Urthels zugleich gedacht worden, ob Appellant,

oder Appellat in prima instantia Klägers oder Beklagtens Stelle vertrete, nemlich (in Appellations-Sachen, Beklagten und Appellanten an einen, N.N. Klägern und Appellaten andern Theils) so ist doch heute zu Tage per observantiam ein anders eingeführet, und wird bloß des Appellanten und Appellaten gedacht, die Wort (Kläger und Beklagten) aber werden ausgelassen, und solches nicht unbillig, weil einig und allein super Appellatione zuerkennen.

Wiewol auch zuweilen, quoad formalia Appellationis in sententia diese Worte gesetzt worden, (daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen) so ist doch gebräuchlicher und förmlicher, daß die Wort, (diese Sache) ausgelassen werden, theils weil ipsa Appellatio justificiret werden muß, theils auch ob vitandam Tavtologiam, weil nochmals bey der Remission solche Worte nothwendig gesetzet werden müssen, nemlich (derowegen diese Sachen an vorige Richter zu remittiren.)

Wann von den beyden Churfl. S. Hof-Gerichten appelliret, und sententia primæ instantiæ corrigiret wird, pflegt man die gewöhnliche Form (übel gesprochen und wohl appelliret) nicht zu gebrauchen, sondern propter respectum Judicis bloß zu setzen, (daß wohl appelliret) welches auch zuweilen in andern Fällen ob respectum judicii primi zu geschehen pfleget.

Ob auch wohl regulariter, wann in Appellations-Urtheln die Sententia primæ Instantiæ corrigiret wird, die Clausula remissoria denselben nicht zu inseriren, so hat doch dasselbe seinen Abfall, wann etwa ab interlocutoria appelliret worden, oder sonsten die Sache ferner coram Judice primæ Instantiæ zu ventiliren, in welchem Fall der Remission auch in sententia correctoria &c. pflegt gedacht zu werden.

Und ob schon ingemein den Rechten gemäß, vor diesem auch in Churfl. S. Appellations-Gerichte bräuchlich gewesen, daß, wann Sententiæ primæ instantiæ confirmiret, der Appellant ob frivole interpositam Appellationem in die Unkosten zugleich vertheilet worden; so ist doch nunmehro eingeführet, daß Appellant

mit

mit den Unkosten zu verschonen, oder doch rarissime, & si de malitia ejus appareat, darein zu vertheilen.

Wann die Appellatio pro deserta erkannt wird, darff der Clausulæ remissoriæ in Urtheln nicht gedacht werden, theils, quia ipso jure Causa revolvitur ad judicem primæ instantiæ, theils auch, weil extra judicialiter die remissio gesuchet werden kan.

Ob gleich propter desertam Appellationem der Appellant a Judice Appellationis zugleich in die Unkosten vertheilet wird, so seyn doch dieselbe a Judice primæ Instantiæ zu moderiren, derowegen dem Urthel diese Worte (auf voriger Richter Ermeßigung) einzuverleiben, es wäre dann, daß sie so bald mit angegeben würden, in welchem Fall zu Vermeidung Weitläufftigkeit sie in continenti zu moderiren.

Pos. I.

Daß die Appellation nicht zuläßlich.

Wann die Appellation nicht zuläßlich, so ist Appellant zugleich in die Unkosten zu vertheilen, stehet aber beym Arbitrio judicis, ob von ihm, oder aber vom Judice primæ Instantiæ die Unkosten zu moderiren, wie aus folgenden Formulen offenbahr.

Auf recht iches Einbringen in Appellatons-Sachen, N.N. Appellanten an einen, N.N. Appellaten andern Theils, E. W. daß die eingewandte Appellation nicht zuläßlich, und ist Appellant dieses Termins Unkosten Appellaten auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf ferner Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß die angewandte Appellation nicht zuläßlich, und ist Appellant die verursachte Unkosten auf voriger Richter Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. II.

Appellat soll sich auf Appellantens Justification einlassen.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen der Anwälde,

N.N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß Appellat sich auf Appellantens eingebrachte Justification einzulassen und zu verfahren schuldig, ergehet also denn ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einen, ꝛc. daß Appellaten auf Appellanten beschehene Justification sich einzulassen schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen, ꝛc. daß Appellat auf die justificirte Appellation sich einzulassen und zu verfahren schuldig, ergehet alsdann darauf ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß die Appellation, gestalten Sachen nach, vor desert nicht zu achten, sondern es seyn Appellaten auf derselben itzo eingebrachte Justification sich einzulassen und zu verfahren schuldig, V. R. W.

Pos. III.

Appellat ist contumax, und bleibt gar aussen.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam, N. N. Appellanten an einen, wider Aussenbleiben, N. N. Appellaten andern Theils, E. W. daß Appellat dem Appellanten die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam, N. N. E. W. daß Appellat auf die justificirte Appellation sich einzulassen, und Appellanten die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. IV.

Appellatio nondum deserta.

Bey diesem Articul wird auf zweyerley Art gesprochen 1.) entweder daß Appellant auf nechst-künfftigen Termin seine Appellation bey Verlust derselben nochmals zu justificiren schuldig 2.) oder, wenn er Anstand bittet, wird ihm derselbe hierzu ertheilet.

1.) Daß Appellant nochmals seine Appellation bey Verlust derselben zu justificiren schuldig.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen, N.N. Appellaten an einen, N.N. Appellanten andern Theils, E. W. daß

daß die Ungehorsams-Beschuldigung noch zur Zeit nicht statt hat, es ist aber Appellant seine Appellation auf nechst-künfftigen Termin bey Verlust derselben zu justificiren, auch Appellaten die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen, N.N. Appellaten an einen, E.W. daß Appellant die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung Appellaten zu erstatten, und seine eingewandte Appellation binnen hier und nechst-künfftigen Termin, vel auf nechst-künfftigen Gerichte bey Verlust derselben zu justificiren schuldig, V.R.W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner Vorbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellaten an einen, E.W. daß die hiebevor Appellaten zuerkannte, und itzo angegebene Unkosten auf 5. Gülden, 11. Groschen, 3. Pfennige ohne Eyd billig zu mäßigen, inmassen wir sie dahin also moderiren und mäßigen, und hat sich Appellant an Justificirung seiner eingewandten Appellation noch zur Zeit nicht versäumet, er ist aber dieselben binnen hier und nechst-künfftigen Termin nochmals zu justificiren, und Appellaten die Expensen auch dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellaten an einen, E.W. würde Appellant die Unkosten dieses Termins, inmassen er zu thun schuldig, Appellaten auf unsere Ermeßigung erstatten, so wäre er mit Justificirung seiner eingewandten Appellation binnen hier und nechsten Termin, bey Verlust derselben, nochmals zuläßlich, V.R.W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N.N. Appellaten an einen, ꝛc. E.W. daß die eingewandte Appellation noch zur Zeit vor deliert nicht zu achten, sondern es wird Appellant mit Justificirung derselben auf nechst-künfftigen Termin nochmals billig gehöret, V.R.W.

Quandoque simpliciter pronunciatur: Daß Appellatens Suchen noch zur Zeit nicht statt hat, V.R.W.

2.) Daß Appellanten zu Justificirung seiner Appellation Anstand zu geben.

Auf Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, N. N. Appellaten am andern Theil, E. W. daß dieser Sachen biß auf nechst-künfftigen Termin billig Anstand gegeben wird, es ist aber Appellant alsdenn seine eingewandte Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß auf nechst-künfftigen Termin mitzutheilen, er ist aber alsdann seine Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren schuldig, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß Appellanten Litem zur Gnüge reassumiret, sie sind aber auf nechst-künfftigen Termin, biß dahin der Sachen Anstand gegeben wird, ihre eingewandte Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren schuldig, V. R. W.

Auf rechtl. Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. ꝛc. E. W. daß Appellanten Suchen nach, auf nechst-künfftigen Termin Anstand zu geben, er ist aber alsdann seine eingewandte Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren, auch Appellaten die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf gesuchte Dilation und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand biß nechst-kommenden Appellation Gerichts-Termin mitzutheilen, er ist aber alsdann seine eingewandte Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren, und daß er solches itzo nicht gethan, Appellaten dieser Termins Unkosten auf unsre Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. V.

Appellatio pro deserta zuerkennen.

Auf beschuldigten Ungehorsam ꝛc. in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, ꝛc. N. N. Appellaten andern Theils, E. W. daß

W daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und ist Appellant die Gerichts-Kosten dieser Instanz, auf voriger Richter Ermeßigung, Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam ꝛc. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und seyn Appellanten dieses Termins Unkosten auf voriger Richter Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtl. Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und seyn Appellanten die Unkosten dieser Instanz Appellaten auf voriger Richter Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen, N N. Appellanten an einen, E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und ist Appellant die Unkosten, vel die Gerichts-Kosten dieser Instanz auf voriger Richter Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, V R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam in Appellations-Sachen ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und ist Appellant die Unkosten dieser Instanz auf richterl. Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam und übergebene Expensen in Appellations-Sachen, E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, und werden die in unserm jüngsten Urthel erkannte und itzo übergebene Unkosten auf 9. Gülden, 13. Gr. 6. Pfen. ohne Eyd billig gemäßiget, inmassen wir dieselbe dahin hiermit moderiren und mäßigen, welche Appellant zusamt den Unkosten dieses Termins auf voriger Richter Ermeßigung Appellaten zu erstatten schuldig V. R. W.

Auf Vorbringen und übergebene Expensen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, derowegen Appellant die angegebene Unkosten dieses Termins so wir hiermit auf 11. Gülden, 5. Gr. 3 Pfen. ohne Eyd gemäßiget haben, Appellaten zu erlegen schuldig, V. R. W.

Auf

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen der Anwälde, N. N. Appellaten an einen, ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, dahero Appellant die Unkosten dieses Termins, so wir auf 7. Gülden 5. Gr. 3. Pfen. ohne Eyd gemäßiget haben, Appellaten zu erlegen schuldig, V. R. W.

Quandoque simpliciter sine Expensis pronunciatur: Daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, derowegen diese Sache an vorigen Richter billig gewiesen wird, inmassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen, V. R. W.

Pos. VI.

Wann Appellant der eingewandten Appellation renunciiret.

Auf Vorbringen in Appellations-Sachen. N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. weil Appellant sich seiner Appellation in Schrifften begeben, so wird diese Sache an vorige Richter wiederum billig gewiesen, inmassen wir sie dahin remittiren und weisen, und ist Appellant Appellaten die Unkosten dieses Termins auf voriger Richter Ermeßigung zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. VII.

Wie satione formalium Appellationis, oder sonst zu interloquiren.

Es träget sich zum öfftern zu, daß, ehe und bevor über der Appellation zu sprechen, der Judex eines Dinges gewiß seyn, oder aber ein vorhergehender Defect suppliret werden muß, daher er zu interloquiren pfleget, welches fürnehmlich geschicht, 1.) wenn die Acta primæ instantiæ einzubringen, 2.) wenn sonsten etwas zu thun oder beyzubringen.

1.) Die Acta primæ Instantiæ einzubringen.

Auf Vorbringen, ꝛc. daß dieser Sache biß auf nechst-künfftigen Termin Anstand zu geben, und seyn Appellanten die Acta erster Instanz abzulösen und einzubringen schuldig, es könten dann die N. N. Erben, daß sie dieselben abzulösen nicht vermöchten, gebührlich

lich bescheinigen, auf solchen Fall würden ihm die Original-Acta billig gefolget, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, E. W. daß Appellant die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermessigung Appellaten zu erlegen, die vollkömmliche Acta erster Instanz einzubringen, und Appellat auf die Justification sich einzulassen und zu verfahren schuldig, darauff dann ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Auf Vorbringen der erfolgten Gesetze N. N. ꝛc. E. W. daß der Richter voriger Instanz die Acta primæ instantiæ vollkömmlich, sonderlich aber mit der Exceptions-Schrifft zu compliren schuldig, und werden Appellanten die gebetene Compulsoriales billig mitgetheilet, V R. W.

2.) Wann sonsten etwa ein Defect zu suppliren, oder, ehe und bevor in materialibus zu erkennen, etwas beyzubringen.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß Appellant das streitige Erb- und Gerichts-Buch zu denen Acten zu bringen schuldig, ꝛc. ergehet alsodann auf die allbereit justificirte Appellation ferner, was recht ist, V. R. W.

In Appellations-Sachen ꝛc. daß die Appellation ihrer Formalien halber beständig, und diese Sache zu gebührender Erörterung an uns erwachsen, würde nun Appellant seine in prima instantia eingegebene Beweiß-Artickel zu diesen Actis bringen, inmassen er zu thun schuldig, so ergehet auch alsodenn der Materialien halber ferner, was recht ist, V. R. W.

In Appellations-Sachen der Con- und substituirten Anwälde, ꝛc. daß die eingewandte Appellation ihrer Formalien halber beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, würde nun Appellat die von Appellanten an-

gegebene Urkunden sub Num. 1. 2. 3. wann sie in originali produciret, recognosciren, oder endlich diffitiren, inmassen er zu thun schuldig, ergehet in der Sache, was recht ist, V.R.W.

Auf rechtliches Einbringen in Appellations-Sachen ꝛc. würden Appellanten die ꝛc. Confirmation &c. zu denen Acten bringen, wie ihnen zu thun obliget, so ergienge alsdenn auf die allbereit justificirte Appellation, was recht ist, V.R.W.

Pos. IIX.

Sententia Appellationis Correctoria.

Wann die Sententia primæ Instantiæ in judicio Appellationis corrigiret wird, so geschiehet solches 1.) regulariter absque Clausula Remissoria, 2.) es wird aber dieselbe gleichwol dem Appellations-Urtheil einverleibet, wann wegen eines Incident-Puncts die Appellation eingewendet, oder sonsten die Sache in judicio primæ instantiæ, noch ferner zu ventiliren.

1.) Correctoria absque Remissione.

In Appellations-Sachen der Anwälde N.N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, die Materialia belangende, erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz übel gesprochen, und wohl appelliret, und ist Appellat die hinterstellige 600. fl. Kauff-Summa noch zur Zeit bey Appellanten aufzufordern nicht befugt, V.R.W.

In Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten allenthalben so viel zu befinden, daß wohl appellirt, und demnach, N.N. nach Gelegenheit dißfalls von der wider ihn in unserm Ober-Hof-Gericht erhobenen Injurien-Klage zu entbinden und loßzuzehlen, inmassen wir ihn davon entbinden und loßzehlen, V.R.W.

In

In Appellations-Sachen Syndicen der Gemeinde, N. N. Appellanten an einen Anwalden, N.N. Appellaten andern Theils, E.W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und die Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, würde nun Appellaten Principal seine wider Appellanten erhobene Klage allhier vor uns wiederholen und anstellen, so wären Appellanten sich darauf einzulassen und zu antworten schuldig, und ergienge alsdann darauf in der Sache ferner, was recht ist, V.R.W.

In Appellations-Sachen, N. N. E.W. daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus den Acten so viel, daß in erster Instanz übel verfahren, wolten nun Klägere Beklagten Anspruchs nicht erlassen, so wäre ihnen solches auch durch ordentliche Klage vor uns zu thun unbenommen, V.R.W.

In Appellations-Sachen, N. N. Appellanten ꝛc. daß die Appellations-Sache in Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß Appellat die Gelder anzurechnen schuldig, V.R.W.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellations-Sachen. ꝛc. N.N. E.W. daß die Appellation &c. so viel zu befinden, daß mit der Citation ad recognoscendum in erster Instanz übel verfahren, und wohl appelliret, derowegen Appellant mit seinem Gegen-Beweis nicht zuzulassen, V.R.W.

2.) Correctoria cum Clausula Remissoria.

In Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einen, E.W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, belangende die Materialia, erscheinet aus den Acten so viel, daß wohl appelliret, derowegen Appellanten mit ihrem Gegen-Beweis zuzulassen, darzu sie an die vorigen Richter billig remittiret werden, inmassen wir sie dahin remittiren und weisen, V.R.W.

In Appellations-Sachen, N.N. Appellanten E.W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, belangende die Materialia, erscheinet aus den Acten so viel, daß in voriger Instanz übel gesprochen, und wohl appelliret, derowegen Appellant zu seiner Läuterungs-Prosecution nochmals zuzulassen, und hierzu diese Sache an vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, V.R.W.

In Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und die Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß dißfalls wohl appelliret, und Beklagter sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihme von Klägern gestellet, zu eröffnen schuldig, darzu diese Sache an die Richter voriger Instanz zu remittiren und zu weisen, inmassen wir dieselbe hiermit dahin remittiren und weisen, V.R.W.

Pos. IX.

Sententia Appellationis confirmatoria.

Erfolget in causa Appellationis Sententia confirmatoria, so wird entweder 1.) Sententia der näheften oder jüngsten Instanz, 2.) oder, da mehr Instantien, der erstern oder andern, 3.) auch wann in einerley Instanz mehr Urtheile gesprochen, aus derselben nahmentl. 4.) zuweilen prior Sententia cum declaratione & appendice, 5.) oder auch conditionaliter, wenn die Formalia Appellationis richtig, confirmiret.

1.) Wenn Sententia der näheften oder jüngsten Instanz in Appellatione zu confirmiren.

In Appellations-Sachen, N.N. Appellanten an einen ꝛc. daß die eingewandte Appellation in den Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung (vel zu gebührender Justification) an uns erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus den Acten und rechtlichen Einbringen, (vel der Partheyen Einbringen) so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon an-

hero

hero appelliret, derowegen diese Sache an derselben Richter billig hinwiederum gewiesen wird, wie wir solche hiermit dahin remittiren und weisen, V.R.W.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel davon appelliret, derowegen diese Sache an die Richter derselben zu remittiren und zu weisen, die jüngst-erkannte und itzo liquidirte Expensen aber werden hiermit auf 7. fl. 6. gr. gemässiget, welche Appellaten den Appellanten zu erstatten schuldig, V.R.W.

In Appellations-Sachen der Anwälde und Actoren, N. N. Kläger und Appellanten an einen, ꝛc. E.W. daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, die Materialia belangende, erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, (vel ist aus den Acten so viel zu befinden) daß in erster Instanz wohl gesprochen (vel verabschiedet) und übel appelliret, (vel davon appelliret) derowegen diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, inmassen, ꝛc.

In Appellations-Sachen, N. N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß in erster Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, derowegen diese Sache an die Richter erster Instanz zu remittiren und zu weisen, inmassen ꝛc. und seynd darüber Appellanten die Gerichts-Kosten dieser Instanz auf voriger Richter Ermessigung Appellaten zu erstatten schuldig, V.R.W. oder

Derowegen diese Sache an vorige Richter mit Erstattung der Unkosten dieser Instanz auf derselben Ermessigung billig gewiesen wird, inmassen ꝛc. V.R.W.

2.) Wann in Tertia Instantia die Sentenz der erstern Instanz zu confirmiren.

In Appellations-Sachen der Anwälde N. N. Appellanten an einen ꝛc. E. W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührlicher Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß dißfalls wohl appelliret, und es demnach bey dem von den Stadt-Gerichten zu Leipzig erster Instanz den 7 Jan. dieses 1614. Jahres gegebenen Abschiede billig verbleibet, V. R. W.

3.) Wann in voriger Instanz mehr Urtheile gesprochen, und deroselben eines oder das andere zu confirmiren

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. daß die Appellation ihrer Formalien halber beständig, und zu gebührender Erörterung an uns erwachsen, aber die Materialia belangend, erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß wohl appelliret, derowegen es bey dem in unsern Ober-Hof-Gerichte den 15. Mart 1614. Jahres gegebenen Abschied billig bleibet, und dahero die Sache an die Richter ersterer Instanz zu remittiren, inmassen, ꝛc.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen der Materialien halber erscheinet aus den Acten so viel, daß wohl appelliret, derowegen es bey dem am 15. April. Ao. 1614. gegebenen Abschied nicht unbillig verbleibet, darzu diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, inmassen wir ꝛc. V. R. W.

4.) Confirmatoria cum declaratione & appendice.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, die Materialia belangende, erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen, und übel appelliret, es möchte dann Appellant sein Gewissen mit Beweis gebührend vertreten, damit würde er in Zeit Sächsischer

Frist

Frist billig zugelassen, darzu denn diese Sache an vorige Richter remittiret und gewiesen wird, inmassen ꝛc.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß die Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß in erster Instanz wohl gesprochen, und übel appelliret, es ist aber Syndicen Principalen unbenommen, ihr Gewissen dißfalls mit Beweis zu vertreten, darzu diese Sache an die vorige Richter zu remittiren und zu weisen, inmassen wir dieselbe hiermit dahin remittiren und weisen, V. R. W.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation ihrer Formalien halber beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, die Materialia belangend, ist aus den Acten allenthalben so viel zu befinden, ob wohl in voriger Instanz wohl verabschiedet, daß doch Appellaten die von Appellanten producirte Brief und Siegel gleichfalls zu recognosciren schuldig ꝛc worzu diese Sache an die vorige Richter zu remittiren und zu weisen, inmassen ꝛc. Von Rechts wegen.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. E. W. daß die eingewandte Appellation ihrer Formalien halber beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, die Materialien aber belangende, erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, es ist aber dennoch Appellanten den Appellaten mit ordentl. Klage zu belangen unbenommen. V. R. W.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührlicher Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber, ist aus den Acten so viel zu befinden, daß in erster Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, derowegen diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, es könnte und wolte denn Appellant vermittels Eydes erhalten, daß er das N. N. Schreiben nicht animo injuriandi abgehen lassen,

damit

damit wäre er vor uns zu hören und zuzulassen, und ergienge alsdann in der Sache ferner, was recht ist, V.R.W.

5.) Confirmatoria sub Conditione, wenn gleich die Appellation der Formalien halber richtig.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen, N.N. und nunmehr dessen Erben Vormunden Actoren, Appellaten am andern Theil, E.W. wann gleich die Appellation in ihren Formalien zuläßlich, erscheinet doch der Materialien halber aus den Acten so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, derohalben die Sache an vorigen Richter billig gewiesen wird, inmassen ꝛc. V.R.W.

In Appellations-Sachen Anwalden N.N. Appellanten an einen ꝛc. E.W. wann gleich die Appellation ihrer Formalien halber beständig, so scheinet doch allenthalben aus den Acten so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel appelliret, derowegen diese Sache an derselben Richter billig gewiesen wird, inmassen wir sie dahin remittiren und weisen, V.R.W.

Pos. X.

Sententia Appellationis partim correctoria, partim confirmatoria.

In Appellations-Sachen N.N. Appellanten an einen, ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, weil die ꝛc. so wird er darbey billig gelassen ꝛc. so viel aber die übrigen Klage-Puncte anlanget, derowegen ist in voriger Instanz wohl verabschiedet und übel appelliret, und demnach diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, inmassen wir ꝛc. oder

Der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, obwol ꝛc. sonsten ist in den übrigen Puncten dieser Instanz wohl verabschiedet, und übel appelliret, welcher Puncten halber diese Sache an den vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, wie wir sie dann hiermit dahin remittiren und weisen, V.R.W.

Pos. XI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0120
DFG

Pos. XI.

Sententia Appellationis nec correctoria, nec confirmatoria, sed simpliciter definitiva.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. in puncto inhibitionis wegen des Botschafftlauffens, E. W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß die dißfalls ergangene Inhibition in vim simplicis Citationis zu resolviren, darzu diese Sache an die vorigen Richter billig remittiret und verwiesen wird, inmaßen ꝛc. V. R. W.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührlicher Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß Appellatens Suchen nach, H. L. M. in dieser Sachen Lis nicht unbillig denunciiret wird, darzu diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, inmaßen wir dieselbe ꝛc.

In Appellations-Sachen Anwalden N. N. Appellanten an einen ꝛc. in puncto primæ inhibitionis der 50. gute Gülden halber E. W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Erörterung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß gestalten Sachen nach die ergangene Inhibition zu cassiren und aufzuheben, inmaßen wir dieselbe hiermit cassiren und aufheben, V. R. W.

In Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. E. W. daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und diese Sache zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, der Materialien halber ist aus den Acten so viel zu befinden, daß N. N. ꝛc. darzu diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, inmaßen wir ꝛc. V. R. W.

CAPUT XI.

De Moderatione Expensarum.

Wie es mit der Adjudication der Expensen zu halten, wann, und wie solche zu erkennen, ist aus vorgesetzten Capitibus und darinnen angeführten Formalien sattsam zu vernehmen. Wann nun die Expensen einem oder dem andern Theil zuerkannt und angegeben, oder liquidiret worden, so muß darauf die Moderatio Judicis per Sententiam erfolgen, welche 1.) einmal absonderlich geschicht, nehmlich derjenigen Unkosten, so in vorigen Termin allbereit zuerkannt, 2.) nochmals zugleich neben der Adjudication, 3.) oder auch wohl theils absonderlich, theils neben der Adjudication, 4.) zu welcher Erlangung auch zuweilen die gebetene Executoriales ertheilet werden. 5.) Bißweilen werden die Executoriales zugleich auf die Expensen, als auf die Haupt-Sachen ertheilet, wann dieselbe zu vorhin schon ausgek agt.

Wann die Expensen angegeben, und derer Moderation gebeten wird, es seyn gleich dieselbige vorigen Termin allbereit erkannt, oder werden erst adjudiciret, so muß zu Anfang des Urthels gesetzt werden, (auf übergebene Expensen, vel liquidirte Expensen) und ferner Vorbringen, (vel rechtliches Einbringen.)

Die Wörtlein Unkosten und Expensen werden indifferenter bey Abfassung der Urthel gebraucht, und ist gleich viel, welches unter berührten Wörtlein der Sententz einverleibet werde.

Wann die Moderatio Expensarum geschicht in Sententia, darinnen auch zugleich super meritis Causæ erkannt wird, mag solche Moderatio dem Haupt-Punct entweder vor, oder nach gesetzt werden, wie es sich entweder leiden will, oder in Gesetzen gebeten worden.

Pos. I.

Moderatio Expensarum jam antea terminis præcedentibus adjudicatarum.

Wann die Moderation allein derjenigen Expensen, so allbereit vorige Termine dem Part zuerkannt, gebeten, so muß 1.) Gegen-Part, so darein condemniret, auf die Liquidation, wann insonderheit dieselbe sehr hoch und solches vonnöthen, nochmals gehöret werden, 2.) und geschiehet die Moderation entweder allein der Expensen, so bey einem Termin, 3.) oder aber auch derjenigen, so in unterschiedenen Terminen zuerkannt worden.

1.) Wann Gegentheil auf die Liquidationem Expensarum nochmals zu vernehmen.

Auf ferner rechtliches Einbringen Actoren und Anwalden, N. N. Klägern an einen, und N. N. Lehns-Erben Beklagte am andern Theil, E. W. daß Kläger auf die von Beklagten angegebenen Expensen, nach anderweitiger Ladung zu verfahren schuldig, in Verbleibung dessen werden dieselben aus richterlichen Amt billig gemäßiget, V. R. W.

2.) Moderatio Expensarum eines einigen Termins.

Auf übergebene Expensen, producirte und recognoscirte Urkunden und ferner rechtliches Einbringen Actoren Kriegischen Vormunden, Klägern an einen, ꝛc. E. W. daß die im jüngsten Urthel erkannte und itzo übergebene Unkosten auf 5. fl. 3. gr. 6. Pfen. ohne Eyd billig gemäßiget werden, inmassen wir sie hiermit also moderiren und mässigen, welche Beklagter Klägern zu entrichten schuldig, und hat Beklagter nunmehr die von Klägern übergebene Urkunden mit A. B. und C. zur Gnüge recognosciret, V. R. W.

Auf angegebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen N. N. ꝛc. E. W. daß die Klägern hiebevor zuerkannte und itzt angegebene Expensen hiermit auf 9. fl. 5. gr. 7. Pfen. ohne Eyd gemässiget werden, welche Beklagter Klägern zu entrichten schuldig, V. R. W.

Auf übergebenen Expens-Zettel und beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen Anwalden N. N. Klägern an einen, wider Aussenbleiben N. N. Beklagten andern Theils, E. W. daß die ohne Eyd angegebene Expensen auf 5. fl. 6. gr. 4. Pfen. zu mässigen, inmassen wir sie hiermit also moderiren und mässigen, welcher Beklagte Klägern zu erstatten schuldig, und ist Beklagter nach anderweit-vorgehender Ladung bey Straffe Ungehorsam zu erscheinen, und auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, auch weil er solches diesen Termin nicht gethan, Klägern die Unkosten desselben auf unsere Ermessigung zu erstatten pflichtig, V. R. W.

Auf angegebene Expensen, fernere Gesetze und Einbringen N. N. ꝛc. E. W. daß die jüngst-erkannte Unkosten auf 6. fl. 18. gr. 6. Pfen. ohne Eyd billig gemässiget werden, welche wir hiermit also mässigen, und N. N. Georgen von N. Erben zu erlegen pflichtig, V. R. W.

Auf Läuterung, übergebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig bleibet, und werden die in jüngsten Urthel erkannte und itzo übergebene Unkosten auf 6. fl. 3. gr. 6. Pfen. ohne Eyd billig gemässiget, inmassen wir sie hiermit also moderiren und messigen, welche Beklagter Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

Auf übergebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen N. N. Beklagte an einen ꝛc. E. W. daß die von Beklagten liquidirte Expensen auf 320. Gülden 9. gr. billig gemäßiget werden, welche Kläger ihm zu erstatten schuldig, V. R. W.

3.) Moderatio Expensarum unterschiedene Termine.

Auf liquidirte Expensen und ferner rechtliches Einbringen Actoren Kriegischen Vormunden N. N. Haus-Frau, Klägern an einen, Anwalden N. N. Beklagten am andern Theil E. W. daß die am 4. Decembr. Anno 1622. und 20. Junii dieses Jahres, Beklagte zuerkannte und itzo angegebene Expensen ohne Eyd,

und

und zwar die ersten auf 6. fl. 5. gr. die andern aber auf 5. fl. 2. gr. zu mäßigen, welche Kläger Beklagten zu erstatten schuldig. V.R.W.

Auf übergebene Expensen und ferner Vorbringen N. N. Beklagten an einen E. W. daß die liquidirten Expensen ohne Eyd, und zwar die in Termino Martini Anno 1622. auf 3. fl. 6. gr. die in Termino Trinitatis aber jüngsthin erkannte auf 6. fl. 9. gr. zu mäßigen, wie wir solche hiermit moderiren und mässigen, welche Kläger Beklagten zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf übergebene Expens-Zettel und ferner rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einen ꝛc. E. W. daß die in Termino Martini 1624. und Trinitatis dieses 1625. Jahres erkannte und itzo von Beklagten liquidirte Expensen, jene zwar auf 6. fl. 9. gr. diese aber auf 5. Gülden 6. Groschen billig gemäßiget werden, V.R.W.

Auf angegebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen der Con- und substituirten Anwälde ꝛc. E.W. daß die in zweyen Terminen Klägern zuerkannte und itzo angegebene Expensen hiermit auf 16. fl. 4. gr. 7. Pfen. ohne Eyd gemäßiget werden, und weil Beklagte nunmehro auf erhobene Klage ꝛc.

Pos. II.

Moderatio Expensarum in ipso Termino moderationis adjudicatarum.

Auf angegebene Expensen und beschuldigten Ungehorsam N.N. an einen N. N. am andern Theil, E. W. daß itzt gedachter von F. ermeldten H. die Unkosten dieses Termins, so wir auf 8. Gülden 17. Grosch 9. Pfen. hiermit mäßigen, zu erstatten schuldig, V.R.W.

Auf Läuterung, eingegebene Expensen und ferner Einbringen in Appellations-Sachen N. N. Appellanten an einen ꝛc. E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm

jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig bleibet, und ist Appellant die Unkosten auch dieses Termins, welche wir samt den vorigen, auf 10. fl. 9. gr. 6 Pfen. ohne Eyd moderiren und mäßigen, Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. III.

Moderatio Expensarum priori ac præsenti in Termino adjudicatarum.

Auf Läuterung, übergebenen Expens-Zettel und ferner Einbringen in Appellations-Sachen Anwalden N. N. ꝛc. E. W. daß die erkannten und itzo angegebenen Unkosten vorigen Termins auf 9. Gülden 5. Grosch. 3. Pf. ohne Eyd billig gemäßiget werden, welche Appellant nebst den Expensen auch dieses Termins, so wir auf 3. Gülden 5. Groschen 4. Pfen. moderiret haben, zu erlegen pflichtig, und bleibet es sonsten eingewandter Läuterung ungeachtet bey unserm jüngst-eröffneten Urthel nochmals billig, V. R. W.

Pos. IV.

Executoriales zu ertheilen zu Erlangung der Expensen.

Die gebetene Executoriales zu Erlangung der Expensen werden 1.) entweder zugleich nebenst der Moderatione Expensarum, 2.) oder absonderlich per sententiam ertheilet.

1.) Die gebetene Executoriales der moderationi expensarum anzuhängen.

Auf übergebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß die am 11. Jul. 1620. Beklagten zuerkannte und itzo angegebene Expensen hiermit ohne Eyd auf 10. Gülden 15. gr. 7. Pfen. gemäßiget, zu derer Erlangung so wohl der vorhin moderirten 9. Gülden 15. gr. 6. Pfen. in entstehender gütlichen Befriedigung, ihme die gebetene Executoriales billig mitgetheilet werden, und ist Kläger seines Fürwendens ungeachtet, ꝛc. V. R. W.

Auff

Auff angegebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen der Anwälde N. N. Klägern an einen ꝛc. E. W. daß die im jüngsten Urthel Klägern zuerkannte und itzt angegebene Expensen hiermit auf 4. Gülden 17. Gr. 6. Pfen. ohne Eyd gemäßiget, und zu Erlangung derselben, sowohl derer vorher erkannten Unkosten Klägern die gebetene Executoriales billig mitgetheilet werden, V. R. W.

2.) Die gebetene Executoriales absonderlich per Sententiam zu ertheilen.

Auff Vorbringen ꝛc. und seyn Beklagte deutlicher, denn geschehen, Litem zu contestiren, und Klägern die Unkosten dieses Termins zu erstatten schuldig, es werden auch Klägern wegen derer in jüngstem Urtheil erkannten und moderirten Expensen die gebetene Executoriales wider Beklagte billig mitgetheilet, V. R. W.

Auff anderweit beschehene Recognition und ferner Einbringen der Con- und substituirten Anwälde N. N. Beklagten an einen, E. W. daß Beklagter die sub Num. 14. 15. 16. und 17. producirte Urkunden zur Genüge recognosciret, und werden Klägern die gebetene Executoriales zu Erlangung derer hiebevor erkannten Expensen, wider Beklagte nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W.

Auff Klage, Antwort, verführten Beweiß und ferner rechtliches Einbringen ꝛc. E. W. daß Kläger dasjenige, so ihme zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen seyn ihme Beklagte die libelirten 100. Gülden zu bezahlen schuldig, und werden Klägern hierzu in entstehender gütlichen Befriedigung die gebetene Executoriales nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W. oder

Und werden Klägern die gebetene Executoriales wegen der hiebevor zuerkannten und moderirten Expensen nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W.

Pos. V.

Pos. V.

Executoriales zu ertheilen, sowohl auf die Expensen, als auch auf die Haupt-Sache.

Auff Vorbringen, übergebenen Expens-Zettel und erfolgte Gesetze der Anwälde N. N. E. W. daß die ohne Eyd angegebenen Expensen auf N. N. billig gemäßiget werden, inmassen wir sie hiermit also moderiren und mäßigen, welche Beklagte Klägern zu erstatten schuldig, in Mangelung gütlicher Entrichtung werden Klägern hierzu, sowol auch auf die Haupt-Sache, die gebetenen Executoriales billig mitgetheilet, V. R. W. oder

Und werden Klägern die gebetene Executoriales wegen der hiebevor zuerkannten und moderirten Expensen, nicht unbillig mitgetheilet, V. R. W.

CAPUT XII.

De Executionis Termino.

Pos. I.

Wann eine oder die andere Sache gantz ausgeklagt, und nunmehr ferner nichts als die Hülffe noch übrig,

pro diversitate causarum vel simpliciter, vel in specie pronunciare solet.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze N. N. &c. E. W. daß Klägern die gebetene Executoriales wegen der 112. Gülden, so wohl wegen der Zinßen billig mitgetheilet worden, Klägers Suchen aber wegen der 80. fl. so wohl der Expensen und anderer Unkosten halber, hat nach Gelegenheit diesesfalls nicht statt, V. R. W.

Auff Vorbringen und erfolgte Gesetze N. N. E. W. daß Beklagtens Principalin die Summa der libellirten An- und Erb-Geldern

Gelder nach den in der producirten Kauff-Briefe befindlichen Termin anzunehmen, und hingegen das Schencken-Guth zu Schrewitz zu räumen, und Klägern abzutreten schuldig, in Verbleibung dessen wird Klägern darzu, und sonst Inhalts der allbereit ertheilten Executorialien billig verholffen, V. R. W.

E. W. daß Appellat vor allen Dingen die in der angestellten Hülffe angegebene sechs Hufen Landes, so wohl die 20½. Acker Wiesewachs, an welchem Orte und Stelle sie gelegen, auch wie viel Acker derselben seyn, gebührlich anzuzeigen schuldig, ergehet alsdann der angesetzten Hülffe halber ꝛc. V. R. W.

Auff Implorations-Schrifft, erfolgte Antwort und ferner Fürbringen N. N. E. W. daß in jüngsten Urthel die Klägern zuerkannte und itzo angegebene Expensen auff N. Gülden, zu mäßigen, und weil Beklagter nicht in Abrede, daß er vor N. gegen Beklagten auf N. Gülden, als selbst-schuldigen Bürgen sich verschrieben und eingelassen, so ist er auch seines Vorwendens ungeachtet, in Zeit Sächsischer Frist solche Haupt-Summa nebenst den Zinsen, Schäden und Unkosten auf vorgehende Liquidation und Moderation zu bezahlen schuldig, in Verbleibung dessen wird Klägern hierzu in Beklagtens Güter billig verholffen, V. R. W.

Pos. II.

Bißweilen wird auch vel per modum actionis institutæ, vel instantia Appellationis, **die Hülffe gantz** cassiret, **und Beklagter zu Wiedererstattung** condemniret;

Et in hisce Terminis sic fuit pronunciatum.

Auf Klage, Antwort, verführte Beweisung und erfolgte Gesetze N. N. ꝛc. E. W. daß mit der ergangenen Hülffe ꝛc. Verkauffung des libellirten Guths übel verfahren, derowegen dieselbe billig cassiret wird, inmaßen wir sie hiermit cassiren und aufheben, und seyn Beklagte solch verkaufft Guth Klägern in

dem Stande, wie es zur Zeit der Entsetzung gewesen, samt den eingehobenen Nutzungen, oder so da eingehoben werden können, zu restituiren und einzuräumen, und wegen erlittenen Gefängniß gebührlichen Abtrag zu thun schuldig, die Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichende, V.R.W.

In Appellations-Sachen ꝛc. N. N. E. W. daß die Appellation ihrer Formalien halber beständig ꝛc. die Materialia belangende erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß mit der Hülffe übel verfahren, und wohl appelliret, derowegen die wider Appellanten vollstreckte Hülffe und Inmission zu cassiren, und ist der Gerichts-Herr N. die derowegen eingenommene Hülffe-Gelder und Gebühren heraus zu geben schuldig, V.R.W.

CAPUT XIII.

Miscellanea Sententiarum.

Pos. I.

Compromissum & Commissio.

Auf Vorbringen in Sachen ꝛc. E.W. weil N. N. sich nunmehr selbst eingelassen, so ist N. N. mit der Cautione rati zu verschonen, und seyn die Partheyen, vermöge des Anno 1664. aufgerichteten Compromissi in dieser Sache zu verfahren schuldig, es können dann die N. N. bescheinigen, daß solche Instanz erloschen, oder, daß diese Sache in dasselbe Compromiss nicht gehörig, damit wären sie zu hören, und wann sie mit dem Gegen-Theil darüber verfahren, so ergienge darauf ferner, was recht ist, V.R.W.

In Inhibitions-Sachen N. N. und N. N. belangende Bedencken Præsident - und Appellations-Räthe, weil es sich ansehen läst, als wäre die Gemeinde zu S. in dieser Sache verleitet, und da die in den Inhibitionen benannte Straffen sollen eingebracht werden, das Städtlein dadurch in äuserstes Verderben gesetzt,

setzt, und auch Universitas gestrafft würde, die doch billig in acht zu nehmen, daß nemlich die Herren Hof-Räthe den Partheyen allhier Verhör ansetzen, und sie vergleichen, möglichen Fleiß anwenden möchten, damit also dadurch den Sachen in der Güte abgeholffen werden könne, in entstehender Güte aber werden den Partheyen die verfaßte Urthel eröffnet, V.R.W.

Auff Vorbringen und erfolgte Gesetze ꝛc. in Appellations-Sachen ꝛc. E.W. daß Commissarien billig geordnet werden, welche die im Erb-Buche bey den Lehn-Briefe, welche der alte N.N. gegeben, befindliche Specification dero streitigen Ländereyen vor die Hand nehme, und mit Zuziehung etlicher alten des Orts kündigen Zeugen, so summarischer Weise jedoch eydlichen abzuhören, was ihnen von denselben Stücken, so wohl der Wiesen halber, daß solche zum Guthe N. gehören, sich fleißig erkundigen, und wann deßwegen ihr Bericht eingebracht, ergehet in der Sachen ferner, ꝛc. V.R.W.

Auff Vorbringen ꝛc. E.W. daß Kläger und Beklagte über der Commissarien eingeschickten Bericht, so wohl auch der Unkosten und des Inventarii halber, richtiger, dann geschehen, gegen einander zu verfahren schuldig, V.R.W.

Auf Vorbringen in Arrest-Sachen N.N. in Actis benennte Gläubigere Klägere an einen, gedachtens N. Land-Erben Beklagte andern Theils E.W. daß in dieser Sachen Commissarien zu verordnen, welche unbeschadet dieses rechtlichen Processes, und eines jeden Gläubigers habenden Rechtes zwischen hier und nechst-künfftigen Termin die Partheyen allerseits vorbescheiden, gegen einander nothdürfftig hören, und nach Befindung eines jeden Gläubigers Forderung von den Land-Erben Mittel und Wege vorschlagen lassen, wie die Gläubiger am füglichsten ohne Weitläufftigkeit vergnüget und bezahlet werden möchten, darauf Handlung pflegen, und Fleiß anwenden sollen, sie allerseits nach billigen Dingen zu vergleichen, in Entstehung aber

der gütlichen Vereinigung sie wiederum in diesen Proceß remittiren und weisen, so viel nun der Gläubiger jüngst-erkannte und itzo unterschiedliche übergebene Unkosten anlanget, werden dieselbe ohne Eyd folgender Gestalt moderiret und gemäßiget, als ꝛc. ꝛc.

Causa Restitutionis in integrum.

Die Restitutio in integrum pflegt gebeten zu werden vel à Minore, vel à Majorenne.

Pos. II.

Si Minor adversus omissam probationem petat Restitutionem & illa concedatur.

E. W. daß den Unmündigen die gebetene Restitution billig mitgetheilet werden, inmaßen wir sie dann also aus richterlichem Amt restituiren, daß sie zu ihren Beweiß, ungeachtet des verflossenen Termins, billig gelassen werden.

Pos. III.

Si Majorennis contra sententiam latam sit restituendus.

Auf Implorations-Schrifft, darauf gethane Antwort und ferner rechliches Einbringen, ꝛc. E. W. aus den Acten so viel zu befinden, daß Actoren Principalen wider unser eröffnetes und in der Läuterung bestätigtes Urthel in integrum zu restituiren, derowegen werden sie mit der ihm hiebevor zuerkannten Beweisung nochmals billig zugelassen, V. R. W.

Pos. IV.

Completio Actorum & causa inhibitionum.

Auff Vorbringen in Appellations-Sachen N. N. Appellanten

lanten an einen ꝛc. E. W. würde Appellant das angezogene Torgauische Statut in beglaubter Form zu den Acten bringen, so ergienge alsdann der eingewandeten Appellation wegen ferner, was recht ist, V. R. W.

Auf Exception und erfolgte Gesetze N. N. Beklagten an einen ꝛc. E. W. daß Bekl. beglaubte Abschrifften der in unsern Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig hiebevor angestellten Klage zu den Acten zu bringen schuldig, ergehet alsdann in der Sache ferner, was recht ist, V R. W.

Pos. V.

Causa Consvetudinis & Statutorum.

E. W. wird Appellat erweisen, daß in der Stadt N. eine zu recht beständige und unverrückte Gewohnheit dergestalt herbracht, daß, wann ein Weib vor ihren Ehemann ohne Kinder oder Erben verstorben, und etwas oder nichts zu ihm gebracht, alsodann desselben Weibes nächsten Freunden der Mann ohne Unterscheid aus allen Güthern den dritten Theil zu geben schuldig, so ergienge in der Sache ferner, was recht ist, V. R. W.

Pos. VI.

Causa Principes & Illustres personas concernens.

Auff ferner rechtliches Einbringen der Hoch-Gebohrnen Fürsten, unserer freundlichen lieben Vettern Johann Casimirn, und Herrn Johann Ernsten Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. eines, Hr. Jobsten und Herr Wolffen, Grafen zu B. Gebrüdere andern Theils, E. W. möchte Graf Jobst endlich erhalten, daß er die 2. Pferde, einen Türckischen Säbel, Garten, Plötze und Knebel-Spieß nicht in Meynung, Graf Burckhardts seel. Erbe dadurch zu werden, zu sich genommen, so würde er damit billig zugelassen, und bleibet sonsten allen Einbrin-

gen ungeachtet bey unserm den 11. Martii eröffneten Urthel nochmals billig; da er auch die angezogene Leibes-Schwachheit gebührlich bescheinigen könte, so würde ihme den Eyd in seinem Hause zu leisten nicht unbillig verstattet, V. R. W.

Auf Läuterung, angegebene Expensen und ferner rechtliches Einbringen der Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Casimirns und Herrn Johann Ernstens, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. an einen, Herrn Albrecht Friedrichs, und Herrn Jobst Günthern, Grafen zu B. constituirten Anwalden andern Theils, E. W. Churfürstl. Præsident und Appellations-Räthe vor recht, daß die eingewendte Läuterung desert und erloschen, und Fürstl. Coburgischer Anwald die Gerichts-Kosten auch dieses Termins, auf unsere Moderation Barbischen Anwalden zu erstatten schuldig, V. R. W.

Pos. VII.

Causa Damnorum.

Wann einem Schäden zugefügt worden seyn, so hat man in Sententionando darauf zu sehen, 1.) ob er solche richtig liquidiret, oder noch nicht zur Gnüge liquidiret habe, 2.) Ob Kläger solche in vi ablativa per juramentum Minorationis, vermindern lassen wolle.

1.) Wann Kläger die angegebene Schäden richtig liquidiret und probiret hat.

Auff übergebene Liquidation, verführten Beweiß und erfolgte Gesetze der Anwälde N. N. Klägern an einen, N. N. Beklagte andern Theils, E. W. daß Kläger die zwey jährige entrathene Nutzung des Schaaf-Tüngers, als 120. Gülden, sowohl die Mühl-Nutzung der 43. Gülden, so ihme zu liquidiren und zu beweisen auferlegt, und er sich angemaßt, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen ist Beklagter Klägern dieselbe zu erstatten schuldig, V. R. W.

2.) Wann

2.) Wann auf das Juramentum minorationis geklagt und erkannt wird.

E. W. so viel aber die angegebene Schäden wegen des abgepfändeten Viehes, auch entbehrten Nutzung desselben anbelanget, weil Kläger solche auf N. Gülden achtet, so ist N. dieselbe, und was er mit seinem Eyde nicht vermindern kan, abzutragen pflichtig, V. R. W.

Auf ferner rechtliches Einbringen ꝛc. ꝛc. E. W. daß Kläger seine Ansprüche wider Beklagten nunmehr biß auf die Hülffe erstanden, derowegen seynd Syndici Principalen Klägern die erlittene Schäden zu erstatten schuldig, sie könten dann durch drey ihres Mittels, so um die Sache bessere Wissenschafft haben, etwas daran vermittelst Eydes vermindern, damit werden sie billig gehöret, V. R. W.

Pos. VIII.

Causa mulctarum.

Es geschicht offt in judiciis, daß in Inhibitions- Injurien- oder anderen Sachen einer in die Strafe condemniret wird, und darauf post judicatum der Fiscalis klaget; hinc ita solet pronunciari.

Auf Klage, Exception und erfolgte Gesetze Chur-Sächs. Fiscal, Klägern einen Anwalden N. N. Beklagten andern Theils, E. W. daß Beklagter Klägern die libellirten N. Gülden Rheinisch zu entrichten schuldig, in Mangelung gütlicher Entrichtung werden ihme die gebetene Executoriales billig mitgetheilet, von dem andern N. Gold-Gülden aber wird Beklagter billig entbunden, inmaßen wir ihn ꝛc.

Auf Läuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze ꝛc. E. W. daß es eingewandter Läuterung ungeachtet bey unserm eröffneten

ten Urthel billig bleibet, es wird aber mit Einbrängung der Straffe biß nach Erörterung der Haupt-Sache, so allbereit vor uns zu recht anhängig, nach Gelegenheit dieses falle in Ruhe billig gestanden, V.R.W.

Pos. IX.

Causa Nullitatis.

E.W. daß in dieser Sache nulliter verfahren, würde nun Kläger eine ordentliche Klage anstellen, und nach Beklagtens darauf gethaner Antwort Zeugen angeben, dieselben gebührlich vereyden und verhören lassen, so ergienge alsdann, und wenn Beklagter mit seiner Gegen-Nothdurfft darauf gehöret, in dieser Sachen ferner, was recht ist, von Rechts wegen.

PRACTICA JVRISPRVDENTIÆ JVDICIARIÆ FORENSIS.

De Modo & Formulis pronunciandi in Processu Summario, Executivo, Arresti, Concursus Creditorum, Possessorio Actionis & Inhibitionis, Consistoriali eoque Matrimoniali & Desertionis, ex Lege Diffamari, ex Lege si contendat, Injuriarum & Cambiali,

Secundum Ordinat. Processus & Cambiales El. Sax. Ducat. Magdeburg. & Altenburgensis Novissimas attemperata.

CAP. I.

De Processu Summario.

Pos. I.

Vor der Einlassung und Antwort.

Auf Klage, Exception und erfolgte Gesätze ꝛc. Daß Beklr. auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig.

Pos. II.

Nach der Einlassung und Antwort, wenn Beklr. negative sich eingelassen.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesätze N. Klrn. an einem, N. Bekln. andern Theils, Erkennen ꝛc.

Dieweil Beklr. auf die Klage geantwortet, und solcher nicht geständig, (scil. si lis in totum negative contestata fuerit; sin vero partim negative, partim affirmative facta, nicht allenthalben geständig.)

So ist Klr. den Grund derselben, und soviel ihm daran verneinet, in Sächsischer Frist, wie recht, zu bescheinigen schuldig, darwieder Bekln. seine bedüngte Gegen-Bescheinigung, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft (si vero hæc non reservata fuerit) darwieder Bekln. seine Gegen-Bescheinigung und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist.

Pos. III.

Wenn Beklr. affirmative sich eingelassen.

Dieweil Beklr. auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher geständig, so ist er auch die libellirte ꝛc.

Pos. IV.

Nach absolvirter Bescheinigung u. Gegen-Bescheinigung, und zwar, wenn Klr. völlig bescheiniget.

Auf Klage, Antwort, verführte Beschein- und Gegen-Bescheinigung, auch erfolgte Gesätze ꝛc.

Daß Klr. dasjenige, so ihm zu bescheinigen aufferleget, und er sich angemaasset, zur Nothdurfft beygebracht, derowegen Beklr ꝛc.

Pos. V.

Wenn Klr. semiplene bescheiniget.

Auf Klage, Antwort, geführte Beschein- und Gegen-Bescheinigung, auch erfolgte Gesätze ꝛc.

Würde Klr. daß ꝛc. vermittelst Eydes erhalten, und also in supplementum schweren, immaassen ihm zu thun oblieget, so hat er dasjenige, so ihm zu bescheinigen aufferleget, und er sich angemaasset, zur Nothdurfft beygebracht, derowegen Beklr. ꝛc.

Pos. VI.

Wenn zum Theil bescheiniget, zum Theil aber gar nicht.

Auf Klage ꝛc. daß Klr. den 1. 2. und 3. Punct zur Nothdurfft beygebracht, derowegen Beklr. ꝛc. Wegen des 4ten und 5ten Puncts aber ist er von der angestellten Klage billig zu entbünden und loßzuzehlen etc. (in vero aliquid demonstratum fuerit.

Auf Klage ꝛc. Daraus so viel zu befinden, daß Beklr. vermittelst leibl. Eydes zu erhalten, und daß er ꝛc. zu schweren schuldig.

Pos.

Pos. VII.

Wenn gar nichts beygebracht.

Auf Klage ꝛc. daß Klr. dasjenige, so ihm zu bescheinigen aufferleget, und er sich angemaasset, wie recht, nicht beygebracht, derowegen Beklr. von der angestellten Klage billig zu entbünden und loßzuzehlen, etc.

CAP. II.

De Processu Executivo.

Pos. I.

Wenn Beklr. ungehorsamlich aussenbleibet.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam N. Klrn. an einem, wieder Aussenbleiben N. Bekln. andern Theils ꝛc.

Daß Beklr. die Unkosten dieses Termins nach vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung Klrn. zu erstatten, und weil er die sub lit. & originaliter producirten Documenta nicht recognosciret, so ist er solche nunmehro sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig.

Oder, wenn die Worte sub pœna recogniti ausgelassen werden.

In Verbleibung dessen werden dieselben pro recognitis billig gehalten.

Pos. II.

Wenn Beklr. anderweit aussenbleibet.

Auf beschuldigten Ungehorsam, übergebenen Expens-Zettul und ferneres Einbringen in Sachen N. N. Klrn. an einem, N. N. Bekln. am andern Theile, etc.

Erkennen wir, etc.

Daß nunmehro das producirte Document pro recognito zu achten, dannenhero Beklr. die libellirte Post, nebst den aufgelauffenen Interessen, binnen Sächß. Frist, bey Vermeidung schleuniger Hülffe zu bezahlen, und sammt den Unkosten vorigen Termins, welche hiermit auf - Rthlr. - gr. gemäßiget werden, auch die itzigen verursachten Expensen auf vorhergehende Liquidation und erfolgte Moderation Klrn. zu erstatten schuldig. V. R. W.

Oder; Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam N. Klrn. an einem, wieder Aussenbleiben N. Bekln. andern Theils ꝛc.

Daß die unterm dato &c. originaliter producirten Documenta nunmehro billig pro recognitis gehalten werden, und ist dahero Beklr., Inhalts derselben, die libellirten 1000. Rthlr. Capital, sammt denen von Zeit des Verzugs aufgelauffenen Interessen, wie auch die in dieser Sache aufgewendeten Unkosten, nach vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, Klrn. bey Vermeidung der Hülffe abzustatten schuldig, oder

In Manglung gütlicher Entrichtung wird ihm hierzu gebührend billig verholffen

Pos. III.

Wenn Beklr. erscheinet.

Auf Klage und erfolgte Gesätze ꝛc.

Daß Beklr. seines Vorwendens ungeachtet die sub lit. - producirte Obligation zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren schuldig.

Pos. IV.

Wenn die Recognition geschehen.

Auf Klage und erfolgte Gesätze, N. Klrn. an einem, N. Bekln. am andern Theile ꝛc.

Dieweil Beklr. die unterm dato &c. originaliter producirte Obligation recognosciret, so ist er auch Inhalts derselben das libellirte Capital, sammt denen von Zeit des Verzugs auffgelauffenen Interessen, wie auch die in dieser Sache aufgewendeten Unkosten, so auf - Rthlr. - gr. - pf. gemäßiget werden, Klrn bey Vermeidung der Hülffe zu erstatten schuldig.

Pos. V.

Wenn Beklr. die Sache ohne Recognition zugestehet.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesätze etc.

Dieweil Beklr. der libellirten 1000. Rthlr. geständig, so ist er auch selbige nebst denen von Zeit des Verzugs aufgelauffenen Interessen Klrn abzustatten schuldig, in Manglung gütlicher Entrichtung wird ihm hierzu gebührend billig verholffen.

Pos.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0140
DFG

Pos. VI.

Wenn Beklr. Exceptiones, welche auf weiterer Ausführung beruhen, vorschützet.

Und wird er mit seinen Exceptionibus in die Reconvention billig verwiesen; oder

Es ist ihm aber nach geleisteter Bezahlung seine Nothdurfft in der Reconvention zu suchen unbenommen; oder

Es ist ihm aber seine angegebene Forderung gebührend zu suchen unbenommen.

Pos. VII.

Bißweilen werden Bekln. die Exceptiones contra Documentum vorbehalten.

Daß Beklr. seines Vorwendens ungeachtet die sub lit. - producirte Obligation zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren schuldig, es werden ihm aber seine darwieder habende Exceptiones, soviel deren erheblig, billig vorbehalten; oder

Es ist ihm aber nach geschehener Recognition, seine Exceptiones, so viel deren erheblich, einzuwenden unbenommen; oder

Er wird aber nach beschehener Recognition mit seinen Exceptionibus, soviel deren erheblich, billig gehöret.

Pos. VIII.

Wenn Beklr. Exceptionem Compensationis vorschützet.

Daß Beklr. mit der vorgeschützten Compensation billig zu hören, und ist Klr. seines Vorwendens ungeachtet die producirten Documenta zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren schuldig; oder

Exceptionem Solutionis.

Daß Beklr. die libellirten 100. Rthl. nach Abzug 60. Rthl. Klrn. zu bezahlen schuldig.

CAP. III.

De Processu Arresti.

OBwohl in Arrest-Sachen fast auf einerley Weise, als in andern Causis Judicialibus, procediret wird; so pfleget doch

in denenselben, insonderheit in Magdeburgischen und Altenburgischen Judiciis, zuweiln auf die Form, Beständigkeit oder Relaxation des angelegten Arrests erkannt zu werden, und hat demnach der Concipient in causa Arresti zu consideriren, 1) ob Beklr. sich auf die Kummer-Klage eingelassen, 2) die Schuld-Forderung von Klrn. zu erweisen und beyzubringen, 3) wie die Formalia Arresti beschaffen, 4) darauf solcher entweder hinwieder zu relaxiren, oder 5) definitive zu erkennen, u. der Arrest vor beständig zu declariren.

Pos. I.

Wenn sich Beklr. auf die Kummer-Klage einzulassen.

Auf Vorbringen in Arrest-Sachen Anwalden N. N. und Actorn N. N. Wittwen Klr. an einem, etc. E. W. daß Bekl. auf die wieder sie erhobene Klage bey Straffe Ungehorsams sich einzulassen und zu antworten, auch, weil sie solches nicht gethan, Klrn. die Unkosten dieses Termins auf unsere Ermäßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Auf beschuldigten Ungehorsam und ferner rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen etc. E. W. daß Beklr. die Gerichts-Kosten dieses Termins auf unsere Ermäßigung Klrn. zu erstatten, und auf die wieder ihn erhobene Kummer-Klage bey Straffe Ungehorsams sich einzulassen und zu antworten schuldig. V. R. W.

Auf weiter Vorbringen in Arrest-Sachen derer Anwälde N. N. Klr. an einem, etc. E. W. daß Beklr. bey Straffe Ungehorsams auf die wieder ihn erhobene Kummer-Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, weil er auch solches nicht gethan, ist er Klrn. die Unkosten dieses Termins, so wir auf 4. Gülden 9. gr. 5. pf. gemäßiget, zu erlegen pflichtig. V. R. W.

Pos. II.

Wenn Arrestantens Schuld-Forderung beyzubringen.

Auf weiter Fürbringen in Arrest-Sachen Anwalden N. N. Klrn. an einem etc. E. W. Würde Klr. die libellirte Schuld-Verschreibung in Originali, immaassen ihm zu thun oblieget, ad Acta bringen, so wäre Beklr. solche zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren schuldig, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. V. R. W.

Uber

Pos. III.

Wie über die Formalia Arresti allein zu erkennen.

Auf Vorbringen N. N. daß J. v. S. angelegter Arrest zu recht kräfftig. V. R. W.

Pos. IV.

Wenn der Arrest zu relaxiren.

Auf rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen N. N. Klrn. an einem, N. Bekln. am andern Theil, E. W. Daß der zu denen bey N. N. stehenden Geldern angelegte Arrest billig relaxiret wird, immaassen wir denselben hiermit relaxiren. V. R. W.

Pos. V.

Wenn definitive zu erkennen, u. der Arrest zu confirmiren.

Auf Klage, Antwort und ferner Einbringen in Arrest-Sachen N. N. Klrn. an einem etc. Daß die hiebevor erkannte und itzt angegebene Unkosten auf 8. Gülden 12. gr. 9. pf. zu mäßigen, immaassen wir sie also hiermit moderiren und mäßigen, und weil Beklr. der libellirten 1000. fl. nicht in Abrede, sondern geständig, so werden auch Klre. von dem arrestirten Gelde billig bezahlet, und bleibt der angelegte Arrest immittelst bey Kräfften. V. R. W.

Auf abermahligen beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen etc. Daß Klr. Bekln. nunmehr auch biß auf die Hülffe Inhalts der Klage erstanden und erlanget, derowegen ist Beklr. etc. Klrn. zu erstatten schuldig, in Verbleibung wird ihm zu der arrestirten Verlassenschafft billig verholffen, und bleibet immittelst der angelegte Arrest bey Kräfften. etc. V. R. W.

Auf Klage, Antwort, vollführte Bescheinigung u. ferner rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen Anwalden N. N. Klrn. an einem etc. E. W. Das Klr. dasjenige, was ihme zu bescheinigen auffer legt, und er sich angemaasset zur Nothdurfft dargethan, derowegen Beklr. ihme etc. zu erstatten schuldig, in Verbleibung dessen wird Klrn. zu den arrestirten Kauff-Geldern billig verholffen, und inzwischen der angelegte Arrest bey Kräfften gelassen. V. R. W.

Auf Klage, Antwort und fernere Gesätze in Arrest-Sachen N. N. Klrn. an einem etc. Dieweil Beklr. auf erhobene Klage geantwortet, und der libellirten Schuld nicht in Abrede, so bleibet der angelegte Arrest bey Kräfften, und wird demnach Klr. von den arrestirten Geldern billig befriediget. V. R. W. Auf

Auf Klage, Antwort etc. Dieweil Beklr. die Schuld gestanden, und der Arrest in seinen Formalien zu Recht beständig, so haben Klre. an dem Garten ein dingliches Recht erlanget, und wird dahero ihre Schuld für allen andern, so kein besser Recht daran erhalten, billig bezahlet, auch ihnen in Manglung gütlicher Befriedigung darzu verholffen, und bleibet biß dahin der angelegte Arrest bey Kräfften. V. R. W.

CAP. IV.

De Processu Concursus Creditorum.

Pos. I.

Wenn einige Gläubigere aussenbleiben.

Auf ferner Einbringen in Arrest- und Priorität-Sachen, Klr. an einem, N,N. Bekln. am andern Theil, etc. E. W. Daß die aussenbleibende Gläubigere, so wohl auch Bekl. denjenigen, so erschienen, die Unkosten auf unsere Ermäßigung zu erstatten, und ihr Recht bey Verlust desselben gebührlich zu deduciren schuldig. V. R. W.

Pos. II.

Wenn die Gläubigere zu lociren.

Auf ferner rechtliches Einbringen in Arrest-Sachen N. N. benannter Klre. an einem, des Curatorn Bekln. am andern Theile etc. E. W. Daß die von Klre. liquidirte und von Curatorn gestandene Schulden in nachfolgender Ordnung zu befriedigen, nemlich 90. fl. 18. gr. 5. pf. N. geforderte Begräbniß-Kosten; 69. fl. 8. gr. vor Crahm-Waaren, etc.

Pos. III.

Wie in Calculation-Sachen zu sprechen, und zwar, wenn Beklr. auf den eingegebenen Calculum mit seiner Nothdurfft zu hören.

Auf Vorbringen in Calculation-Sachen der Actorn und Anwälde N. N. Cessionarien an einem, N. N. Witwen und Erben am andern, N. N. am dritten, N. N. am vierdten, u. N. N. fünfften Theils, E. W. Daß N. N. Anwald nach anderweit vorgehender Ladung auf den eingegebenen Calculum mit seiner Nothdurfft noch-

nochmahls billig gehöret wird, ergehet also denn darauf und der Interessenten allbereit geschehenes Einbringen in der Sache ferner was recht ist. V. R. W.

Pos. IV.

Wenn Calculatores zu verordnen.

Auf ferner Vorbringen in Sachen N. N. Klrn. an einem ꝛc. E. W. ꝛc. Daß Beklr. anderer Gestalt, denn geschehen die Rechnung einzugeben, und die darinnen in gemein angezeigte Posten zu specificiren schuldig, wenn solches geschehen, seyn alsdenn Calculatores zu verordnen, vor denenselben die Rechnung zu justificiren, und Klr. mit seiner Nothdurfft darauf billig zu hören. V. R. W.

Auf rechtliches Einbringen N. N. &c. E. W. ꝛc. Daß Beklr. mit etc. Unserm Urtheile Folge gethan, und werden demnach nunmehr in dieser Sache billig Commissarien und Calculatores verordnet, vor welchen Klre. auf die von Bekln. übergebene Rechnung ihre Defect und Mangel in Zeit Sächß. Frist einzubringen, Beklr. auch mit seiner Justification darüber zu hören, und darauf Handlung anzustellen, damit sie nach billigen Dingen in guten ohne Weitläufftigkeit verglichen, in Entstehung aber der söhnlichen Vereinigung rechtlich gegen einander verfahren, und nach beschehenen Beschluß zum Urtheil die Acta in unser Appellation-Gerichte zum rechtlichen Erkäntniß überschicket werden mögen. V. R. W.

Pos. V.

Wie zu procediren, wenn viele Licitatores concurriren, und die Licita geschehen, theils in parata pecunia, theils aber auf Tag-Zeiten, und was es vor Bewandniß mit dem Interusurio habe, und wie solches nach unterschiedenen Calculis, und sonderlich nach der neuen Proceß-Ordn. Tit. XXXIX. §. 15. und denen dießfalls sub dato Dreßden, den 25. Octobr. 1724. und 13. Aug. 1725. herbey gefügten erläuterten Rescriptis, nach dem Leibnizischen Calculo, zu computiren und zu calculiren.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen. ꝛc.

Rath, lieber getreuer; Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen derer zweifelhafften Fälle, welche in Zukunfft bey Subhastation derer Grund-Stücken vorkommen können, am 2. hujus allergehorsamst anhero berichtet, und wie ihr solche zu Unserer Verordnung gestellet; Allermaassen Wir nun in Unserer erläuterten und verbesserten Process-Ordnung das Jus primæ Licitationis lediglich aufgehoben, und die Subhastations-Patente bey allen Processen und Concursen, wo nicht vor Mich. c. a. Jemand ein Grund-Stück würcklich erstanden, schlechterdings zu refigiren, und die Subhastationes nach Anleitung erwehnter Process-Ordn. anzustellen sind, die von denen Licitanten iezuweilen weit hinausgesetzte Tage-Zeit-Gelder auch das bestimmte Fatale in keine Wege verrücken können, indem das subhastirte Grund-Stücke nachgehends demjenigen, welcher nach beschehener Ausrechnung, die **nach den Leibnizischen** Calculo zu machen ist, das meiste gebothen, præstitis præstandis adjudiciret wird; Ubrigens in denen Subhastations-Patenten nicht alle und jede, sondern nur die vornehmsten und wichtigsten Pertinenz-Stücke, mit der Clausul, und was sonst darzu gehörig, zu benennen sind, welche, da sie der Schuldner nicht angeben will, leichte aus denen vorigen Kauff-Briefen, von der Nachbahrschafft und durch andere Mittel erforschet werden können; Als habet ihr euch allenthalben darnach zu achten; Möchten Wir euch nicht bergen; Und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1724.

An Commission-Rath und Cräyß-Amtmann in Schwartzenberg Christian Ehrenfried Bock. August Beyer. Johann Jacob Stein. S.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen, ꝛc.

Rath, lieber getreuer; Auf euren, wegen derer bey Subhastation derer Güther von denen Licitanten öffters weit hinaus, und auf ein sehr geringes Quantum gesetzten Nachzahlungs-Termine, am

am 3. hujus anhero erstatteten allergehorsamsten Bericht, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diejenigen, so die Termine über 12. Jahr, von Zeit des Geboths hinaus verlangen, auch nur dasjenige, was etwan die gewöhnlichen Zinsen, vom rückständigen Kauff-Gelde betragen, zur Nachzahlung offeriren, mit ihrem Licito abweisen. Möchtens Wir euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Dreßden, den 13. Aug. 1725.

An Commission-Rath und Cräyß-
Amtmann des Ertzgebürgischen
Cräyßes u. zu Schwartzenberg Christian Heinrich Drewer.
Christian Ehrenfried Bocken. Joh. Theodoric. Cramer.

Hinc quoque Facultati Juridicæ Lipsiensi placuit Calculus *Leibnizianus* in Actis Eruditorum de anno 1683. p. 420. M. Jan. 1702. an N. N. zu F. Ist N. N. Erb- und Lehn-Ritter-Guth zu G. unter dem Amte A. gelegen, auf allergnädigsten Befehl und Anhalten der N. Erben in D. denen R. 4000. Thlr. schuldig worden, zum ersten mahle am 7. Junii des abgewichenen 1700. Jahres subhastiret, da denn die Licitanten einander überbothen, der von L. aber hat am 26. April. vorigen Jahres 5550. Thlr. die Helffte baar, und das übrige in Jahr und Tag zu entrichten licitiret, darauf N. N. 9000. fl. nehmlich 2000. fl. baar, und den Rest auf Tage-Zeiten jährlich mit 350. fl. abzulegen licitiret, iedoch nach der Zeit N. N. 6400. fl. halb baar, und das übrige in Jahr und Tag zu zahlen versprochen. Als nun besagtes Guth am 4. October mit N. Licito von neuen subhastiret, ist obangeregter N. daher veranlasset worden, den 11. Nov. 9050. fl. zu biethen, dergestalt, daß die Summa von 2350. fl. baar, und der Rest alle Jahr mit 350. fl. Tage-Zeit-Geldern abgetragen würde, und wie das N. Guth fernerweit mit diesem erhöhten Licito feil gebothen, vermeinet N. sein Licitum wäre höher, und dem N. vorzuziehen; Demnach wollet ihr: Ob nicht N. dem von N. mit dem fol. - und nachmahls vermittelst des erhöheten Geboths N. übersetzet, und dahero das höheste Licitum habe? berichtet seyn. Ob nun wohl angeregter N. daß seine Licitation höher sey, daraus behaupten will, weil er die von N. auf Tage-Zeiten gebothene Kauff-Summe vor ein Capital rechnet, und davon jährlich die Zin-

sen um 5. pro Cent. anschläget, iedoch die Tage-Zeiten an 350. fl. von Jahren zu Jahren abziehet, und dergestalt iedesmahl das gemachte Capital vermindert, endlich aber das gantze Quantum der Zinsen von dem gesetzten Capital der Tage-Zeiten abziehet, und was nach hinzugethanen Angelde überbleibet, vor das baare Licitum achtet, welches er also vorstellet, daß es das N. Geboth mit 865. fl. zu übertreffen scheinet, darneben ermeldeter N. vorgiebt, es wäre diese Art, das Interusurium zu calculiren, in denen hiesigen Landen eingeführet, auch der hierunter entstandene Zweifel allbereit durch ein allergnädigstes Rescriptum vom 8. Dec. des jüngst abgewichenen Jahres abgethan, maassen darinne anbefohlen, daß gegen Erlegung des Angeldes ihme das Guth, weil er es mit seinem, als dem höchsten Licito, erstanden, ohne weitern Verzug adjudiciret werden solte.

Dennoch aber und dieweil N. Calculus sub- auf N. Licitum fol. - so 2350. fl. Angeld in sich begreifft, deutlich nicht gerichtet, u. die eigentl. Ausreechnung des Interusurii darauf beruhet, daß die Tag-Zeit-Gelder, vermittelst eines richtigen Abzugs, zu baarem Gelde reduciret werden müssen, nach Anleitung der Proportion, welche 100. fl. jährlich gegen 105. haben, und alsdann zu untersuchen, welches Licitum vor das höheste zu achten, auch in dergleichen Käuffen die Sache auf keinem Capital und davon herrührenden Zinß-Zahlung bestehet, noch was dißfals vermittelst eines richtigen Calculi die gröste Summa beträgt, unter dem Vorwand einiger Observanz vor geringer gehalten werden mag, indem der modus computandi Interusurium an keine gewisse Art gebunden, sondern bloß zur Ausrechnung des wahrhafftigen höhern Quanti gebrauchet wird, welches dem Licitation-Rechte nach die mindere Summe übertrifft, und verursachet, daß dem Mehrbiethenden die Adjudication geschehen muß, auch der extrahirte allergnädigste Befehl auf das Anführen, als wäre das N. Licitum höher, als des N. sich gründet, welches durch einen allerunterthänigsten Bericht abgeleget werden kan; So ist N. Geboth fol. - wenn es vermittelst obberührten Abzugs des von N. Licitum, ingleichen ietztbesagten letzteres fol. - daferrne es das N. übertrifft, demselben, dem höhern Quanto nach, vorzuziehen. vid. D. Rivini *Enunc. LVII. p. 1367.* Ad-

Ad verum Interusurium eruendum summa, post annum debita, non per numerum 20. ut vulgo fit, sed per 21. dividenda est.

VUlgo contendunt ex Doctrina Carpzovii, quantitatis 100. thal. post annum debitæ interusurium non posse non esse quinque; suppositis usuris quincuncibus consuetis; quia creditor, si memoratam summam statim acceperit, tantum per anni spatium lucrari queat. Qua ratione summa post annum debita per numerum 20. divisa semper loco quoti relinquit interusurum à quantitate debita detrahendum, ut præsens ejus valor emergat. At enim vero, si accurate velimus agere, non per numerum 20. sed per 21. divisio ad interusurium eruendum instituenda est. Quem in modum quantitatis 100. thal. post annum debitæ interusurium non 5. sed $4\frac{15}{21}$ atque adeo præsens valor dictæ quantitatis non 95. sed $95\frac{5}{21}$. erunt. Sic etiam si investigandum sit interusurium quantitatis 1000 thl. post annum debitæ, juxta vulgarem computum, instituta ejus divisione per 20. resultant 50. thal. loco interusurii, quo ab illa detracto, remanet loco præsentis ejus valoris 950. Contra, si veram supputandi rationem sequaris, summa 1000. dividenda fuerit per 21. & quotus ex operatione resultans erit $47\frac{13}{21}$. loco Interusurii, quo detracto a summa 1000. post annum debita, præsens valor resultabit $652\frac{8}{21}$. Qua ratione jam uterque computus facillimus, & cuique in proclivi positus erit. Restat, ut ostendam priorem eandemque veterem supputandi rationem falsam alteram contra veram & accuratam esse. Quod ut ad oculum demonstrem, primum præsuppono, Interusurium nihil aliud esse, quam differentiam inter quantitatem in certam diem debitam, præsentemque ejus valorem. Jam qui centum thaleros post annum debitos in præsenti, deducto Interusurio solvere cupit, haud quidquam jure petit, ut sibi quinque detrahere liceat, cum hos quinque non nisi post annum lucraturus sit; igitur quia statim eos habere cupit, ab iisdem quinque loco interusurii vigesima pars detrahenda est, quam nempe lucrari possem, si illos quinque non

ſtatim, ſed demum poſt annum ſolverem; ſed & hujus vigeſimæ partis lucrum demum elapſo anno percepturus fueram; quod cum ſtatim detractum velim, rurſus Interuſurii intuitu hujus vigeſimæ partis ratio habenda erit; & ſic in infinitum. Unde liquet, Interuſurium quantitatis 100. poſt annum debitæ non eſſe quinque, ſed paulo minus; exprimi autem perſeriem infinitam numerorum, qui ſunt progreſſionis Geometricæ ſubvigecuplæ, ſeu ubi ſequens numerus ſemper vigeſimam partem proxime antecedentis abſoluit; alternatis ſignis † & ---; quorum prius additionem, poſterius ſubtractionem ſignificat.

Quo circa præſens valor quantitatis 100. poſt annum debitæ erit 100. $\frac{1}{20}$. (hoc eſt, ſubtracta vigeſima ejus parte ſeu 5.) † $\frac{1}{400}$. (hoc eſt, addita rurſus vigeſima parte termini proximi præcedentis ſeu numeri antecedentis $\frac{1}{400}$. † $\frac{1}{16000}$.) hoc eſt, addita rurſus vigeſima parte numeri proxime præcedentis) &c. atque ita progrediendo in infinitum. Huic autem ſeriei infinitæ $\frac{1}{20}$. † $\frac{1}{400}$. $\frac{1}{8000}$. † $\frac{1}{160000}$. &c. dico æquivalere fractionem $\frac{1}{21}$. adeoque quantitatis 100. poſt annum debitæ præſentem valorem eſſe $100\frac{1}{21}$. ac parem in modum unins thaleri poſt annum debiti præſentem valorem eſſe $1\frac{1}{21}$. ſeu quod eodem redit $\frac{20}{21}$. Quod vero hæc fractio $\frac{20}{21}$. exacte impleat valorem ſeriei infinitæ $1\frac{1}{20}$. † $\frac{1}{400}$. $\frac{1}{8000}$. &c. vel ex hoc ſolo liquet, quia utraque quantitate & memorata fractione, & ſerie infinita multiplicata per 21. ſeu 20. † 1. emergit eadem ſumma, nimirum 20. Jam ex ipſis rectæ rationis principis liquet, quod quanta, quorum æquimultipla ſunt æqualia, & ipſa non poſſint non eſſe æqualia. Et hanc veram exactemque computandi Interuſurii rationem hodie ORDO VITEMB. ſequitur; ſigillatimque *Menſe Octobr. 1709. ad requiſitionem* J. G. T. Amtmann zu N. in Schuld- und Prioritäts-Sachen, N. N. N. und Conſorten an einem, N. N. andern Theils. Verba ſunt:

> Daraus ſo viel zu befinden, daß N. N. Conſorten N. geſtalten Sachen nach, und in Anſehung, daß N. N. fol. - befindliche Licitum das Ihrige fol. - nach Abzug des Interuſurii überſteiget, nicht ſtatt hat, dieſemnach das ſubhaſtirte Guth des von ihnen beſche-

beschehenen Vorwendens ungeachtet, ermeldten N. gebührend billig zu adjudiciren. V. R. W.

In Ducatu Magdeburgensi & Altenburgensi computatio fit juxta Calculum Pinckerianum apud Carpzovium *Part. III. Decis. 275.*

Juxta quem usuræ legitimæ computantur de pecunia, quam emtor penes se retinet & certis terminis solvere promittit, ita, ut semper de residuo computentur ac soluto termino minuatur tandemque omnes computatæ subtrahantur summæ totius pretii. Ita respondit Scabinatus Lipsiensis M. Nov. 1700. in causa N. N. an einen, N. N. am andern, N. N. und Consorten dritten Theils an dem Amts-Verwalter zu N.: daß des N. Actoris Suchen fol. - nicht statt hat, und werden die N. Güther mit N. N. N. fol. - licirten Quanto derer 715. fl. als 455. fl. bey der Adjudication, und den Rest in den fol. act. - beniemten Tage-Zeiten, zu bezahlen, der von N. N. N. fol. Art. - beschehenen Licitation ungeachtet, billig zu iedermans Kauff öffentlich ausgeruffen. V. R. W. annexis decidendi rationibus: Es haben die N. Erben wieder N. N. Wittwe und Erben wegen rückständiger Tage-Zeiten von dem N. Hause und Güthern Klage angestellet, und es dahin gebracht, daß mit der General-Subhastation fol. - verfahren, nachgehends von N. N. N. 715. fl. von N. N. N. aber 1800. fl. als 50. fl. bey der Adjudication, 50. fl. 1703. 25. fl. an. 1704. 25. fl. an. 1705. und die darauf folgende 20. Jahre iedes 15. fl. den Rückstand aber jährlich mit 100. fl. und das letztere Jahr 1739. mit 50. fl. abzuführen, licitiret, auch weil, wer von diesen beyden am meisten geboten habe, zweifelhafft geschienen, sie mit ihrer rechtlichen Nothdurfft zu hören fol. art. - allergnädigst anbefohlen worden. O. n. w. die N. Wittwe hierbey einkommen, und fol. - Exceptionem nullitatis, und daß der Subhastation-Proceß gar nicht bestehen könne, sondern zuforderst ein Termin zur Recognition der Documenten anderweit anzusetzen sey, massen die vom Curatore absque mandato geschehene Recognition so wenig als die Renunciation fol. - wegen der Hülffs-Fristen zu recht beständig agiren wollen; Hiernächst N. N. die von ihme licitirten 800. fl. vor ein stärcker Quantum als die N. 705. fl. aus-

fl. ausgiebet, und pro ratione anführet, daß in Concursibus Creditorum auf das grösseste Licitum, ob es schon particulariter bezahlet werde, keines weges aber auf das geringere, wenn es auch baar solte erleget werden, zu sehen sey. In Erwegung durch jenes allen Creditoren, und durch dieses denen wenigsten Satisfaction geschehen könne, gestalt nicht zu leugnen, daß in gegenwärtigem Falle, die licitirten 715. fl. wenn das Interusurium von der Tage-Zeiten nach dem Exempel des gezogenen Calculi bey dem

Carpzovio *Part. III. Decis. 275. &*

Philipp.. *de Subhast. Cap. 3. comm. 12. p. 232.*

abgekürtzet wird, nur 671. fl. 10. gr. 6. pf. juxta betragen, dahingegen durch die licitirten 800. fl. in 35. Jahren nicht nur die Creditores auf 671. fl. 10. gr. 6. pf. an Capital und Zinsen, weil sie Zinß von Zinß nicht fordern können, völlig vergnüget werden, sondern hierüber 175. fl. 10. 6. pf. juxta von den letztern Tage-Zeiten, übrig verbleiben, diesem nach es scheinet, daß mit der Subhastation gebührend nicht verfahren, oder doch N. Licitum den N. vorzuziehen, und mit jenen öffentlich auszuruffen sey. D. a. d. die Recognition der producirten Anweise-Zettul von der beklagten Wittwe und ihrem Vormunde, N. N. N. so zugleich denen Ausländischen zum Curatorn bestellet gewesen, fol. - geschehen, hierauf der Abschied fol. - ertheilet, die Hülffe und Immission fol. - - angesetzet, auch vor vollstrecket fol. - von besagter Wittwen in Person und ihrem Curatore vor sich und seine Brüder cognosciret worden, diesen auch keinesweges zu statten kommen mag, was Klr. fol. - ratione nullitatis quoad subhastationem anführet, als welches die generalem nicht angehet, von der Speciali aber vorietzo die Frage, mit welchem licito die Proclamation geschehen solle, bey dieser nun wohl zu überlegen, daß nach gemeinen Kayserlichen Rechten, wann die Hülffe ergangen, der Verkauff subhasta nur um baar Geld, und nicht auf Tage-Zeiten, geschehen müsse, auch obgleich in foro Saxonico die Bezahlung der licitirten Kauff-Gelder auf gewisse Termine bestimmet werden mag, dennoch wenn ein Concursus Licitatorum, so theils baar Geld, theils Tage-Zeiten offeriren, verhanden, derjenige, vor den Meistbietenden zu achten, dessen Tage-Zeiten nach Abzug des In-

Interusurii gerechnet, die grösseste Summa austragen; Jedoch daß das Arbitrium Judicis absonderlich bey verspührter Gefährde, und wenn ein sehr schlechtes Angeld und lang hinaus gesetzte Tage-Zeiten, so weniger sind als das Interesse der Kauff-Gelder, welche ein ander in wenig Jahren davor zu geben licitiret hat, gebothen worden, hierbey nicht ausgeschlossen werde; In gegenwärtigen Fall aber ohnschwer abzunehmen, daß das Licitum derer 1800. fl. mit so wenigen baaren Angelde, und die erste 23. Jahr so geringe angesetzten, und auf 38. Jahr hinauslauffenden Tage-Zeiten arglistiger Weise eingerichtet worden, nicht nur die Gläubiger auf diese Weise um ein Grosses, so sie aus baldiger Erhebung ihrer Schuld geniessen können, zu verkürtzen, sondern auch etliche 20. Jahr von den jährlichen Nutzungen der Güther die schlechten Tage-Zeiten zu 25. und 15. fl. abzutragen, und mit dem Uberflusse zu jener Nachtheil sich selbst zu bereichern, worbey nichts anders zu vermuthen, als daß nach Ablauff so langer Jahre. wenn es an die Tage-Zeiten zu 100. fl. kömmt, so dann, wie vorietzo geschehen, neue Streitigkeiten möchten vorgesuchet, und also lis ex lite erreget, oder wohl gar die Güther wüste gelassen werden, bey welchen ungewissen eventu der zu hoffenden Bezahlung die eingebildete Ubermaasse derer 175. fl. 10. gr. 6. pf. in keine Consideration kommen kan; Im übrigen durch das Licitum derer 715. fl. in 7. Jahren die Abfindung erfolget; So ist von uns gesprochener maassen billig erkannt worden.

Deductio Interusurii 715. fl. Kauff-Geld.

455. fl. baar bey der Adjudication.
260. fl. geben das erste Jahr 13. fl.
50. fl. erste Tage-Zeit.

210. fl. geben das andere Jahr 10. fl. 10. gr. 6. pf.

50. fl. andere Tag-Zeit

160. fl. geben das dritte Jahr 8. fl. - -
40. fl. dritte Tag-Zeit.

120. fl. geben das vierte Jahr 6. fl. - -
40. fl. vierdte Tage-Zeit.

80. fl. geben das fünffte Jahr 4. fl. - -
40. fl. fünffte Tage-Zeit

40. fl. geben das sechste Jahr 2. fl. - -

Ist also das Interusurium 43. fl. 10. gr. 6. pf.
Von 715. fl. abgezogen das Interusurium
43. fl. 10. gr. 6. pf. bleibet

671. fl. 10. gr. 6. pf.

Berechnung in Concursu Creditorum derer licitirten 1800. fl.

Wann der Creditor zu fordern 670. fl.
Bekommt vom Angelde 50. fl.

bleibet 620. fl.
Hiervon Interesse das erste Jahr 31. fl.

soll haben 651. fl.
Bekommt die erste Tage-Zeit 50. fl.

bleibet 601. fl.
Hiervon Interesse das andere Jahr 30. fl.

soll haben 631. fl.
Bekommt die andere Tage-Zeit 25. fl.

bleibet Capital 601. und Rest-Interesse 5. fl.

Hier-

Hiervon Intereſſe das dritte Jahr 30. fl.

soll haben 636. fl.
Bekommt die dritte Tage-Zeit 25. fl.

bleibet Capital 601. und Reſt-Intereſſe 10. fl.
Intereſſe vom Capital das 4te Jahr 30. fl.

Soll haben an Capital und Zinſen 641. fl.
Bekommt die 4. Tage-Zeit 15. fl.

bleibet Capital 601. fl. und Reſt-Zinß 25. fl.
Zinß auf die folgende 19. Jahre 570. fl.

Thut an Capital und Zinſen 1196. fl.
Bekommt in 19. Jahren 285. fl.

bleibet Capital 601. fl.
alter Zinß 310. fl.
Neuer Zinß auf das 24. Jahr 30. fl.

soll haben 941. fl.
Bekommt die 24. Tag-Zeit 100. fl.

bleibet 841. fl.
Neuer Zinß auf das 25. Jahr 30. fl.

soll haben 871. fl.
Bekommt die 25. Tag-Zeit 100. fl.

bleibet 771. fl.
Neuer Zinß auf das 26. Jahr 30. fl.

soll haben 801. fl.
Bekommt die 26. Tag-Zeit 100. fl.

Reſt 701. fl.

Neuer Zinß auf das 27. Jahr	30. fl.
soll haben	731. fl.
Bekommt die 27. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	631. fl.
Neuer Zinß auf das 28. Jahr	30. fl.
soll haben	661. fl.
Bekommt die 28. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	561. fl.
Hiervon Zinß auf das 29. Jahr	28. fl.
soll haben	589. fl.
Bekommt die 29. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	489. fl.
Hiervon Zinß auf 30. Jahr	24. fl. 10. gr. 6. pf.
soll haben	513. fl. 10. gr. 6. pf.
Bekommet die 30. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	413. fl. 10. gr. 6. pf.
Hiervon Zinß auf 31. Jahr	20. fl. 10. gr. 6. pf.
soll haben	434. fl.
Bekommt die 31. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	334. fl.
Hiervon Zinß auf das 32. Jahr	16. fl. 10. gr. 6. pf.
soll haben	350. fl. 10. gr. 6. pf.
Bekommt die 32. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	250. fl. 10. gr. 6. pf.
Hiervon Zinß auf das 33. Jahr	12. fl. 10. gr. 6. pf.
soll haben	263. fl.

Be-

Bekommt die 33. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	163. fl.
Hiervon Zinß auf das 34. Jahr	8. fl.
soll haben	171. fl.
Bekommt die 34. Tag-Zeit	100. fl.
Rest	71. fl.
Hiervon Zinß auf das 35. Jahr	3. fl. 10. gr. 6. pf.
soll haben	74 fl. 10. gr. 6. pf.
Bekommt die 35. Tag-Zeit	100. fl.
bleibet übrig	25. fl. 10. gr. 6. pf.
Die 36. Tag-Zeit.	100. fl.
Die 37. Tag-Zeit	50. fl.
	175. fl. 10. 6. pf.

CAP. V.

De Processu Actionis & Inhibitionis.

POS. I.

Wie ein Monitorium zu ertheilen.

P. P.

Auf einliegendes der Gemeinde zu N. Suchen und Bitten, befehlen etc. daß ihr Kirc., der Gebühr nach, klaaloß machet, und euch gegen dieselbe also erzeiget, daß ihrs im Stande Rechtens verantworten könnet. Wäre es aber um diese Sache anders beschaffen, wollet ihr, mit Wiedersendung der Innlage, binnen 6. Tagen, solches in Schrifften berichten, etc.

Pos. II.

Wie ein Excitatorium.

Auf abermahliges Suchen und Bitten des Raths zu N. befehlen etc. daß ihr Klrn. gäntzlich klagloß machet, oder den Bericht mit Wiedersendung dieser und vorigen Innlage, nochmahls binnen 6. Tagen, einschicket. damit es in Verbleibung dessen, der gebethenen Inhibition nicht bedürffe.

Pos. III.

Wie die Inhibition cassiret wird.

In Inhibition-Sachen, etc. daß die ausgebrachte Inhibition billig cassiret wird.

In Inhibition-Sachen N. an einem, N. andern Theils etc. Geben etc. Dieweil in gütlicher Verhör befunden, daß der ausgebrachten Inhibition Folge geleistet, so wird dieselbe hinwieder cassiret und aufgehoben.

In Inhibition, etc. Dieweil der ausgebrachten Inhibition pariret, so wird dieselbe hinwieder billig cassiret.

In Inhibition-Sachen etc. Dieweil der ausgebrachten Inhibition pariret, so wird dieselbe hinwieder billig cassiret: Es ist aber N. die verursachte Schäden und Unkosten auf unser Ermäßigung N. zu erstatten schuldig.

Auf Vorbringen, und beschuldigten Ungehorsam N. an einem, wieder aussenbleiben N. andern Theils, etc. Daß die ausgebrachte Inhibition billig cassiret wird.

Pos. IV.

Wenn die Inhibition bleibet.

In Inhibition-Sachen etc. Daß die ausgebrachte Inhibition billig bey Kräfften bleibet.

Pos. V.

Wenn die Inhibition zum Theil cassiret wird, theils aber bey Kräfften bleibet.

In Inhibition-Sachen, etc. dieweil der letzten Inhibition pariret, so wird dieselbe hinwieder cassiret: Die übrigen bleiben billig bey Kräfften.

In Inhibition-Sachen, etc. daß wegen des ersten Puncts die aus-

ausgebrachte Inhibition hinwieder cassiret wird, wegen des andern und dritten aber, bleibet derselbe billig bey Kräfften.

Pos. VI.

Wenn die Inhibition in vim simplicis Citationis resolviret wird.

In Inhibition Sachen, etc. daß die ausgebrachte Inhibition in vim simplicis citationis billig resolviret wird.

Pos. VII.

Wenn die Inhibition zu justificiren.

Auf etc. in Inhibibition-Sachen, daß N. seines Vorwendens ungeacht, die ausgebrachte Inhibition auf nechst künfftigen Ober-Hof-Gerichts-Termin zu justificiren schuldig.

Auf Vorbringen, und beschuldigten Ungehorsam, auch erfolgte Gesatze in Inhibition Sachen N. an einem, N. andern Theils, etc. daß N. seines Vorwendens ungeacht, die ausgebrachte Inhibition, bey Straffe des Ungehorsams, zu justificiren schuldig.

Pos. VIII.

Wenn auf Schäden und Unkosten zu sprechen.

In Inhibition-Sachen etc. daß N. vor allen Dingen die angegebene Schäden zu bescheinigen, worauf der Moderation halber, ferner ergehet, was recht ist, etc.

In Inhibition-Sachen etc. daß die angegebene Schäden auf etc. die Unkosten aber auf etc. gemäßiget werden: Immassen wir sie hiermit also moderiren und mäßigen, welche N. N. zu erstatten schuldig; In Mangelung gütlicher Entrichtuug wird ihme hierzu gebührend billig verholffen.

Pos. IX.

Wenn Klr. aussenbleibet, und Beklr. die Possess bescheiniget.

Daß Beklr. bey der Possess vel quasi das etc. so lange biß Klr. in possessorio ordinario, oder petitorio ein anders ausgeführet, billig zu lassen.

Pos.

Pos. X.

Wie vor dem Klr. gesprochen wird.

Auf summarische Klage, Antwort und erfolgte Gesätze etc. Daß Klr. bey der Possels vel quasi des Folgens und Stoppelns ihrer abgeerndten Felder, so lange, biß Beklr. in possessorio ordinario, oder petitorio ein anders ausgeführet, billig zu lassen, und ist er die abgepfändete Pferde und Kühe, Klrn, ohne Entgelt, abfolgen zu lassen, auch die verursachte Schäden und Unkosten, nach vorgehender Liquidation, und richterliche Ermäßigung, ihnen zu erstatten schuldig, etc.

Pos. XI.

Worinn vor Beklr. zu sprechen.

Auf summarische Klage etc. Daß der Klr. Suchen nicht statt hat, und seynd sie des Fälgens und Stoppelns, auf denen abgerndten Feldern so lange, biß sie in petitorio, oder possessorio ordinario ein anders ausgeführet, sich zu enthalten schuldig.

Pos. XII.

Wie zu sprechen, wenn Klr. und Beklr. sich in der Possels gründen.

Auf etc. Daß so wohl Klr. als Beklr. die angezogene Possels beyzubringen schuldig: Worauf also dann ferner ergehet was recht ist.

CAP. VI.

De Processu Consistoriali & quidem Matrimoniali & Desertionis.

Pos. I.

Wenn ein Part per Mandatarium erscheinet.

IN Sachen N. N. contra N. N. in Anwaldschafft N. N. die 24. Aug. an. 1698. Das angemaaßter Anwald nach gestalten Sachen nicht zuläßlich, sondern Beklr. vor uns in der Person zu erscheinen, uud auf die erhobene Klage sich einzulassen schuldig, darzu hiermit beyden Theilen der 14. Octobr. Freytags nach Burckhardi früher Tages-Zeit ernennet wird, und ergehet darauf ferner was recht ist. V. R. W.

Pos.

Pos. II.

Oder per Defensorem.

In Sachen N. N. Klägern an einem, N. N. Defensorn Bekln. andern Theils, die Febr. 1715. Daß Beklr. Defensorn nicht zuläßig, sondern sie ist in der Person Mittwochs nach Judica den 29. Mart. früher Tages-Zeit vor uns nochmahls zu erscheinen, und mit Klrn. Verhör, Handlungs und Bescheids zu gewarten, auch weil sie solches ietzo nicht gethan, ihme dieses Termins verursachte Unkosten auf vorgehende Liquidation und unsere Ermäßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Pos. III.

Oder Defensorio nomine.

In Sachen N. N. Tochter, Klrin an einem, H. F. Bekln. andern Theils, die 19. Febr. 1721. Daß des Bekln. Vater Defensorio nomine seines Sohnes nicht zuläßlich, sondern er seinen Sohn in Zeit doppelter Sächsischer Frist persöhnlich zu stellen schuldig. In Verbleibung dessen wird er durch Edictal-Citation billig vorgeladen. V. R. W.

Pos. IV.

Wenn Klrin. ihre Klage fallen lassen, und eine Tertia interveniret.

In Sachen N. N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. anders, und N. N. N. Intervenientin dritten Theils, die 15. Oct. 1716. Dieweil Klrin. ihre Ehe-Klage gutwillig fahren lassen; So wird nunmehr das zwischen dem Bekln. und der Intervenientin gehaltene Ehe-Gelöbniß durch eheliche Trauung und Beywohnung vollzogen, etc.

Pos. V.

Wenn Beklr. des Beyschlaffs geständig, die eheliche Zusage aber negiret, und Klrin. dabey beruhet.

In Sachen N. N. N. Tochtern Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 8. Maji 1708. Dieweil Beklr. in seiner gethanen Antwort des Beyschlaffes geständig, die eheliche Zusage aber verneinte, Klrin. auch diesen Punct gutwillig fallen lassen; So wird Beklr., der Ehe wegen, von ihren Ansprüchen absolviret, und

entbunden, für die zugefügte Schwängerung aber ist er auf unser Erkäntniß, sich mit ihr abzufinden schuldig, V. R. W. oder

In Sachen N., N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 30. Sept. 1708. Dieweil Klrin. von ihrer Ehe-Klage selbst abgestanden; So wird Beklr. davon absolviret, und entbunden; für die Schwängerung aber ist er auf unser Erkäntniß ihr Abtrag zu thun schuldig. V. R. W.

In Sachen N., N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 28. Julii an. 1708. Obwohl Beklr. des im Consistorio M. den 27. Junii ao. 1706. ihme vorbehaltenen Beweises sich angemasset, und denselben vollführet, solcher auch nach der Publication disputiret, u. darauf ein Urtheil ertheilet werden sollen. Dieweil aber Klrin. gegen gebührlichen Abtrag für die zugefügte Schwängerung ihre Ehe-Klage fallen lassen, und den Processs renunciret; So wird Beklr. der Ehe halber von ihr absolviret und entbunden. V. R. W.

In Sachen N. N. contra N. N. die 29. Oct. 1713. Obwohl Beklr. in unsern am dritten dieses Monaths und Jahrs publicirten Urtheil das Juramentum purgationis zuerkandt. Dieweil aber ante rem Judicatam zum gütlichen Abtrag sich erbothen, worauf Klrin. ihre Ehe-Klage fallen lassen, und der Schwängerung halben Handlung zu pflegen sich erkläret; So wird Beklr. nunmehr von der angestellten Ehe-Klage entbunden und loßgezehlet, etc.

In Sachen N. N. Tochter Klägerin an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 18. Jul. ao. 1708. Ob wohl Beklr. des ihme vorbehaltenen Beweises sich angemaasset, und denselben vollführet, solcher auch nach der Publication disputiret, und darauf ein Urtheil gesprochen werden sollen. Dieweil aber Klrin. gegen gebührlichen Abtrag für die zugefügte Schwängerung ihre Ehe-Klage fallen lassen, und den Processs renunciret; So wird Beklr. der Ehe halben von ihr absolviret und entbunden, und beyden Theilen, ihrer Gelegenheit nach, in andere Wege sich zu verehligen verstattet und nachgelassen; Wegen der Schwängerung aber, ist Beklr. auf unser Erkäntniß mit der Klrin, sich abzufinden schuldig. V. R. W.

In Sachen N., N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 15. Mart. 1709. Ob wohl Beklr. weder des

Bey-

Beyschlaffens, noch der ehelichen Zusage geständig: Dieweil er aber auf unsere Zuredung pro redimenda vexa, und zu Verhütung Weitläufftigkeit ihr siebenzehn Schock, als 3. Schock von dato innerhalb 14. Tagen, und die übrigen 14. Schock nächstkommende Michaelis zu entrichten, und iedesmahl bey uns einzulegen versprochen, darmit sie endlich zufrieden gewesen; So ist er auch solcher seiner Bewilligung, bey Vermeidung der Hülffe, nachzukommen schuldig. V. R. W.

Pos. VI.

Wenn Klr. die Klage fallen lassen.

In Sachen N. N. contra N. N. die 2. Aug. 1713. Dieweil Klr. seine Ehe-Klage gutwillig fallen lassen; So wird Bekle. gestalten Sachen nach, hiermit davon entbunden, und loßgezehlet. Sie ist aber Klrn. vor die aufgewandte Unkosten 20. Thlr. und zu milden Sachen 2. Thlr. Straffe, daß sie mit Annehmung und Wiederausantwortung des Mahl-Schatzes so leichtsinnig verfahren, zu erlegen schuldig, etc.

In Sachen N. N. Klrn. an einem, N. N. Witwen Beklin. andern Theils, die 14. Aug. 1711. Dieweil Klr. nunmehr seine Ehe-Klage und angemaßten Beweiß gutwillig fallen lassen; So wird Bekle. hiermit davon absolviret und entbunden; Sie ist aber Klrn. die für seine aufgewandte Unkosten bewilligte 14. fl. nächstkommende Michaelis und Weyhnachten jedesmahl den halben Theil zu erstatten schuldig. V. R. W.

Pos. VII.

Ob über die Ehe-Gelöbniß und deren Dissolution ohne Consistorio der Partheyen transigiren können?

Als ihr uns berichtet, welcher gestalt N. N. N. N. ihrer Ehre entsetzet, und geschwängert, und ungeachtet sie ihn zur Ehe begehret, mit Vorwenden, daß er sie zu ehelichen versprochen habe, doch endlich durch Behandlung ihres Vettern für die Schwängerung 9. gute Schock auf gewisse Termin zu nehmen bewilliget; Derowegen ihr um rechtliches Erkäntniß, ob angedeuteter Vertrag bey Kräfften bleiben, und ihnen sich anderweit zu verheyrathen verstattet werden können, gebeten. Demnach erkennen und sprechen wir vor Recht,

daß diese und andere Ehe-Klagen, ohne vorgehende Erkäntniß der Consistorien contra matrimonium nicht beygeleget, oder zum Vertrag gerichtet werden können, sondern ihr seyd gemeldete Personen zu uns zur Verhör zu remittiren schuldig. V. R. W.

Uns hat der Superintend. zu F. berichtet, welchergestalt N. N. mit N. N. in Ehe- und Schwängerungs-Sachen selbstthätiger Weise einen Vertrag aufgerichtet, und denselben von euch den Gerichts-Herrn confirmiren lassen; Wann dann solches wieder Königl. und Churfürstl. Ordnung und publicirte Decreta lauffen thut; Als ist hierauf an statt, etc. Unser Begehren, ihr wollet den Partheyen, Krafft dieses, auferlegen, daß sie Freytags nach Oculi den 27. Martii nächstkünfftig früh um 8. Uhr vor uns im Ober-Consistorio unausbleiblich erscheinen, den Vertrag mit zur Stelle bringen, und darauf Bescheids erwarten sollen, etc.

Pos. VIII.

Wenn nur ein Zeuge etliche Klage-Puncte bewiesen.

Weil durch dergleichen einzigen Zeugen etliche Klage-Puncte bewiesen werden wollen, und daher gezweiffelt wird, ob in dieser Sache unius Testimonium genug sey; So erkennen wir vor Recht, daß auf euer Verneinen ein jeder Actus oder Klage-Punct in dieser Matrimonial-Sache zum wenigsten durch zweyer Zeugen einstimmige Aussage von Klrn. bewiesen werden müssen, und sonsten wegen eines Zeugen Aussage in puncto clandestinationis die Gewissen nicht zu beschweren. V. R. W.

Pos. IX.

Wenn eines Parts Bruder, Schwager, Domestiquen oder Vormund, zu Zeugen angegeben werden.

Als uns ihr in Ehe-Sachen euer Tochter Bekle. an einem, jungen benachbarten Bauers-Gesellen Klrn. am andern Theil belangende, ein Schreiben übersendet, und über 3. unterschiedliche Fragen euch in Rechten zu unterrichten gebeten. Demnach sprechen wir etc. und zwar auf die erste Frage; Ob nemlichen Klrs. Bruder, Schwager, Proxeneten und Domestici, so wohl euer Tochter Vormund in dieser Ehe-Sachen zu zeugen zu-

läßig

läßig, und omni exceptione majores zu achten, vor Recht. Daß bemeldte Zeugen, zuförderst wann man anderer gestalt die Wahrheit nicht erlangen kan, gäntzlich nicht zu verwerffen, sondern vielmehr zuzulassen, gleichwohl aber pro Testibus omni exceptione majoribus nicht zu halten, dahero ihr nach eröffnetem Gezeugniß wieder derselben Person und Aussage, wenn ihr sie nicht selbsten angebet, und bey der Production auch eure Nothdurfft vorbehaltet, mit euren rechtlichen Schutz wehren zu hören, etc.

Pos. X.

Wenn Beklr. den Beyschlaff gestehet, die eheliche Zusage aber Klrn. ins Gewissen geschoben.

In Sachen N., N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. daselbst Bekln. andern Theils, die 19. Oct. an. 1712. Dieweil Beklr. das Beyschlaffen und zugefügte Schwängerung nicht verneinet; Die eheliche Zusage aber der Klrin. auf vorhergehendes ihr Erbiethen ins Gewissen geschoben; So ist sie vermittelst eines leiblichen Eydes, daß Beklr. ihr mit diesen Worten, sie nimmermehr zu verlassen, und daß sie die Seine und keine andere seyn solle, die Ehe versprochen habe, zu erhalten schuldig. V. R. W.

In Sachen N. N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 18. Julii an. 1707. Dürffte Klrin. vermittelst eines leiblichen Eydes erhalten, daß Beklr. ihr die Ehe zugesaget, und darauf einen halben Ungarischen Dreyer gebrochen, und gegeben, dazu dann beyden Theilen hiermit der 3. Sept. wird seyn Mittwoch nach Egidii, nächstkünfftig früher Tage-Zeit, allhier zu erscheinen, ohne fernere Citation peremtorie beraumet wird; So wäre Beklr. solche Ehe durch gewöhnliche Copulation, jedoch ohne Gepränge mit ihr förderlich ist zu vollziehen schuldig, oder in Verbleibung dessen von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig compelliret und angehalten. V. R. W.

In Causa N. N. Klrin. an einem, contra N. N. Bekln. andern Theils, die 29. Maji an. 1711. Würde Klrin. den deferirten Eyd schweren, und vermittelst desselben erhalten, daß Beklr. sie geschwängert, und die Ehe versprochen habe, darzu beyden Theilen der 12. Jul. Freytags nach Kiliani nächstkünfftig früher Tage-Zeit

ohnesonderliche Citation hiermit ernennet wird. So ergienge darauf ferner, was Recht. V. R. W.

Pos. XI.

Wenn Klr. der Ehe wegen geschworen.

In Sachen N. N. contra N. N. die 12. Mart. an. 1710. Dieweil Beklr. das Beyschlaffen nicht verneinet, und Klrin. eydlich, dahin es ihr von Bekln. gestellet worden, erhalten, daß er ihr die Ehe versprochen; So ist Beklr. seinem Erbiethen nach, die Ehe mit Klrin zu vollziehen schuldig. V. R. W.

Würde Klrin. daß sie vom Bekln. geschwängert worden, und davon eines Kindes genesen, auch auf sein Geheiß das Kind auf einen andern tauffen lassen, vermittelst cörperl. Eydes erhalten, immaassen ihr zu thun oblieget. So ergehet in der Sache ferner was Recht ist.

Pos. XII.

Wenn Beklr. ungehorsamlich aussenbleibt.

In Sachen N. N. Bekln. an einem, N. N. Klrin. andern Theils, die 22. Oct. an. 1713. Daß Beklr. wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, der Klrin. für die aufgewendete Unkosten 5. fl. 13. gr. zu erlegen, so wohl daß er Klrin. mit Zusagung der Ehe niemahls fleischlich erkannt, noch ihr deßwegen Vertröstung gethan, auf vorhergehende gnugsame Verwarnung für der Gefahr des Meineydes, vermittelst eines leiblichen Eydes vor denen hierzu verordneten Commissarien, auf einen von ihnen hierzu anberaumten Termin in früher Tage-Zeit zu erhalten schuldig, darauf ferner zu beschehen was Recht ist. V. R. W.

Pos. XIII.

Wenn Beklr. geschworen hat.

In Sachen A. N. N. W. Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, den 11. Febr. an. 1715. Dieweil Beklr. vermittelst Eydes erhalten, daß er Klrin. keine Ehe versprochen, noch sie in Lieb und Leid zu verlassen zugesaget; So wird er von der Ehe-Klage, und ihren Zusprüchen billich entbunden. V. R. W.

Pos. XIV.

Wenn das Jurament in supplementum zu schweren.

In Sachen N. N. zu N. Klrin. an einem, N. N. zu N. Bekln. am

an-

andern Theile, die 16. Octobr. an. 1703. Wir haben euern des Superintend. Bericht und summarisches Gezeugniß in Sachen N. N. zu N. Klrin. und Producentin an einem, N. N. zu N. Bekln. am andern Theile, verlesen hören, und ihr der von M. habt solches hierbey zu befinden. Ob nun wohl der Klrin. fünffter Articul allein von dem ersten Zeugen N. gerichtlich affirmiret worden; Dieweil aber desselben Aussage, Beklns. bekanntes Beyschlaffen, und daß er, des Pfarrers zu G. M. und euer des Superintend. Attestation nach, homo summæ levitatis, und an dieser That nicht unschuldig, wie communis fama auch nicht anders gehet, adminiculiret; Als ist an statt Ihrer Churfl. Durchl. Unser Begehren, Ihr wollet bey so gestalten Sachen respective den Pfarrer zu G. M. und euern des von M. Gerichtshaltern die Partheyen noch einsten vor euch bescheiden, und die Klrin. beygefügtes Juramentum supplementum auf vorhergehende Verwarnung vor der Gefahr des Meineydes leisten, und wann solches geschehen, alsdenn durch den gedachten Pfarrer beyde Personen ohne Gepräng copuliren; In beharrlicher Verweigerung aber ihr der Gerichts-Herr durch Zwangs-Mittel den Bekln. darzu anhalten lassen. Wie ihr nun solches verrichtet, und dasselbe benebenst Zurücksendung derer Acten, und darbey befindlichen Berichte förderlichst zu erkennen geben, ꝛc. oder

In Sachen N. N. die 20. Martii an. 1703. Daß Beklr. wegen seiner Unbeständigkeit, und daß er nicht wissen wollen, ob er Klrin. die Ehe zugesaget, und sie darauf beschlaffen, es müste im Trunck geschehen seyn, zum Juramento purgationis nicht zulässlichen. Würde nun Klrin. nach der uns von Bekln. beschehenen Heimstellung, und vorgehender gnugsamer Verwarnung vor der Gefahr des Meyneydes, ihre gethane Aussage, daß nemlich Beklr. mit ehelicher Versprechung sie fleischlichen erkennet habe, eydlichen erhalten (dazu beyden Theilen ohne neue Vorladung der 10. April., Mittwochs nach Judica früher Tag-Zeit, hiermit peremtorie ernennet wird; So ergehet in der Sacher ferner was Recht ist. V. R. W.

In Sachen N. N. Appellanten an einem, Curatorn N. N. Tochtern, Appellanten andern Theils, erkennen von GOttes Gnaden

den Wir Friedrich August, König in Pohlen, und Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. vor Recht: Daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und demnach diese Sache zu geb ührender Rechtfertigung anhero erwachsen. Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und rechtlichen Einbringen so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen, und übel appelliret. Derowegen diese Sache an vorigen Richter hinwiederum zu remittiren, immaassen wir sie hiemit dahin remittiren und weisen. V. R. W.

Würde Klrin. vermittelst cörperlichen Eydes, daß Beklr. ihr die Ehe versprochen, erhalten, und also in supplementum schwehren, maassen ihr, gestalten Sachen nach, zu thun oblieget; So ergehet in der Sache ꝛc.

Daß Klrin. die geklagte Schwängerung zur Nothdurfft erwiesen, würde sie nun auch, daß Beklr. ihr die Ehe, und sie zu heyrathen versprochen, vermittelst leiblichen Eydes erhalten, und also in supplementum schweren, immaassen ihr zu thun oblieget, so hätte sie auch die geklagte Ehe-Versprechung gnüglich dargethan, und wäre demnach Beklr., seines Einwendens ungeachtet, die Ehe mit Klrin., vermittelst priesterlicher Copulation zu vollziehen schuldig, wiedrigen Falls wird er durch die weltliche Obrigkeit ꝛc.

Pos. XV.

Wenn Klrin. die Ehe nicht beweisen kan.

In Sachen N., N. N. Tochter Klrin. an einem, N. N. Beklr. andern Theils, die 8. Octobr. ao. 1707. Ob wohl Beklr. der Schwängerung nicht in Abrede gewesen; Dieweil er aber doch der ehelichen Zusage nicht geständig seyn wollen, Klrin. auch dießfalls nicht erweisen können; So wird er der geklagten Ehe halben von ihr hiermit entbunden. Wegen zugefügter Schwängerung aber ist er auf unser Erkäntniß sich mit ihr abzufinden schuldig. V. R. W

Pos.

Pos. XVI.

Wenn auf das Purgatorium zu erkennen.

In Sachen N. N. nachgelassenen Tochter, Klrin. an einem, contra N. N. Bekln. andern Theils, die 11. Octobr. an. 1711. Ob wohl Beklr. das Beyschlaffen und eheliche Zusage gäntzlich verneinet; So erscheinet doch aus der Sachen Umständen und angezogenen Vermuthung so viel, daß Beklr. auf vorgehende Verwarnung vor der Gefahr des Meyneydes, vermittelst leiblichen Eydes, daß er die Klrin. fleischlichen nicht erkennet, noch ihr der Ehe wegen Zusage gethan, zu erhalten schuldig; darzu beyden Theilen ohne fernere Citation der 19. Novembr. nechstkünfftigen Freytags vor Andreä früher Tage-Zeit vor uns zu erscheinen, hiermit peremtorie beraumet und angesetzet wird. V. R. W.

Daß Beklr. vermittelst cörperlichen Eydes sich zuförderst zu reinigen, und daß er Klrin. bey der fleischlichen Vermischung die Ehe nicht versprochen, zu schweren schuldig; Worauf so dann in der Sache ferner ergehet was Recht ist.

Daß Beklr. vor allen Dingen sich vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, und daß er sich mit Klrin. fleischlich nicht vermischt, noch ihr die Ehe dabey versprochen zu schweren schuldig: Und ergehet so dann in der Sache ꝛc.

Wenn Beklr. den Reinigungs-Eyd abgeschworen.

Dieweil Beklr. den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd, und daß er Klrin die Ehe niemahln versprochen, nunmehro würcklich geschworen, so wird er von der Klrin, An- und Zusprüchen, der Ehe halber, billig entbunden, und loßgezehlet; Immaassen wir ihn hiermit davon entbinden, und loßzehlen, auch beyden Theilen, sich anderweit Christlich zu verehlichen, verstatten und nachlassen.

Wenn er sich daran versäumet.

Daß Beklr. sich an dem zuerkannten Eyde nunmehr versäumet, dannenhero derselbe seines Einwendens ungeachtet, die Ehe vermittelst priesterlicher Copulation zu vollenziehen schuldig; In dessen Unterbleibung wird er von der weltlichen Obrigkeit ꝛc.

Pos. XVII.

Wenn Beklr. zu diesem Jurament nicht zuzulassen.

In Sachen N. N. nachgelassene Tochter Klrin an einem N.N. Beklr. andern Theils, die 4. Nov. 1703. Dieweil Beklr. nicht verneinet, daß er die Klrin. noch in der Margarethen-Wochen dieses Jahres fleischlichen erkannt, und die in seinem am 31. Maji zuvor an sie gethanen Schreiben ihme vorbehaltene Vertröstung der Ehe dahin erkläret, er hätte es nicht also von Hertzen gemeinet, sondern dadurch etwas von ihr zu erlangen verhoffet; So mag er auch bey so gestalten Sachen zum Jurament nicht gelassen werden; Sondern ist nunmehr die Klrin zu ehelichen schuldig, oder in dessen Verweigerung von der weltlichen Obrigkeit durch Zwangs-Mittel darzu anzuhalten. V. R. W.

Wann sich einer zur Schwängerung bekennet, die eheliche Zusage aber verneinet, ob ihme das Juramentum Purgationis, daß er dabey die Ehe nicht versprochen, aufzuerlegen sey?

Hierinnen sind so wohl unsere Consistoria, als Juristen-Collegia bißher gleicher Meynung gewesen. Etliche haben dafür gehalten, daß wenn einer der fleischlichen Vermischung geständig, er so dann vermittelst seines cörperlichen Eydes, daß er der Geschwängerten die Ehe nicht versprochen, sich zu reinigen schuldig sey; Es hätte denn der Stuprator mit einer Notorie bezüchtigen, leichtfertigen Person zu thun gehabt, oder welche sonsten also beschaffen, daß aus dem bekannten Stupro gantz keine Præsumtion der versprochenen Ehe, wieder ihn zu fassen; Andere aber darauf bestanden, daß auf die bekannte Schwängerung wegen versprochener Ehe, das Juramentum Purgationis, wann nicht noch andere gnugsame Vermuthung und Verdacht verhanden, nicht aufzuerlegen sey; Immaassen auch bißhero Unser Ober-Consistorium in solchen Fällen unterschiedlich also gesprochen hat. Wann wir uns dann die letzte Meynung unter andern auch darum gefallen lassen, daß dergleichen leichtsinnige Leute nicht Ursach nehmen, durch ihr unzüchtiges Leben desto eher in Ehestand zu kommen. So wollen wir, daß derselben in andern Collegiis auch, nachgegangen werden solle.

Pos.

Pos. XVIII.

Wenn Beklr. geschworen.

In Sachen N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 21. Aug. 1707. Dieweil Beklr., daß er der Klrin. keine Ehe versprochen, noch sie fleischlichen erkannt habe, sich vermittelst leiblichen Eydes gereiniget; So wird er von ihren Zusprüchen nunmehr gäntzlich entbunden, und beyden Theilen sich anderweit Christlich zu verehelichen verstattet. V. R. W.

Pos. XIX.

Wenn Klr. nicht schweren will.

In Sachen N. N. Tochter, Klrin. an einem, N. N. daselbst Bekln. anders Theils, die 8. Maji an. 1707. Dieweil Beklr. den am 20. Mart. dieses Jahres ihme zuerkannten Eyd der Ehe halben nicht schwehren wollen; So ist er auch solche Ehe durch den gewöhnlichen Kirchgang, iedoch ohne Gepränge, und unverlängert zu vollziehen schuldig; In Verweigerung dessen wird er von der weltlichen Obrigkeit darzu durch gebührliche Mittel billig compelliret und angehalten. V. R. W.

Pos. XX.

Wenn Beklr. schweren sollen, und aussen bleibet.

In Causa N. N. Tochter Klrin. an einem, N. N. Bekln. andern Theils, die 13. Octobr. an. 1709. Dieweil Beklr. zu der ihm zuerkannten Eydes-Leistung dreymahl auf geraume Fristen mit gewöhnlicher Verwarnung und sicherm Geleithe anhero citiret, und allezeit ungehorsam aussenblieben; So wird er nunmehro pro confesso billig erkannt und erkläret; Immassen wir ihn hiermit dafür erklären, und ist demnach die Klrin. förderlich zu ehelichen, und ihr beyzuwohnen schuldig; In Verbleibung dessen, wird er durch die weltliche Obrigkeit mit gebührlichen Mitteln darzu billig compelli_ te und angehalten. V. R. W.

In Sachen N. N. Bekln. an einem, N. N. zu N. Tochter Klrin. andern Theils, die 19. Maji an. 1713. Daß Beklr. noch zur Zeit für un-

ungehorsam nicht zu achten, er ist aber nach anderweit Ladung nunmehr Freytags nach Lætare, den 24. dieses Monaths Martii früher Tage-Zeit, vor uns bey Straffe 20. Rthlr. zu erscheinen, und unserm am 15. Febr. jüngsthin gesprochenen Urtheil, (darinn ihme das Jnramentum purgationis auferleget, nochmahls Folge zu leisten, auch daß er solches ietzo nicht gethan, der Klrin. dieses Termins Unkosten, auferleget) nochmahls Folge zu leisten, auch daß er solches ietzo nicht gethan, der Klrin. dieses Termins-Unkosten auf vorgehende Liquidation und Moderation zu erstatten schuldig. V. R. W.

CAP. VII.
De Processu Consistoriali & quidem Desertionis.

POS. I.

Wie lange das deserirte Theil zu warten, ehe die Edictal-Citation auszufertigen.

AN das Ober-Consistorium den 11. Maji 1704. Würdige, Veste, und Hochgelahrte, Liebe Andächtige, Räthe und Getreuen, uns ist euer Bedencken auf N. N. zu N. unterthänigst Ansuchen und gebetenen Desertion-Process wieder sein mit einem andern Ehe-Mann entlauffenes Ehe-Weib unterthänigst vorgetragen werden, und haben daraus befunden, daß ihr dießfalls mit den Verordneten des Consistorii zu Leipzig nicht einig, indem sie wollen, daß in Consumato matrimonio die Persona deserta sieben und mehr Jahr dem Abwesenden nach warten solle; Ihr aber solches in arbitrium Judicis stellet, und daß es von dem Vorfahren also gehalten, auch in solchem Fall nach Verfliessung eines halben oder gantzen Jahres edictales Citationes ertheilet werden, anziehen thut, und mit dieser eurer Meynung unsere verordnete Cantzler und Räthe, überein stimmen; So lassen wir uns diese eure Meynung und unserer verordneter Cantzler und Räthe beschehene Approbation gnädigst gefor-

fallen. Und begehren vor Uns; Ihr wollet unsern beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg in Unserm Nahmen befehlen, daß in Causa malitiosæ desertionis unter Eheleuten hinführo das deserirte Theil nicht sieben gantzer Jahr nachwarten, sondern eurem Bedencken nach solches in arbitrium judicis gestellet, und also dann nach Verfliessung eines gantzen oder halben Jahres, nach Gelegenheit der Fällen die edictales Citationes auf des klagenden Theil Ansuchen ertheilet werden sollen; Auch darneben den Consistorialen zu Leipzig auferlegen, daß sie klagenden N. N. den gebetenen Processs nicht abschlagen, sondern verstatten, und was sich dießfalls gebühret; Wolten Wir euch zu gnädigster Resolution, neben Wiedersendung der Innlagen nicht bergen; Ihr vollbringet daran Unsere Meinung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen, ꝛc. ꝛc.

Pos. II.

Wenn Bekle. als Braut, ihren Bräutigam Zeit währenden Aufgeboths verläßt, und ungehorsamlich aussenbleibet.

In Sachen N.N. von N. Klrn. an einem, N.N. zu N. Tochter, Beklin. andern Theils, die 19. April, an. 1706. Dieweil Bekle. länger denn vor 2. Jahren, mit Einwilligung ihres Vaters, in ein Ehe-Gelöbniß sich mit Klrn. eingelassen, darauf auch einmahl von der Cantzel öffentlich aufgebothen, hernach anders Raths worden, ihme den gegebenen Mahl-Schatz wieder zustellen lassen, und sich davon gemachet, daß er diese Stunde nicht wissen kan, wo sie hinkommen, und ob sie todt, oder noch am Leben sey. Derowegen wir auf Klrs. billiges Ansuchen und Anruffen unsers richterlichen Amts Bekle. an gebührlichen Orten zu dreyen unterschiedenen mahlen durch öffentliche Edicta vor uns auf gewisse Tage zu erscheinen, sich der geklagten Desertion zu entbrechen, ihre Ehehafft auszuführen, und Urtheil anzuhören, endlich und peremptorie citiren lassen, sie aber niemahls erschienen, noch ihres Aussenbleibens Ursachen vorgewendet; So wird Bekle. nunmehr als eine muthwillige Verlasserin ihres Bräutigams billig erkannt und erkläret: Immassen wir sie hiermit dafür erkennen und erklären, und das zwischen ihnen gehal-

tene Ehe-Gelöbniß wiederum cassiren, und aufheben, der weltlichen Obrigkeit die Straffe wieder sie, vorbehaltende, dem Klr. aber, als dem unschuldigen Theil, und weil er seines Verhaltens gute Kundschafft eingebracht, seiner Gelegenheit noch anderweit sich zu verehligen, und die Ehe Christlich zu vollziehen verstatten und nachgelassen. V. R. W.

In Sachen N. N. Klrn. an einem, N. N. Tochter zu N. Beklin. andern Theils, die 17. Jun. 1711. Dieweil Bekle. nachdem sie nunmehr vor 8. Jahren mit Klrn., in Beyseyn ehrlicher Leute öffentliches Verlöbniß gehalten, ehe dasselbe durch Trauung und Beylager vollzogen worden, sich darvon gemacht, und ihme bißhero nichts schreiben oder entbiethen lassen, daß er nicht wissen könne, ob sie noch am Leben, oder todt sey. Derowegen wir auf Klrs. bittliches Ansuchen und Anruffen unsers richterlichen Amts Bekle. an gebührlichen Orten zu dreyen unterschiedlichen mahlen durch öffentliche Edicta vor uns auf gewisse Tage zu erscheinen, sich der geklagten Desertion zu entbrechen, ihre Ehehafften auszuführen, und Urtheil anzuhören, endlich und peremtorie citiren lassen, sie aber niemahls erschienen, noch ihres Aussenbleibens Ursachen vorgewendet; So wird Bekle. nunmehr als eine muthwillige Verlasserin ihres Bräutigams billig erkannt und erkläret; Immaassen wir sie hiermit dafür erkennen und erklären, das zwischen ihnen gehaltene Verlöbniß cassiren und aufheben, der weltlichen Obrigkeit die Straffe wieder sie vorbehaltende, ihme aber, als dem unschuldigen Theil, seiner Gelegenheit nach, in andere Wege sich Christlich zu verehelichen, verstatten und nachlassen. V. R. W.

Pos. III.

Wenn Bekle. ungehorsamlich aussenbleibet.

In Sachen N. von N. Klrn. an einem, N. sein Ehe-Weib Bekle. andern Theils die 18. Maji 1707. Dieweil Bekle. ihrem Ehe-Manne vor 5. Jahren ehelich getrauet worden, ihme auch ein halb Jahr ehelich beygewohnet, hernach ohne alle erhebliche Ursachen von ihn gelassen, und bißhero ihn böslich verlassen, auch immittelst nichts zugeschrieben, oder zuentbiethen lassen, daß er nicht wissen können, ob sie todt oder lebendig sey; Derowegen auf gerichtliches Bit-

ten

ten und Ansuchen er an denen Orten, da sie sich zuvor aufgehalten, durch offene Edicta und peremtorie der geklagten Ehehafft und Desertion sich zu entnehmen, auch dessen in Verbleibung ein Urtheil anzuhören, in dieser Sache unterschiedlich citiret worden, aber niemahls erschienen, noch die geringste Entschuldigung eingeschicket, sondern allewege ungehorsamlich aussen blieben; So wird sie auch als eine muthwillige Verlasserin ihres Ehe-Mannes erkannt und erkläret; Immassen wir sie hiermit dafür erkennen und erklären, und folgends das zwischen Klrn. und seinem verlauffenen Weibe vollzogene Ehe-Gelöbniß, zu Rettung seines Gewissens cassiren und aufheben, der weltlichen Obrigkeit die Straffe wieder sie vorbehalten, ihn aber der Ehe, vermöge heiliger Göttlicher Schrifft, loßzehlen, und als dem unschuldigen Theil, nach eingebrachter seines Verhaltens Kundschafft, mit einer andern, seiner Gelegenheit nach, sich zu verehelichen, und das Beylager Christlicher Weise zu vollziehen, verstatten und nachlassen. V. R. W.

In Sachen N. N. von Beklr. an einem. M. N. N. Pastoris zu N. Bekln andern Theils, die 13. Junii an. 1710. hat M. N. N. v. N. im Febr. an. 1701. der Zeit Diaconus daselbst geehliget, nach vollbrachter Verehligung aber ein ruchloß und bübisches Leben geführet, und mit andern zugehalten, darauf den 19. Maji desselben Jahres heimlich davon gelauffen, und sein Ehe-Weib zwey gantzer Jahr deseriret: Ob er auch wohl damahls zu Praga, und hernach den 16. Febr. 1716. zu N. in Oesterreich, mit Vorwenden, daß er wieder zu Diensten gekommen, sie folgende N. abzuhohlen, und sich mit ihr ehrlich zu nehren, erboten, ist er doch solchen nicht nachkommen. Sie hat auch in gehaltener fleißiger Nachforschung, von ihme weiter nichts erfahren mögen, daß sie nicht wissen kan, ob er todt oder lebendig sey; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß auf ihr Anruffen richterlichen Amts von der Obrigkeit zu N. ihre Desertion-Klage wieder ihren Ehe-Mann billig angenommen, er zu dreyen unterschiedenen mahlen peremtorie citiret, und da er allezeit ungehorsamlich aussenbleibet, für einen muthwilligen Verlasser seines Ehe-Weibes erkannt, und sie darauf, der Ehe halben, von ihm billig loßgezehlet, ihr auch, als dem unschuldigen Theil sich in andere Wege Christlich zu verehelichen verstattet u. nachgelassen wird. V. R. W.

In

In Sachen N. N. zu N. Klrn. an einem, sein Ehe-Weib N. Beklin. andern Theils, die 19. Septembr. an. 1713. Dieweil Klr. vermittelst Eydes erhalten, daß er nicht wisse, wo gedachtes sein Ehe-Weib hinkommen, sie auch bißher durch fleißiges Nachfragen und Nachschicken nicht auskundschafften können; So wird er nach verführten Desertion-Processs, nunmehr der Ehe wegen, von ihr absolviret und entbunden; Immaassen wir ihn hiermit davon absolviren und entbinden, und da er ohne Verletzung seines Gewissens, ausser der Ehe nicht leben kan, ihme sich anderweit Christlichen zu verehlichen verstattet und nachgelassen wird. V. R. W.

In Sachen N., N. Ehe-Weibes Klrin. an einem, ihren Ehe-Mann Bekln. andern Theils, den 20. Jan. an. 1713. Dieweil Beklr. mit der Klrin. an. 1713. ehelich getrauet, ihr 14. Tage beygewohnet, und wegen begangenen Diebstahls des Landes mit Staupen-Schlag ewig verwiesen worden, von solcher Zeit der Klrin. sich nichts angenommen, noch sie zu sich begehret, oder ihr den Orth, da er anzutreffen, nahmhafft gemacht, oder sonst etwas zu entbiethen lassen, daß sie nicht wissen können, wo er hinkommen, und ob er todt oder noch am Leben sey; Derowegen ihrem Christlichen Gewissen zu rathen, auf beschehenes Anruffen unsers richterlichen Amts wir dem Bekln. zu gewöhnlichen Fristen durch offene Edicta der Klrin. Vorbringen, durch einen Gevollmächtigten zu vernehmen, seine Ehehafft darzu thun, und ein Urtheil in dieser Sache anzuhören, peremtorie vorgeladen, er aber keinen Termin besuchen, noch etwas darwider einwenden lassen; So wird Beklr. nunmehr als ein muthwilliger Verlasser seines Ehe-Weibes billig erkannt und erkläret; Wie wir ihn denn hiermit dafür erkennen und erklären, der weltlichen Obrigkeit die verrückte Straffe vorbehalten, die Klrin. aber der Ehe wegen von ihm gäntzlich loßzehlen, und entbinden, ihr auch in andere Wege sich zu verehligen nachlassen. V. R. W

Pos. IV.

Wie Informate zuertheilen.

Auf Ansuchen N. N. Pastoris N. den 19. Febr. an. 1717. Hat N. N. an. 1702. sich mit einer Jungfrau N. genannt, verlobet, und darauf ehelich trauen lassen, hernach verschienen Michaelis vor 9. Jahren, seines Weibes Bittens und Flehens ungeachtet, sich daran ge-

macht, und für einen Fourier bestellen lassen, dessen Tod aber sein Ehe-Weib durch zweyer Zeugen eydliche Aussage, oder gnugsamen schrifftlichen Schein von seinem Herrn, dessen Bestalter er gewesen, nicht zu beweisen, vermeinet auch mit unverletzten Gewissen ausser der Ehe nicht zu bleiben; So mag sie durch ihre ordentliche Obrigkeit ihren Ehe-Mann, als einen vorsetzlichen Verlasser seines Ehe-Weibes, durch öffentliche Edictal-Citationes zu dreyen unterschiedenen mahlen, erstlich zu Anhörung ihrer Desertion-Klage, darnach zu Ausführung seiner Ehehafft, und endlich drittens zu Anhörung eines End-Urtheils vorladen lassen. Im Fall auch der Klrin. Obrigkeit in dieser Sache selbst Recht sprechen kan, oder will, ist derselben in einem Evangelischen Consistorio, mit Uberschickung der Acten das Urtheil einzuhohlen, und der Klrin. zu eröffnen unbenommen. V. R. W.

Auf Requisition N. N. Pastoris zu N. den 14. Mart. an. 1718. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß auf ihr Ansuchen richterliches Amts, vor der Obrigkeit zu N. ihre Desertion-Klage wieder ihren Ehe-Mann billig angenommen, er zu dreyen unterschiedenen mahlen, als erstlichen zur Antwort, darnach zur Ehehafft, und dann zu Anhörung des End-Urtheils, durch offene Edicta, derer jedes eine geraume Frist in sich hält, peremtorie citiret ꝛc.

Pos. V.

Wie es mit Edictal-Citationen zu halten.

Aus dem Ober-Consistorio an Superintendenten zu N. den 13. Junii an. 1711. Wir thun euch hierbey verwahret, die in Desertion-Sachen N. N. Tochter Klrin an einem, und N. N. Bekln. andern Theils betreffend gebetene Edictal Citation gedoppelt übersenden; hiermit an statt höchstgedachten Unsers gnädigsten Herrns begehrende, ihr wollet die eine dem Pfarrer zu N. von 14. Tagen zu 14. Tagen, wie gebräuchlich, von der Cantzel des Orths ablesen, und an die Kirch-Thüre anschlagen lassen, das andere aber dem Pfarrer zu N. alsobalden zufertigen, und damit ebenmäßig zu verfahren, ihn in subsidium ersuchen, und auch gegen den angesetzten Termin, was an beyden Orthen darauf erfolget, neben Zurücksendung des Beyschlusses berichten, ꝛc.

Aus dem Ober-Consistorio an Superintendenten zu Dreßden, den 12. Febr. an. 1703. Demselben ist unverborgen, welchergestalt bey Einschickung N. N. zu N. affigirten dreyen öffentlichen Edicten unterschiedliche Defecta wegen der Zeit und Ablösung sich befunden. Wann dann bey Copirung des Urtheils dergleichen Requisita in acht zu nehmen, Als ist hierauf an statt Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unser Begehren: Ihr wollet bey dem ietzigen Diacono, oder sonsten Erkundigung einziehen, welchergestalt, und wann solche Edicta von der Cantzel abgelesen, und öffentlich angeschlagen worden, ꝛc.

Pos. VI.

Ob vor geendigter Desertion die Ehe anderweit dem parti innocenti zu verstatten.

An dem Pfarrer und Rath zu N. den 28. Sept. an. 1720. Wir haben aus euern des Pfarrers und Raths anhero gethanen absonderlichen Berichten vernommen, welchergestalt N. N. Ehe-Weib, ehe und zuvor sie durch Urtheile und Recht von gedachten ihren flüchtigen Ehe-Manne vor uns loßgezehlet worden, von N. N. einen Leinweber-Gesellen zu Fall kommen, und nunmehr von ihnen um Verstattung der Ehe angesuchet worden. Wann denn vor Erörterung des Desertion-Processus die Verehligung dieser Personen nicht statt haben kan. Als begehren an statt höchstgedachten Unsers gnädigsten Herrns, wir hiermit, ihr der Pfarrer wollet mit Vorbehalt der verwürckten Straffe die letzte Edictal-Citation, wie sonst gebräuchlichen, exequiren, und was darauf erfolget, anhero berichten, ꝛc.

Pos. VII.

Wenn beyden Theilen sich anderwärts zu verheyrathen verstattet.

Welchergestalt N. N. deß sie N. N. der Ehe halber entbunden, und ihr, sich anderweit zu verloben, verstattet werden möge, ansuchet und bittet, das weiset die Innlage mit mehrern. Nun wir denn aus denen, zwischen gedachten Personen, bereits an. 1705. ergangenen Actis erinnert, daß ermeldter N. nicht nur nach denen mit ihr, der N. getroffenen Sponsalien, sich mit einer andern Weibes-

Per-

Persohn, Nahmens N. N. öffentlich verlobet, sondern auch die Vollziehung der Ehe mit mehr gedachter N. beständig verweigert, nicht weniger sich, immaassen verlauten wollen, hierauf davon gemacht, und wo er hinkommen, keine Nachricht, biß ietzo, zu erlangen gewesen; Als haben wir, daferne es sich mit N. Abwesenheit, dem Vernehmen nach, befindet, ihrem der N. Suchen, nicht unbillig statt gegeben, und sie und N. nunmehro, gestalten Sachen nach, der Ehe halber von einander entbunden und loßgezehlet, gestalten wir sie denn hiermit auf angeregten Fall entbinden, und loßzehlen, auch beyden Theilen sich anderweit Christlich zu verehligen, gestatten und nachlassen, an statt ꝛc. begehrende, ihr wollet euch also darnach achten, und wenn die N. bey euch nun die Proclamation und Trauung mit einer andern Persohn ansuchen solte, und sonst kein erheblich Bedencken verhanden wäre, deshalben, nach Befinden, fernere gebührende Verfügung thun, sie die N. auch, und wem sonst daran nöthig, dessen bescheiden, ꝛc.

Pos. VIII.

Wenn Sponsalia zu cassiren und aufzuheben.

Uns ist aus euern vom 15. dieses anhero erstatteten Berichte vorgetragen worden, welchergestalt N. N. sich zwar am Ostern des 1720. Jahres mit einen Defensioner N. N. öffentlich verlobet, nunmehr aber, nachdem derselbe nicht nur zu N. sich an eine andere gehangen haben, sonderlich auch darauf in Pohlen kommen, daselbst in Gefangenschafft gerathen, und mit in Schweden geführet seyn soll. mit Vorbewust und Einwilligung seiner Eltern, von ihm hinwieder loßgezehlet zu werden, verlanget, und wie ihr deßhalber um unsere Resolution gebeten; nun wir dann, gestalten Sachen nach, solchen der N. Suchen statt gegeben, gestalt wir zu dem Ende die zwischen ihr und gedachten N. getroffene Sponsalia, hiermit cassiren und aufheben, auch beyden Theilen sich anderweit Christlich zu vereheligen, gestatten und nachlassen; Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und die N. dessen bescheiden, auch, daferne sie mit einer andern Persohn, die Proclamation und Trauung suchen solte, und sonst kein Bedencken vorhanden wäre, deßhalber ferner behörige Verfügung thun, ꝛc.

Pos. IX.

Wie bey Eröffnung des Desertion-Processes zu verfahren.

Welchergestalt N. N. wieder ihren Ehe-Mann N. N. um Eröffnung des Desertion-Processes ansuchet und bittet, das weiset der Anschluß mit mehrern; Damit wir uns nun darauf gebührend zu resolviren haben mögen; So ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet, wie es um das beschehene Anziehen, insonderheit aber die angegebene Desertion überall eigentlich bewand sey?

Wenn diese geschehen? und wer darzu Anlaß geben? auch wie sie, die N. sich seint der Zeit verhalten? zulängliche Erkundigung einziehen, und uns sodann davon, mit Wiedereinsendung des Anschlusses, forderſamsten Bericht anhero erstatten.

Pos. X.

Wie zu verfahren, wenn der eine Ehegatte wegen eines Delicti flüchtig worden, und der andere stellt den Desertions-Proceſs an.

Hat eine Ehe-Frau wieder ihren Ehe-Mann, welcher einen Todtschlag verübet, und darauf die Flucht ergriffen, wider welchen der Acht-Proceſs angestellet, und er in die Acht erkläret worden, den Desertion-Proceſs angestellet, und geschicht, daß bey der dritten Citation sich Maritus per Mandatarium angiebet, und um Salvum Conductum anhält, da denn die Frage entstehet! Ob definitive zu erkennen, und das Matrimonium zu dissolviren sey? Ob nun wohl scheinen möchte, daß der Maritus, weiln er sich gemeldet, pro malitioso desertore nicht zu achten sey. Dennoch aber, und dieweil der Ehe-Mann dem Ehe-Weibe nichts entbiethen lassen, und ein solches Delictum begangen, welches Capital, und deßhalben er in der Acht erkläret worden, dahero, und wie der Tod die Ehe aufhebet, also auch dieses.

So erscheinet daraus, daß definitive zu erkennen, und Maritus pro malitioso desertore zu erklären, die Ehe zu dissolviren, und ihr, als dem unschuldigen Theil, die anderweitige Vereheligung zu verstatten sey.

Pos.

Pos. XI.

Wenn der eine Part schweren soll, daß der andere sich anderweit ehelich eingelassen.

Welchergestalt N. N., N. N. Ehe-Weib, damit sie aus denen von ihr angeführten Ursachen, von ietzt besagten ihren Ehe-Mann, der Ehe halber loßgezehlet werden möchte, zugleich auch in Verstattung anderweitiger Vereheligung angesuchet, solches befindet ihr inliegend, wenn wir denn, gestalten Sachen und befundenen Umständen nach, geschehen lassen, daß daferne bemeldte N. vor euch, eydlich erhalten wird, daß nachdem sie, wie gedachter ihr Ehe-Maun sich mit einer andern Persohn ehelich eingelassen, Nachricht erlanget, sie zu demselben weiter nicht kommen, und ihm cohabitiret, dieselbe so dann von offt erwehnten N. N. als ihren gewesenen Ehe-Manne, der ehelichen Verbindung halber, loßgezehlet, und entbunden, und ihr sich anderweit zu vereheligen verstattet werden möge. Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und hierüber gehörige Verfügung thun, auch sie N. dessen bescheiden.

Pos. XII.

Wenn der Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung in eine Geld-Busse zu verwandeln.

F. A. K. u. C.

LJeber Getreuer, Wir haben auf der von Unserm Amtmanne zu N., N. N. als Gerichts-Herrn zu N. in N. N. u. N. N. Schwängerung-Sache am 15. Sept. a. c. anhero erstatteten allergehorsamsten Bericht, die dem erstern zuerkannten Staupen-Schlage und ewige Landes-Verweisung in eine Geld-Busse von dreyßig Gülden, und einen Monath Gefängniß nach und nach abzusitzen, und die der N. dictirte zehensährige Landes-Verweisung in zehn Gülden Geld-Strafe und 14. Tage Gefängniß befundenen Umständen nach, und aus Gnaden verwandelt, mit dem Begehren, ihr wollet ihn dessen also, auch daß er angeregte Geld-Bussen, welche wir der Kirchen zu M. da wir das Städtgen R. bereits an die zuerst eingehenden Straff-Gelder angewiesen haben, reichen zu lassen, Bedencken tragen, des förderlichsten anhero einsenden solle, mit Wieder-

zufertigung derer hierbey an 3. Voluminibus zurückkommenden Acten bedeuten. Möchten es dir nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meinung. Dat. Dreßden am 8. Nov. an. 1725.

A. B.

An Amts-Adjunctum
zu N.

J. T. C. S.

CAP. VIII.

De Processu ex Lege Diffamari.

IN causa Diffamationis pfleget man nicht allein das Wörtlein (Klr. und Bekltr.) zu gebrauchen, sondern auch wohl, und meisten theils (Diffamant und Diffamat) zu Unterscheid des Judicii principalis, darinnen Diffamant Klägers Stelle halten muß.

Ob auch zuweilen die Klage in frontispicio Sententiæ gedacht wird, so ist doch fast gewöhnlicher, daß man nur des Wörtleins Provocation, an statt der Klage gedencke, alldieweil Diffamat Diffamanten zu klagen provociret.

Pos. I.

Wie in Primo Termino zu erkennen.

Nachdem der Diffamation-Proceß nicht zuläßlich, es habe denn zuvor Diffamat die Diffamation bescheiniget, so wird in primo Termino, wann solches nicht geschehen, 1) auf die Bescheinigung gesprochen, 2) oder wenn dasselbe geschehen, Diffamanten alsobald die Antwort auferlegt.

Pos. II.

Wenn die Diffamation zu bescheinigen.

Auf rechtlichen Einbringen in Diffamation-Sachen N. N. Klrn an einem, N. N. Bekln. andern Theils, E. W. weil Beklr. der geklagten Diffamation nicht geständig, so ist Klr. dieselbe Zeit in Sächsischer Frist zu bescheinigen schuldig: Darauf denn ferner ergehet was Recht ist, V. R. W.

Pos.

Pos. III.

Wann Diffamanten seine Klage anzustellen, oder ihm ein perpetuum silentium aufferlegt wird.

Hierbey ist zweyerley in obacht zu nehmen, 1) wie auf das Perpetuum Silentium zu erkennen, wenn Diffamat auch in Tertio Termino aussenbleibet, 2) wann er beym ersten und andern Termin der Diffamation geständig, was darauf zu erkennen, 3) und dann welcher gestalt zu sententioniren, wenn Diffamant seine Klage nicht fortsetzet.

Pos. IV.

Wenn Diffamant auch in Tertio Termino ungehorsam aussenbleibet.

Auf ferner Einbringen und beschuldigten Ungehorsam N. N. Diffamaten an einem, N. N. Diffamanten andern Theils, E. W. daß Diffamant mit seiner Klage, die er gleich derer einige wieder Diffamaten haben möchte, nunmehr ferner nicht zu hören, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen (additur quandoque bey einer nahmhafften Pœn, si scilicet hæc in Libello fuerit petita; quam pœnam judex in sententia definire debet) billig auferleget wird. V. R. W.

Auf ferner Einbringen und beschuldigsten Ungehorsam ꝛc. E. W. daß Diffamant mit seiner Klage ferner nicht zu hören, sondern es wird ihm ein ewiges Stillschweigen hiermit billig auferlegt. V. R. W.

Pos. V.

Wann Diffamant der Diffamation nicht in Abrede.

Auf Diffamation-Klage, geschehene Antwort und ferner Einbringen, N. N. Klrn. an einem, N. N. Bekln. andern Theils E. W. Dieweil Beklr. der libellirten Diffamation nicht in Abrede, so ist er auch sein prioritätisch Recht an dem Guthe N. ordentlich auszuführen schuldig, in Verbleibung dessen, wird ihm das gebetene Stillschweigen billig auferleget. V. R. W.

Auf angestalte Diffamation-Klage, darwieder auf gethane Antwort, und ferner rechtlichen Einbringen N. N. an einem ꝛc. E. W. Die-

W. Dieweil Bekl. der libellirten Diffamation geständig, so ist er auch wegen der streitigen Erbschafft halber, ordentliche Klage wieder N. N. in gedoppelter Sächsischer Frist anzustellen schuldig, in Verbleibung dessen, wird ihm ein ewig Stillschweigen billig auferleget. V. R. W.

Auf angestellte Diffamation Klage, gethane Antwort und ferner Einbringen ꝛc. E. W. Dieweil Beklr. der libellirten Diffamation geständig, so ist er seine Klage in gedoppelter Sächsischer Frist an gebührenden Ort anzustellen schuldig, in Verbleibung dessen wird ihm ein ewig Stillschweigen auferleget. V. R. W.

Unterschiedene Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische, wie auch Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Erklärungs- Aenderungs- und Verhaltungs-Befehle über die Proceß- und Appellations-Ordnungen.

Von Angeben und Einbringen beym Rechtlichen Verfahren in Chur-Sachsen, de An. 1666.

DEr Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. hat mit sonderbaren ungnädigsten Mißfallen vernommen, welchergestalt die meisten von denen Advocaten, so vor Dero Appellation-Gerichte, denen Partheyen in ihren daselbst schwebenden Rechts-Sachen, zu dienen nachgelassen, nicht allein der publicirten Appellation-Ordnung, sondern auch denen beydes von Ihren in GOtt ruhenden höchstlöblichen Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, darauf ertheilten vielfältigen Decreten und Anschlägen, als auch von Deroselben am 13. Febr. und Octobr. An. 1658. herausgebenen Mandaten zu entgegen, sich unterstünden, nach ihrem Gefallen und Belieben, auch öffters nur eine halbe Stunde zuvor, ehe man von der Cantzley zu gehen pflegte, sich zum rechtlichen Verfahren allererst anzugeben, und sodann Mittags biß ein Uhr, Abends aber biß nach sieben Uhr desselben abzuwarten, darneben ihren Schreibern und Jungen verstatteten, in die Cantzley zu lauffen, die Acta judicialia hinweg zu nehmen, und die Gesetze zu selbigen

schrei-

schreiben zu lassen, wodurch denn, nebst anderer daraus entstehenden Unordnung, auch dieses erfolgte, daß beydes keine richtige Registraturen zum Acten, wie sichs gehöret, gebracht, noch die Cantzley-Sportuln gebührend abgegeben, vielweniger das gesetzte Septiduum in schuldige Obacht genommen würde.

Wann aber mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen zu verstatten, und einem ieden in summo hoc Judicio, nach seinem Gefallen es machen zu lassen, nicht gemeinet, sondern vielmehr über Dero Appellation-Ordnung und obangeführten darauf erfolgten Decreten und Anschlägen allerdings præcise gehalten, und die bißhero darwider eingerissene Mißbräuche alles Ernsts abgestellet wissen wollen; Als setzen, ordnen und befehlen Sie hiermit, und in Krafft dieses, daß hinführo alle und iede Advocaten, Procuratores und Anwälde, so vor diesem hohen Gericht denen streitenden Partheyen zu patrociniren nachgelassen, zu der in mehrgedachter Appellation-Ordnung, wie auch in ieder Citation enthaltenen frühen Tages-Zeit, und zwar Sommers um sechs Uhr, im Herbst aber um sieben Uhr Vormittage, sich angeben, und in der Versetz-Stube seyn, des rechtlichen Verfahrens biß um eilff Uhr, dann, Nachmittage von ein Uhr biß um fünffe abwarten, und über solche Zeit länger nicht aufhalten, auch 2. die Acta und eingebrachten Gesätze durch die darzu bestellte und verpflichtete Copisten, denen wegen der Zeit zum Nachschreiben gleichfalls gemessene Anordnung ertheilt, aus der Cantzley abfordern, keinesweges aber, wie bishero geschehen, selbsten hinein lauffen, selbige hinweg, und wohl gar nach Hause nehmen, vielweniger aber solches ihren Dienern und Jungen zu thun verstatten, noch 3. das rechtliche Einbringen durch sie darzu schreiben, und Registraturen zum Acten machen lassen. Desgleichen 4. die gebräuchlichen Sportuln nunmehro iederzeit, ehe und bevor zum Versetzen angefangen wird, an guter Reichs-Müntze unfehlbahr entrichten, auch 5. das zu ieder Sache geordnete Septiduum strictissime beobachten sollen.

Würde aber ein und ander diesem allen unterthänigster gehorsamster Maassen nachzuleben sich nicht selbsten bescheiden, und wider solche Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen, dem soll sodann eintziges Stück Acten nicht mehr gefolget, noch selbiger vor

diesem hohen Gerichte zum Versetzen ferner zugelassen, auch hierüber nach Gelegenheit und Befindung mit anderer unnachbleiblicher Straffe beleget werden. Wornach sich ein ieder hinführo zu achten, und für Schimpff zu hüten wissen wird. Zu Uhrkund dessen haben mehr höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Dero Chur-Secret darunter zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, am 3. Octobris 1666.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L. S.)

Wolff Siegfried von Lüttichau.

S. Preuser, S.

Vom Rechtlichen Einbringen, de Anno 1672.

DEm Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg, ꝛc. ist hinterbracht worden, welchergestalt bey Dero Appellation-Gerichte in Einbringung der Rechtlichen Gesätze, Uberschreitung des Septidui, und sonsten in etlichen Puncten, abermahls unterschiedene Mißbräuche einreissen wollen, indem theils Advocaten die zum Verfahren gesetzte Zeit nicht in acht nehmen, die zu Hause gefertigten Sätze hernach ad Acta schreiben, und, als ob sie vom Mund aus in die Feder einbracht, registriren lassen; hierüber allerhand Uppigkeiten in der Appellation-Gerichts-Stube vorgehen, und das Septiduum einander zu gefährden mißbraucht werden wollen, welchen vorzukommen die Nothdurfft erfordert; Ordnen demnach und wollen höchstermeldte Churfürstl. Durchl. daß die Advocaten und Procuratores nochmahls zu rechter früher Tages-Zeit, und zwar Sommers um sechs, im Herbst aber um sieben Uhr Vormittage sich angeben, und in der Versetz-Stube verfahren sollen. Und wiewohl in vorigem Anschlage vom 8. Octobris Anno 1666. die Zeit gesetzet, daß Vormittag über eilff, und Nachmittags über fünff Uhr das Einbringen nicht zu gestatten; So ist doch, Krafft dieses, wegen ietziger Uberhäuffung der Sachen, auf ein Interim solche Zeit dahin erweitert, daß sie

Vor-

Vormittags biß um zwölff, und Nachmittags um 6. Uhr, länger aber durchaus nicht, sitzen bleiben und einbringen mögen. Damit sie aber hierbey um so viel desto weniger Hinderniß haben, ist die Anstalt gemacht, daß der Gerichts-Secretarius allemahl Abends vorhero die Acten zu denen auf folgenden Tag gelegten Terminen disponiren, und in die Cantzley legen, derjenige, dem die Inspection der Acten solchen Termins anbefohlen, auch zu denen gesetzten Stunden, länger aber nicht, unter der Hoffnung oder mit Uberkommung einigen Gewinnsts, aufwarten soll. Auch vernehmen zum andern Se. Churfürstl. Durchl. mißfällig, daß etliche Advocaten nicht vom Mund aus in die Feder in der gewöhnlichen Versetz-Stube einbringen, sondern ihre zu Hause gefertigten Sätze durch ihre Schreiber und Jungen dem Copisten zusenden, und ad Acta nachschreiben lassen; Nun können zwar Dieselbe gnädigst nachsehen, daß die Advocaten ein oder andern Punct oder Gravamen, und diejenigen Jura & autoritates Doctorum, so sie dabey einzuführen gedencken, sich pro memoria aufzeichnen, oder auch ihre Sätze sobald in der Versetz-Stube niederschreiben, und dem Copisten ad Acta nachzutragen geben mögen, welcher denn solchen Falls die Zeit des Anfangs und Aufhörens, da er es ad Acta publica schreibet, und nicht, da es vom Advocato concipiret worden, zu registriren hat; Daß aber ein oder anderer die zu Hause elaborirten Sätze nachmahls zu den Acten schreiben lassen solte, befinden Sie so wohl dem in diesen Landen gewöhnlichen Gerichts-Gebrauch, als insonderheit der Appellation-Ordnung schnurstracks zuwider; Verordnen demnach hiermit, daß die Advocaten sich dessen hinführo gäntzlich, und zwar bey Straffe zwantzig Thaler, so offt sie dessen überführet, enthalten sollen. Demnach auch drittens Se. Churfürstl. Durchl. erinnerlich, wie vormahln alles Zechen und andere Uppigkeit in der Versetz-Stube ernstlich verbothen; So versehen Sie sich nochmahls, es werden die Advocaten, Anwälde und Copisten sich dessen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens enthalten; Befehlen aber auch hiermit ferner, daß sie in besagter Versetz-Stuben in erbahrer Kleidung und Mänteln erscheinen, darinnen bey währendem Versetzen verbleiben, mit gehöriger Gravität und Erbahrkeit das Versetzen abwarten, keiner dem andern an seinem Tische verunruhigen, Gezäncke verursa-

chen, oder Stöckerey treiben, weniger solches denen Schreibern und Jungen verstatten, oder sonst dem honorabili Advocatorum Ordini etwas unanständiges und schimpfliches, bey willkührlicher Straffe, begehen sollen. Und nachdem vierdtens bißhero verspühret worden, daß die Advocaten, einander um das Septiduum (so nochmahln, wo zwey Partheyen, genau zu observiren,) zu gefährden, ihre Sätze aufzuhalten, und dem Gegentheil um die Zeit zur Antwort zu bringen suchen; Dieses aber an und vor sich unerbahr und den Partheyen nachtheilig; So verordnen Se. Churfürstl. Durchl. ernstlich, daß zwischen zweyer Partheyen Advocaten, und in einfachen Appellation oder Läuterungs-Sachen das Septiduum also eingetheilet und gebrauchet werde, daß zu dem ersten Satz, wie auch zu der Exception, einem ieden Advocaten zwey Tage, zu der Replica und Duplica iedem ein Tag, zu der Triplica und Quadruplica iedem ein halber Tag, oder da sie sich der Triplic und Quadruplic, nach Gelegenheit der Sachen, nicht gebrauchen wolten, zu der Replic und Duplic iedem anderthalben Tag und mehr nicht verstattet, und da einer binnen solcher Zeit, worzu das Anfahen und Aufhören mit Fleiß zu registriren, nicht absolviret, die Ungehorsams-Beschuldigung des Gegentheils zugelassen, ihme auch solchen Satz zu continuiren nicht nachgesehen werden solle. Wie denn auch Se. Churfürstl. Durchl. dasjenige, was wegen des Angebens, Justification und Prosecution derer Appellationen und Läuterungen in Termino, auch sonsten in unterschiedenen Anschlägen, vormahln verordnet, so viel hierinnen nicht declariret oder geändert, wörtlich wiederhohlet, und dem nachgelebet wissen wollen. Zu Urkund dessen haben mehr höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Dero Chur-Secret darunter drucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 25. April. Anno 1672.

Johann Georg, Churfürst.
(L. S.)

Reinhard Dietrich, Freyherr von Taube.

C. Schindler, S.

Der-

Dergleichen, de Anno 1676.

DEr Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. ist zwar gnädigst erinnert, welchergestalt denen Advocaten, welche vor Dero Appellation-Gerichte advociren, in ihrer Clienten Sachen ein und andern Punct oder Gravamen, wie nicht weniger diejenigen Jura & autoritates Doctorum, so sie darbey anzuführen gedencken, sich pro memoria aufzuzeichnen, oder auch ihre Sätze sobald in der Versetz-Stube zu concipiren, und dieselben durch die geschwornen Copisten ad Acta Judicialia nachtragen zu lassen, in dem am 25. Aprilis 1672. dißfalls publicirten Decret gnädigst verstattet sey. Nachdem aber Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst berichtet worden, daß solches von denen Advocaten mißbrauchet, von ihnen die meisten rechtlichen Gesätze zu Hause elaboriret, und in vielen Sachen zu 20. 30. und mehr Blättern undienlich und weitläufftig einbracht, und hierdurch verursachet würde, daß nachmahls Dero Præsident- und Appellation-Räthe mit Ablesung derselben nur die Zeit vergeblich versäumen, und endlich viel Sachen unexpedirt ad proximum zurück geleget werden müssen;

Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hierüber ein ungnädiges Mißfallen empfunden, und seynd dahero bewogen worden, diesem, als einem an Beförderung der Processe hinderlichen Beginnen, mit Wiederhohlung und Verneurung obangeregten Anschlags, ernstlichen abzuhelffen.

Wollen demnach und verordnen hiermit, und in Krafft dieses, daß hinführo ein ieder Advocat, dem vorher höchsterwehnter Sr. Churfl. Durchl. Appellation-Gericht zu advociren nachgelassen, seine rechtlichen Gesätze, Inhalts der Appellation-Ordnung, bey der in obangezogenem Decret enthaltenen Straffe der zwantzig Thaler vom Mund aus in die Feder einbringen, oder, dafern ja etwan derselbe seiner Clienten Nothdurfft concipiendo kürtzer, förmlicher und deutlicher vorzubringen gedächte, solches doch anderer Gestalt nicht, als in loco Judicii von ihme niedergeschrieben, und das Concept sodann in continenti dem verpflichteten Copisten ad Acta Judicialia zu bringen zugestellet werden solle. Und damit auch die Advocaten nicht gehindert, noch verursachet werden

mögen, ihre Schreiber und Jungen, wie bißhero geschehen, die Sätze schreiben und registriren zu lassen, (welches dann hiemit gäntzlich verbothen seyn soll,) So haben offt-höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. die Verordnung gethan, daß über vorige zum Nachschreiben gebrauchte Copisten noch etliche bestellet, welche allerseits in der gewöhnlichen Appellation-Gerichts-Stube an der Doctoren und Advocaten Tischen zu rechter früher Zeit die geordneten Stunden über des Versetzens bleiben, ohne Verlaubniß nicht von dannen gehen, die Stunde und Zeit des Einbringens, oder wenn ein concipirter Satz ad Acta zu schreiben gegeben, wie auch, wenn continuiret und aufgehöret wird, nebst des Advocatens Nahmen im Eingange des Satzes, deutlich und mit Fleiß, ihren Pflichten nach, registriren, und sie diesem allen bey nachdrücklicher Bestraffung und ernster Verordnung wider ihre Person also gehorsamlich nachleben, auch deßwegen Dero bestallter Lehn- und Gerichts-Secretarius, wie auch Secretarius adjunctus, so viel andere Verrichtungen zulassen, die Versetz-Zeit über sich in der Versetz-Stube aufhalten, und allenthalben fleißige Aufsicht haben sollen, daß dieser Verordnung gebührend nachgelebet werden möge. Zu welchem Ende Se. Churfl. Durchl. dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Dreßden, am 30. Martii, Anno 1676.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Reinhard Dietrich, Freyherr von Taube.

C. Schindler, S.

Vom Rechtlichen Verfahren, und was deme anhängig.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-

Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein; Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, welchergestalt bey dem Rechtlichen Verfahren, und sonst in denen vor Unserm Appellation-Gerichte anhängigen Processen allerley Unordnungen bißhero eingerissen, welchen Wir aber nachzusehen nicht gemeinet; Als wollen Wir, solchen in Zeiten nachdrücklich abzuhelffen,

1. Alle diejenigen, welche sich des Advocirens vor ermeldten Unserm Appellation-Gerichte zu gebrauchen gesonnen, auf die ihnen obliegende zur Justiz geleistete schwere Pflicht, und dann, nebst denen Anwälden auf Unsere Process- und Gerichts-auch alle andere publicirte Ordnungen, bevoraus aber die bey ermeldtem Appellation-Gerichte von Unsern Hohen Vorfahren nach und nach, sonderlich unterm dato den 8. Octobr. 1666. 25. April. 1672. 30. Martii 1676. auch den 11. Junii 1638. promulgirte Mandata, Decreta und Anschläge, als welche insgesammt zu genauer Observanz, so weit hierinnen ein anders nicht verfüget, Krafft dieses anhero wiederhohlet werden, auch zu solchem Ende aufs neue im Druck gegeben, und diesem Mandat mit beygefüget, nochmahls hiermit verwiesen haben, mit dem ernstlichen Befehl, daß solchen allenthalben und unverbrüchlich nachgegangen, auch alle darwider eingerissene Mißbräuche gäntzlich abgestellet werden sollen. Und weil insonderheit

2. Bey Extrahirung der Termine billig darauf zu sehen, damit die gewöhnlichen Sächsischen Fristen gebührend beobachtet werden können; Als sollen die sämmtlichen Advocaten und Procuratoren nachdrücklich ermahnet seyn, sich hiernach zu achten, und bey Anfang des Processus so wohl, als auch nachgehends zu rechter Zeit, und so bald möglich, nach denen Publicatis um Citationes anzusuchen, damit bey der sich täglich derer vielen einkommenden Sachen halber mehrenden Expedition zu der Ausfertigung gnugsame Frist überbleiben, die Bothen nicht aufgehalten, oder an berührten Sächsischen Fristen ein Abgang verursachet werden möge.

3. Ist wahr zu nehmen gewesen, daß ein und der andere Advocatus oder auch Anwald biß anhero die Citationes, die durch die ordent-

ordentlichen Appellation-Gerichts-Bothen denen Partheyen insinuiret werden sollen, ihren Principalen oder auch Gegentheilen selbst zuzufertigen zu- und auf sich genommen, hernach aber dieselben unbestellet bey sich behalten, und hierdurch Anlaß gegeben, daß ein oder der andere Theil aussen blieben, diejenigen, so gar nicht vorgeladen worden, wider besser Wissen Ungehorsams beschuldiget, der Termin fruchtloß zergangen, die Processe aufgehalten, und die streitende Partheyen in vergebliche Zeit und Geld-Spilterung gebracht worden.

Damit nun dergleichen in Zukunfft ferner nicht geschehen möge; So wollen Wir solches hiermit ernstlich verbothen, und darbey verordnet haben, daß, so offt sich einer dessen unternimmet, er iedesmahl in 5. Thaler Straffe, und darneben in Erstattung der Unkosten des Termins, welcher auf diese Maasse fruchtloß abgangen, vertheilet werden solle.

4. Haben sich die Anwälde iederzeit in Termino mit gnugsamer Vollmacht, welche ihre Principalen nicht allein eigenhändig unterschreiben, sondern auch, und zwar mit einem rechten Pietschafft, keinesweges aber, wie eine Zeit her geschehen wollen, mit verzogenen Buchstaben und Nahmen besiegeln wollen, in Termino richtig anzugeben, und ihr Anmelden registriren zu lassen, also, daß wann solches von ihnen unterbleibet, und sie dennoch ihrer Clienten Nothdurfft ad Acta schreiben liessen, solches in Versprechen gar nicht zu attendiren, auch diesemnach, da Läuterungen zu prosequiren, oder Appellationes zu justificiren, ohne vorhergegangenes Angeben sich unterfangen würden, selbige vor desert zu achten, die Anwälde aber die Expensas Termini aus ihren eigenen Mitteln, Gegentheiln zu erstatten, zu condemniren.

5. Sollen alle und jede Advocaten in der ordentlichen Versetz-Stube, oder andern hierzu angewiesenen Orthen, u. nirgends anders verfahren, auch die Acta durchaus nicht in die Häuser tragen, oder, durch die Ihrigen bringen lassen, sondern, so offt sie deren benöthiget, solche von dem Acten-Inspectore abfordern, und demselben, sobald möglich, oder doch iedesmahl bey Aufhebung der Expedition von halben Tagen zu halben Tagen zu seinen Händen wieder einliefern, ingleichen dieser, der Acten-Inspector, bey Verlust seines Dienstes, hier-

hierunter Niemand, wer es auch sey, nachsehen, auch, daß die Acta nicht heimlich weggetragen werden, genaue Aufsicht haben, und zu solchem Ende in der grossen Appellation-Stube, oder wo sonsten das Versetzen angeordnet wird, bey währendem Verfahren iederzeit, und zwar Vormittags im Sommer von früh 6. und des Winters von 7. biß gegen 12. Uhr, Nachmittags aber von 2. biß gegen 7. Uhr sich aufhalten, sowohl alle Mittage und Abende die Acta, ob sie allerseits annoch verhanden, durchgehen, und zu überzehlen, auch, da einige wider dieses Verboth hinweg genommen wären, solches, und von wem es geschehen, auf seine Pflicht ungesäumt anzuzeigen schuldig seyn; Derjenige Advocat aber, so darwider gehandelt, und dessen überführet, soll das erstemahl um 5. Thaler, das andere mahl um 10. Thaler, und da er sich ferner und zum dritten mahl dessen unterfangen würde, mit Suspension von der Praxi biß zu weiterer Resolution bestraffet werden.

6. Nachdem man ferner vermercket, daß einige Advocaten die Sätze durch ihre Schreiber und andere ausgeübte Leute verfertigen, und ad Acta bringen lassen, wormit aber denen Sachen offt sehr übel gerathen, die Principalen auch, als welche industriam & solertiam personæ erwehlet, hintergangen werden; Als soll solches forthin gäntzlich verbothen, und die Advocaten ernstlich erinnert seyn, zu ihren eigenen Glimpff und Besten die Sachen selbst, allen ihren Umständen nach, mit behörigem Fleiß zu erwegen, und darauf die rechtlichen Gesätze mit gutem Bedacht nervose, förmlich, kurtz und ohne alle undienliche Weitläufftigkeit, vom Mund aus in die Feder, Unserm Hof-Gebrauch nach, einzubringen, und, dieses um so viel besser zu bewerckstelligen, sich mit mehrern Processen, als sie bestreiten können, nicht belegen; Wie nicht weniger berührte rechtliche Gesätze, und zwar ieden absonderlich bey 5. Thaler Straffe, so viel und offt es nicht geschiehet, mit ihrem Tauff- und Zu-Nahmen eigenhändig zu unterschreiben.

7. Als auch bißhero derer Advocaten Schreiber und Anwälde, welche doch des Briefstellens nicht befugt, sich unterfangen, in Sachen, da sie Anwaldschafften gehabt, Briefe und Deductiones Juris, auch ohne der Concipienten beygesetzten Nahmen einzureichen, wodurch nicht nur zu Abbruch des letzten Mandats de Anno

1691. Unterschleiff, sondern auch andere Inconvenientien entstanden; Also soll auch dieses hiermit abgeschaffet, und die Advocaten verbunden seyn, dergleichen in derer Anwälde Nahmen gefertigte Schrifften, sammt allen andern, was übergeben wird, als Concipienten mit ihren vollkommenen Tauff- und Zu-Nahmen, und nicht nur mit denen Lit. Initialibus zu unterschreiben, oder, daß sie damit abgewiesen, auch derjenige, so darwider handelt, mit einer willkührlichen Straffe beleget werde, gewarten.

8. Weiln gleichergestalt stens sich zeithero befunden, daß die Advocaten die Sätze durch ihre Schreiber, ja wohl gar Dienst-Jungen zu denen Acten schreiben lassen; Als wird ihnen solches bey Straffe 5. Thaler, so offt dergleichen geschiehet, ernstlich untersaget, und werden sie vielmehr hierunter an die hierzu bestellten und vereydeten Copisten und Expectanten, (denen sie hergegen von ieder Sache, es mögen gleich deren Sätze ein, zwey oder mehrer, auch dieselbe kurtz oder weitläufftig seyn, überhaupt acht Groschen zu reichen haben) gewiesen; Diese aber sollen hiermit befehlicht seyn, ihren obhabenden Pflichten gemäß im Nachschreiben allen möglichsten Fleiß anzuwenden, sauber und leserlich, auch nicht allzu klar und enge in einander zu schreiben, und insonderheit, so wohl im Anfang iedes Satzes, als auch bey der Continuation des Einbringens und bey dem Schlusse desselben, den Tag und die Stunde, in welcher es einbracht, sammt des Einbringers Nahmen, bey Vermeidung unnachbleiblichen Einsehens, ja nach Befinden gäntzlicher Entsetzung ihrer Dienste, auch anderer Bestraffung zu registriren.

9. Alldieweiln nicht minder biß dahero in den Gesätzen viel ad marginem geschrieben, radiret, corrigiret, und das Ablesen dadurch gehindert, auch öffters der Sensus zweifelhafft gemacht, und die producirten Uhrkunden, so wohl als auch die Acten an sich selbsten mit gantz ungewöhnlichen Zeichen, die man auch bey der Publication nicht nennen können, bemercket worden; So soll dieses alles forthin verbothen, ausser denen Litern, Numern und Planeten aber keine andere Zeichen und Characteres zuläßlich seyn, und diejenigen, die hierwider in ein oder dem andern handeln, iedesmahl um 5. Thaler, und nach Befinden derer Wiederhohlung höher und ernster bestraffet werden.

10. Nicht weniger ist 10. bißher zum öfftern geschehen, daß in Concurs- und andern Sachen, wo mehr als zwey Partheyen interessiret, beym Eingange nicht exprimiret worden, wider wen eigentlich das Gesätze oder auch die Läuterungs- und Appellations-Gravamina gerichtet, daraus dann allerhand Confusion entstehet, dahero soll solches abgeschaffet, und diejenigen Partheyen, wider welche ein ieder rechtlicher Satz gerichtet, mit Nahmen genennet, und seine Qualität, wie er im Judicio und Processerscheinet, mit angemercket, auch dieses so wohl bey denen ersten, als auch bey denen folgenden Gesätzen in acht genommen werden, bey Straffe 5. Thaler, so offt der Advocat dieses zu beobachten unterlässet.

11. Begiebet sich vielfältig, daß, ungeachtet sich beym Rechtlichen Verfahren auf Documenta bezogen, oder gar daraus geklaget, selbige doch in originali entweder gar nicht produciret, oder, wenn es allen Falls geschehen, so gleich wieder zurücke genommen, und über der vorgegangenen Production keine Registratur gefertiget worden, also, daß man bey Abfassung der Urtheil, ob dieselbe iemahls erfolget oder nicht, keine Gewißheit haben, weniger sie die Documenta (welches doch öffters höchstnöthig) in Augenschein nehmen können. Wann aber hierdurch zu mehren mahlen zu Interlocuten und Auffenthalt des Processes Anlaß geben wird; Als verordnen Wir hiermit, daß in Zukunfft iedesmahl in Termino berührte Originalia richtig produciret, von dem Appellation-Secretario, gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren, eine Registratur ad Acta, wie viel deren, und unter welchen Numeris, auch von wem dieselbe fürgeleget worden, gefertiget, folglich sie biß zum Versprechen in seinem, des Secretarii, Beschluß und Gewahrsam genommen, nach geendigtem Appellation-Gerichte aber, wenn sie daselbst einmahl vorgezeiget, gegen Zurücklassung vidimirter Abschrifften, wieder ausgehändiget, und an wen die Extradition geschehen, unter ermeldte Registratur ohne weiteres Entgeld mit Fleiß notiret werden soll.

12. Und ob wohln das intra Septiduum, es wäre denn, daß mehr als zwey Partheyen zu verfahren hätten, oder in Concurs-Sachen, wiewohl auch diese, so viel möglich, zu beschleunigen, und, wie vor dem geschehen, zu dem Verfahren, darinnen zeitlicher und

noch eher als in andern Sachen Termine zu geben, iedesmahl abgesetzet werden solle, vielmahl nachdrückliche Verordnung ergangen; So zeiget doch die Erfahrung, daß dieses seither schlecht in acht genommen, die Advocaten einander nachgesehen, darüber das rechtliche Verfahren zum öfftern auf viel Zeit hinaus verzögert, und die Sachen hierdurch aufgehalten, deßhalben denn dieselben hiermit alles Ernsts erinnert werden, die in dem angezogenen Mandat de Anno 1672. zum Einbringen der Rechtlichen Gesätze geordneten Tage præcise zu beobachten, auch wenn ein Theil sich hierunter säumig erweisen, der andere dessen durchaus nicht schonen, sondern behörige Ungehorsams-Beschuldigung einbringen solle.

13. Gereichet zu Unsers Appellation-Gerichts nicht geringer Beschwerlichkeit, auch mercklichen Zeit-Verlust, bey der Expedition, und Abfassung derer Urtheile, wenn die Volumina und Folia Actorum, worauf sich bezogen wird, entweder gar nicht, oder nicht richtig allegiret; Und werden diesemnach die Advocaten hiermit ernstlich vermahnet, daß sie in Zukunfft die Numeros und Zeichen berührter Foliorum und Voluminum iedesmahl, bey Vermeidung 5. Thaler Straffe, so offt es unterlassen wird, gebührend exprimiren und benennen sollen.

14. Träget sich zum öfftern zu, daß an einem Theil die Klägere mit der von denen Beklagten beschehenen Kriegs-Befestigung nicht zufrieden seyn wollen, und dennoch, worinnen die Mängel eigentlich bestehen, nicht anzeigen; Andern Theils die Bekle. bey der Litis-Contestation solche facta, welche allerdings offenbahr und unläugbahr, gantz unverschämt, wider besser Wissen u. Gewissen zu negiren, kein Bedencken nehmen; hierüber nicht, wie sichs gebühret, auf alle und iede Puncta der Klage deutlich und in specie, mit Ja oder Nein die Kriegs-Befestigung bewerckstelligen, sondern allerley unzuläßliche Anhänge machen, mit denen Formalien: Sie stellten es dahin, oder (auch wohl in derer Principalen eigenen factis,) mit Nichtwissen antworten; Dann die Worte dergestalt vermengen und verdrehen, daß kein richtiger oder doch zweifelhaffter Verstand daraus zu nehmen, welches alles aber forthin durchaus nicht geduldet, insonderheit das Wort nescit, oder weiß nicht, ratione factorum propriorum pro negativa keinesweges angenommen, sondern

dern iedesmahl und so offt es gebrauchet wird, oder auch eines oder das andere von dem übrigen geschiehet, der Advocat mit 5. Thaler Straffe beleget werden soll.

15. Wird denen Advocaten und Anwälden hiermit nachdrücklich aufferleget, daß sie die pro oder reproducirten Documenta, so recognoscibilia seynd, iedesmahl, und zwar bald im ersten Satz, allerseits auf einmahl, iedoch iedes insonderheit, richtig und untadelhafftig, wie ihnen gebühret, recognosciren, und sich damit nicht biß in die letzten Gesätze aufhalten, vielweniger, wie etliche bißanhero mit Verletzung ihrer Pflicht und Verschleiffung der Processe auf viel Jahre zu grosser Geld-Spilterung und der Partheyen empfindlichen Schaden gethan, viel Termine mit vergeblichen Disputat zubringen sollen, maassen denn diejenigen, so hierwider handeln, iedesmahl mit 5. oder 10. Thalern, auch nach Gelegenheit höher bestraffet, und noch hierüber in die Unkosten des Termins, und solche aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten, vertheilet zu werden, sich gewiß zu versehen haben.

16. Und weiln hiernächst bey Publication derer im Appellation-Gerichte versprochenen Urtheile die allerwenigsten von Anwälden erschienen, gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens-Zettel ein gewisses dafür angeschrieben worden; So sollen künfftighin bey ieder Publication von denen in Anschlag begriffenen Sachen die Anwälde von Unserm Lehn- und Gerichts-Secretario aufgezeichnet, wer von denenselben ohne Ehehafft abwesend, alsbald angemercket, und die Advocaten von ieder Sache, wo der Anwald nicht zugegen, 12. Groschen zu erlegen angehalten werden.

17. So viel die Entrichtung der Cantzley-Sportuln betrifft, hat es bey denen de Anno 1665. und 1666. ausgelassenen Mandaten sein Bewenden, Krafft deren solche vor Abfolgung der Acten allezeit ohnfehlbar erleget, auch allen Falls die zum Nachschreiben verordnete Copisten und Expectanten darfür zu hafften gehalten seyn sollen.

18. Endlich wird hiermit nachdrücklich, und bey Vermeidung ernsten Einsehens, verbothen, daß die Advocaten und Procuratores nach geendigten Sessionen, nicht in die Appellation-Gerichts-

Stube, wie bißhero von einigen, um den Referenten und Inhalt des Urtheils vor der Zeit zu erkundigen, geschehen, lauffen sollen.

Wie Wir nun, daß diesen vorhergehenden allen, so wohl insgemein, als insonderheit, entgegen zu kommen, sich Niemand unterstehen werde, das gnädigste Vertrauen haben; Also sollen die Contravenienten nicht nur mit denen hierinnen ausdrücklich benannGeld-Bussen, sondern auch nach Befinden mit andern willkührlichen Straffen unnachläßig angesehen und beygeleget werden. Urkundlich haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierunter aufzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden am 15. Aprilis, im Jahr Christi ein tausend sechs hundert und sechs und neuntzig.

Friedrich Augustus, Chur-Fürst.

(L.S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Salomon Voigt, S.

Appellation-Patent.

Wie es mit Annehmung derer Appellationen und Citationen zu halten.

Den 12. Augusti, 1670.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, auch Bürgermeistern und Räthen der Städte, und sonsten allen andern, von welchen an Uns Appellationes ergehen, Unsern Gruß, Gnade, sammt geneigten Willen.

Und fügen ihnen daneben zu wissen, daß Uns gebührlich fürgetra-

tragen worden, haben auch aus unterschiedenen eingelauffenen Acten und Berichten verstanden, welchergestalt bey Annehmung und Justification der an Uns eingewandten Appellationen, auch sonsten bey denen ausgelassenen Citationen hin und wieder Mißbräuche einschleichen wollen, indem theils Unter-Richter, von denen Appellationes an Uns ergehen, auf die Gedancken gerathen, als stehe in ihrer Willkühr, daß sie die Appellationes, gleich wie die Läuterungen, wenn die Gravamina unerheblich befunden werden, schlechter-Dings rejiciren und abschlagen mögen, theils auch den Appellanten, wenn es sonsten füglich nicht geschehen kan, mit Abforderung grosser Kosten, dem beneficio Appellationis zu renunciren, nöthigen und zwingen, oder denselben mit allerhand Motiven disponiren, an statt der eingewandten Appellation über die allbereit gebrauchte noch eine Läuterung oder Ober-Läuterung zu ergreiffen, nur zu dem Ende, damit Uns hierdurch die Cognition und andere Instanz entzogen werde, theils die Partheyen aber auch in dieser Meinung stehen, als dürfften dieselben, wenn die Citationes nicht allemahl von Zeit der Insinuation eine vollkommene Sächsische Frist in sich begriffen, gar sicherlich aussenbleiben, und könne in solchem Fall gantz und gar nichts wider sie erkannt werden.

Wiewohl nun in diesen Fällen die gemeinen Rechte, sowohl die Process- und Appellation-Ordnung, nebst neulicher Erörterung derer Landes-Gebrechen gewisse vorgeschriebene Maasse geben: So haben Wir dennoch zum Uberfluß, und damit sich iemand desto weniger zu entschuldigen habe, Unsere Meinung nochmahls zu iedermans Wissenschafft bringen, vorige Ordnungen auf folgende Maasse erklären und bezeugen wollen, wie Wir über Unsern publicirten und andern Gesetzen festiglich zu halten gemeinet.

1. Wollen demnach hiermit und Krafft dieses anfänglich und vors erste, wenn bey dem Unter-Richter Appellation eingewendet wird, daß derselbe entweder darauf Apostolos Reverentiales, oder aber, wenn er die Gravamina vor unerheblich befindet, Refutatorios an den Ober-Richter, binnen Monaths-Frist, wenn der Part seiner Schuldigkeit nach darum angesuchet, mittheilen, einen gewissen Tag zu Abforderung derselben gegen Erlegung der in der Tax-Ordnung gesetzten Gebühr bestimmen, nicht aber den Appellation-Zettel

tel mit einer Signatur, oder Rejection-Scheine, wie bißhero von etlichen geschehen wollen, zurücke geben, vorgesetztes alles auch in dem Falle beobachten solle, wenn Läuterung und zugleich Eventual Appellation eingewendet wird, weiln in solchem Fall, da die Läuterung nach Befinden zwar abzuschlagen, dennoch wegen der zugleich in hunc eventum mit ergriffenen Appellation die Ehre des Ober-Richters zu beobachten, und der Unter-Richter nicht weniger Refutatorien oder Bericht zu ertheilen hat, alles bey gesetzter Straffe zehen Gülden, so offt darwider gehandelt wird.

2. Darnebst aber und vors andere stehet in des Unter-Richters Willkühr keinesweges, die an Uns eingewandte Appellation, ohne Unsern Vorbewust in eine Läuterung zu verwandeln, noch weniger aber eine neue und in denen Unter-Gerichten dieser Lande verbothene Instantz der Ober-Läuterung, als welche allein in Unserm Appellation-Gerichte bey denen daselbst immediate angesponnenen Sachen bräuchlich, einzuführen; Dahero, wenn dergleichen, an statt der vormahls eingewandten Appellation von dem Unter-Richter zugelassene Läuter- und Ober-Läuterungen, ungeachtet der ander Part damit zufrieden wäre, zum Verspruch einkommen, sollen dieselbe allerdings vor unzuläßig erkennet, und der Part in die Expensen vertheilet werden.

3. Anlangende vors dritte die Citationes und darinnen enthaltene Fristen der 6. Wochen und 3. Tage, seynd Wir zwar der Sächsischen Rechte, sonderlich aber der Proceß Ordnung guter Maassen erinnert, und wollen, daß in denen Fällen, wenn Documenta pro editis vel recognitis, der Bekle. pro confesso & convicto, lis pro affirmative contestata erkannt und aufgenommen; Ingleichen wenn eine Part mit seinen Exceptionen, Beweiß, Bescheinigung oder Documenten præcludiret, und ferner nicht gehöret, auch wenn perpetuum silentium imponiret wird, wie auch bey Ansetzung des ersten Termins, zu Behuff des Spatii Deliberandi, allezeit die Citation eine völlige Sächsische Frist von Zeit der Insinuation in sich begreiffen, und wann daran etwas ermangelt, in contumaciam auf itztgedachte Maasse zwar nicht erkannt, gleichwohl aber, wenn der Citatus 3. Wochen Zeit gehabt, und ohne Bescheinigung eines beständigen Impedimenti ungehorsamlich aussenblei-

bleibet, in die Expensen selbigen Termins vertheilet werden solle; In denen andern Fällen aber, als bey denen vorhergehenden Sententiis Communicatoriis, wenn erkannt wird, Beklr. soll recognosciren und ediren, widrigen Falls aber, würden die Documenta pro recognitis vel editis erkannt, und dergleichen, wollen Wir hinführo, daß der Richter solche Sententias Comminatoris (allein die Sententiam comminatoriam super impositione perpetui silentii in dem Processu ex L. diffamari ausgenommen), wohl sprechen möge, ob schon die Citation völlige Sächsische Frist nicht in sich gehalten; Gleichergestalt hat sich auch ein Appellant, oder Leuterant, damit nicht zu entschuldigen, noch deßwegen die Justification seiner Appellation oder Prosecution seiner Läuterung, zu unterlassen, daß er die völlige Sächsische Frist nicht gehabt, wenn ihme nur hierzu völlige 3. Wochen gegeben und eingeräumet worden, und wenn er aus dieser Ursache die Justification oder Läuterungs-Prosecution unterlässet, wird auf die Desertion, nebst denen Expensen hinführo billig erkannt; Im übrigen bleibet es bey denen beschriebenen und andern Rechten allenthalben nochmahls, mit gnädigsten Begehren, alle und iede Richter, von denen anhero appelliret wird, auch Vasallen und Unterthanen wollen sich also hiernach achten, und deme nachleben.

Daran verbringen sie Unsere zuverläßige Meinung, und Wir sind ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Cantzley-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 12. Augusti An. 1670.

Johann George, Chur-Fürst.

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Tobias Lichtenegger, S.

Die Erläuterungs-Befehle.

Friedrich AVGVSTVS, König und Chur-Fürst.

LJebe Getreue, Uns ist aus Euren allerunterthänigsten Bericht vom letztverwichenen 25. Octobr. gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen derer in Unserer ins Land publicirten neuen Tax-Ordnung geordneten Sportuln und Gerichts-Gebühren, mit Anführung eines und des andern, so dießfalls zeithero bey euch üblich gewesen, und sonst mit mehrern vorgestellet, und wie ihr hierüber um Unsere Resolution und Erläuterung gebethen habet; Allermaassen nun dasjenige, was in Unsern zu Publicirung ermeldter neuer Tax-Ordnung mit ins Land ergangenen Mandate §. 15. enthalten, allerdings auch von solchen Vergleichen, welche vor Unserer Landes-Regierung aufgerichtet worden, mit zu verstehen; Als habt ihr deß vor euch ergangenen Recesses de An. 1675. ungeachtet, hierüber gleichfalls schlechterdings euch der neuen Tax-Ordnung gemäß zu bezeigen. Und wie hiernächst bereits in dieser sub num. 92. versehen, daß euch in Civil-Sachen für eine Registratur bey vorkommenden Fällen drey Groschen angesetzt, vor Eintragung einer Vormundschaffts-Rechnung aber ins Vormundschaffts-Buch, da dergleichen nöthig. ein mehrers nicht, als die gewöhnlichen Copialien gefodert werden mögen, hergegen wir geschehen lassen können, daß vor Einrichtung eines Contracts, wenn solcher auf derer Partheyen Verlangen von denen Gerichten verfertiget wird, annoch eben so viel, als vor dessen Confirmation genommen werden, vor die Distribution der Kauff-Gelder aber, wenn solche in dem Kauff-Contracte selbst geschehen, sonst weiter nichts, und da der Verkäuffer selbige nachgehends besonders assignirte, auch solchen Falls ein mehrers nicht, als die ordentlichen Gebühren für die Registratur gefordert werden dürffen; Also ist es auch übrigens mit der Verfertigung derer Pacht-Brieffe, gleichwie vorherstehend mit denen Kauff-Brieffen zu halten, vor das Eintragen in das Gerichts-Buch, und vor das Collationiren aber soll, ausser denen Copialien, weiter nichts verschrieben; auf gleiche Maasse es auch mit

Ein

Eintragen derer Erbtheilungen, Schenckungen und Transacten, und anderer dergleichen Handlungen in das Gerichts-Buch, nach Anleithung deſſen, ſo wegen derer Conſenſe in der Tax-Ordnung ſub n. 24. verordnet, iederzeit alſo gehalten, in Zukunfft auch pro Termino nichts angeſchrieben, ingleichen zur Publication derer Reſcripte ordentlich kein beſonderer Termin angeſetzet, ſondern ſolche denen Partheyen in vim publicati in Abſchrifft zugeſendet werden. Und nachdem auch in der Tax-Ordnung ſub num. 132. nicht enthalten, daß bey ſummariſchen Verhör derer Zeugen, vor die Abfaſſung des Eydes und die Admonition und Vereydung des Zeugens etwas beſonders zu entrichten wäre, ſo hat es alſo bey dem, was daſelbſt, ſo wohl num. 134. enthalten, ſein Bewenden, es können auch vor die bey der Admonition verfertigte Regiſtratur die gewöhnlichen 3. gr. paſſiren; Hingegen iſt, wenn dergleichen über die Ablegung des Purgatorii in Inquiſitions-Sachen gefertiget wird, deshalber etwas beſonders nicht anzuſetzen. Wie ſich denn auch bey Citation eines Inquiſiten nachdem, was in der Tax-Ordnung ſub num. 82. 86. und 104. verordnet, zu richten, und vor eine Edictal Citation 12. gr. anzuſetzen ſind; denn ferner vor eine Regiſtratur über eine geleiſtete Abbitte oder Ehren-Erklärung 3. gr., vor die Abfaſſung und Ausfertigung deß dießfalls nöthigen Reverſes aber 6. gr. als ſoviel auch ſub num. 181. vor andere Reverſen angeſetzet, paſſiren, und genommen werden ſollen und dürffen. Wir begehren demnach, ꝛc. ꝛc. Dat. Dreßden, am 7. Nov. 1724.

An die Fürſtl. Hollſt. Amts-Befehligshabere in Wieſenburg.

Auguſt Beyer

Joh. Chr. Günther, S.

DJe zur Interims-Verwaltung der Stifft Naumburgiſchen Regierung zu Zeitz verordnete Cantzler und Räthe haben aus der abſchrifftlichen Anfüge mit mehrern zu erſehen, was ſich der Amtmann zu Naumburg bey der ohnlängſt im Stiffte publicirten neuen Sportul-Taxe vor Dubia gemachet, und wie derſelbe um Verhaltung-Befehl dießfalls anfraget. Gleichwie nun das in ſeinen Me-

morial beschehene Anführen, daß die seitherige Taxe des Amts Naumburg von vielen Jahren her daselbst eingeführet, auch aufs neue ad 1717. approbiret worden sey, von selbst hinweg fället, da in der letzten Tax-Ordnung und in dem darbey befindlichen Mandate §. 15. ausdrücklich versehen, daß wider dieselbe keine Gewohnheit und Observanz gültig seyn soll, nunmehro auch die Beamten in andern Aemtern, wenn sie sich gleich auf die vorigen Taxen berufen, nichts desto weniger zu Beobachtung der neuen Tax-Ordnung schlechterdings angewiesen worden, und übrigens dasjenige, was von dem Amtmann angezogen wird, ob wären in dem Amte Taudenburg die eingeführten Gebühren vor Verfertigung eines Kauffs an 1. Thlr. von ieden hundert Thlr. noch ferner zu nehmen gestattet worden, hieher nicht applicable, immaassen es damit die Bewandniß hat, daß dieser Thaler von 100. nicht als Gerichts-Sportuln oder Confirmations-Gebühren, sondern als ein Lehn-Geld entrichtet und verrechnet, so durch die neue Tax-Ordnung nicht aufgehoben; Also ist hingegen was des mehrbesagten Ammtmanns in der besondern Anfrage sub A. enthaltenen Anfragen betrifft, und zwar

ad 1. billig, daß die Sportuln, welche vor Publication der neuen Tax-Ordnung, die ad præteritos casus nicht zu extendiren, verdienet sind, nach der alten beym Amte hiebevor üblich gewesenen Tax-Ordnung liquidiret, sodann moderiret und erhaben werden, und passiret

ad 2. vor Verfertigung eines Contracts, wenn solcher vor Gerichte abgefasset, und völlig eingerichtet wird, weil hiervon in der neuen Tax-Ordnung nichts speciales enthalten, eben so viel, als vor die Confirmation verordnet worden, immaassen denn auch

ad 3. die vor Erbtheilung in der Tax-Ordnung sub num. 61. und 62. determinirte Gebühren noch über die sub n. 63. angesetzte Confirmations-Sportuln, auf dem Fall, wenn die Erbtheilung vor Gericht geschiehet, genommen werden können; was aber sub num. 60. enthalten, und von dem Amtmann mit angezogen wird, solches gehet auf die Verfertigung eines Inventarii, und nicht auf die Erbtheilungen

ad 4. ist sub. num. 46. was denen Beamten über Roß und Fuhr-Lohn an Auslösung entrichtet werden soll, verordnet, und kön-

können darüber noch absonderliche Reise- oder Meilen-Gebühren nicht gefordert werden, und wie im übrigen

ad 5. ein zurückgekommenes Testament eben keine Cassation gebrauchet, auch nicht allemahl zu dem Ende, daß es cassiret werden soll, zurück genommen wird, dannenhero dasjenige, was wegen Cassation der Consense sub num. 26. enthalten, dahin nicht zu appliciren, also bleibt es auch lediglich bey denen vor eine Regiſtratur ordentlich gesetzten 3. gr. wo hingegen

ad 6. vor Bestellung einer eydlichen Caution diejenigen 12. gr. sub num 24. vor einen General-Caution-Schein angesetzet, zu liquidiren sind, es können auch endlich

ad 7. bey Citationen, und Notificationen, die Copialien über die ordentlichen Gebühren genommen werden, bey Berichten aber sind selbige nicht anzuschreiben

ad 8. passiren als obgedacht, vor ein Regiſtratur ordentlich nur 3. gr., und da

ad 9. unter denen 16. gr. sub num. 158. vor eine Rüge angesetzet, die Gebühren vor Citation des Denunciaten, und derer Zeugen, schon mit begriffen; das aber, was sub num. 170. 189. und 191. enthalten, nicht von Rügen, sondern von andern Denunciationen und Inquisitionen zu verstehen. Also hat es auch in Rüge-Sachen bey angeregten 16. gr. lediglich sein Bewenden. Es ergehet dannenhero an Eingange benannten Cantzler und Räthe, Krafft des bekandten Auftrags hiermit die Verfügung, es wollen dieselben nicht allein offtbesagten Amtmann zu Naumburg hierinnen behörig bedeuten, sondern auch die etwan künfftig von andern dießfalls beschehene Anfragen nach dieser Resolution entscheiden, und weiln auch

ad 10. angeführet wird, daß über eine iede Rüge besondere Acte gehalten, und mit einen besondern Bericht zur Stiffts-Regierung eingesendet werden, mithin auch über eine iede Rüge besondere Verordnung aus besagter Regierung ergehen müste; dieses aber ungewöhnlich, und nur unnöthige Unkosten veranlasset, dann in andern Aemtern überhaupt zu denen sämmtlichen auf einmahl eingeschickten Rügen nur ein Bericht erstattet, worzu von Inculpaten pro rata die Gebühren zu entrichten sind; Als haben die mehr an-

geregte Cantzler und Räthe solches hinführo auch im Stiffte also beobachten zu lassen, und daß künfftig nur alle zwey biß 3. Monathe in Rüge-Sachen Bericht erstattet, und zu Erspahrung der Unkosten die Rügen zusammen genommen, und nicht über eine iegliche ein besonderer Bericht erstattet werde, zu verfügen. Datum Dreßden, den 1. Febr. 1725.

Ihr. Königl. Majest. in Pohlen in Dero Chur-fürstenthum Sachsen verordnete Evangelische würckliche Geheimbde Räthe.

An die Stifftische Regierung
zu Zeitz.

Seebach.

George Gr. Gebstdorff.

Beylagen
zum Banqueroutier-Mandat.

VOn GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, vor uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsere freundliche liebe Brüdere, thun kund, nachdeme bey uns auf jüngst zu Torgau gehaltenem Land-Tage, unsere und J. J. L. L. getreue Landschafft, unter andern auch wegen des unchristlichen, hochschädlichen Wuchers, welches Laster in diesen Landen mehr denn zu gemein werden will, um Verneuerung weyland des Hochgebohrnen Fürsten, unsers geliebten Groß-Herrn Vaters, Churfürsten Augusti zu Sachsen, ꝛc. Christ-milder Gedächtniß, Anno 1583. des Wuchers halben, unter und in denselbigen Jahren zu Torgau publicirten Ausschreiben ausgegangenes Mandat unterthänigst angesuchet, welches erwehnter unser treuen Landschafft

schafft unterthäniges Erinnern wir gnädigst vermercken, und demselben unterthänigstes Suchen dießfalls billig statt geben. Als wollen wir hiermit, und Krafft dieses, obhöchst-gedachtes Churfürsten Augusti, Christ-seeligster Gedächtniß ausgegangene Mandat nochmahls anderweit repetiret und wiederhohlet, auch verneuert und renoviret haben, und lautet dasselbe von Wort zu Wort, wie folget:

WAs für ein unchristlich Laster der Wucher sey, was auch dardurch für Schaden, Nachtheil und Verderb Landen und Leuten zugefüget wird, das ist männiglich unverborgen.

Und wiewohl dasselbe in Heil. Göttlicher Schrifft und durch die Kayserliche Policey-Ordnunge, auch unsern im 1550. ꝛc. und des folgenden 1555. Jahres, ausgegangenen Ausschreiben, bey hoher Straffe verbothen worden; So befinden wir doch, daß dessen ungeachtet, dieß schädliche Laster in unsern Landen, leider noch allzugemein, und daß ihr viel ohne Scheu sich desselben befleißigen, solches von Tage zu Tage mehr Uberhand nehme.

Daß auch daher allerley Räncke, vortheilhaffte Contracte und Partirerey erdacht werden, dadurch man den Wucher zu beschönen und zu verblümen, und der darauf gesetzten Straffe zu entgehen vermeinet; Als, daß etliche eine gewisse Summa Geldes, als 800. Gülden, hinleihen, und doch in der Verschreibung 1000. Gülden, oder mehr, setzen, oder an statt geliehener Müntze die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr denn fünffe von hundert bekommen.

Deßgleichen, daß man um ein klein Verfäumniß der Zeit, so zur Bezahlung bestimmet, eine gewisse Geld-Straffe ansetzet, oder auch, damit der Schuldener weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse, ohne vorhergehende Liquidation fordert, mit der Haupt-Summen steiget, und dieselbe umschläget.

Item, daß etliche, wann sie Geld ausleihen, Getreydigt, Pferde, Tücher, Zinn, Zobeln, und andere Waaren, für baar Geld mit einrechnen, und doch dieselben Waaren um viel ein höhers, denn sie an ihme selbst werth seyn, oder von dem Schuldener, seiner Gelegenheit nach, ausgebracht werden können, anschlagen; Auch daher solche Waaren, weil der andere des Geldes benöthiget, und mit höchster Un-

Ungelegenheit dieselben wiederum anwerden muß, durch die dritte oder vierdte Hand, viel um ein geringers, dann sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewinn treiben.

Item, daß etzliche ihr Geld um einen gewöhnlichen Zinß hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Mantel umgebe, ein Dienst-Geld ihnen verschreiben lassen, welches ihnen ohne Bezahlung der Haupt-Summen nicht aufgeschrieben werden mag; Da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item, daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihme von einem Marckte, Monath oder Wochen zur andern, oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewisses Aufgeld, so jährlich mehr denn fünffe aufs Hundert austrägt, gegeben werde.

Item, daß etzliche eine Summa Geldes ohne Verzinsung, mit dem Bedinge, auf eine benannte Zeit ausleihen, daß der Schuldiger nach verflossener solcher Zeit dieselbe vorgelichene Summa wiedergeben, und dagegen noch viel eine höhere Summa, bißweilen auch auf längere Zeit, und mit schweren Conditionen zu leihen, zusagen muß, und wann der Schuldiger daran in etwas säumig wird, fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden.

Item, daß einer ein geringe Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, ausleihet, und darneben diß ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item, daß man Geld auf etzliche Waaren, und sonderlich auf Getreydigt, Wein und andere Früchte im Felde, auch wohl ohne Verzinsung hinaus leihet, und dargegen dieselben Waaren viel um ein geringers, dann in gewöhnlichen Kauffe, um ein Geld anschläget, und dadurch weit mehr, dann sonst die gewöhnliche Zinse austragen, erlanget.

Dieweil dann diese und dergleichen wucherliche Contracte, einer dem andern, GOttes ernstlichem Gebothe, und der Liebe des Nächsten zuwider, vortheilhafftiger Weise, gantz erbärmlichen aussäuget, und um seine Nahrung dermassen bringet, daß nicht alleine ein iedes Christlich, sondern auch ehrbar und aufrichtig Gemüthe,

darfür

dafür billig einen sonderlichen Abscheu haben solte, auch der Allmächtige um dieses unchristlichen Lasters willen ein gantzes Land zu straffen verursachet werden möchte.

So wollen Wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Ubels Unsere vorige Verordnung auch dieses Artickels halber hiermit nochmahls erneuert und bekräfftiget haben.

Und befehlen darauf mit besonderm Ernst, daß männiglich sich in Unsern Landen alles obangezogenen Wuchers, bey Vermeidung der darinnen verleibten und anderer ernster Straffe, enthalten, auch ein ieder Gerichts-Herr, daß solches also unweigerlich geschehe, möglichen Fleisses Aufachtung haben soll.

Setzen, ordnen und wollen auch hierüber, daß alle wucherliche Contracte und unziemliche Pacta, Thädinge und Händel, wie die genennet oder erdacht werden mögen, gäntzlichen vermieden, und durch Niemands, wes Würden oder Standes der sey, fürgenommen oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern gebiethende, wann solche wucherliche Contracte für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, krafftloß und unbündig erkennen, und auf solche Contracte keine Execution thun, noch verhelffen sollen, wie Wir sie dann hiermit für unkräfftig und unbündig erklären und erkennen.

Uber diß, so soll auch derjenige, der sich dergleichen Wucher und unchristlicher Händel befleißiget, nicht alleine, vermöge voriger publicirten Ordnung, den vierdten Theil der Haupt-Summen Uns verlustig seyn, sondern auch hierüber, nach Gelegenheit der Verbrechung, mit zeitlichem Gefängniß, oder in andere Wege gebührlichen gestrafft, und, da er hierüber des mehrmahls begriffen, in Unsern Landen gar nicht geduldet werden.

Und nachdeme etzliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen, wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen, und darüber Verschreibung erlanget, daß sie, weil sie sich hierinnen schuldig wissen, dieselben folgends weiter einem andern cediren, und in die dritte und vierdte Hand verparthieren, damit man nicht so leicht hinter ihre Tücke komme, noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung, so viel die Verweigerung der Hülffe anlanget, wider den Cessionarien,

so wohl als wider den, so den Contract selbst geschlossen, statt haben, und derselbe, wann er solche Verschreibung wissendlich angenommen, hierüber mit gleicher obgesetzter Straffe belegt werden soll.

Es träget sich auch gemeiniglich zu, daß die, welche sich dergleichen wucherlicher Conträcte befleißigen, die Verschreibunge dahin, als ob es alles baar Geld, und richtige Schuld wäre, stellen, und dermaassen meisterlich verblümen lassen, daß man daraus keinen Wucher zu spühren und zu vermercken; Und da gleich hernacher, wenn es zur Execution kömmt, des Wuchers halben wider sie excipirt werden will, so behelffen sie sich darwider mit Unserer Landes-Ordnunge, darinnen aus vernünfftigen und rechtmäßigen Ursachen versehen, daß über richtige Briefe und Siegel schleunig verholffen werden soll, und wird also dieselbe sehr übel gemißbrauchet.

Nun seynd Wir wohl nochmahls gesonnen, es hierinnen bey solcher Unserer Landes-Ordnung wenden zu lassen, sonderlich, weil auch der, welcher auf einen wucherlichen Contract dergleichen Verschreibung von sich gegeben, nicht ohne Schuld ist, und also ihm solches, daß darauf mit der Hülffe wider ihn verfahren wird, selbst zuzumessen, und daneben auch ihr viel zu befinden, welche allein dieses, daß mit ihnen wucherlich contrahirt sey, ihr Brief und Siegel zuwider, nur zu einem Schein fürwenden, und dadurch vergebliche Ausflucht suchen.

Da aber dennoch einer, der dergleichen Exceptiones fürwendet, binnen der Zeit, da ihme die Hülffe angekündiget, und dieselbe würcklichen ergehen soll, und also in continenti und auf frischem Fusse solche Exception gnugsam wird bescheinen und darthun können, daß es ferner Zeugniß und Ausführung nicht bedürffe; So soll auf dergleichen wucherliche Conträcte, und darüber erlangte Verschreibung, die Hülffe nicht vollenstrecket werden; Ausserhalb dessen aber, und da es auf ferner Ausführung stehen will, soll, vermöge gedachter Unser Landes-Ordnung, auf klare Briefe und Siegel mit der Hülffe schleunig verfahren, und dem Schuldner diese seine Exception, so wohl als andere, vermöge vorgedachter Unser Landes-Ordnung und Constitution, nach ergangener Hülffe, und beschehenen würcklichen Bezahlung, fürbehalten werden; Und, da alsdenn der, wider den des Wuchers halben excipirt wird, unter

Uns

Uns nicht besessen, oder man sich sonst an ihme nichts zu erhohlen haben mag, so soll auf solchem Fall das Geld an gewisse Oerther hinterleget werden, und dem Gläubiger nicht ehe würcklichen folgen, es sey dann, daß er hiergegen gnugsamen Vorstand gemacht habe, damit er durch dergleichen Ränckе der Straffe nicht entgehen möge.

Darneben so wollen Wir alle dergleichen Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet, denn sichs in Wahrheit verhält, und die Sachen dadurch verblümet und vermäntelt werden, hiermit ernstlich verbothen haben, und wollen, daß sich ein ieder derselben, und aller ungebührlichen Clausulen, Renunciationen und anders, so man in fraudem usurarum mit anzuhängen pfleget, gäntzlichen enthalten und entäussern soll.

Da es aber hierüber iemands anders halten wird, so soll auf solchem Fall nicht alleine der Gläubiger über die Straffe, so er durch den Wucher an ihme selbst verwürcket, auch derenthalben mit besonderer Straffe willkührlich beleget, sondern deßgleichen auch der Schuldner, und der, so solche Verschreibung wissendlich gestalt oder geschrieben, von den Gerichten, darunter solches erfunden wird, oder, da er sonst in Unsern Landen anzutreffen, ernstlich gestrafft werden.

WEil Uns auch fürkomen, daß diß schädliche Laster des Wuchers in Unsern Landen nicht wenig auch daher eingerissen sey, daß etzliche Mäckler und Partierer zu befinden seyn sollen, welche kein andere Gewerbe und Handthierung haben, dann daß sie den Leuten um ein genanntes, so man ihnen davor geben muß, Geld aufbringen, daß auch dieselben zum öfftern mahl, wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen worden, die Verschreibung von ander Leute wegen auf sich richten lassen, und der andern, welche sich sonsten ihres Standes und Nahmens halber dafür schämen, und deß enthalten müssen, Schand-Deckel seyn, und also hierdurch zu diesem Laster, welches ohne das von andern, ehe sie den Nahmen haben sollen, wohl verbleiben möchte, nicht geringe Ursach geben.

Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld um gewöhnliche Zinsen aufnehmen, und ferner um einen höhern und andern Gewinns und Partit ausleihen, auch offtmahls den, von welchem

chem sie solch Geld entlehnet, es dafür halten lassen, als hätten sie es dem andern, dem es zum besten geschehen sollen, nur um einen gebräuchlichen Zins geliehen, und nehmen nichts minders der Ubermaaß halben eine sonderliche Verschreibung, so auf sie gerichtet.

So verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß eine iedere Obrigkeit und Gerichtshalter in Unsern Landen auf dergleichen Personen fleißig Achtung gebe, und dero keinen, weder innoch ausserhalb der Märckte, in Unsern Landen dulden noch leiden, sondern dasselbe innerhalb bestimmter Zeit zu räumen, bey hoher Straffe aufferlegen, und, daß solches also geschehe, mögliches Fleisses daran seyn.

Da aber die Gerichtshalter in den Städten oder auf dem Lande an diesen und andern, was zu Abschaffung solches Lasters gehörig, säumig erfunden, oder hierinn sich verdächtig erzeigen würden, so sollen sie alsdann, so offt sie hierinnen brüchig befunden, nach iedes Falls Gelegenheit ernstlichen gestrafft werden.

Wir thun auch hiermit Unserm bestallten Fiscal insonderheit auferlegen und befehlen, daß er dieses Lasters halben in Unsern Landen ungescheuet fleißige Inquisition und Nachforschung anstellen, und da iemandes befunden wird, der dieser Unsrer Verordnung zuwider handelt, wes Standes und Würden der ist, der Straffe halben ohne einiges Ansehen der Personen gebührlichen verfahren soll.

Was aber sonsten für Zinsen von ausgeliehenem Gelde nachzulassen seyn mögen, wäre wohl zu wünschen, daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich soviel gelten liesse, daß er mit der Ubermaaß, die ihme der Allmächtige beschehret, seinem Nächsten, so es bedarff, ohne einigen Vortheil und Gewinn aushülffe.

Es ist aber leider am Tage und vor Augen, wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein ieder, so Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will, und wann solches gäntzlichen verbothen und aufgehaben werden solte, Niemands zu befinden seyn würde, welcher einem andern Geld leihen wolte, dadurch dann nicht alleine vieler armen Wittwen und Wayssen, auch schwacher unvermögender Leute Nahrunge, so gemeiniglich auf solchen Zinsen stehet, gehindert, sondern auch alle andere zuläßliche und nothwendige

Hand-

Handthierung, Gewerb und Commercien, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, würden gestopfft und abgethan, aus welchem einen iedern insonderheit, und auch ingemein dem gantzen Lande vielmehr Schadens und Nachtheil zu besorgen, als wann die Zinsen mit gewisser Maaß nachgelassen würden.

So giebet auch die Erfahrunge, wann man der Zinse halben, wie weit dieselben nachzulassen, keine Gewißheit hat, daß fürnemlichen dahero die wucherlichen und gefährlichen Contracte eingeschlichen, indeme es ihr viel dafür halten, es gelte gleich, ob sie viel oder wenig nehmen, und dahero das zu beschönen allerley Wege versuchen, da hiergegen, wann dieselbe auf gewisse Maaß gerichtet würden, ein ieder, was er sich zu verhalten, Wissenschafft haben, und diejenigen, so solches überschreiten, desto eher zur Straffe gebracht werden können.

Daß also auch dieser Ursach halben wohl die Nothdurfft, daß den Zinsen, weil sie aus obangeregten Ursachen nicht gar abgeschafft werden können, iedoch zum wenigsten gebührende Maaß gegeben würde, damit es derjenige, so Geld aufborgen muß, und doch ohne Zinse keines erlangen kan, desto baß zu erschwinden.

Darum so haben Unsere Hochlöbliche Vorfahren solche Zins-Reichung auf fünffe gemäßiget, und darauf nachgelassen, daß man von ausgeliehenem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse, ohne Gefahr einiger Straffe, geben und nehmen möge, welches auch also in Unsern Landen, weit über Menschen-Gedencken, folgends auch bey Unser Regierung, nach besage Unserer vorigen hierüber ausgegangener Landes-Ordnung für und für im üblichen Brauch gehalten, über die Verschreibunge, so auf solchen Zins gerichtet, aus den Cantzleyen Consens gegeben, auch Hülffen darauf befohlen und angeordnet worden.

Weil sich aber hierbey offtmahls zugetragen, wann die Sachen zu rechtlicher Erkäntniß gediehen, daß man solches Zinses halben, indem etzliche dieselben zu, die andern aberkannt, in Unsern Landen ungleich und unterschiedlichen gesprochen, aus welchen, wann es bey der Ungewißheit verbleiben solte, nach ietzo angeregter Gelegenheit endlichen grosse Unrichtigkeit erfolgen würde. Derowegen Unsere getreue Landschafft vor gut angesehen, und Uns unterthänigst

nigst ersucht, solche Ungelegenheit abzuthun, und zu verordnen, daß man in Unsern Landen durchaus fünffe aufs Hundert erkennen möge.

Als haben Wir solcher ihrer Bitte aus angezogenen und andern bewegenden Ursachen gnädigst statt gegeben. Wollen demnach vorige Unsere derowegen ausgegebene Landes-Ordnung anhero wiederhohlet haben, und lassen darauf gnädigst geschehen, daß man hinführo in Unsern Landen nicht alleine fünffe von hundert nehmen, hierüber Consens geben, und die Hülffen anstellen, sondern daß man auch, wann die Sachen zu Recht gedeyhen, und fünffe aufs Hundert ausgeliehenen Geldes verschrieben, auf solche Zinse, (und nicht darüber) rechtlich sprechen, und derowegen, da einem ein Guth Pfands-weise eingeräumet worden wäre, von der Abnützung desselben fünffe aufs Hundert rechnen, und der Haupt-Summe unabbrüchlich zuerkennen. Deßgleichen, da dieselben Zinse nicht verschrieben, und es wolte sich der Gläubiger viel lieber mit fünff begnügen lassen, dann wegen seines Interesse eines andern Beweises anmaassen, daß man alsdann auch a tempore moræ fünff aufs Hundert, an statt des Interesse den Gläubigern zusprechen möge, sonsten aber, und da der Gläubiger des Interesse halben sonderlich Beweiß fürnehmen wolte, lassen Wir es bey Unserer jungsten ausgegangenen Constitution dißfalls bewenden.

Jedoch wenn eines Schuldners Güther so weit nicht zureichen, daß die Gläubiger alle ihres ihm vorgesetzten Geldes darvon befriediget werden könten, oder da es gleich endlichen zureichete, wegen der Zinsen, ehe die vergnüget würden, die Haupt-Summen weit zurück gesetzet werden müsten; Soll man auf solchem Fall von ausgeliehenem Gelde auf keine Zinse, sondern allein auf die liquidirten Haupt-Summen sprechen. Wann aber dieselben abgelauffen und bezahlet, und es würde alsdann noch was übrig seyn, mag man von demselbigen auch die Zinse den Gläubigern nach eines iedern habenden Rechten und Priorität zuerkennen.

Wir wollen aber gleichwohl durch diese Unsere Nachlassunge Niemand dasjenige, was die Christliche Liebe von ihm erfordert, weniger in acht zu haben Ursach gegeben, sondern vielmehr einem ieden gnädiglich und ernstlich verwarnet haben, daß er hierbey, fürnehmli-

nehmlichen der Armen und Nothdürfftigen wohl roahrnehme, und sich durchaus in Ausleihung seines Geldes, und dieser Zins-Forderung also erzeige, damit er es in seinem Gewissen und gegen GOtt zu verantworten haben möge.

BEfehlen darauf und wollen, daß sich Unsere und J. J. L. L. Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleute, Amts-Verwaltere, Schössere, Gleits-Leute, Bürgermeister, Richter, Räthe und Städte, und sonsten in gemein alle unsere und J. J. L. L. Unterthane, Erb- und Schutz-Verwandte diesem verneuerten Ausschreiben in allen seinen Clausulen, Puncten und Inhaltungen gestrack und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich ohne einige Weigerung, bey Vermeidung der darinnen verleibten und anderer Unser ernsten Straffe, verhalten, geleben und nachsetzen. An deme beschicht Unsere gnädige, ernstliche und endliche Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hie zu Ende aufdrucken lassen, und geben in Unser Stadt Dreßden, den 21. Octobr. Anno 1609.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern und S. L. Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden, und sonsten ingemein allen andern, Unsern und S. L. Unterthanen Zugehörigen und Verwandten, Unsern Gruß zuvorn. Ehrwürdige, Wohlgebohrne und Edle, auch Würdige, liebe Andächtige und Getreue. Ob Wir wohl nach Antretung Unserer Churfürstl. Regierung Uns nichts höhers angelegen seyn lassen, als daß nächst Erhaltung, Beförderung und Fortpflantzung GOttes des Allmächtigen seligmachenden

Worts,

Worts, in Unserm Churfürstenthum und Landen, männiglichen gleichmäßige Justitia ertheilet, und alles dasjenige, so daran verhinderlich und nachtheilig seyn könte, so viel möglichen, vorkommen und abgeschafft werden möchte; Immaassen Wir auch zu dem Ende die von dem Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Christian dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Höchstlöblichster Gedächtniß, anbefohlene und verfassete Policey-Ordnung in offenen Druck ausgehen und publiciren lassen; So werden Wir doch glaubwürdig berichtet, daß eine Zeithero allerhand schädliche Mißbräuche aus den vielfältigen Cessionibus der Schulden und Schuld-Verschreibungen erfolgen, und dadurch mancherley Ränckе, vortheilhafftige Contracte und Partirerey gesucht und erdacht werden wollen.

Derowegen Wir zu Verhütung und Abwendung solches ie mehr und mehr einreissenden Ubels nachfolgende rechtmäßige Verordnung fassen, und zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

Als erstlichen, weil die Redemtores litium alienarum ie länger ie mehr überhand nehmen, und hierunter ihre Partirerey ohne allen Scheu treiben und fortsetzen wollen, so sollen des Anastasii und Justiniani gantz heilsame Constitutiones de Cessionibus Actionum in guter Aufacht gehalten, und denselben auf begebende Fälle im Sprechen und Erkennen præcise nachgegangen werden.

Und obwohl zum andern die Rechts-Lehrer über der Frage: Ob ein Unterpfand, so mit des Lehn-Herrn Consens auf ein Lehn-Guth verschrieben, einem andern, ohne anderweit neuen Consens cedirt werden könne, zweifelhaftiger Meinung; so lassen Wir Uns doch derer Opinion, so ie und allewege an Unserm Hofe bißhero gehalten, auch darnach in vorfallenden Sachen sententioniret und erkannt, gefallen, die den neuen Consens vor nöthig erachten, und soll, so wohl in præteritis als in futuris negotiis, keine dergleichen Cession, ohne des Lehen-Herrn neue Einwilligung, unangesehen der Verschreibung, und darüber zu Anfang ausgewürcktem Consens, die Clausul, von iedem getreuen Inhaber, einverleibet, vor kräfftig erkennet werden.

Wie

Wie dann auch vors dritte solches soll statt haben in Hypotheca rerum Allodialium; Item, in cessione Actionis competentis ad rem Allodialem immobilem, also, daß keine Cession für kräfftig zu achten, es sey dann dieselbe coram competente Judice vollenzogen, und Actis publicis insinuirt.

Anreichende aber zum vierdten, diejenigen Obligationes, so Hypothecam rerum mobilium, und was die Rechte sub appellatione mobilium verstehen, in sich begreiffen, soll gleichfalls, ad evitandas fraudes, weder conventionalis constitutio, noch cessio vor beständig gehalten werden, es sey dann solche coram Judice competente, woferne derselbe zu erlangen, oder aber etiam incompetente erfolget.

Und solches zum fünfften, ohne Unterscheid der Summen, ob sie hoch oder gering, auch der Personen, so mit einander contrahiren, allein Kauffleute ausgenommen, wann sie mit einander und unter sich handeln, die gestalten Sachen nach an diese Ordnung, damit den Commerciis ihr starcker Lauff gelassen, nicht verbunden; Da sie aber mit andern, die keine Kauffleute seynd, handeln würden, sollen sie sich dieser Nachlassung in keinerley Weise anzumaassen noch zu erfreuen haben; Die Cessiones aber, so in pluribus Fidejussoribus, item Fidejussoribus & Creditoribus, Tutoribus Correis debendi, & similibus casibus, die Rechte nachlassen, wie auch die Delegationes, so in Gegenwart der Schuldner mit derer besondern Zusage geschehen, und darbey dergleichen Betrug nicht zu vermuthen, sollen hierdurch nicht verhindert, sondern auch ausserhalb der Gerichte, dieselben zu vollziehen, verstattet und vergönnet seyn.

Und über das, zum sechsten, in allen und ieden Cessionibus, so wohl rerum mobilium, als immobilium, die causa & quantitas debiti nicht allein mit ausdrücklichen Worten gesetzt werden, sondern auch der Cessionarius, daß deme gewiß also sey, und er in rei veritate eine solche Schuld und Summa bey dem Cedenten zu fordern habe, coram Judice richtig darthun und bescheinigen,

Und ob Wir Uns auch zwar hierbey vors siebende erinnern, was zu Recht verordnet, wann eine Verschreibung vor Notarien und Zeugen, oder durch drey unverwerffliche Personen, so gegenwärtig gewesen, unterzeichnet worden; Wann aber doch der Nota-

rien hin und wieder eine grosse Menge, deren etzliche gantz ungeschickt, eigennützig, und in Contracten grosse Verwirrung anrichten, die Zeugen auch, so hierzu gebraucht werden, offtermahls die Sachen und Händel nicht verstehen, so sollen hinführo diejenigen Cessionen, so vor Notarien und zweyen Zeugen, oder auch vor drey Personen allein ergangen, nicht mehr gültig seyn.

Und dieweil fast unmöglichen, alle und iede Fälle zu erzehlen, dadurch diejenigen, welche darzu Beliebung tragen, mit mehr gedachten Cessionibus, Partirerey und Betrug treiben können; So wollen Wir letzlichen, solches alles, wie das Nahmen haben mag, hiermit gäntzlichen abgeschafft und ernstlich verbothen, auch darneben constituiret und geordnet haben, daß, da sichs befinden solte, daß mit offtgemeldten Cessionibus einiger Betrug gebrauchet, und anders, als sichs in der Wahrheit verhält, gebahret würde, so wohl der Cedens, als der Cessionarius, der gantzen Forderung und Gegenforderung verlustig erkannt, auch noch darüber in andere Wege ernstlich gestrafft werden sollen; Und soll diese Unsere obgesatzte Verordnung innerhalb zweyer Monath von der Publication ihren Anfang gewinnen.

Da nun iemand wäre, so eine Cession in Händen, die er bißhero judicialiter noch nicht produciret hätte, soll derselbe sich immittelst bey seiner ordentlichen Obrigkeit damit anmelden, solche produciren, und ihme dessen Schein ertheilen lassen, oder aber nach Verflüssung berührter Zeit ferner damit nicht gehöret werden.

BEfehlen hierauf euch allen ingesammt und sonders, ihr wollet verschaffen, daß solch Unser Mandat und Ausschreiben in Unserm Churfürstenthum und Landen, und darzu gehörigen Stifften und Schutz-Verwandten Gebiethen, in allen seinen Clausuln, Puncten und Inhaltungen, gestrack und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich, ohne einige Weigerung, bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe gehalten, gelebet und nachgesetzet werde, wie Wir denn Unsern Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, in allen, præteritis & futuris negotiis, nach dieser Unser rechtmäßigen, billigen Verordnung zu sprechen und zu erkennen, gleichfalls befehlen wollen. An dem geschicht Unsere gnädige, ernstliche Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hie zu Ende aufdrucken lassen.

lassen. Geben in Unser Stadt Dreßden, den 1. Februarii Anno 1614.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Amts-Befehlichshabern, Bürgermeistern, und Räthen der Städte, Richtern, und Schultheissen auf Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen; Nachdeme hin und wieder in Unsern Landen viel beschwerliche Klagen gehört, auch bey Uns zum öfftern angebracht worden, wie das hochschädliche und höchst-straffbahre Laster des unchristlichen, mehr als Jüdischen, ja unmenschlichen Wuchers und Geld-Partiererey allenthalben sehr Uberhand nehmen, und ungescheuet von allerley Standes-Personen getrieben, auch, ungeachtet Göttlichen Geboths und Unserer Hochgeehrten Vorfahren, sonderlich aber des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters, Herrn Christian des Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Christmilder löblicher Gedächtniß, den 21. Octobris, Anno 1609. publicirter ernster Mandaten, wider dergleichen Landes- und Leut-verderbliche Wucherer, mit Vollenstreckung der darinnen gesetzten Straffen, bißhero nicht verfahren werden wollen;

Als erfodert die hohe äusserste Nothdurfft bey diesem eingerissenen Laster, und daraus besorglich entstehenden Unheil und Landes-Verderben, ein wachendes Auge zu haben, und solchem alles möglichen Fleisses entgegen zu trachten und abzuwehren, damit dasselbe nicht ferner, wie leider am Tage, einbrechen, grössern unwiederbringlichen Schaden verursachen, und GOttes gerechten Zorn und unzweifliche Straffen über Land und Leute, insgemein und insonderheit, bringen und häuffen möge.

Wollen demnach hiermit obangeregt Unsers geliebten Herrn

Bruders ꝛc. Anno 1609. ausgegangenes Mandat, nicht allein wörtlichen wiederhohlet und erneuert, sondern auch verbessert, und die darinnen beniemten Straffen, weiln die daselbst gesatzte Pœn des verfallenen vierdten Theils an ausgeliehener Baarschafft von den Verbrechern und Wucherern nicht hoch noch wichtig geachtet werden will, geschärfft und erhöhet haben.

Und ist Anfangs männiglich unverborgen, werden auch dessen in den täglichen Predigten berichtet, was für ein unchristlich, ja recht Jüdisch Laster der Wucher sey, was auch dadurch vor Schaden, Verderb und Nachtheil Land und Leuten zugezogen werde. Und ob wohl dasselbe in heiliger Schrifft, und durch des Röm. Reichs aufgerichtete Policey-Ordnungen, auch Unserer Christlichen Vorfahren im 1550. und folgenden 1555. Jahren ausgefertigte Edicta, bey hoher Strafe verbothen worden; So müssen Wir doch erfahren, daß dessen allen unbetrachtet diß schänd- und schädliche Laster in Unsern Landen leider noch allzugemein, und daß ihr viel ohn einige Scheu sich desselben befleißigen, und solches von Tag zu Tag ie mehr und mehr Uberhand nehmen thut.

Dannenhero allerley Ränckе, vortheilhaffte Contracte und Partiten erdacht und gebraucht werden, dadurch man den Wucher und Schinderey zu beschönen und zu verblümen, und der darauf gesetzten Straffe zu entgehen vermeinet.

Als, daß etliche eine gewisse Summa Geldes, als 800. Gülden, hinleihen, und doch in der Verschreibung tausend Gülden oder mehr setzen, oder, an statt geliehener Müntze, die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr denn fünffe vom Hundert bekommen. Deßgleichen, daß man um ein klein Versäumniß der Zeit, so zur Bezahlung bestimmet, eine gewisse Geld-Straffe ansetzet, oder auch, damit der Schuldner weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse ohne vorgehende Liquidation fodert, mit der Haupt-Summe steiget, und dieselbe umschläget.

Item, daß etliche, wann sie Geld ausleihen, Getraydig, Pferde, Tücher, Kleider, Zinn, Zobeln und andere Waaren für baar Geld mit einrechnen, und doch dieselben Waaren um ein viel höhers, denn sie an ihnen selbst werth seyn, oder von dem Schuldner, sei-

seiner Gelegenheit nach, ausgebracht werden können, anschlagen, auch dahero solche Waaren, weil der andere des Geldes benöthigt, und dieselbe mit höchster Ungelegenheit wieder anwerden muß, durch die dritte oder vierdte Hand, viel um ein geringers, dann sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewinn treiben.

Item, daß etliche ihr Geld um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Mantel umgebe, ein Dienst-Geld ihnen verschreiben lassen, welches ohne Bezahlung der Haupt-Summe nicht aufgeschrieben werden mag, da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item, daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihme von einem Marckt, Monath oder Wochen zur andern, oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewisses Aufgeld, so jährlich aufs Hundert mehr dann sechs, ja wohl vier und zwantzig Gülden und drüber, wie leider die Erfahrung bezeuget, austrägt, gegeben werde.

Item, daß etliche eine Summa Geldes ohne Verzinsung auf eine benannte Zeit mit dem Bedinge ausleihen, daß der Schuldiger, nach Verflüssung solcher Zeit, dieselbe vorgeliehene Summa wieder zu geben, und dagegen noch eine viel höhere Summa, bißweilen auch auf längere Zeit und mit schweren Conditionen, zu entlehnen zusagen muß, und wann er daran in etwas säumig wird, fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden.

Item, daß einer ein gering Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, und zwar um unchristlichen, wucherlichen, aufm dritten Theil der Haupt-Summe sich belauffenden Zins, ausleihet, und daneben diß ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdenn verstanden seyn soll.

Item, daß man Geld auf etliche Waaren, und sonderlich auf Getraydigt, Wein und andere Früchte hinaus leihet, und dagegen dieselben Waaren viel um ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauff anschlägt, und dadurch weit mehr, dann sonst die gewöhnlichen Zinse austragen, erlanget.

Dieweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Contracte einer den andern, GOttes ernsten Geboth und der Liebe des

Nächsten zuwider, vortheilhafftiger Weise gantz erbärmlich aussauget, und um seine Nahrung dermaassen bringet, daß nicht allein ein ieder Christlich, sondern auch erbahr und aufrichtig Gemüth dafür billig einen sonderlichen Abscheu haben solte, auch der Allmächtige um dieses unchristlichen Lasters willen ein gantz Land mit schweren Straffen heimzusuchen verursacht werden möchte;

So wollen Wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Ubels obangedeutete Unserer Löblichen Vorfahren An, 1550. 1555. und 1609. gemachte und ausgefertigte Verordnungen nochmahls erneuert und dergestalt bekräfftiget, erkläret und verbessert haben; Daß (weiln diese Ubertreter GOttes Geboth und boßhafftige Wucherer mit Unwissenheit sich keinesweges zu entschuldigen, sondern ihnen aus GOttes Wort und der Heil. Schrifft überflüßig bekannt seyn solte, wie hoch dieses abscheuliche Laster darinnen verdammet, ja die natürliche Billigkeit und Christliche Liebe, so anders etwas davon bey ihnen zu finden, ihnen selbst dictirt und bezeuget, wie unrecht solches sey,) wider sie, da man sie erfahren, und dessen gebührlichen überführet, also procedirt werden, daß sie nicht allein des vierdten Theils, sondern der gantzen auf Wucher ausgeliehenen Summe verlustig seyn, hierüber auch, als öffentliche Leute-Schinder und Land-Verderber, zum Beicht-Stuhl und tröstlichen Absolution, oder Tische des HErrn, durchaus nicht gelassen, auch, nach ihrem Tode, mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet, ipso jure & genere facti anrüchtig und ehrloß; Dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft und aller ehrlicher und fürnehmen Aemter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig Testament zu machen, auch, da es allbereit gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers, gantz unkräfftig und nichtig gehalten, auch Zeugniß der Wahrheit zu geben, nicht verstattet, ja als dem gemeinen Wesen hochschädliche Leute gäntzlich aus- und abgeschafft, auch nach gestalten Sachen und befundener Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginnens und Halsstarrigkeit, ohne einige Gnade, wohl am Leibe, nichts minder auch diejenigen, so Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse annehmen, und die, bey welchen sie dergestalt etwas

er-

erborget, nicht anmelden, wegen solcher ihrer Verschweigung um den vierdten Theil der entlehnten Summe gestrafft werden sollen.

Vermahnen, warnen und gebiethen hierauf allen und ieden Unterthanen, wie die Nahmen haben, ernstlich, daß sie sich vor dergleichen Landes verderblichen Laster hüten, und dessen gäntzlichen enthalten, so lieb ihnen ist, GOttes gerechten Zorn, auch Unsere Ungnade und diesem Mandat einverleibte Straffen, damit sie unnachläßig belegt werden sollen, zu vermeiden und zu entgehen.

Wie Wir dann allen Ober-Herren und Beamten, bevorab Räthen und Richtern in Städten, bey fünffhundert Goldgülden Rheinisch, hiermit gleichfalls anbefehlen, daß sie auf solche Wucherer fleißige Obacht haben, und emsige Nachforschung anstellen, auch, da einer oder der ander erkundiget, wider den oder dieselben per modum Inquisitionis verfahren, sich über sie rechtliches Erkäntniß erhohlen, und Uns dasselbe uneröffnet iedesmahl einsenden, und davon weder Freundschafft, Gifft, Gabe noch etwas anders abwendig machen lassen.

Setzen, ordnen und wollen auch hierüber, daß alle wucherliche Contracte und unziehmliche Pacta, Thädinge u. Händel, wie die genennet oder erdacht werden mögen, gäntzlichen vermieden, und durch Niemands, wes Würden oder Standes der sey, fürgenommen oder gebraucht werden, hiermit allen Richtern, sie haben Nahmen wie sie wollen, gebiethende, wann solche wucherl. Contracte für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, krafftloß u. unbündig erkennen, und darauf keine Execution thun, noch verhelffen sollen, wie Wir sie dann auch Krafft diß vor ungültig und unbündig erkennen und erklären.

Und nachdeme etzliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen, wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen, und darüber Verschreibung erlanget, daß sie, weil sie sich hierinnen schuldig wissen, dieselben folgends einem andern cediren, und in die dritte und vierdte Hand verparthieren, damit man nicht so leicht hinter ihre Tücke komme, noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung, so viel die Verweigerung der Hülffe anlanget, wider den Cessionarien,

so

so wohl als wider den, so den Contract selbst geschlossen, statt haben' und derselbe, wann er die Verschreibung wissentlich angenommen, hierüber mit gleicher obgesetzter Straffe belegt werden soll.

Darneben wollen Wir alle Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlt, dann sichs in Wahrheit verhält, und die Sachen dadurch verblümet und bemäntelt werden, hiermit ernstlich verbothen haben, befehlende, daß sich ein ieder derselben und aller ungebührlichen Renunciationen, Clausulen und anders, so man in favorem usurarum mit anzuhengen pflegt, gäntzlich enthalten und äussern soll.

Da aber hierüber iemand sich dessen unterstehen wird, soll alsdann nicht allein der Gläubiger über obernannte Straffen, so er durch den Wucher an ihm selbst verwirckt, auch derohalben mit sonderbahrer Poen belegt, sondern deßgleichen auch der Schuldner, und der, so solche Verschreibung wissentlich gestellt oder geschrieben, von den Gerichten, darunter solches befunden, oder da er sonsten in Unsern Landen anzutreffen, ernstlich, ohne einig Ansehen, gestrafft werden.

Weil Uns auch fürkommen, daß diß schädliche Laster des Wuchers in Unsern Landen nicht wenig auch dahero eingerissen, daß etliche Mäckler, Trödeler und Partierer an Manns- und Weibs-Personen zu befinden seyn sollen, welche kein ander Gewerb und Handthierung haben oder treiben, denn daß sie den Leuten um ein genanntes, so man ihnen dafür geben muß, Geld aufbringen und ausrichten, dieselben auch zum öfftern mahl, wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen werden, die Verschreibungen von anderer Leute wegen auf sich richten lassen, und also der andern, welche sonst ihres Standes und Nahmens halben sich dafür schämen, und dessen enthalten müssen, Schand-Deckel seyn, und dergestalt zu diesem Laster nicht wenig Ursach geben. Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld um gewöhnlichen Zins aufnehmen, und förder um einen höhern und grössern Gewinns und Partit ausleihen, auch offtmahls den, von welchem sie solch Geld entlehnet, es dafür halten lassen, als hätten sie es dem andern, deme es zu gute angesehen, nur um einen gebräuchlichen Zins geliehen, und nehmen nichts minder, der Ubermaaß halben, eine sonderliche Verschrei-

schreibung, so auf sie gerichtet, oder haben dieselbe würcklich auf, und wenden es in ihren Nutzen.

So verordnen und befehlen wir gleichfalls ernstlich, daß eine iede Obrigkeit und Gerichtshalter in Unsern Landen auf dergleichen Mäckler, Trödeler und Partierer, wer die auch seyn, fleißige Achtung geben, und dero keinen, weder inn- noch ausserhalb der Märckte, dulden noch leiden, sondern dasselbe innerhalb gewisser Zeit zu räumen, bey hoher Straffe auffelegen, und daß solches geschehe, möglichen Fleisses daran seyn.

Da aber die Gerichts-Herren und Haltere in Städten oder auf m Lande, an diesem oder andern, was zu Abschaffung dieses Lasters gehörig oder nöthig säumig erfunden, oder hierinnen verdächtig sich erzeigen würden, so sollen sie alsdenn, so offt sie darüber brüchig befunden, in obbeniemte Straffe der 500. Goldfl. Rheinisch gefallen seyn, und solche von ihnen unnachläßig eingebracht werden.

Wir thun auch hiermit unserm bestallten Fiscal insonderheit ernstlich auferlegen, u. befehlen, daß er, ohne fernern Unsern sonderbahren Befehl dieses Lasters halben, in unsern Landen ungescheuet fleißige Inquisition anstellen, u. da iemands befunden wird, der dieser Unserer Verordnung in einem und dem andern zuwider gehandelt, wider denselben, wes Würden oder Standes der ist, der Straffe halben, ohne einiges Ansehen der Personen, gebührlich verfahren soll.

Was aber sonst vor Zinsen von ausgeliehenem Gelde nachzulassen seyn mögen, wäre wohl zu wünschen, daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich soviel gelten liesse, daß er mit der Ubermaaß, die ihme der Allmächtige beschehret, seinem Nächsten, so es bedarff, ohne einigen Vortheil und Gewinn aushülffe.

Es ist aber leider vor Augen und am Tage, wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein ieder, so Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will, und wann solches gäntzlichen verbothen und aufgehaben werden solte, Niemands zu befinden seyn würde, welcher einem andern Geld leihen wolte, dadurch beydes den Commercien, so wohl andern zuläßigen und nothwendigen Gewerben und Handthierungen, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, auch insgemein dem gantzen Lande, und ei-

nen ieden insonderheit, mehr Schaden und Nachtheil zu besorgen, als wann die Zinse mit gewisser Maaß nachgelassen würden.

So giebet auch die Erfahrung, wann man der Zinse halben, wie weit dieselben nachzulassen, keine Gewißheit hat, daß fürnemlichen dahero die wucherlichen und gefährlichen Contracte eingeschlichen, indeme es ihr viel dafür halten, es gelte gleich, ob sie viel oder wenig, auch auf was Maaß und Weise Zins nehmen, und solches zu beschönen, allerley Wege und Ränke versuchen.

Da hiergegen, wann dieselbe auf gewisse Maaß gerichtet würden, ein ieder, wessen er sich zu verhalten, Wissenschafft haben, und diejenigen, so solches überschritten, desto füglicher und besser zur Straffe gebracht werden können.

Daß also auch dieser Ursachen halben wohl die Nothdurfft, daß den Zinsen, weiln sie aus obangeregten Motiven nicht gäntzlich abgeworffen uno verbothen werden mögen, zum wenigsten gebührende Maasse gegeben würden, damit es derjenige, so unumgänglich Geld aufborgen muß, und doch ohne Zins keines erlangen kan, desto baß zu erschwinden.

Darum so haben Unsere Hochl. Vorfahren solche Zins-Reichung auf fünff Gülden gemäßiget, u. darauf nachgelassen, daß man von ausgeliehenem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse, ohne Gefahr einiger Straffe, geben und nehmen möge, welches auch also in Unsern Landen, weit über Menschen-Gedencken, folgends auch bey Unser Regierung, nach besage Unserer Landes-Ordnung für und für im üblichen Brauch gehalten, über die Verschreibunge, so auf solchen Zins gerichtet, aus den Cantzleyen Consens gegeben, Executiones decretiret und geordnet worden, worbey wir es auch bewenden und geschehen lassen, daß hinführo in Unsern Landen man nicht allein fünff von Hundert nehmen, hierüber Consens geben, und die Hülffen anstellen, sondern daß man auch, wann die Sachen zu Recht gedeyhen, und fünff aufs Hundert ausgeliehenen Geldes verschrieben, auf solchen Zins (keinesweges aber drüber) rechtlich sprechen und erkennen solle.

Wir wollen aber gleichwohl durch diese Unsere Nachlassung Niemande, dasjenige, was die Christliche Liebe von ihm erfodert, weniger in acht zu nehmen, Ursach gegeben, sondern vielmehr einen

ieg-

ieglichen gnädigst und ernstlich vermahnet haben, daß er hierbey fürnehmlichen der Armen und Dürfftigen wohl wahrnehme, und sich durchaus, in Ausleihung seines Geldes und dieser Zins-Forderung, also bezeige, damit er es in seinem Gewissen und gegen GOtt zu verantworten haben möge. Und weil von uns dißfalls nichts neues statuirt und gesetzt, sondern voriges unsers geliebten Bruders seligen Mandat allein, und was die Leges sonsten heilsamlich verordnet, repetirt, so soll alles und iedes so wohl ad præteritos als futuros casus gemeint und verstanden werden.

GEbiethen und befehlen darauf, daß alle und iede unsere Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt-Leute, Schössere, Bürgermeistere und Räthe der Städte, und sonsten insgemein alle Unsere Unterthanen, diesem Unsern Ausschreiben und Geboth, in allen Clausuln, Puncten und Inhaltungen, gestrack und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich, ohne einige Weigerung, bey Vermeidung der darinnen verleibten und anderer ernsten Straffe, sich verhalten, geleben und nachsetzen. An deme geschicht Unsere Meinung. Zu Uhrkund haben wir Unser Secret hier zu Ende aufdrucken lassen; Und geben zu Dreßden, den 28. Aprilis, Anno 1625.

Preußische und Magdeburgische Mandate, so zu den Processen unentbehrlich seyn.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gericht wegen der Vollmachten vom 12. Jul. 1705.

DEmnach man bey dem Königl. Preußischen Ober-Appellations Gericht allhier verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati entweder nicht zu rechter Zeit Mandata und Vollmachten, zu Legitimirung ihrer Person, einbringen, welches nach der Königl. Interims-Ordnung §. 4. von dem Appellanten bey Reproduction der Processe, von dem Appellanten aber bey Einbringung der Exception-Schrifft geschehen muß, oder auch gar keine Vollmacht übergeben, sondern die Mandatarii zum öfftern nur schlechterdings in denen Supplicatis, welche doch von denen Principalen

selbst zuweilen nicht einmahl unterschrieben seyn, benennet worden, oder auch von einigen nicht gnugsam clausulirte, und mit anderweiter Substitution versehene Gewalte, von andern aber nur Blanquette zur Vollmacht übergeben werden; Solches alles aber zu vielen und weitläufftigen Disputat, allerhand Unordnungen und Confusionen, oder auch Verzögerung des Processus Anlaß geben könte;

Als haben Præsident und Geheime Räthe des Königlichen Preußischen Ober-Appellations-Gerichts allhier diesen allen vorzukommen, sich eines gewissen Formulars verglichen, dessen sich die Partheyen hinkünfftig bedienen sollen, und damit selbige zu iedermans, insonderheit derer Advocaten und Procuratorn Notitz kommen möge, beliebet worden, sothanes Formular der Vollmacht nebst diesem gemeinen Bescheide durch den Druck zu publiciren.

Und wird demnach allen und ieden bey diesem Ober-Appellation-Gericht recipirten Advocaten und Procuratoren hiermit ernstlich anbefohlen, daß Sie allen denenjenigen, mit welchen Sie derer allhie schwebenden Processe halber correspondiren, von diesem gemeinen Bescheide mit dem fordersamsten Nachricht ertheilen, und ihres Orths allemahl gehörige Sorge tragen, daß Sie in allen so wohl allbereit anhängig gemachten, oder auch hinkünfftig zu introducirenden Appellationen eine Vollmacht nach den annectirten Formular zu rechter Zeit einbringen können. Zu welchem Ende Sie denn allemahl, wenn neue Appellationes an dieselbe geschicket werden, ihren Principalen dieserhalb ungesäumt Erinnerung thun, auch denenselben eine gedruckte Vollmacht, um selbige zu unterschreiben, und gehöriger Maassen einzurichten, zusenden sollen, damit selbige sofort remittiret, und wo möglich, zugleich mit und neben denen supplicatis pro impetrandis processibus übergeben werden; oder dafern solches nicht möglich, sollen Sie indessen de mandato & rato caviren, nachgehends aber und bey Reproduction der Processuum die Vollmacht ohnfehlbar zugleich mit übergeben, und ihnen keine Cautio de rato weiter verstattet werden; Derer Appellaten Anwalde aber sollen zugleich bey Ubergebung der Exception-Schrifft ihre Vollmacht mit einbringen, und dafern dieselbe von ihren Principalen nicht zugleich mit übersandt, soll er zwar gleichfalls de rato caviren, iedoch aber alle Müh und Fleiß anwen-

wenden, daß er in denen nächsten 5. Wochen, nach Ubergebung der Exception-Schrifft, die Vollmacht anschaffe; Wie denn auch insgemein allen Advocatis hiermit ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, angedeutet wird, daß Sie in denen allhier schwebenden Rechts-Sachen, wozu Sie sich noch nicht gebührend legitimiret, innerhalb 2. Monathen nach Publication dieses gemeinen Bescheids, die Vollmachten beyzubringen.

Daferne nun die Advocaten und Procuratores solchem allen also nicht nachkommen, sondern biß zum Beschluß der Sache sich entweder gar nicht, oder debite ad causam legitimiren werden, sollen Sie in pœnam protractæ litis & retardati processus verdammet, und mit arbitrarischer Straffe dieserhalb angesehen, auch alle dieserhalb verursachte Schaden und Unkosten von ihnen erstattet werden. Geben zu Cölln an der Spree, den 12. Jul. 1705.

Königl. Preußische zum Ober-Appellation-Gericht verordnete Præsident und Geheimde Räthe.

Formula Mandati.

Ich Endes unterschriebener thue kund und bekenne hiermit, daß Ich für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner von dem Hochlöblichen Königl. Preußischen Ober-Appellations-Gerichte zu Cölln an der Spree schwebenden Rechts-Sachen wider

zu meinem Anwaldt

dem Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn

besagten Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, und Falls derselbe etwa vor geendigter Sache mit Tode abgienge, den gleichfalls Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn

Appellations-Gerichts-Advocaten, als dessen substituirten Anwaldt, constituirt habe, dergestalt, daß Er wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter als dessen in casum mortis substituirter Anwaldt, in angeregten Sachen in meinem, oder nach meinem Tode, in meiner Erben und

Nachkommen Nachmen erscheinen, der Sachen Nothdurfft verhandeln, Beweiß, und Gegen-Beweiß, wo es die Sache erfordert, führen, wider gegenseitiges Einbringen excipiren, und respective repliciren, dupliciren ꝛc. in contumaciam verfahren, zu Bey- und End-Urthel beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, expensas, damna und Interesse designiren, zu taxiren bitten, in executionem, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheil active procediren, auch passive, da die Urtheil mir oder meinen Erben zuwider ergienge, und darauf wider mich oder meine Erben in executionem procediret würde, von meinetwegen, oder in meiner Erben Nahmen, alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandeln, einen Affter-Anwaldt, so offt es ihnen beliebet, bestellen, und revociren, auch alles andere thun und lassen sollen, was ich oder meine Erben, selbst zugegen, thun oder lassen solten, könten oder möchten. Und da mehr ermeldter mein Anwaldt, und dessen Substituirte eines weitern Gewalts dann hierinnen begriffen, bedürfftig seyn solten, solchen will ich in meinem und meiner Erben Nahmen, ihnen am beständigsten, wie das vermöge der Rechte geschehen soll oder mag, hiermit auch ertheilet haben. Und was nur also mehr erwehnter Herr

mein Anwaldt, und nach seinem Tode der substituirte Herr

handeln, thun, und lassen wird, das verspreche ich vor mich und meine Erben, fest und unverbrüchlich zu halten, auch Sie aller Bürden und Rechte, præsertim satisdationis zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey Verpfändung meiner ietzigen und künfftigen Haabe und Güther, so viel derer hierzu von nöthen seyn werden. Dessen zu Uhrkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Pitschafft bekräfftiget. So geschehen ꝛc. ꝛc.

Gemeiner Bescheid des Appellations-Gerichts, daß nicht ultra duplicas verfahren werden solle, von 2. Jul. 1705.

DEmnach Præsident und Geheime Räthe des Königl. Preußischen Ober-Appellations-Gerichts allhier von Anfang dahin bedacht gewesen, wie die an selbiges höchste Judicium erwachsende Processe

ceſſe, ſo viel möglich, eingeſchräncket, und keine überflüßige Weitläufftigkeit dabey verſtattet, ſondern zu einer baldigen Endſchafft gebracht, und ſolchergeſtalt ein ieder zu ſeinem Rechte ſchleunig verholffen werde, auch bey verſchiedenen deßhalb gepflogenen Unterredungen und Deliberationen unter andern befunden, daß es zu mercklicher Abkürtzung der Procoſſe gereichen würde, wenn hinkünfftig nicht weiter wie bißher usque ad quadruplicas verfahren werde, als wodurch die Acta nur ohne Noth überhäuffet, und durch unnöthiges Wiederhohlen desjenigen, was in Actis, ſo wohl prioris als auch Appellationis inſtantiæ allbereit weitläufftig gnug deduciret und vorgeſtellet, die Sachen denen Re- und Correferenten nur ſchwehr und verdrießlich gemachet, die Partheyen auch ſich dadurch nur in unnöthige überflüßige Koſten ſetzen, und den Proceſs zu ihren ſelbſt eigenen gröſten Schaden und Nachtheil länger und ſchwerer machen; Als haben Hochgedachte Præſident und Geheimde Räthe gut gefunden, dieſe unnöthige Weitläufftigkeit abzuſtellen, und ſolche litis remoram aus dem Wege räumen.

Und verordnen demnach hiermit und Krafft dieſes, daß denen Partheyen hinkünfftig nicht mehr als zwey Handlungen und Haupt-Sätze, als nehmlich dem Appellanten die Juſtificatio und Replica, dem Appellaten aber nur die Exceptio und Duplica verſtattet und zugelaſſen, ultra duplicas aber nicht verfahren werden ſolle, ſondern es ſollen dieſelbe ihre Nothdurfft in dieſen beyden Sätzen gebührend deduciren, und der Appellant in der Replic ſubmittiren, der Appellat auch darauf gleichfalls in der Duplic absque novis ſchlieſſen, und um einen Termin ad in rot. actorum gebührende Anſuchung thun, wozu alsdenn ein Terminus von 4. Wochen angeſetzet werden ſoll. Alles andere nun, was nach dem Schluß und Beybringen dieſer Schrifften übergeben, und ferner eingeſchoben werden möchte, ſoll ab Actis verworffen, der in dieſer Sache beſtellte Anwaldt, ſo es unterſchrieben uud übergeben, mit willkührlicher Straffe dieſerhalb angeſehen, und in judicando gar nicht darauf reflectiret werden.

Dafern aber an Seiten des Appellaten, und denen beygebrachten Duplicis einige nova oder ſonſt etwas angeführet, und weßhalb der Appellant weiter gehöret, und zu fernerer Handlung zugelaſſen werden müſte, ſoll der Appellantiſche Anwaldt ſolches 14. Tage nach

ge-

geschehener Insinuation gebührend anzeigen, und worinn solche Nova bestehen, anführen, da alsdenn, dem Befinden nach, es entweder bey der verordneten Inrotulation verbleiben, oder dieselbe wiederum aufgehoben, und ein Ordnungs-mäßiger Terminus, zu Beybringung der Triplic, anberaumet werden solle; Würde sich aber nachgehends in Actis finden, daß der Terminus ad triplicandum nur frivole, und zu Verzögerung der Sache, gebethen worden, soll der Extrahent in 10. Rthlr. Straffe verdammet, und selbige von ihm ungesäumet erleget werden.

Wornach sich die Advocati und Procuratores gehorsamst zu achten, auch wenn Sie in einer Sache nicht selbst die Feder führen, denen Patronis causarum Nachricht davon zu geben haben. Cölln an der Spree den 12. Jul. 1705.

Patent vom 5. Febr. 1706. pendente lite vel Appellatione keine Rescripta zu erschleichen, welche cursum justitiæ hemmen.

Alldieweil Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, wegen der Advocaten und Procuratoren, welche in Rechtshängigen Sachen an dieselbe suppliciren, an Dero Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree nachfolgender Maassen unterm 16. Jan. jüngsthin allergnädigst rescribiret.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir wegen derer bey dem Ober-Appellations-Gerichts verfallenen Proceß- und Rechts-Sachen, zum öffern angetreten, und mit Supplicatis behelliget werden, Unsere Allergnädigste Intention und Willens Meynung aber ist, daß Wir überall, also führnehmlich bey sothanen von Uns stabilirten Judicio, zu Conservirung desselben Autorität der Justiz der freye Lauff gelassen, und solcher durch keine von denen Parten per importunas preces extrahirte Verordnungen gehemmet noch gehindert werden solle; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alle zu diesem Judicio gehörige Advocatos und Procuratores vorzufordern, und ihnen anzudeuten,

daß

daß Sie bey Vermeidung empfindlicher Fiſcaliſcher Straffe hinkünfftig ſich nicht unterſtehen ſollen, weder in währenden Proceſs einige Reſcripta, wodurch derſelbe geſtöhret, oder aufgehalten werden möchte, vielweniger nach ergangener Tribunal-Appellationes entweder rejiciret, oder deſert erkläret worden, oder wann ſolche von dem Judicio allbereit angenommen ſind, weder wieder eines noch das andere ſub & obreptitie dergleichen Mandata zu extrahiren, wodurch dem Collegio die Hände gebunden, und der Curſus Juſtitiæ gehemmet werden könte. Wie Wir dann dergleichen Verordnungen, ſo dergeſtalt erſchlichen werden möchten, hiermit vor unkräfftig erkläret, und dem Tribunal zugleich anbefohlen haben wollen, auf dieſelbe nicht zu reflectiren, ſondern dem Rechte überall ſeinen Lauff zulaſſen, worüber Ihr dann iedesmahl mit Nachdruck zu halten habet. Seynd ꝛc. ꝛc. Cölln an der Spree, den 16. Jan. 1706.

AN das Ober-Appellations-Gericht, und Se. Königl. Majeſt. vermittelſt Dero an die hieſige Regierung am 28. ejusdem abgelaſſenen Reſcripts in Hohen Gnaden anbefohlen, Dero allergnädigſte Verordnung auf hieſigen Orths bekandt zu machen, und die Advocaten und Procuratores dahin anzuweiſen, daß Sie bey Vermeidung ernſtlicher Beſtraffung ſolcher Verordnung allergehorſamſt nachleben ſollen.

Alſo wird ſich ein ieder, deme ſolches angehet, darnach allergehorſamſt zu achten, und für Straffe und Ungelegenheit zu hüten wiſſen. Uhrkundlich unter dem Königl. Preußiſchen Regierungs-Secret des Hertzogthums Magdeburg. Geben Halle den 5. Februarii Anno 1706.

Reſcript vom 29. Martii 1706. von Inſinuation der Citationen an die Vaſallen, ſo auswärtig wohnen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

UNſern ꝛc. ꝛc. Was Unſer Rath und Advocatus Fiſci König wegen Citation der dortigen Vaſallen, welche zugleich ihr Domi-

cilium in andern auswärtigen Territoriis haben, mittelst des Anschlusses allerunterthänigst vorgestellet, solches approbirren Wir hierdurch in allen Umständen vollkommen, und halten demnach zu Evitirung aller unnöthigen Weiterungen zureichend zu seyn, wenn sothane Citationes ad domum vel prædium absentis Vasalli seu rei insinuiret worden. Ihr habet Euch inskünfftige auch hiernach allerunterthänigst zu achten, im übrigen aber zu berichten, was Euch bewogen in Causa Balthasar Dietrichs von Beltzig das Contrarium zu decretirren. Seynd ꝛc. ꝛc. Cölln an der Spree, den 29. Martii Anno 1706.

D. L. von Danckelmann.

Ilgen. Printz.

Fr. von Hamrath.

An die Magdeburgische Regierung.

Gemeiner Bescheid, wie es bey denen Appellationen, welche an das Königl. Preußische Appellations-Gericht, zu Cölln an der Spree, ergehen, Ratione Formalium und sonsten eigentlich zu halten vom 7. Maji 1708.

OB zwar in der durch den Druck publicirten Königl. Allergnädigsten Interims-Ordnung allen bereits klärlich disponiret, wie es diejenige, welche durch eine in denen Regierungen und Hof-Gerichten ausgesprochene Sentenz graviret zu seyn vermeinen, und deßhalb Appellationen dawider einwenden, eigentlich gehalten, und was bey Interponir- und Prosequirung sothaner Appellationen Ratione formalium beobachtet werden solle; So hat man dennoch bey diesem höchsten Judicio bißher verschiedentlich wahrgenommen, daß die Partheyen und ihre Advocati diese Interims-Ordnung zum öfftern wider den rechten Verstand derselben

selben gantz anders, und nach ihren Gutdüncken ausdeuten, einige auch, wann Sie die Fatalia versäumet, und die in allen wohlbestellten Judiciis hergebrachte Solennia nicht gebührend und zu rechter Zeit abgestattet, sich damit entschuldigen wollen, daß deßhalb nicht sub præjudicio desertionis disponiret sey, weder Mißbräuche zu geschweigen. Es haben dannenhero die Königliche Preußische zum Ober-Appellation-Gericht verordnete Præsident und Geheimde Räthe nöthig gefunden, mit Vorwissen und auf ausdrücklichen allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preussen, sothane Interims-Ordnung in diesem Stück einiger Maassen zu erläutern, und wegen der bey diesem hohen Judicio zu observirenden Formalien eine ausführliche Verordnung zu machen, solche auch durch diesen gemeinen Bescheid zu iedermans Notiz zu bringen, damit die deßhalb von denen Partheyen bißher geführte Klagen und alle Unordnung, so viel immer möglich, verhütet werden, und keiner sich hinkünfftig mit der Unwissenheit ferner entschuldigen könne.

Wobey man dann auch gut und nöthig gefunden, allhier kürtzlich und mit wenigen anzuführen, wie die Sachen, welche an dieses hohe Gericht gebracht werden, tam ratione quantitatis quam qualitatis, beschaffen seyn sollen, und in welchen die Appellationes statt haben können oder nicht.

§. 1. Und zwar 1. soll bey der Verordnung des gemeinen beschriebenen Rechts, daß nehmlich post tres conformes sententias nicht weiter provociret werden könne, es allerdings gelassen werden, damit die Processe nicht unsterblich gemacht, und die Königliche Unterthanen dadurch nicht zu sehr fatigiret, sondern ein ieder, so bald möglich, zu seinem Rechte verholffen werde: Es können und sollen aber die drey ergangene Urtheile anderer Gestalt pro conformibus nicht gehalten werden, als wann dieselbe cum plena causæ cognitione ausgesprochen, und in allen Stücken gleichlautend seyn; Daferne aber die Sententzien manifestæ injustæ, oder eine derselben nulla ist, solches auch der Appellant in continenti anzeigen, und bescheinigen könte, soll die Appellation angenommen werden.

§. 2. Die Appellationes a Decretis aut sententiis interlocutoriis haben geichfalls nicht statt, als soweit es die allgemeine Rechte zulassen, wann nehmlich dieselbe die Krafft eines End-Urtheils haben, oder wann sonst der Haupt-Sache ein irreparabile damnum dadurch zugefüget wird, wider welche interlocute dann, es sey, daß Sie vim Definitivæ haben, oder sonst ein erheblich Gravamen mit sich führen, oder daß zu besorgen, daß das Interlocut hinkünfftig bey der Definitiv-Urtheil ein Præjudiz zuwege bringen werde, Appellatio eingewandt, und die Sententz dadurch a viribus rei judicatæ suspendiret werden kan.

§. 3. In denen Causis, wo keine Summa appellabilis vorhanden, soll ebenmäßig keine Appellatio an dieses höchste Judicium statt haben.

Damit aber iederman wissen möge, wie hoch die Summa inappellabilis einer ieden Provintz sey; Als hat man nöthig gefunden, die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan, allhier auszudrucken, und nachfolgende Tabelle diesem gemeinen Bescheide mit zu inseriren:

In dem Hertzogthum Magdeburg ist die Summa	400.
In dem Hertzogthum Cleve	600.
Indem Hertzogthum Hinter-Pommern, und Fürstenthum Camin	500.
In dem Fürstenthum Halberstadt	
in immobilibus	600.
in mobilibus	400.
In dem Fürstenthum Minden	400.
In dem Fürstenthum Meurs	200.
In der Grafschafft Teckelnburg	300.
In der Grafschafft Lingen	80.

Wann nun die Klage geringere, als ietzt gedachte Summen betrifft, soll die Appellation allhier nicht angenommen, sondern der Ap-

Appellant mit derselben ob quantitatem inappellabilem, ab- und und ad Judicium a quo verwiesen werden; Wann selbige aber diese Summas übersteiget, und ratione qualitatis bey der Sache nichts bedenckliches erkannt, soll selbige angenommen werden, und dieses höchsten Gerichts-Jurisdiction fundiret seyn. Bey dieser Summen aber soll allezeit nur der Haupt-Stuhl, und nicht die Zinsen (es wäre dann, daß die Zinsen Objectum Litis und Summam appellabilem erreichten) wie auch nur die Summen, weshalb die Partheyen annoch streitig seyn, und worüber der Appellant graviret zu seyn vermeynet, gerechnet werden.

Diejenigen Sachen, welche keine gewisse Æstimation haben, als welche Jura, annuos reditus, die unabläßlich seyn, ingleichen Causas injuriarum, in quibus ad Palinodiam agitur, und dergleichen concerniren; Wie auch, wann iemand von dem Unter-Richter per Sententiam in eine Straffe condmeniret, und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte, des condemnirten Theils Existimation aber dadurch lædiret würde, seyn hierunter nicht begriffen, und kommt es in denenselben auf des Ober-Appellations-Gerichts Erkäntniß lediglich an, ob die Sache so beschaffen, daß sie angenommen werden könne; Und die Partheyen streitig wären, ob die Summa appellabilis sey, von diesem höchsten Judicio auch nicht sofort ausbündig gemacht werden könte, ob die Sache ratione quantitatis anhero gehöre, soll dem Appellanten zu schweren frey gelassen seyn, daß er lieber so viel, wie die Summa austrägt, verlieren, als dieser Appellation sich begeben wolle, allen Falls auch dem Ober-Appellations-Gericht unbenommen seyn, in dubio die Appellation, periculo Appellantis, anzunehmen, alsdenn dieser, woferne in progressu litis eine offenbahre Temerität, annoch in eine gewisse Geld-Busse, dem Befinden nach, condemniret werden soll.

Wann auch gleich die Summa nicht appellabilis wäre, und es beträffe arme Partheyen, welche nicht vielmehr im Vermögen

haben, sollen die Sachen nichts destoweniger, wann sonst die Gravamina erheblich seyn, allhier, vorkommenden Umständen nach, angenommen, und Processus erkannt werden. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wann bey dem gravirten Urtheil, oder in dem Processu eine Evidens iniquitas oder nullitas vorhanden, selbige auch von dem Appellanten in continenti erwiesen werden könte, und durch sothane nullität demselben in seiner Sache ein groß Præjudiz zuwächset, da dann in diesem Fall, wann gleich die Summa nicht appellabilis wäre, die Sache nichts destoweniger angenommen, die Acta prioris instantiæ avociret, und wann selbige eingesandt, sofort ohne weitläufftigen Process durchgesehen, und dem Befinden nach, darauf erkannt werden soll, was recht ist.

§. 4. In denen übrigen Sachen nun, worinn die Jura oder Landes-Constitutiones derer Provintzien, aus welchen anhero appelliret wird, keine Appellationes zulassen, sollen dieselbe gleichfalls allhier nicht angenommen werden, und wann gleich iemand denen zuwider Processus erschlichen, und sich nachgehends zeigen würde, daß die Sache ratione qualitatis nicht appellabilis, und einem Privilegio zuwider sey, oder der Appellant der Appellation sich vorher freywillig begeben hätte, sollen die erkannte Processus sofort wiederum cassiret und annulliret, und die Sache mit Wiedererstattung der Unkosten an den vorigen Richter verwiesen werden, um darinn weiter, denen Rechten nach, zu verfahren; Daferne aber, bey Annehmung der Appellationen, ein erhebliches Dubium sich ereignet, stehet dem Ober-Appellations-Gericht frey, an den Judicem a quo zu rescribiren, von der Sachen Beschaffenheit seinen Pflicht- und Acten-mäßigen Bericht mit dem forderſamsten abzustatten, worauf alsdenn wegen der gebethenen Processuum ferner verordnet werden soll.

§. 5. Wann aber nun die Sache quantitatis & qualitatis appellabilis, und der Appellant durch die in voriger Instanz gesprochene Urtheil in totum aut pro parte graviret wäre, uud dannen-

nenhero dabey nicht acquiesciren, sondern in Hoffnung besser Recht zu erlangen, an das höchste Appellations-Gericht allhier provociren wolte, so soll es bey denen, respectu derer Reichs-Judiciorum, bißher in denen Provintzien gebräuchlich gewesenen modis appellandi, so weit in diesem gemeinen Bescheide nichts anders verordnet, oder hinkünfftig designiret werden möchte, noch ferner gelassen werden, so, daß sothane Provocation oder Appellation præcise inter decendium a tempore latæ sententiæ oder notitiæ, nach einer ieden Provintz Observanz, entweder coram notario & testibus, oder per exhibitionem schedulæ appellationis (dem die gravamina summarie zu inseriren) & requisitionem actorum zu interponiren, welchen Falls der Judex a quo dem Appellanti ein Documentum oder Apostolos ertheilen, und wann die Appellation nicht deferiret, darinnen allemahl Ursachen anfuhren und exprimiren muß, warum selbige nicht statt habe; Es haben auch, wo es also hergebracht, stante pede & viva voce coram Judice inferiori appelliret, solches auch ad Acta zu schreiben gebethen, und das Protocollum sub Sigillo Judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

Es soll aber die Appellation præcise innerhalb denen in Rechten verordneten zehen Tagen geschehen, widrigen Falls der Judex inferior derselben nicht deferiren, sondern sofort mit der Execution verfahren soll.

§. 6. Nächst diesem soll der Appellant, nach Anweisung der Interims-Ordnung §. 2 intra 30. dies a tempore lætæ sententiæ vel notitiæ die Acta prioris instantiæ requiriren, und sich ad quævis solennia offeriren, sub præjudico desertionis.

§. 7. In denenjenigen Provintzien, allwo bißher die cautio de prosequenda appellatione & judicatum solvi, im Gebrauch gewesen, soll selbige bey denen Appellationen, welche an dieses höchste Gericht gehen, noch ferner bestellet, und allenthalben demjenigen, was die Gerichts-Ordnung eines ieden Orths dieserhalb

halb im Munde führen, genau nachgelebet werden; Daferne aber die Partheyen wegen der Caution streitig wären, soll der Judex inferior sofort über diesen Punct erkennen, ob die Caution zulänglich, und wann der Appellant auch hierinne graviret, und mehr Caution, als nöthig, von ihm gefodert würde, stehet ihm frey, sich dieserhalb gleichfalls allhier zu melden, da alsdenn dem Befinden nach, darauf verordnet werden soll.

§. 8. Nächst diesem muß die Appellation allhier zu rechter Zeit introduciret werden, und zwar diejenige, welche aus denen Provintzien, Cleve, Minden, Meurs, Teckelnburg, und Lingen anhero gebracht werden, innerhalb drey Monathen, die Appellationes aber aus Magdeburg, Pommern und Halberstadt innerhalb zwey Monathen, beydes a die interpositæ anzunehmen, præcise allhier bey dem Protonotario übergeben werden, und wann der Appellant dieses fatale introducendæ versäumet, soll die Appellation sofort tanquam non devoluta verworffen, und der Appellant damit ad Judicem a quo verwiesen werden.

Im übrigen muß der Appellant bey der Introduction allhier übergeben (1) Supplicam pro decernendis plenariis appellationis processibus (2) Documentum rite interpositæ appellationis, und zwar in forma probante, anderergestalt keine Processus erkannt werden sollen. (3) Sententiam a qua, entweder in originali, oder glaubwürdiger Cantzley-Abschrifft und Siegel, woferne dieselbe nicht dem Documento interpositæ appellationis von Wort zu Wort cum die & hora publicationis inseriret, ein Documentum, daß er die Acta debito tempore requiriret, und sich ad quævis solennia offeriret, (5) Libellum gravaminum, in welchem er eine kurtze facti speciem præmittiren, und alsdenn seine Gravamina contra sententiam a qua kurtz und deutlich deduciren soll, damit das Ober-Appellations-Gericht daraus ersehen könne, ob die Sache ratione materialium so beschaffen, daß die Appellation zuläßig sey. Es wäre dann, daß der Appellant ad acta priora in supplica pro processibus jure submit-

mittiren wolte, welchen Falls er einen libellum gravaminum zu übergeben nicht nöthig hat. (6) Muß der Appellant zugleich, der Gebühr nach, dociren, daß die Summa appellabilis sey. (7) Auch der Advocatus, welcher die Appellation übergiebt, zugleich ein Mandatum ad totam causam übergeben, oder wenigstens de mandato & rato caviren, wie solches der gemeine Bescheid vom 12. Julii 1705. mit sich bringet. Dieses alles nun muß intra fatale bey demjenigen Protonotario oder Secretario, in dessen Expedition die Sache gehöret, übergeben werden, welcher darauf notiren muß, qua die & hora ihm solches exhibiret sey, auch bey der ersten Session denen Præsident und Geheimbden Räthen die Sache vortragen, und sorgen, daß eine Resolution darauf ertheilet werde.

§. 9. Wann nun bey Introduction der Appellation sofort erhellet, daß der Appellant die obbeschriebene Formalia nicht gebührend beobachtet, auch nicht genugsame hinlängliche Motiven und Rechts-Gründe anführen, noch gehörig bescheinigen würde, daß es an ihme nicht gelegen, soll die Appellation verworffen, und pro non devoluta gehalten, auch an den Judicem a quo verwiesen werden, welcher alsdenn unverzüglich mit der Execution zu verfahren hat. Wann aber auch gleich die Formalia überall auch ihre Richtigkeit hätten, und ex materialibus zu ersehen, daß die Gravamina von gantz keiner Erhebligkeit, und die Appellatio frivola wäre, soll die Appellation ebenfalls nicht angenommen, sondern rejiciret werden.

Ferner soll auch bey Erkennung der Processuum zwar auf die von dem Unter-Richter ertheilte Apostolos iedes mahl reflectiret werden; Gleichwie aber ein Appellans nicht allemahl deßhalb abzuweisen, weil der Unter-Richter davor hält, daß er wohl gesprochen, und daß übel davon appelliret, also behält auch das Ober-Appellations-Gericht freye Hände, der Sachen Beschaffenheit nach, Processus zu erkennen, oder abzuschlagen.

Und weiln bißhero vielfältig Zweiffel vorgefallen, wie es in causis possessorii zu halten; So haben Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, solches selbst allbereits dahin decidiret, daß zwar in summariissimo bey demjenigen, was die gemeine Rechte verordnen, es lediglich gelassen werden, und darinn keine Appellation statt haben solle, daferne aber die Partheyen streitig seyn, ob die Sache in petitorio oder possessorio summario, oder summariissimo Rechts-hängig, so soll dem Ober-Appellations-Gericht dennoch frey stehen, darunter zu verordnen, und wenn gleich in sententia des summariissimi gedacht worden, der Appellant aber bey der Introduction bescheinigen würde, daß darunter ein Mißbrauch, entweder sofort processus zu erkennen, oder in dubio Bericht, auch die Acta selbst zu erfordern, und alsdann, dem Befinden nach, entweder die Sache allhier zu behalten, oder brevi manu zu remittiren.

Gleichwie auch ferner bißhero von einigen dafür gehalten werden wollen, daß diejenigen Sachen, welche Respectu der Reichs-Judiciorum appellabiles seyn, auch an das Ober-Appellations-Gericht, nicht devolviret werden können, solches aber gantz irrig ist, maassen die Rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden können, bey diesem Tribunal cessiren, und es damit eine gantz andere Bewandniß hat, höchstgedachte Se. Königl. Majest. auch allbereits allergnädigst verordnet, daß in causis Ecclesiasticis, Matrimonialibus, Fiscalibns, Feudalibus und dergleichen an das Ober-Appellations Gericht provociret werden könne, und solle; Also muß es lediglich dabey sein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Hof-Gerichte, und übrige Judicia, von welchen anhero appelliret wird, sich darnach zu achten wissen; Wann nun im übrigen die Sache, tam quoad formalia quam materialia appellabilis befunden würde, sollen Processus erkannt, eodem die expediret, und dem Appellato, nebst denen plenariis Processibus, die von dem Appellanten übergebene Gravamina und übrige Sachen in copia verschlossen zu seiner Nothdurfft communiciret werden. §. 10.

§. 10. Diese expedirte plenarios processus nun muß der Appellant, oder dessen allhier bestallter Anwaldt sofort auslösen, dieselbe so wohl dem Judici a quo, als auch dem Appellato, nach erkannten Processibus, sub pœna desertionis insinuiren, und das Originale vorzeigen, dem Appellato auch zugleich die verschlossene Gravamina und Supplicata pro decernendis processibus durch eine beglaubte Person überreichen lassen, bey dem Judice a quo aber zugleich nochmahln gebührende Ansuchung thun, daß selbiger einen kurtzen Terminum ad præstandum solemnia & Editionem actorum ansetzen möge.

§. 11. Wann nun der Judex inferior einen Terminum præfiget, welches er, so bald möglich, thun soll, muß in sothanen Termino der Appellant so wohl, als dessen Advocatus dieses nachfolgende Juramentum Appellationis abschweren.

Appellations-Eyd,

wie solcher von denen Partheyen abgestattet werden soll.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich gläube, und gewiß dafür halte, wider N. N. eine gerechte Sache zu haben, und die Appellation in diesem Gerichte an das Hochpriesterliche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree nicht gefährlicher Weise, noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufschub der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft, und in Hoffnung besser Recht zu erlangen, vorgenommen, und daß ich in dieser Appellations-Instanz, und bey denen zu übergebend en Schrifften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch die Wahrheit verhalten wolle, so wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Appellations-Eyd,

wie solchen die Advocaten abzuschweren haben.

ICh N. N. schwere einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, daß ich Glaube, und nach meinem Verstande anders nicht begreiffen kan, denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechts-Sache gerecht, und da in sothaner Sache eine gravirliche Urtheil bey diesem Gerichte eröffnet werden, er erhebliche Ursachen gehabt, davon zu Erlangung bessern Rechts an das Königliche Hochpriesterliche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree zu appelliren, ich auch bey Verfertigung des Appellations-Zettuls keine Gefährde gebrauchet, noch darinn etwas wider die Acta und Wahrheit gesetzet, oder meinen Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung eingerathen habe, so wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum, in Person würcklich coram Judice a quo, oder dem Befinden und der Entlegenheit nach, von demselben verordneten Subdelegato oder Commissario abschweren, und der Gegentheil dazu ad videndum jurari citiret werden.

Daferne aber der Advocatus das Juramentum zu præstiren sich weigern würde, soll er dazu per mandatum arctius angewiesen, und wenn er alsdenn noch ferner deßhalb Schwürigkeit macht, in eine nahmhaffte Straffe, tanquam in pœnam non jurantis, verdammet und unverzüglich angehalten werden, selbige ex propriis zu erlegen, es wäre dann, daß er zulängliche Ursachen vorbrächte, warum er dieses Juramentum nicht abschweren könne. Die Partheyen selbst aber belangend, so seynd dieselbe schuldig, sothanes Juramentum in diesem Termino, oder wenigstens vor Reproduction der Processe, sub pœna desertionis, abzustatten,

ten, und wann der Judex a quo, dieselbe nicht admittiren wolte, oder Sie sonst auf andere Weise ohne ihre Schuld davon abgehalten würden, sollen Sie solches unverzüglich allhier anzeigen, da alsdenn an den Judicem a quo ein Mandatum arctius ergehen, oder sonst dem Befinden nach verordnet, und das Impedimentum aus dem Wege geräumet werden soll.

Ebenmäßig muß der Appellant in denen Provintzien, allwo ex statuto vel consvetudine Caution bestellet werden muß, in diesem Termino dieselbe würcklich præstiren, wie oben §. 7. mit mehrern disponiret; worauf alsdenn, und wann solchergestalt denen Solennibus Appellationis ein Genügen geschehen, der Unter-Richter dem Appellanti darüber documenta in forma probante ertheilen, und die Acta primæ instantiæ clausa & sigillata einzusenden hat.

§. 12. Ferner muß der Appellant die ausgebrachte Processus innerhalb drey Monathen a die decretorum & expeditorum processuum allhier in Judicio ad quod reproduciren, und die anhero erhobne Appellation justificiren; Solche Reproductio nun muß auf nachfolgende Weise geschehen: 1) Ubergiebet der Appellans einen kurtzen Recess, worinn er remissive anführet, wie und welchergestalt er seine Appellation justificire, und was er zu solchem Ende übergebe; Ingleichen wann einige Incident-Puncte vorkommen, als, daß etwann ulteriores oder arctiores compulsoriales erkannt werden müssen, soll dieses in diesem kurtzen Recess gebethen werden. 2) Die ausgebrachte Processus in originali cum documento insinuationis tam judici a quo, quam parti appellatæ, factæ. 3) Documentum præstitorum solennium. 4) Acta primæ instantiæ clausa & sigillata, wann Sie nicht etwa Judex a quo aus erheblichen Ursachen selbst mit der Post eingesandt hätte, und welche er, wann es die Partheyen verlangen, iedesmahl in originali zu extradiren schuldig, iedoch daß die Appellanten denenjenigen Bedienten bey denen Regierun-

gen und Hof-Gerichten, welche vormahln vor die Copiales einige Accidentia gehabt, pro inrotulatione & extraditione actorum ein gewisses gegeben, und sich deßhalb mit ihnen vergleichen. Daferne Sie aber deßhalb nicht eines werden könten, und die Appellanten vermeineten, daß das von ihnen gefoderte Accidens gar zu excessiv sey, stehet ihnen frey, sich deßhalb bey dem Ober-Appellations-Gericht zu melden, welches alsdenn, nachdem die Acta weitläufftig seyn, solches reguliren, und deßhalb gehörig verordnen wird. Würde auch der vorige Richter aus diesen oder andern unrechtmäßigen Ursachen die Acta zu extradiren Schwürigkeit gemacht haben, so soll der Appeliant solches in dem kurtzen Supplicato gebührend anzeigen, alsdann deßhalb gehörig verordnet, auch, dem Befinden nach, entweder ulteriores oder arctiores compulsoriales erkannt werden sollen. 5) Muß der Appellant in termino justificationis ulteriorem reductionem gravaminum & justificationem materialium übergeben, woferne er nicht vorher ad acta priora pure summittiret, oder den bey Introduction der Appellation überreichten libellum gravaminum loco justificationis materialium repetiren, und sich darauf Kürtze halber beziehen will. 6) Wann bey der Introduction der Appellation der Appellantische Anwald nicht sofort eine Vollmacht übergeben, muß er dieselbe bey der Justifications-Schrifft ohnfehlbar beybringen, oder in dem Reversu genugsam anzeigen, warum er die Vollmacht noch nicht anschaffen können. Auf diese verschriebene Weise nun, muß der Appellant die eingewandte Appellation justificiren, würde er aber dieselbe nicht zu rechter Zeit intra fatale, oder auch nicht debite informalibus, justificiren, so soll in der Haupt-Sache nicht weiter verfahren, sondern super desertione erkannt werden. Daferne aber der Appellant seine Appellation so wohl ratione formalium als materialium gebührend justificiret, sollen die Producta dem Appellanten in copia zugefertiget werden, damit er innerhalb drey Monathen die Exceptions-Schrifft dagegen einbringen, und alsdann in der Sache weiter verfahren werden könne. §. 13.

§. 13. Wann auch iemand die von dem Unter-Richter ausgesprochene Sentenz ex capite nullitatis anfechten wolte, muß solches ebener maassen von dem Ober-Appellations-Gericht allhier geschehen, und er wieder ein solches Urtheil gleichfalls das Beneficium appellationis intra decendium gebührend ergreiffen, und obige Formalien beobachten.

§. 14. Da aber iemanden das Recht verzögert, oder gar versaget wäre, stehet demselben zwar frey, deßhalb allhier ein Klag-Libell zu übergeben, es muß aber der Querulant zureichende Bescheinigung beybringen, worauff alsdenn an den Judicem inferiorem promotoriales ergehen, und demselben, dem Befinden nach, sub certa pœna anbefohlen werden soll, dem Supplicanten schleunige unpartheyische Justiz zu administriren, oder zu gewärtigen, daß auf ferneres queruliren, und auf beygebrachte Documenta, daß ihm das Recht zur Ungebühr noch ferner versaget oder verzögert sey, die Sache bey dem höchsten Appellations-Gericht allhier angenommen, und die Acta sofort avociret, auch alsdenn allhier deshalb erkannt werde, was sich gebühret; Würde sich aber alsdann finden, daß der Querulant zur Ungebühr geklaget, so soll er deßhalb mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

Gleichwie nun der Innhalt dieses gemeinen Bescheids Sr. Königlichen Majestät in Preussen, unserm allergnädigsten Herrn, allergehorsamst vorgetragen, solches alles auch von Deroselben in Gnaden approbiret, und dabey allergnädigst verordnet worden, daß darüber iedesmahl gebührend gehalten werden solle. Als wird zu solchem Ende, und damit allen darinn enthaltenen Puncten, Clausuln und Articuln um so vielmehr genau nachgelebet, und alles stricte observiret werden möge, denen sämmtlichen Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts, wie auch denen Partheyen, welche anietzo würcklich Processe allhier haben, oder hinkünfftig anhängig machen werden, anbefohlen, dem-

demselben stets fest und unverbrüchlich nachzuleben, und dawider nicht zu handeln, noch etwas fürzunehmen, wiedrigen Falls aber gewärtig zu seyn, daß nicht allein mit denen darinn angedroheten Straffen, wider dieselben versahren, sondern auch andere Mittel wider Sie gebrauchet werden sollen, um Sie zur schuldigen Parition anzuweisen. Wornach sich männiglich zu achGeben zu Cölln an der Spree, den 7. Martii 1708.

Königl. Preußische zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Präsident und Geheimde Räthe.

F.Reppien

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0251
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1778027652/phys_0252
DFG

n auch iemand die von dem Unter-Richter
tenz ex capite nullitatis anfechten wolte,
maassen von dem Ober-Appellations-Ge-
n, und er wieder ein solches Urtheil gleichfalls
ppellationis intra decendium gebührend er-
Formalien beobachten.

aber iemanden das Recht verzögert, oder gar
et demselben zwar frey, deßhalb allhier ein
rgeben, es muß aber der Querulant zurei-
ng beybringen, worauff alsdenn an den Ju-
promotoriales ergehen, und demselben, dem
b certa pœna anbefohlen werden soll, dem
nige unpartheyische Justiz zu administriren,
n, daß auf ferneres queruliren, und auf
menta, daß ihm das Recht zur Ungebühr noch
r verzögert sey, die Sache bey dem höchsten
cht allhier angenommen, und die Acta sofort
denn allhier deshalb erkannt werde, was sich
sich aber alsdann finden, daß der Querulant
get, so soll er deßhalb mit einer nachdrückli-
sehen werden.

n der Innhalt dieses gemeinen Bescheids Sr.
ät in Preussen, unserm allergnädigsten Herrn,
getragen, solches alles auch von Deroselben
iret, und dabey allergnädigst verordnet wor-
iedesmahl gebührend gehalten werden solle.
n Ende, und damit allen darinn enthaltenen
und Articuln um so vielmehr genau nachge-
icte observiret werden möge, denen sämmtli-
d Procuratoren dieses höchsten Gerichts, wie
yen, welche anietzo würcklich Processe allhier
nfftig anhängig machen werden, anbefohlen,

dem-